

Natura 2000-Gebietsmanagement

Handlungsanleitung für die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.





Impressum

Natura 2000-Gebietsmanagement

Handlungsanleitung für die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen

Die „Handlungsanleitung für die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen“ wurde vom Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen erstellt.

Autoren:

Dipl. Biol. Anke Schumacher (anke.schumacher@naturschutzrecht.net)

Ass. Jur. Jochen Schumacher (jochen.schumacher@naturschutzrecht.net)

© 2025, Alle Rechte vorbehalten. Die Anhänge III und IV dürfen zum persönlichen Gebrauch kopiert werden.
Fehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten

Bildnachweise: Nationalpark Donau-Auen, Nationalpark Hohe Tauern, European Wilderness Society

Satz: Die Medienwerkstatt GmbH, 5580 Tamsweg, www.diemedienwerkstatt.info

Printed in Austria

2. Ausgabe, 2025

Diese Handlungsanleitung wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geförderten Projekts „Multiperspektivischer Blick auf die Fauna – Biodiversität in Wald- und Waldrandgebieten“ produziert.

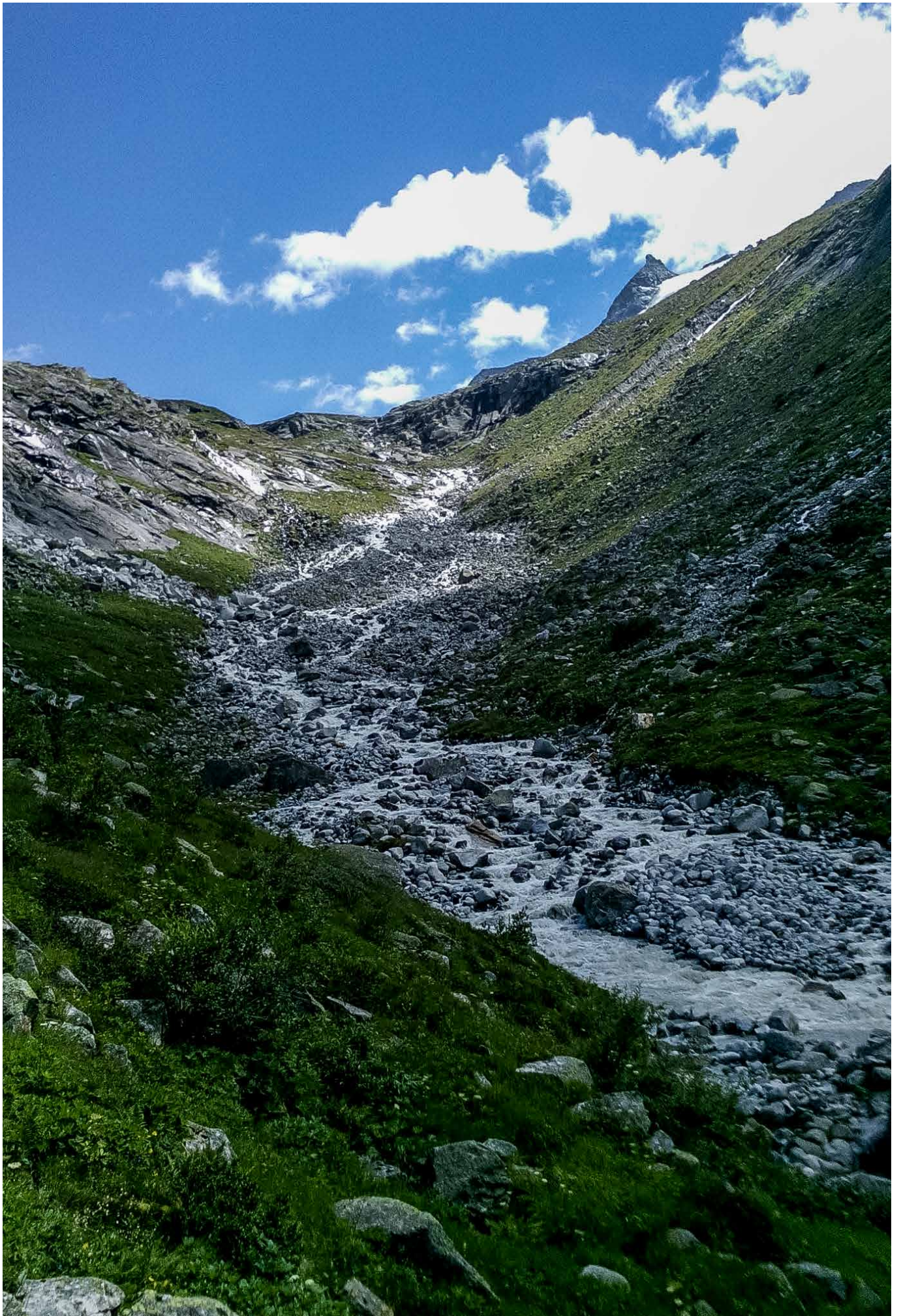
Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 **LE 14-20**
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung / Zielsetzung des vorliegenden Leitfadens.....	7
2. Netzwerk Natura 2000 in Österreich	9
3. Rechtliche Handlungspflichten für die Erstellung von Managementplänen.....	13
3.1 Vorgaben der FFH-Richtlinie.....	13
3.1.1 Erhaltungsziele (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL).....	15
3.1.2 Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL)	17
3.1.3 Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL)	19
3.1.4 Monitoring (Art. 11 FFH-RL)	20
3.2 Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie (VRL)	21
3.2.1 Allgemeine Vorgaben.....	21
3.2.2 Einrichtung von Vogelschutzgebieten.....	22
3.2.3 Festlegung von Managementmaßnahmen.....	23
4. Inhaltliche und methodische Anforderungen an die Erstellung von Managementplänen	25
4.1 Funktion und Inhalte des Managementplans.....	25
4.2 Methodische Anforderungen an Datenerhebung und Bewertung.....	27
4.2.1 Datenerhebung.....	27
4.2.2 Bewertung	29
5. Organisation und Ablauf der Managementplanerstellung Ablauf und Arbeitsschritte der Managementplanung	32
6. Arbeitsschritte der Managementplanerstellung.....	35
6.1 Überblick	35
6.2 Vorbereitung	37
6.3 Erfassung der erforderlichen Daten	39
6.3.1 Erfassung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL.....	39
6.3.2 Erfassung der Arten und ihrer Habitate (Arten nach Anhang II FFH-RL, Anhang I VRL sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten).....	42
6.3.3 Erfassung weiterer im Gebiet vorhandener Biotope und Arten	45
6.3.4 Erfassung von Nutzungen, Naturschutzmaßnahmen und Beeinträchtigungen	45
6.4 Bewertung des Erhaltungsgrads der Schutzgüter sowie der bestehenden und potenziellen Beeinträchtigungen	47
6.5 Festlegung / Definition eines Leitbilds	49
6.6 Festlegung der Erhaltungsziele	51
6.7 Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen	55
6.8 Umsetzungskonzeption, Zeitplan, Finanzierung.....	57
6.9 Monitoring: Umsetzungskontrolle und Erfolgskontrolle	59

7. Musteranleitung Managementplan.....	61
7.1 Mustergliederung.....	61
7.2 Beispiele für Steckbriefe und Maßnahmenplanung.....	73
7.2.1 Steckbrief und Maßnahmenblatt für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“.....	73
7.2.2 Steckbrief und Maßnahmenblätter für die Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	76
7.2.3 Steckbrief und Maßnahmenblatt für den Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>).....	80
8. Literatur	83
9 Glossar	85
Anhänge	87
Anhang I	87
Anhang I.1 Liste der in Österreich vorkommenden Lebensraumtypen nach	
Anhang I der FFH-RL und ihre Erhaltungszustände.....	87
Anhang I.2 Liste der in Österreich vorkommenden Arten nach Anhang II, IV und V	
der FFH-RL und ihre Erhaltungszustände.....	89
Anhang I.3 In Österreich vorkommende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
wie regelmäßig auftretende Zugvogelarten einschließlich Bestandstrends	95
Anhang II Naturschutzgesetze der Länder	121
Anhang III Mustervorlage Erhebungsbogen.....	191
Anhang IV Mustervorlage Maßnahmenblatt.....	195
Anhang V Vorgehen bei der Bewertung der Schutzgüter im Standard-Datenbogen	203

1. Einleitung / Zielsetzung des vorliegenden Leitfadens

Das „Netzwerk Natura-2000“ ist ein Schutzgebietsnetz, das sich über alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erstreckt und den Schutz und Erhalt der Arten und Lebensräume „von gemeinschaftlichem Interesse“ zum Ziel hat. Es beruht auf den rechtlichen Vorgaben von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie. Beide Richtlinien sehen die Ausweisung von Schutzgebieten vor. Die aufgrund der FFH-Richtlinie ausgewiesenen „FFH-Gebiete“ und die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen „Vogelschutzgebiete“ werden unter dem Begriff „Natura 2000-Gebiete“ zusammengefasst. Sie bilden gemeinsam das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Ziel der Richtlinien ist es, für alle über dieses Netzwerk geschützten Lebensraumtypen und Arten einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu bewahren oder wiederherzustellen.

Die Mitgliedstaaten sind für die Einrichtung, Verwaltung und Finanzierung der Natura 2000-Gebiete zuständig. Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten festzulegen und umzusetzen. Um den geforderten günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter erreichen zu können, ist in Natura 2000-Gebieten ein zielgerichtetes Management erforderlich, um die Schutzgüter zu erhalten bzw. zu entwickeln und potenziellen Beeinträchtigungen entgegenwirken zu können. Die FFH-Richtlinie (und auch die Vogelschutzrichtlinie) fordert hierzu die Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen, was gegebenenfalls über „eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne“ zu erfolgen hat. Der Managementplan (kurz MaP) stellt einen solchen, eigens für ein Natura 2000-Gebiet aufgestellten Bewirtschaftungsplan dar. Es ist Aufgabe der Managementplanung den gebietsbezogenen Zustand der Schutzgüter zu erfassen,

konkrete Erhaltungsziele sowie die zur Zielerreichung erforderlichen Managementmaßnahmen festzulegen. Der Managementplan bildet damit die Grundlage für den Erhalt und die zukünftige Entwicklung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten.

Der Schutz von Lebensräumen und Arten über das Natura 2000-Netzwerk trägt zum Erhalt der Biodiversität im Österreich bei. Als Vertragspartei des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt der Vereinten Nationen hat sich Österreich dazu verpflichtet, die Biodiversität (Vielfalt der Ökosysteme und Arten sowie die genetische Vielfalt) zu schützen und zu erhalten. Wie dies gelingen soll, wird in der „Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+“ festgelegt. Zum Ziel 1 „Verbesserung von Status und Trends der Arten und Lebensräume“ zählt es, die Natura 2000-Schutzgüter in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und für mindestens 30 % der Schutzgüter, die derzeit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand sind, bis 2031 einen günstigen Erhaltungszustand oder zumindest einen positiven Trend zu erreichen. Die Erstellung, regelmäßige Aktualisierung und Umsetzung der Managementpläne wurde daher 2014 auch als Maßnahme zur Erhaltung der Biodiversität in der „Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+“ verankert.

Der vorliegende Leitfaden soll dazu dienen, die rechtlichen Grundlagen für das Natura 2000-Gebietsmanagement und die methodischen Anforderungen an die Erstellung von Managementplänen zu erläutern. Er enthält Hinweise zu Ablauf und (Mindest-)Inhalten der Planung. Der enthaltende „Musterplan“ soll die Erstellung eines – auch in qualitativer Hinsicht den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien genügenden – Managementplans erleichtern.

Natura 2000-Gebietsmanagement – Pflicht oder Kür?

Die aufgrund der FFH-Richtlinie ausgewiesenen „FFH-Gebiete“ und die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen „Vogelschutzgebiete“ werden unter dem Begriff „Natura 2000-Gebiete“ zusammengefasst. Sie bilden gemeinsam das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

In den Natura 2000-Gebieten Österreichs werden Tiere, Pflanzen und Lebensräume geschützt, die zum europäischen Naturerbe zählen. Damit diese Schutzgüter langfristig in einem guten Erhaltungszustand bewahrt werden können, ist ein zielgerichtetes Gebietsmanagement erforderlich. Die beiden „Natura 2000-Richtlinien“ (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) verpflichten dazu, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzgüter festzulegen und umzusetzen. Das Gebietsmanagement ist also Pflicht.

Natura 2000-Managementpläne dienen dazu, dieser Verpflichtung nachzukommen und alle für das Gebietsmanagement erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

2. Netzwerk Natura 2000 in Österreich

Um das Europäische Naturerbe und die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, wurden mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie europaweit 231 Lebensraumtypen, rund 1.000 Arten und Unterarten der Anhängen II, IV und V FFH-RL sowie alle 544 in der EU wildlebend vorkommenden Vogelarten (vgl. BirdLife International 2021) unter Schutz gestellt. Für alle diese Lebensraumtypen und Arten besteht die Verpflichtung, sie in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen und diesen zu bewahren.

Für alle in der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensraumtypen, den Großteil der dort genannten Arten sowie für 193 Vogelarten sind spezielle Schutzgebiete einzurichten, die gemeinsam das Netzwerk „Natura 2000“ bilden. Europaweit umfasst dieses Schutzgebietsnetzwerk aktuell über 27.000 Schutzgebiete, dabei nehmen terrestrische Schutzgebiete eine Fläche von ca. 768.000 km², marine Schutzgebiete eine Fläche von mehr als 452.000 km² ein (Natura 2000 Barometer, <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/dashboards/natura-2000-barometer>, abgerufen am 30.5.2024).

In Österreich kommen 74 Lebensraumtypen und 209 Arten von europäischer Bedeutung nach der FFH-Richtlinie vor. Von den insgesamt 302 in Österreich vorkommenden Vogelarten (Brut- und Zugvögel) (BirdLife International, <http://datazone.birdlife.org/country/austria>, abgerufen am 30.5.2024) sind 89 nach Anhang I VRL besonders geschützt (59 Brutvogelarten, der Rest

unregelmäßige Brüter, Wintergäste oder Durchzügler) (<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000>, abgerufen am 30.5.2024). Die in Österreich vorkommenden Natura 2000-Schutzgüter sind in Anhang I dieses Leitfadens aufgelistet.

Das Netzwerk Natura 2000 umfasst in Österreich 353 Gebiete, wozu 100 Vogelschutzgebiete (10.345 km²) und 306 FFH-Gebiete (9.382 km²) zählen. Vogelschutz- und FFH-Gebiete überlappen sich größtenteils, so dass das Schutzgebietsnetzwerk insgesamt eine Fläche von 12902 km² und damit ca. 15,4 % der Landesfläche einnimmt (Stand Jänner 2025, Natura 2000 Barometer, <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/dashboards/natura-2000-barometer>, abgerufen am 5.3.2025). 291 dieser Gebiete sind gesetzlich als Europaschutzgebiete verordnet (<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000>, abgerufen am 5.3.2025).

Diese Gebiete wurden eingerichtet, um den Fortbestand oder die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Natura 2000-Schutzgüter zu gewährleisten (Ellmayer 2005b, S. 8). Dass Österreich dieses Ziel noch nicht erreicht hat, zeigt der letzte nationale Bericht, in dem Österreich die Europäische Kommission über die Erhaltungszustände informiert hat (siehe Kasten „Erhaltungszustände der Natura 2000-Schutzgüter in Österreich“).

Erhaltungszustände der Natura 2000-Schutzgüter in Österreich

Letzter Berichtszeitraum: 2013-2018

Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL:

		Alpine Region	Kontinentale Region
FV	günstiger Erhaltungszustand	17	4
U1	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand	23	18
U2	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand	21	30

→ Der überwiegende Teil der LRT befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

→ Trend gegenüber dem Berichtszeitraum 2007-2012:

Alpine Region

U1: 2 LRT verbessert, 5 LRT stabil, 3 LRT verschlechtert, 13 LRT mit unbekanntem Trend

U2: 0 LRT verbessert, 3 LRT stabil, 5 LRT verschlechtert, 13 LRT mit unbekanntem Trend

Kontinentale Region

U1: 2 LRT verbessert, 4 LRT stabil, 1 LRT verschlechtert, 11 LRT mit unbekanntem Trend

U2: 0 LRT verbessert, 6 LRT stabil, 7 LRT verschlechtert, 17 LRT mit unbekanntem Trend

Arten der Anhänge II, IV und V:

		Alpine Region	Kontinentale Region
FV	günstiger Erhaltungszustand	28	21
U1	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand	83	82
U2	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand	54	65

→ Der überwiegende Teil der Arten der Anhänge II, IV und V befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

→ Trend gegenüber dem Berichtszeitraum 2007-2012:

Alpine Region

U1: 14 Arten verbessert, 29 Arten stabil, 13 Arten verschlechtert, 27 Arten mit unbekanntem Trend

U2: 4 Arten verbessert, 10 Arten stabil, 27 Arten verschlechtert, 13 Arten mit unbekanntem Trend

Kontinentale Region

U1: 14 Arten verbessert, 27 Arten stabil, 20 Arten verschlechtert, 21 Arten mit unbekanntem Trend

U2: 5 Arten verbessert, 11 Arten stabil, 36 Arten verschlechtert, 13 Arten mit unbekanntem Trend

Erhaltungszustände der Natura 2000-Schutzgüter in Österreich (Fortsetzung)

Davon Anhang II-Arten:

		Alpine Region	Kontinentale Region
FV	günstiger Erhaltungszustand	10	9
U1	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand	41	45
U2	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand	43	49

→ Trend gegenüber dem Berichtszeitraum 2007-2012:

Alpine Region

U1: 10 Arten verbessert, 17 Arten stabil, 7 Arten verschlechtert, 7 Arten mit unbekanntem Trend

U2: 4 Arten verbessert, 8 Arten stabil, 21 Arten verschlechtert, 10 Arten mit unbekanntem Trend

Kontinentale Region

U1: 9 Arten verbessert, 17 Arten stabil, 9 Arten verschlechtert, 10 Arten mit unbekanntem Trend

U2: 5 Arten verbessert, 9 Arten stabil, 25 Arten verschlechtert, 10 Arten mit unbekanntem Trend

Bestandstrends der europäischen Vogelarten:

Im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 12 VRL muss keine Einstufung des Erhaltungszustands der Vogelarten erfolgen, sondern lediglich Bestandstrends angegeben werden. Für die in Österreich vorkommenden Vogelarten zeigt der Bericht, dass weniger als die Hälfte (92 von 219 Arten) der im Bericht behandelten Brutvögel im Zeitraum 2007-2018 einen stabilen kurzfristigen Bestandstrend aufwies. 58 Arten (26,5 %) zeigten einen negativen Trend, 51 Arten (23,3 %) eine Bestandszunahme. Überwiegend stabile Bestände weisen die Brutvögel von Felslandschaften bzw. der Hochgebirgsregionen und der Wälder auf. Vogelarten des offenen Kulturlandes und der Feuchtgebiete zeigen hohe Anteile an negativen Trends (vgl. Dvorak 2019).



3. Rechtliche Handlungspflichten für die Erstellung von Managementplänen

3.1 Vorgaben der FFH-Richtlinie

Nach Art. 3 Abs. 2 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Verhältnis der in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie und Habitate der Arten ihres Anhangs II zur Errichtung von „Natura 2000“ beizutragen und zu diesem Zweck nach den Bestimmungen von Art. 4 der Richtlinie im Anschluss an das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen, (EuGH, Urt. v. 21.9.2023 (Kommission/Deutschland) C-116/22 Rdnr. 26).

Das Verfahren der Gebietsausweisung läuft in **vier Stufen** ab:

- 1. Stufe:** Nach Art. 4 Abs. 1 legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die dort vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und einheimischen Arten aufgeführt sind, und leitet sie der Kommission zu. Jeder Gebietsvorschlag wird mithilfe eines standardisierten Datenbogens erfasst und gemeinsam mit den nationalen Gebietslisten an die Europäische Kommission übersandt.
- 2. Stufe:** Nach Art. 4 Abs. 2 erstellt die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus deren Listen den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.
- 3. Stufe:** Auf der Grundlage dieses Entwurfs legt die Kommission die Liste der ausgewählten Gebiete fest.
- 4. Stufe:** Ist ein Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, **weist der betreffende Mitgliedstaat es nach Art. 4 Abs. 4** so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wieder-

herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps oder einer Art und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 fest (EuGH, Urt. v. 29.6.2023 (Kommission/Irland) C-444/21, Rdnr. 45; EuGH, Urt. v. 21.9.2023 (Kommission/Deutschland) C-116/22 Rdnr. 27).

Die Ausweisung als besondere Schutzgebiete i.S. von Art. 4 Abs. 4 FFH-RL stellt einen zwingenden Schritt im Rahmen der in der FFH-Richtlinie vorgesehenen Regelung zum Schutz der Lebensräume und Arten dar. Für jedes Schutzgebiet muss eine genaue Gebietsabgrenzung (detaillierte Karte, vorzugsweise als digitaler Geodatenatz der Gebietsgrenzen) erfolgen; diese und weitere spezifische Angaben über das Gebiet sind der Europäischen Kommission zu melden.

Zu dieser Ausweisungsverpflichtung kommt die:

- Pflicht zur Festlegung der Erhaltungsziele (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL) und die
- Pflicht zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL)

hinzu (vgl. EuGH, Urt. v. 29.6.2023 (Kommission/Irland), C-444/21, Rdnr. 53; Urt. vom 17.12.2020 (Kommission/Griechenland) C-849/19 Rdnr. 50).

Diese Festlegungen sind Teil des Gebietsmanagements.

Mit dem Gebietsmanagement wird die Erhaltung und ggf. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse verfolgt (vgl. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Der Erhaltungszustand eines natürlichen **Lebensraums** wird gemäß Art. 1 lit. e FFH-RL als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne von lit. i) günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer **Art** wird gemäß Art. 1 lit. i FFH-RL als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die **Bewertung des Erhaltungszustands** erfolgt auf verschiedenen Raumebenen:

Biogeografische Region des Mitgliedstaates: jeder Mitgliedstaat hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Schutzgüter in seinem Hoheitsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die Erhaltungszustände sind zu überwachen; über sie ist regelmäßig alle sechs Jahre an die Europäische Kommission zu berichten. Die Bewertung der Erhaltungszustände erfolgt jeweils einzeln für die in Österreich gelegenen Teile der europäischen biogeografischen Regionen (alpine Region, kontinentale Region).

Die Bewertung der Erhaltungszustände erfolgt in drei Bewertungsstufen:

- FV – günstiger Erhaltungszustand,
- U1 – ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand,
- U2 – ungünstig-schlechter Erhaltungszustand.

Schutzgebiet: auf Ebene des Schutzgebiets wird der Begriff „Erhaltungsgrad“ verwendet. Für jedes Schutzgebiet ist im sog. Standard-Datenbogen (Abl. L v. 18.12.2023, 2023/2806) anzugeben, welchen Erhaltungsgrad die im Gebiet vorkommenden Schutzgüter aufweisen. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen:

- A – hervorragender Erhaltungsgrad,
- B – guter Erhaltungsgrad,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad.

Zusätzlich erfolgt eine Einschätzung, welcher Wert dem Gebiet für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps oder der betreffenden Art zukommt:

- A – hervorragender Wert,
- B – guter Wert,
- C – signifikanter Wert.

Einzelvorkommen der Lebensraumtypen und der Habitate der geschützten Arten im Schutzgebiet: Bewertung der konkreten Vorkommen; entscheidend für Planung und Durchführung von Managementmaßnahmen. Für die Bewertung kann ebenfalls auf die drei Stufen A, B und C (A – hervorragender Erhaltungsgrad, B – guter Erhaltungsgrad, C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad) zurückgegriffen werden. Ergänzend sind hier aber auch konkrete Angaben zu den wertgebenden Kriterien und Gefährdungen erforderlich, da sie die Grundlage sowohl für die Festlegung geeigneter Managementmaßnahmen als auch für das Monitoring bilden.

3.1.1 Erhaltungsziele (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL)

Das **allgemeine Ziel der Richtlinie** ist es, für alle in den Anhängen I und II der FFH-RL aufgeführten Lebensraumtypen und Arten einen **günstigen Erhaltungszustand** zu erreichen oder wiederherzustellen. Dafür müssen **gebietsbezogene Erhaltungsziele** festgelegt werden. Die Erhaltungsziele geben den angestrebten Zustand für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen in den betreffenden Gebieten wieder.

Eine Verpflichtung zur **Festlegung von Erhaltungszielen** enthält Art. 4 Abs. 4 FFH-RL nicht ausdrücklich. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL verlangt aber, dass die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bei der Ausweisung des besonderen Schutzgebiets die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit der Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps festlegen. Die Festlegung dieser Prioritäten setzt voraus, dass die Erhaltungsziele zuvor festgelegt wurden (EuGH, Urt. v. 17.12.2020 (Kommission/Griechenland), C-849/19, Rdnr. 46; Urt. v. 29.6.2023 (Kommission/Irland), C-444/21 Rdnr. 64; EuGH, Urt. v. 21.9.2023, C-116/22 Rdnr. 105, und innerhalb dieser Frist auch durchgeführt wurden, EuGH, Urt. v. 17.12.2020 (Kommission/Griechenland), C-849/19 Rdnr. 46 bis 53). Um als Erhaltungsziele i.S. der FFH-RL angesehen zu werden, müssen diese spezifisch und konkret sein (EuGH, Urt. v. 21.9.2023, C-116/22 Rdnr. 107; Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, Rdnr. 66).

Erhaltungsziele auf Gebietsebene bestehen aus einer Reihe definierter Ziele, die in einem Gebiet erfüllt werden sollen, um sicherzustellen, dass dieses Gebiet bestmöglich zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der jeweils angemessenen Ebene beiträgt (dabei ist das natürliche Verbreitungsgebiet der jeweiligen Arten bzw. Lebensraumtypen zu berücksichtigen.),“ (Europäische Kommission: Natura 2000 — Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art.s 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 33 v. 25.1.2019, S. 12.)

Die **Erhaltungsziele** müssen anhand von Informationen festgelegt werden, die auf einer wissenschaftlichen Prüfung der Situation der Arten und ihrer Lebensräume in einem bestimmten Gebiet beruhen. Da nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL im Verfahren zur Ausweisung von Gebieten als besondere Schutzgebiete die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Gebiete anhand der in Anhang III der Richtlinie festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen bestimmt werden müssen, können solche Informationen auch gewährleisten, dass die Erhaltungsziele spezifisch und konkret sind (C-116/22, Rdnr. 115).

Zugleich müssen die von einem Mitgliedstaat festgelegten Erhaltungsziele zwar die Überprüfung ermöglichen, ob mit den auf ihnen beruhenden Erhaltungsmaßnahmen der gewünschte Erhaltungszustand des betreffenden Gebiets erreicht werden kann, doch ist die Notwendigkeit, diese Ziele quantitativ und messbar zu formulieren, in jedem Einzelfall zu prüfen, und in ihr kann keine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten gesehen werden (C-116/22, Rdnr. 116).

Die Erhaltungsziele beschreiben den gewünschten Zustand aller vorkommenden Lebensräume und Arten gemeinschaftlichen Interesses unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Bedürfnisse und potenzieller Gefährdungen.

Außerdem müssen die festgelegten Ziele spezifisch und konkret sein, um als „Erhaltungsziele“ im Sinne der FFH-RL angesehen zu werden (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, Rdnr. 66).

Die fehlende Festlegung von gebietsspezifischen und ausreichend detaillierten Erhaltungszielen für Natura 2000-Gebiete war Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2014/2262 (Kommission/Deutschland). Die Kommission bemängelte hier insbesondere, dass bei allen Natura-2000-Gebieten die Erhaltungsziele

le sehr allgemein formuliert wurden, so dass sie lediglich die **generellen Bedingungen** für den Erhalt eines Lebensraums oder Habitats wiedergeben, wohingegen **keine gebietsspezifischen, quantifizierten oder messbaren Ziele** für die betreffenden Lebensraumtypen und Arten festgelegt sind. Damit könne auch **keine Aussage getroffen werden, welchen Beitrag die einzelnen Natura 2000-Gebiete zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands** auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene leisten können und sollen. Dies habe erhebliche **Auswirkungen** auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden **Erhaltungsmaßnahmen**. Auch unterschieden die von den deutschen Behörden festgelegten Erhaltungsziele nicht systematisch zwischen dem Ziel „Wiederherstellung“ und „Erhaltung“ des Erhaltungszustands der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraumtyps. Die EU-Kommission kommt zu der Schlussfolgerung, der Ansatz der deutschen Behörden konzentriere „sich vielmehr auf die Sicherung des Status quo in den Gebieten, wodurch das Risiko besteht, dass das übergeordnete Ziel der Richtlinie nicht zu erreichen ist. Mit diesem Ansatz bleibt das Gesamtziel der Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand aller geschützten Lebensraumtypen und Arten zu erreichen, weit entfernt“. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass Deutschland es versäumt hat, dafür zu sorgen, dass die Behörden in sechs Bundesländern Managementpläne aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weiterleiten.

Dem Schlussantrag folgte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 21.9.2023, C-116/22:

Eine formale Ausweisung von Gebieten von **gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete** stellt einen unerlässlichen Schritt im Rahmen der in der Richtlinie vorgesehenen Regelung zum Schutz der Lebensräume und Arten dar (C-116/22, Rdnr. 34).

Die Ausweisung verpflichtet auch **zur Festlegung der Erhaltungsziele** (Art. 4 Abs. 4 der Habitatrichtlinie) und **zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen**

(Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie) für die betreffenden Gebiete (EuGH, Urte. v. 29.6.2023, Kommission/Irland [Schutz der besonderen Schutzgebiete], C-444/21, Rdnr. 53; Urte. v. 21.9.2023, C-116/22 Rdnr. 35).

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele müssen folgenden Anforderungen in vollem Umfang Rechnung tragen:

- den ökologischen Erfordernissen der im Natura-2000-Standard-Datenbogen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen (d. h. Vorkommen im Gebiet außer bei denjenigen, die dem Standard-Datenbogen zufolge nicht signifikant präsent sind);
- dem lokalen, regionalen, nationalen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten;
- der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes;
- den Erhaltungszielen auf einer höheren Ebene (nationale/biogeografische Ebene) und dem Beitrag des Gebiets zu diesen Zielen.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Erhaltungszielen für einzelne Gebiete und dem übergeordneten Ziel der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele sind eine Reihe spezifischer Ziele, die in einem Gebiet verwirklicht werden müssen, damit gewährleistet ist, dass das Gebiet optimal zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der geeigneten Ebene (nationale oder regionale Ebene unter Berücksichtigung des natürlichen Verbreitungsgebiets der betreffenden Arten oder Lebensraumtypen) beiträgt.

Wenngleich es für die Mitgliedstaaten unter Umständen nicht möglich ist, Erhaltungsziele im Hinblick auf einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen, der auf einer auch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats umfassenden Ebene definiert wurde, ist die Berücksichtigung einer biogeografischen Dimension bei der Zielfestsetzung von Vorteil. Gebietsbezogene Ziele sollten nicht nur für besondere Schutzgebiete im Rahmen der FFH-Richtlinie, sondern auch für beson-

dere Schutzgebiete im Rahmen der Vogelschutz-Richtlinie festgelegt werden, damit die Anforderungen des Art. 2 und des Art. 4 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie erfüllt werden (Europäische Kommission 2012b, S. 4).

Mit der Bestimmung von Erhaltungszielen mit der erforderlichen Klarheit wird die Grundlage für die anschließende Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete geschaffen.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 müssen „Prioritäten“ festgelegt werden, wenn ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wird. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass bereits bei der Auswahl der Gebiete für Natura 2000 eine Priorisierung erfolgt ist, und es ist dafür zu sorgen, dass alle Natura-2000-Gebiete in einer Weise bewirtschaftet werden, die einen optimalen Beitrag dieser Gebiete zu einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

Der EuGH hat mehrfach geurteilt, dass die Festlegung von Erhaltungszielen eine notwendige Voraussetzung im Zusammenhang mit der Ausweisung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Festlegung von Erhaltungsprioritäten und -maßnahmen darstellt. Insbesondere müssen die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL im Rahmen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

festgelegt werden. Auch müssen in jedem ausgewiesenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung diese Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebten Erhaltungsziele umgesetzt werden (EuGH, Urt. v. 17.4.2018, Kommission/Polen, C-441/17, Rdnr. 214, und Urt. v. 5.9.2019, Kommission/Portugal, C-290/18, Rdnr. 52).

Weiter hat der EuGH entschieden, dass

- im Lichte der Erhaltungsziele der Umfang der Verpflichtung zur angemessenen Bewertung der Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf ein Schutzgebiet festgelegt werden muss, und
- die FFH-RL die zuständige nationale Behörde verpflichtet, alle Aspekte eines Plans oder Projekts zu identifizieren und zu bewerten, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken können, bevor die betreffende Genehmigung erteilt wird (EuGH, Urt. v. 7.11.2018, Holohan u. a., C-461/17, Rdnr. 36 und 45).

Daher stellt die Festlegung von Erhaltungszielen einen verbindlichen und notwendigen Schritt zwischen der Ausweisung von SACs und der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen dar (EuGH, Urt. v. 5.9.2019, Kommission/Portugal, C-290/18, Rdnr. 52).

Die für ein Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele sind im Standard-Datenbogen zu benennen.

3.1.2 Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL)

Art. 6 Abs. 1 FFH-RL begründet ein allgemeines Erhaltungssystem, das ausnahmslos auf alle FFH-Gebiete und auf alle natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und auf alle Arten nach Anhang II FFH-RL anzuwenden ist, die in den Gebieten vorkommen; ausgenommen hiervon sind die im Standard-Datenbogen für Natura 2000 als nicht signifikant ausgewiesenen Lebensräume und Arten.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL müssen die **Erhaltungsmaßnahmen** in besonderen Schutzgebieten den ökologi-

schen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, Rdnr. 137; Urt. v. 21.9.2023 – C-116/22 Rdnr. 143).

Die Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL dürfen sich grundsätzlich nicht auf Abwehrmaßnahmen gegenüber externen, vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Störungen beschränken. Sie müssen, soweit erforderlich, auch positive proaktive Maß-

nahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines Erhaltungszustands des Gebiets umfassen (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, Rdnr. 150; Urt. v. 20.6.2024 – C-85/22, Rdnr. 136).

Die für besondere Schutzgebiete notwendigen Erhaltungsmaßnahmen umfassen „gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art ..., die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen“.

Die Festlegung kann also erfolgen über:

- planerische Maßnahmen, wie die Aufstellung von Managementplänen („Bewirtschaftungsplänen“)
- rechtliche Maßnahmen, wie die ordnungsrechtliche Ausweisung von Schutzgebieten, mit Ge- und Verboten
- administrative Maßnahmen, wie die Aufstellung von Förderprogrammen oder die Vereinbarung von Kooperationen, sowie
- vertragliche Maßnahmen, wie den Abschluss von Verträgen zwischen Naturschutzverwaltung und Landeigentümern

Welches dieser Instrumente im Einzelnen ergriffen wird, liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, solange dabei den ökologischen Erfordernissen der Schutzgüter entsprochen wird, die in den jeweiligen Gebieten vorkommen. Die Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen ist jedoch verpflichtend. Insoweit ist jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen und die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden sind auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen begrenzt (EuGH, Urt. v. 10.5.2007 – C-508/04, Rdnr. 76). Hierzu hat der Europäische Gerichtshof in Bezug auf den für die Erfüllung dieser Verpflichtungen nötigen nationalen rechtlichen Rahmen deutlich gemacht, dass die Bestimmungen der FFH-Richtlinie „mit unbestreitba-

rer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden müssen, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen“ (vgl. EuGH, Urt. v. 21.9.2023, Kommission/Deutschland, C-116/22, Rdnr. 32; Urt. v. 20.6.2024 – C-85/22, Rdnr. 137). Dementsprechend hat auch die Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen auf wirksame Weise und durch vollständige, klare und konkrete Maßnahmen zu erfolgen (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland [Schutz der besonderen Schutzgebiete], C-444/21, Rdnr. 138; Urt. v. 21.9.2023, C-116/22, Rdnr. 144).

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um konkrete Mechanismen und Maßnahmen, die für ein Natura-2000-Gebiet aufgestellt werden müssen, damit die Erhaltungsziele für das Gebiet erreicht werden. Ggf. kann es erforderlich sein, diese Maßnahmen nicht nur innerhalb einzelner Gebiete festzulegen und durchzuführen, sondern auch Flächen außerhalb der Gebiete oder mehrere Gebiete einzubeziehen.

Die Erhaltungsmaßnahmen werden in der Regel auf lokaler Ebene/Gebietsebene festgelegt, können aber auch auf regionaler oder nationaler Ebene konzipiert oder auch auf grenzübergreifender, biogeografischer oder EU-Ebene vereinbart werden. Sie können sich auf Gebiete erstrecken, die nicht Teil des Natura-2000-Netzes sind (horizontale Maßnahmen oder Maßnahmen für nationale ökologische Netze, Vernetzung usw.).

Als Erhaltungsprioritäten werden die wichtigsten Arten/Lebensräume, für die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und/oder die wichtigsten oder dringendsten durchzuführenden Maßnahmen bestimmt. Diese Prioritäten können ebenfalls auf verschiedenen Ebenen festgelegt werden (EU-Ebene, biogeografische, nationale, regionale, lokale Ebene/Gebietsebene).

Erhaltungsmaßnahmen umfassen „... alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand ... zu erhalten oder diesen wiederherzustellen“, Art .1 FFH-RL. Die

nach Art. 6 Abs. 1 festzulegenden „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ für die besonderen Schutzgebiete müssen diesen Anforderungen gerecht werden.

Im Standard-Datenbogen ist Auskunft über die festgelegten Erhaltungsmaßnahmen und die Fortschritte bei

der Umsetzung dieser Maßnahmen zu geben. Auch die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen ist dabei zu bewerten.

Managementpläne: Wann und warum sind sie erforderlich?

Gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL und Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL ist Österreich verpflichtet, für jedes Natura 2000-Gebiet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Dies umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Natura 2000-Schutzgüter in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.

Die Festlegung dieser Erhaltungsmaßnahmen muss immer über geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art erfolgen, denn nur dadurch sind auch für Dritte verbindliche Festlegungen zu erreichen. „Gegebenenfalls“ – d.h. immer, wenn es erforderlich ist, um alle nötigen Erhaltungsmaßnahmen ableiten und festlegen zu können – erfolgen die Festlegungen zudem über geeignete gebietsbezogene Bewirtschaftungspläne (= Managementpläne). Ein Managementplan ist regelmäßig erforderlich, wenn

- das Natura 2000-Gebiet mehrere Natura 2000-Schutzgüter (Arten und LRT der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) enthält,
- die im Gebiet stattfindende Flächenbewirtschaftung auf die ökologischen Erfordernisse der einzelnen Natura 2000-Schutzgüter abgestimmt werden muss.

Der Managementplan wird auf der Grundlage aktueller Datenerhebungen erstellt; er deckt das gesamte FFH-Gebiet ab und berücksichtigt alle in diesem Gebiet vorhandenen Natura 2000-Schutzgüter einschließlich der auf sie einwirkenden Belastungen. Er beinhaltet alle Maßnahmen, die nötig sind, um die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu erreichen und stellt so – die Umsetzung der Maßnahmen vorausgesetzt – sicher, dass die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL eingehalten wird.

3.1.3 Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL)

Gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL unterliegen die Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete und ausgewiesene Vogelschutzgebiete) einem allgemeinen Verschlechterungsverbot. Die Mitgliedstaaten müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Qualität der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten dauerhaft erhalten bleibt; außerdem darf es zu keinen erheblichen Störungen von Arten kommen, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL setzt präventiv an und verpflichtet zur Umsetzung von Maßnahmen, bevor eine Verschlechterung eintritt (vgl. EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C-418/04, NuR 2008, 101,

Rdnr. 208). Das Verbot umfasst sowohl vom Menschen verursachte als auch natürliche Verschlechterungen. Es beschränkt sich nicht auf absichtliche Handlungen, sondern gilt auch für Verschlechterungen, die aus Unachtsamkeit oder Unterlassen entstehen (EuGH, Urt. v. 20.10.2005 – C-6/04, NuR 2006, 494, Rdnr. 34).

Tätigkeiten stehen nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter eines Natura 2000-Gebiets auswirken. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die bereits vor der Unterschutzstellung des Gebiets ausgeübt wurden

wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Jagd oder Freizeitaktivitäten. Der Mitgliedstaat ist verpflichtet, „angemessene Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass solche Tätigkeiten die Habitate verschlechtern und zum Nachteil der Arten erhebliche Störungen verursachen“ (EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-504/14, NuR 2018, 182, Rdnr. 28). Ggf. müssen nachteilige Auswirkungen beendet werden, indem die betreffende Tätigkeit unterbunden wird und/oder Maßnahmen zur Abschwächung oder Wiederherstellung getroffen werden (EuGH, Urt. v. 13.6.2002 – C-117/00, NuR 2002, 672).

Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht (vgl. EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, NuR 2010, 76; vom 14.11.2016 – C-141/14, NuR 2016, 112; vom 24.11.2016 – C-461/14, NuR 2017, 36 und vom 10.11.2016 – C-504/14, NuR 2018, 182).

Auch Beeinträchtigungen, die von außerhalb negativ auf das Schutzgebiet einwirken, sind von Art. 6 Abs. 2 FFH-

RL umfasst. Daher beschränkt sich die Pflicht zur Durchführung geeigneter Maßnahmen nicht allein auf das Schutzgebiet; vielmehr sind alle Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets zu ergreifen, die zur Verhinderung einer Verschlechterung oder einer erheblichen Störung erforderlich sind. Dies kann auch die Schaffung geeigneter Strukturen erfordern wie z.B. die Wiederherstellung oder Neuschaffung von Lebensräumen in der Umgebung der Schutzgebiete sowie die Vernetzung bestehender Flächen.

Um die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL einhalten zu können, bedarf es konkreter gebiets- und artbezogener rechtlicher Regelungen, die mögliche Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen und Habitate sowie erhebliche Störungen der geschützten Arten wirkungsvoll verhindern. Allgemeine Regelungen, die sich nicht ausdrücklich auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet oder die im Gebiet vorkommenden Arten beziehen, reichen dagegen nicht aus (vgl. EuGH, Urt. v. 27.10.2005 – C-166/04, Rdnr. 15).

Managementpläne helfen, das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten einzuhalten

Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL dürfen sich die Erhaltungszustände der geschützten Arten und LRT in Natura 2000-Gebieten nicht verschlechtern. Der Managementplan legt konkrete gebiets- und artbezogene Maßnahmen fest, um Verschlechterungen wirkungsvoll zu verhindern und ist damit das geeignete Instrument zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots.

3.1.4 Monitoring (Art. 11 FFH-RL)

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11 zur Durchführung eines allgemeinen Monitorings des Erhaltungszustands der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses (vgl. Art. 2 FFH-RL), unter besonderer Berücksichtigung der prioritären natürlichen Lebensraumtypen. Die Monitoringdaten sollen zuverlässige und aktuelle Informationen dazu liefern, ob über die Schutzgebietsausweisungen und die sonstigen ergriffenen Maßnahmen

günstige Erhaltungszustände der Schutzgüter erreicht bzw. bewahrt werden.

Die Ergebnisse des Monitorings nach Art. 11 FFH-RL bilden eine wichtige Grundlage für den alle 6 Jahre zu erstellenden nationalen Bericht nach Art. 17 FFH-RL. Dieser Bericht enthält nach Abs. 1 insbesondere Informationen über die in Art. 6 Abs. 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Aus-

wirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Art. 11 FFH-RL genannten Überwachung.

Nach Ansicht des Europäischen Rechnungshofs (2017, S. 56) sollten auf Gebietsebene die Bewirtschaftungs-

pläne geeignete Indikatoren, quantifizierte Zielvorgaben und Etappenziele enthalten. Dadurch könne eine wirksame Überwachung der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen und damit eine Erreichung der Erhaltungsziele erreicht werden.

3.2 Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Die VRL regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten einheimischen Vogelarten und verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, besondere Gebiete zum Schutz von Vögeln einzurichten sowie die nötigen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Richtlinie verzichtet auf eine abschließende Liste der zu schützenden Vogelarten, indem sie den Begriff der „heimischen Vogelarten“ verwendet. Der EuGH hat wiederholt daraus geschlossen, dass die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen aus der Richtlinie auch in Bezug auf solche Vogelarten haben, die nicht in ihrem eigenen Staatsgebiet, sondern

auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats beheimatet sind (EuGH Urt. v. 8.7.1987 – 247/85, Slg. 1987, 3029 Rdnr. 6 f., 22; Urt. v. 12.7.2007 – C-507/04, NuR 2007, 537 Rdnr. 98 f.). Nach Art. 1 Abs. 2 gilt die VRL auch für Vögel, Eier, Nester und Lebensräume.

Die VRL enthält in Art. 2 und Art. 3 allgemeine Vorgaben die in Art. 4 VRL auf die Einrichtung von Schutzgebieten und in Art. 5 ff. auf diejenigen Maßnahmen konkretisiert werden, die speziell den Umgang mit den geschützten Vogelarten betreffen (zur Systematik der VRL vgl. EuGH, Urt. v. 2.8.1993 – C-355/90, Rdnr. 23).

3.2.1 Allgemeine Vorgaben

Nach Art. 2 VRL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller von der VRL erfassten Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Art. 3 legt Verpflichtungen allgemeiner Art fest – nämlich die Pflicht, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für alle in der Richtlinie aufgeführten Vögel sicherzustellen.

Nach Art. 3 Abs. 1 VRL treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der in Art. 2 genannten Erfordernis-

se die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Verweis auf Art. 2 erfolgt im Zusammenhang mit den im Einzelnen zu treffenden Maßnahmen, aber er relativiert nicht das in Art. 3 Abs. 1 2 HS ohne Vorbehalt genannte Ziel der Richtlinie, d.h. die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen, die möglicherweise dem Vogelschutz entgegenstehen könnten, dürfen lediglich bei der Frage nach der Wahl der zu treffenden Maßnahme berücksichtigt werden, nicht aber bei den zu erreichenden Zielvorgaben der Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 3 Abs. 2 VRL bestimmte Maßnahmen ergreifen (Erhaltung der Lebens-

räume in ausreichender Vielfalt und Größe) und zwar unabhängig davon, ob eine Abnahme der Vogelzahl zu beobachten ist oder eine bestimmte Art bereits verschwunden ist (EuGH, Urt. v. 2.8.1993 – C-355/90, Rdnr. 15).

Art. 3 Abs. 2 VRL enthält dafür eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verpflichtung aus Abs. 1 – Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensräumen – zu ergreifen sind. Danach haben die Mitgliedstaaten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dadurch beizutragen, dass sie insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Einrichtung von Schutzgebieten, Pflege und ökologisch richtige (d.h. den Anforderungen der Art entsprechende) Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten

- Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten

Ergreift ein Mitgliedstaat nicht alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Erhaltung der betreffenden Vogelart notwendige Vielfalt und Flächengröße bewahrt oder geschaffen wird, kann dies einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 3 VRL darstellen.

3.2.2 Einrichtung von Vogelschutzgebieten

Über diese allgemeinen Maßnahmen hinaus verlangt Art. 4 Abs. 1 VRL, dass für die Lebensräume der in Anhang I VRL aufgeführten Vögel besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um das Ziel der VRL zu verwirklichen, das Überleben und die Vermehrung dieser Vogelarten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In diesem Anhang sind diejenigen Vogelarten aufgelistet, die EU-weit einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Dabei handelt es sich um Arten, die vom Aussterben bedroht oder gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich sind und um Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten sowie Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums gefährdet sind.

Die Arten des Anhangs I sind mithin die am meisten bedrohten Arten (EuGH, Urt. v. 14.10.2010, Kommission/Österreich, C-535/07, Rdnr. 57). Die besonderen Schutzmaßnahmen für diese Arten schließen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 insbesondere die Ausweisung von BSG ein (GA Kokott, Schlussanträge vom 22.2.2024 – C-66/23).

Für die Erhaltung dieser Vogelarten sieht die VRL vor, die zahlen- und flächenmäßig „geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten auszuweisen („Besondere Schutzgebiete“ – BSG) (EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C-418/04, Rdnr. 37). Das Gleiche gilt gemäß Art. 4 Abs. 2 VRL für die nicht in Anhang I aufgeführten „regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.“ (EuGH, Urt. v. 2.8.1993 – C-355/90, Rdnr. 23).

Die Mitgliedstaaten sind nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verpflichtet nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL, ein „Besonderes Schutzgebiet“ (d.h. ein Vogelschutzgebiet) mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, u. a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in diesem Anhang aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen (vgl. EuGH, Urt. v. 14.10.2010, Kommission/Österreich, C-535/07, Rdnr. 56). Dabei darf sich der Schutz von Besonderen Schutzgebieten nicht auf die Abwehr

schädlicher Einflüsse des Menschen beschränken, sondern muss je nach Sachlage auch positive Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebietszustands einschließen (EuGH, Urt. v. 29.6.2023, Kommission/Irland, C-444/21, Rdnr. 150).

Der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL und die darauf beruhende Rechtsprechung unterscheiden bei den Schutzanforderungen nicht danach, ob das betreffende Besondere Schutzgebiet für die geschützten Vogelarten ausgewiesen wurde oder ob geschützte Arten darin als andere schutzwürdige Arten vorkommen (GA Kokott, Schlussanträge C-66/23 Rdnr. 36). Daraus folgt, dass auch die Vorkommen der anderen schutzwürdigen Arten in den Besonderen Schutzgebieten nicht pauschal vernachlässigt werden dürfen. Vielmehr bedarf ein Verzicht auf oder eine Beschränkung von Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf andere

schutzwürdige Arten, die in einem Besonderen Schutzgebiet vorkommen, einer sorgfältigen Würdigung der Bedeutung dieser Vorkommen für die Erhaltung dieser Arten, die auch in der Begründung der jeweiligen Prioritäten zum Ausdruck kommen muss (GA Kokott, Schlussanträge C-66/23 Rdnr. 58). Das Vorkommen einer Vogelart in einem Gebiet ist daher ein erstes wichtiges Kriterium für die Gebietsauswahl. Nach Auffassung der Kommission ist das natürliche Vorkommen der Vogelarten bei der Auswahl der geeignetsten Gebieten i.S. von Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL zu berücksichtigen. Für die Bewertung der jeweiligen Population im Vergleich zur nationalen Population vgl. Nr. 3.2.b der Erläuterungen zum Standard-Datenbogen (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806 der Kommission vom 15.12.2023, Abl. L v. 18.12.2023, 2023/2806).

3.2.3 Festlegung von Managementmaßnahmen

Die Verpflichtung zur Festlegung von Managementmaßnahmen in Vogelschutzgebieten leitet sich vor allem aus Art. 3 Abs. 2 VRL ab, welcher die Pflege und ökologisch richtige (d.h. den Anforderungen der Art entsprechende) Gestaltung der Lebensräume in (und außerhalb von) Schutzgebieten verlangt. Ziel der Maß-

nahmen muss auch hier die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands sein, vgl. Art. 2 VRL. Die für ein Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Umsetzung und der Erfolg der Maßnahmen sind im gebietsbezogenen Standard-Datenbogen mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Die Verpflichtung zur Erstellung von Managementplänen resultiert aus folgenden europarechtlichen Regelungen:

- FFH-Gebiet: Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 FFH-RL;
- Vogelschutzgebiet: Verpflichtung aus Art. 3 i.V.mit Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL.

FFH-Richtlinie:

Art. 6 Abs. 1 FFH-RL:

Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

-> Fortsetzung siehe Folgeseite

Vogelschutzrichtlinie:**Art. 3 VRL:**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten;
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Art. 4 VRL:

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

4. Inhaltliche und methodische Anforderungen an die Erstellung von Managementplänen

4.1 Funktion und Inhalte des Managementplans

In Natura 2000-Gebieten werden die Arten und Lebensraumtypen geschützt, die Teil des Europäischen Naturerbes sind („Natura 2000-Schutzgüter“). Jedes Gebiet soll dabei „bestmöglich“ zum Schutz dieses Erbes beitragen. Die FFH-Richtlinie verpflichtet in Art. 6 Abs. 1 dazu, gebietsspezifische Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und nennt als mögliches Instrument die Erstellung eines „Bewirtschaftungsplans“. Der Natura 2000-Managementplan (MaP) stellt einen solchen Bewirtschaftungsplan dar. Mit der Festlegung und Umsetzung von Managementmaßnahmen soll der Verpflichtung nachgekommen werden, einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Arten und Lebensraumtypen zu bewahren oder – falls sich Schutzgüter in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden – diesen wiederherzustellen.

Ziel des Gebietsmanagements muss es sein, die Potenziale des Gebiets zur Erhaltung der Natura 2000-Schutzgüter zu erkennen und auszuschöpfen. Es ist die **Aufgabe des Managementplans**, diese Potenziale – ebenso wie bestehende Beeinträchtigungen – herauszuarbeiten, Erhaltungsziele für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten zu formulieren sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Entwicklung vorzugeben. Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und gegebenenfalls zur Verbesserung des Erhaltungsgrads der Natura 2000-Schutzgüter umzusetzen. Hierzu sollte der Managementplan eine Priorisierung der geplanten Maßnahmen sowie einen Zeitplan (inkl. Zwischenziele) für ihre Umsetzung vorgeben. Ebenso ist es unabdingbar, dass die notwendigen Umsetzungsinstrumente

Eckpunkte für die Erstellung eines Managementplans

Um seine Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass der Managementplan

- unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, insbesondere auch der im Gebiet wirtschaftenden Eigentümern und Nutzern erstellt wird,
- den Ist-Zustand der im Gebiet signifikant vorkommenden Arten und Lebensraumtypen erfasst und ihren Erhaltungsgrad transparent und nachvollziehbar bewertet,
- potenzielle Entwicklungsflächen darstellt,
- ein Leitbild für die Gebietsentwicklung formuliert,
- konkret formulierte quantifizierbare Ziele für das Gebiet und die einzelnen Schutzgüter definiert (kurz- und langfristige Ziele, Soll-Zustand) und aufzeigt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen,
- Aussagen zu verträglichen und unverträglichen Nutzungen beinhaltet,
- Vorgaben zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (fachlich und zeitlich priorisiert) enthält,
- Aussagen zum Finanzbedarf trifft,
- Vorgaben für das Umsetzungs- und Erfolgsmonitoring enthält.

Nach Abschluss der Erstellung des Managementplans ist zeitnah mit der Umsetzung der Maßnahmen zu beginnen sowie ein begleitendes Monitoring durchzuführen.

und Finanzmittel zur Verfügung stehen. Wie bei der Planung sind auch bei der Umsetzung der Maßnahmen die Landnutzer und -besitzer so einzubeziehen, dass sie die festgelegten Erhaltungsziele nachvollziehen und unterstützen können (vgl. Europäischer Rechnungshof 2017, S. 29).

Welche Arten und Lebensräume sind inhaltlich zu bearbeiten?

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, mit welchen Arten und Lebensraumtypen sich die Managementplanung befassen muss. FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH (vgl. Kap. 3) machen deutlich, dass

- in FFH-Gebieten alle signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL zu betrachten sind; Vogelarten nur in dem Maße wie sie als charakteristische Arten eines Lebensraumtyps zum Tragen kommen;

- in Vogelschutzgebieten alle signifikant vorkommenden Arten nach Anhang I VRL sowie alle regelmäßig signifikant auftretenden Zugvögel betrachtet werden, nicht jedoch die Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie.

Ein „signifikantes Vorkommen“ weist ein Schutzgut auf, wenn es im Standard-Datenbogen mit A, B oder C bewertet wurde.

Im begründeten Einzelfall kann die Einbeziehung weiterer Arten und Lebensräume erforderlich sein (siehe Kasten: Überblick: Welche Arten und Lebensraumtypen müssen bei der Erstellung eines Natura 2000-Managementplans betrachtet werden?)

Überblick: Welche Arten und Lebensraumtypen müssen bei der Erstellung eines Natura 2000-Managementplans betrachtet werden?

FFH-Gebiet:

- alle Arten und Lebensraumtypen, für die das Gebiet ausgewiesen wurde;
- alle übrigen Anhang II-Arten und Lebensraumtypen nach Anhang I, die ein signifikantes Vorkommen im Natura 2000-Gebiet aufweisen – auch wenn sie nicht Grund der Schutzgebietsausweisung waren („Art. 6 Abs. 1 begründet ein allgemeines Erhaltungssystem, das ausnahmslos auf alle BSG des Natura-2000-Netzes und auf alle natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und auf alle Arten nach Anhang II anzuwenden ist, die in den Gebieten vorkommen; ausgenommen hiervon sind die im Standard-Datenbogen für Natura 2000 als nicht signifikant ausgewiesenen Lebensräume und Arten“, Europäische Kommission 2019, S. 11);
- alle übrigen Lebensräume und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, wenn sie für die Erhaltung derjenigen Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung sind, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde (vgl. EuGH, Urt. v. 7.11.2018, C-461/17, NuR 2018, 848, Rdnr. 40);
- Arten nach Anhang IV FFH-RL; zwar müssen für sie (sofern sie nicht zugleich auch in Anhang II aufgelistet sind) keine Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden, da sie nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL fallen, jedoch müssen die für sie geltenden artenschutzrechtlichen Verbote auch bei der Managementplanung eingehalten werden. Daher müssen die entsprechenden Informationen über das Vorkommen von Anhang IV-Arten und ihrer Habitats verfügbar sein. Angemerkt sei hierzu, dass die FFH-RL auch für diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand verlangt, weshalb es – insbesondere bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustands – geboten sein kann, solche Arten bei Vorliegen (potenziell) geeigneter Habitatbedingungen über Maßnahmen zu fördern.

Vogelschutzgebiet:

- Arten nach Anhang I VRL, für die das Gebiet ausgewiesen wurde;
- nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten, für die das Gebiet als Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet oder als Rastplatz in ihren Wanderungsgebieten ausgewiesen wurde;
- alle übrigen Arten nach Anhang I und nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die mit einer signifikanten Population im Gebiet vorkommen (auch wenn sie nicht als Schutzzweck in der Schutzgebietsverordnung benannt sind).
- des Verschlechterungsverbots.

4.2 Methodische Anforderungen an Datenerhebung und Bewertung

4.2.1 Datenerhebung

Aktuelle und aussagekräftige Daten zum Ist-Zustand des Natura 2000-Gebiets und der in ihm in signifikantem Maße vorkommenden Schutzgütern sind eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung eines sachgerechten Managementplans. In der Regel ist daher im Rahmen der Erstellung des Managementplans in FFH-Gebieten die Erfassung, Abgrenzung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sowie der Lebensstätten der Arten des Anhangs II FFH-RL, in Vogelschutzgebieten der relevanten Vogelarten und ihrer Habitate, aber auch von sog. Potenzialflächen (Flächen, die in einen Lebensraumtyp oder in ein Art habitat entwickelt werden können) durchzuführen. Die Ergebnisse der Geländeerhebungen sind für jede Erfassungseinheit einzeln in einem Erhebungsbogen (Muster vorlagen in Anhang III) detailliert zu dokumentieren.

Auf Geländeerhebungen kann nur dann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Daten bereits mit einer hinreichenden Aktualität, Genauigkeit und Vollständigkeit vorliegen. Voraussetzung ist hierbei zum einen, dass eine vollständige Kartierung der Einzelvorkommen der Lebensraumtypen und der Lebensstätten der geschützten Arten sowie aktuelle Daten zu deren Bestandssituation vorliegen. Zum anderen müssen auch alle weiteren für die Bewertung und das begleitende Monitoring benötigten Daten in der erforderlichen Qualität erhoben

worden sein. Des Weiteren dürfen seit der Datenerhebung keine wesentlichen Veränderungen der Standortbedingungen oder der Habitatstruktur aufgetreten oder Nutzungsänderungen erfolgt sein. Auch dürfen keine Beeinträchtigungen vorliegen, die sich negativ auf eines der Schutzgüter auswirken können. Ebenso sind positive Veränderungen zu erheben; wurden z.B. bereits Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt, so sind die Auswirkungen der Maßnahmen zu erfassen, sofern dies (noch) nicht im Rahmen des Monitorings erfolgt ist. Liegt die Datenerhebung zu Beginn der Planungsphase des Managementplans mehr als drei Jahre zurück, sollte die für die Ausschreibung und Auftragserteilung zuständige Stelle prüfen, inwieweit eine Neukartierung erforderlich ist (vgl. LUBW 2014).

Die Anforderungen an die Methodik der Freiland erhebungen ergeben sich insbesondere aus der zentralen Funktion des Managementplans, den Erhaltungsgrad der Schutzgüter zu bewerten und Erhaltungsmaßnahmen festzulegen sowie aus der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen des Monitorings über geeignete Indikatoren abbilden zu können. Die erhobenen Parameter müssen also geeignet sein, um Verbesserungen und Verschlechterungen quantifizieren zu können, wobei auch graduelle Veränderungen feststellbar sein müssen.

In Bezug auf die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen verlangt Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, dass diese „den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen“. Vergleichbar hierzu fordert die Vogelschutzrichtlinie in Art. 3 Abs. 2 lit. b die „Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten“. Die Begrifflichkeiten „ökologische Erfordernisse“ und „ökologisch richtige Gestaltung“ beinhalten „alle ökologischen Anforderungen einschließlich biotischer und abiotischer Faktoren, die als erforderlich betrachtet werden, um die Erhaltung der jeweiligen Lebensraumtypen und Arten einschließlich ihrer Beziehungen mit der physischen Umgebung (Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw.) sicherzustellen“ (Europäische Kommission 2019, S. 15). Im Rahmen der Datenerhebung sind daher für jeden signifikant vorkommenden Lebensraumtyp und jede signifikant vorkommende Art die für eine Bewertung maßgeblichen biotischen und abiotischen Faktoren zu erheben.

Als Ausgangspunkt für die Freilanderhebung kann die dreibändige Publikation „Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter“ von Ellmauer (2005a, 2005b, 2005c) dienen. Die Bände enthalten art- bzw. lebensraumtypspezifische Informationen und legen Indikatoren für die Ermittlung des Erhaltungsgrads der Schutzgüter fest. Diese für die besonders geschützten Vogelarten, FFH-Arten und die Lebensraumtypen festgelegten Indikatoren dienen insbesondere als Standard für die – aggregierte Bewertung – der Schutzgüter im Standard-Datenbogen (SDB) (siehe Anhang V) und damit der Meldung des Gebietszustands an die EU. Für diese Zielsetzung ist es ausreichend, nur wenige Indikatoren zu betrachten und mit einer relativ groben Bewertungsskala zu arbeiten. Für Erhebungen im Rahmen der MaP-Erstellung sind hingegen alle „ökologischen Erfordernisse“ von Bedeutung, weshalb die zu erfassenden Parameter so zu wählen sind, dass sie diese Erfordernisse widerspiegeln. Nur so kann dem Sinn und Zweck der Managementpla-

nung entsprochen werden, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung von Standortbedingungen bzw. Habitategenschaften zu identifizieren, deren Umsetzung sich positiv auf den Erhaltungsgrad der Schutzgüter auswirken. Im Hinblick auf das Monitoring ist es zudem erforderlich, dass über die gewählten Indikatoren Veränderungen im Erhaltungsgrad der Schutzgüter erkennbar sind. Dies dient zum einen der Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, da (drohende) Verschlechterungen nicht unbemerkt bleiben, zum anderen wird der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen messbar. In Bezug auf Lebensraumtypen sind hierzu beispielsweise diejenigen Zeigerarten zu betrachten, die empfindlich auf im Gebiet auftretende Beeinträchtigungen reagieren, so dass auch graduelle Verbesserungen oder Verschlechterungen erkennbar sind. Es kann daher erforderlich sein, Modifizierung oder Ergänzung der in Ellmauer (2005a, 2005b, 2005c) erarbeiteten Indikatoren vorzunehmen oder auf andere Kartieranleitungen zurückzugreifen, um die ökologischen Erfordernisse bei der Datenerhebung in ausreichendem Maße abbilden und den Erhaltungsgrad der Schutzgüter sachgerecht bewerten zu können. Methodische Hinweise zur Erfassung der Schutzgüter finden sich z.B. auch in den Kartieranleitungen, die für das Monitoring im Rahmen der Berichtspflichten gemäß Art. 17 FFH-RL erstellt wurden (Umweltbundesamt 2020) sowie in ARGE Basiserhebung (2012), Ellmauer & Traxler (2000) und in BfN & BLAK (2017a, 2017b). Die in diesen Werken empfohlenen Methoden sind auf das bundesweite FFH-Monitoring im Rahmen der Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-RL abgestimmt. Bei ihrer Heranziehung im Rahmen des Gebietsmanagements sind daher ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Soweit sich neuere Methoden als Standard etabliert haben, sind ggf. diese bei der Erfassung heranzuziehen.

Die verwendete Methodik ist im Managementplan zu dokumentieren.

4.2.2 Bewertung

Die Bewertung der Erhaltungsgrade der Schutzgüter erfolgt anhand der erfassten Indikatoren sowohl für die einzelnen Vorkommen als auch aggregiert als Gesamterhaltungsgrad. Die Bewertung erfolgt für den jeweiligen Lebensraumtyp/ die jeweilige Art nach der in der herangezogenen Kartieranleitung (Ellmauer (2005a, 2005b, 2005c), Umweltbundesamt (2020) ARGE Basiserhebung (2012), BfN & BLAK (2017a, 2017b oder vergleichbare Werke) beschriebenen Vorgehensweise. Dabei ist jedoch auch zu prüfen, inwieweit die vorgegebenen Schwellenwerte zur Einstufung in Erhaltungsgrad A, B oder C gebietsbezogen anzupassen sind. So schreibt z.B. Ellmauer (2005a, S. 10) in Bezug auf das Schutzgut „Vögel“, dass die angegebenen Schwellenwerte für die Indikatoren aufgrund der teilweise unzureichenden Datengrundlagen nur „als erste Anhaltspunkte verstanden werden“ können, so dass zumeist „eine Präzisierung in Bezug auf konkrete Natura 2000-Gebiete erforderlich sein“ wird. Auch bezüglich der Schwellenwerte für die Bewertung des Erhaltungsgrads der FFH-Arten wird angemerkt, dass die dieser Publikation enthaltenen quantitativen Festlegungen für Indikatoren nur als erste Anhaltspunkte verstanden werden können (Ellmauer 2005b, S. 18).

Wurden andere bzw. weitere Parameter als für die Einstufung des Erhaltungsgrads wesentlich erachtet und bei den Geländeerhebungen erfasst, so sind diese in Absprache mit der auftraggebenden Stelle ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen.

Die Bewertung der Einzelvorkommen stellt die Grundlage für die Ableitung flächenbezogener Erhaltungsziele und -maßnahmen dar. Insbesondere ermöglicht es die Ableitung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung von Standortbedingungen bzw. Habitateigenschaften. Der Gesamterhaltungsgrad gibt den Zustand der Schutzgüter bezogen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet wieder. Der Gesamterhaltungsgrad für einen Lebensraumtyp oder eine Art leitet sich aus den summierten Erhaltungsgraden ihrer Einzelvorkommen ab.

Die Aggregation der Einzelwerte auf den Gesamtwert erfolgt nach den in Ellmauer (2005a, 2005b, 2005c) festgelegten Methoden. Der Gesamterhaltungsgrad bildet die Grundlage für die Festlegung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele.

Die Bewertung des Gesamterhaltungsgrads bildet auch die Grundlage für die Überprüfung und ggf. die Aktualisierung der Angaben im Standard-Datenbogen des betreffenden Natura 2000-Gebiets.

Im Standard-Datenbogen werden die ökologischen Merkmale von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL über folgende Parameter angegeben:

- Repräsentativitätsgrad des Lebensraumtyps, der anzeigt, „wie typisch“ ein Lebensraumtyp ist.
- Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet und seine relative Fläche bezogen auf die Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im betreffenden nationalen Territorium.
- Erhaltungsgrad, kategorisiert sowie Angabe der Flächengröße, die den einzelnen Kategorien (in gutem Zustand, nicht in gutem Zustand, Zustand unbekannt) zugeordnet wurde,
- Erhaltungsziele.

Für Arten des Anhangs II FFH-RL und Vogelarten nach Anhang I VRL erfolgt die Bewertung im Standarddatenbogen über folgende Parameter:

- Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land;
- Erhaltungsgrad, d.h. Qualität des von der betreffenden Art genutzten Lebensraums;
- Erhaltungsziele;
- Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.

Eine ausführliche Beschreibung zu den im Standard-Datenbogen enthaltenen Informationen findet sich in Anhang V.

Werden im Rahmen der MaP-Erstellung Abweichungen von den dort getroffenen Bewertungen einzelner Schutzgüter festgestellt, so ist zu prüfen, ob es sich

tatsächlich um Verbesserungen/Verschlechterungen handelt oder ob Änderungen in der Erfassungs- bzw. Bewertungsmethode ursächlich für die Abweichungen sind.



5. Organisation und Ablauf der Managementplanerstellung

In Österreich liegt der Naturschutz im Kompetenzbereich der Bundesländer. Sie sind für die Umsetzung der Anforderungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie – und damit auch für die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen – verantwortlich.

Die landesweite Zuständigkeit für Naturschutz ist in den einzelnen Bundesländern wie folgt:

- Burgenland: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Anlagenrecht, Natur- und Umweltschutz
- Kärnten: Land Kärnten, Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz
- Steiermark: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Naturschutz
- Niederösterreich: Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr – Abteilung Naturschutz
- Oberösterreich: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abt. Naturschutz
- Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13: Naturschutz
- Tirol: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz
- Vorarlberg: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz
- Wien: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz

In der Regel geben sie die Erstellung der Managementpläne in Auftrag. Ihnen kommt auch die Verantwortung für schutzgebietsübergreifende Planungen – z.B. Artenschutzprogramme/Managementpläne für einzelne Arten, Biotopverbundplanungen zur Vernetzung von Schutzgebieten und Schaffung von Ausbreitungswegen, – sowie ggf. für die Festlegung landesweiter Natura 2000-Erhaltungsziele zu. In Großschutzgebieten (wie Nationalparke und Naturparke) empfiehlt es sich, die Natura 2000-Managementplanung in die Gesamtplanung zu integrieren.

Überblick über den Ablauf der Managementplanung

Der Ablauf der Planerstellung lässt sich in drei Phasen unterteilen:

- Vorbereitung (Auftraggeber),
- Inhaltliche Bearbeitung des Managementplans, Planentwurf (Auftragnehmer),
- Fertigung der Endfassung (Auftragnehmer) / Veröffentlichung (Auftraggeber).

Die hierzu erforderlichen Arbeitsschritte werden in Kap. 6 erläutert. Mit Abschluss der Planerstellung beginnt die Umsetzungsphase.

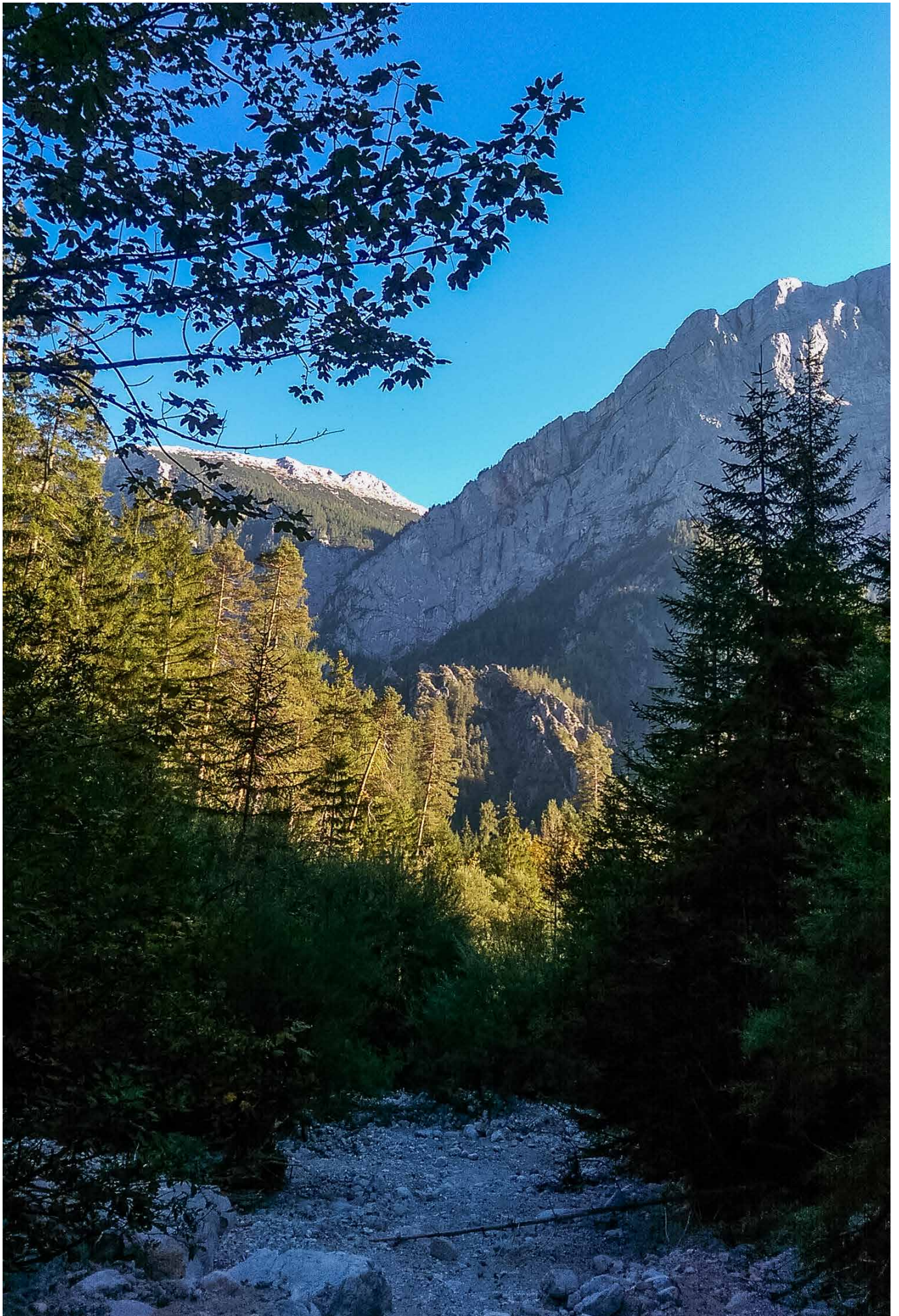
Ablauf und Arbeitsschritte der Managementplanung

Vorbereitungsphase	Amtliche Vorbereitung der Managementplanung (Auftraggeber): • Sichtung/Prüfung der vorliegenden Daten und Ermittlung des Bearbeitungsumfangs • Erstellung von Leistungsbeschreibung und Ausschreibungsunterlagen • Ausschreibung und Auftragsvergabe • Information von Behörden und von Interessenvertretern (die in ihrer Zuständigkeit berührt sind) sowie der Öffentlichkeit über die Beauftragung der Planung
Planerstellungsphase	Inhaltliche Bearbeitung des Managementplans (Auftragnehmer): • Erfassung der erforderlichen Daten: Kartierung der Schutzgüter, Nutzungen, Beeinträchtigungen, Entwicklungspotenziale • Bewertung des Erhaltungsgrads der Schutzgüter • Bewertung der bestehenden und potenziellen Beeinträchtigungen • Festlegung eines Leitbilds • Festlegung der Erhaltungsziele (auszurichten an der Vorgabe, dass jedes Gebiet bestmöglich zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der in ihm vorhandenen Natura 2000-Schutzgüter beitragen soll) • Ableitung des Handlungsbedarfs • Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen Abstimmung der Maßnahmenvorschläge (Auftraggeber u. Auftragnehmer): • Abstimmung der Maßnahmenvorschläge mit (Fach-)Behörden, Interessenvertretern (die in ihrer Zuständigkeit berührt sind) und mit Privatpersonen (Eigentümer, Landnutzer) deren Belange berührt sind Erarbeitung des Planentwurfs (Auftragnehmer): • Endgültige Festlegung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen („Managementmaßnahmen“) • Umsetzungskonzeption, Zeitplan, Finanzierung • Vorgaben zum Monitoring (Umsetzungskontrolle und Erfolgskontrolle) • Fertigstellung Text- und Kartenteil Bei Vorliegen des Planentwurfs: Abnahme und Inkenntnissetzung von Behörden, Interessenvertretern und der Öffentlichkeit (Auftraggeber) • Zugänglichmachung des Planentwurfs, ggf. Durchführung einer Informationsveranstaltung • Entgegennahme von Stellungnahmen und Hinweisen
Abschlussphase	Erstellung der Endfassung des Managementplans (Auftragnehmer): • Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise, ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des Planentwurfs • Absprache mit Auftraggeber, welche Änderungen vorzunehmen sind • Fertigstellung der Endfassung des Managementplans Abnahme der Endfassung des Managementplans und Veröffentlichung im Internet (Auftraggeber)

Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Aus Akzeptanzgründen empfiehlt es sich, die Öffentlichkeit von Beginn an über die Erstellung des Managementplans zu informieren. So kann die Auftragsvergabe (z.B. über eine Pressemitteilung, Informationen auf der Homepage) bekannt gemacht werden. Ebenso empfiehlt sich die Ausrichtung einer öffentlichen Informationsveranstaltung vor Beginn der MaP-Erstellung. Auch über den Planentwurf und den fertiggestellten Managementplan sollte vor Ort informiert werden.

Um die örtliche Verwaltung und die örtlichen Akteure einzubinden, empfiehlt sich zudem die Einrichtung eines begleitenden Arbeitskreises, in dem die von der Planung berührten Gemeinden, Berufs- und Interessensgruppen (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus Sport) vertreten sind. Dieser Arbeitskreis sowie weitere betroffene Akteure sind auch bei der Planung der Maßnahmen – und bei der nachfolgenden Umsetzung der Maßnahmen – einzubeziehen.



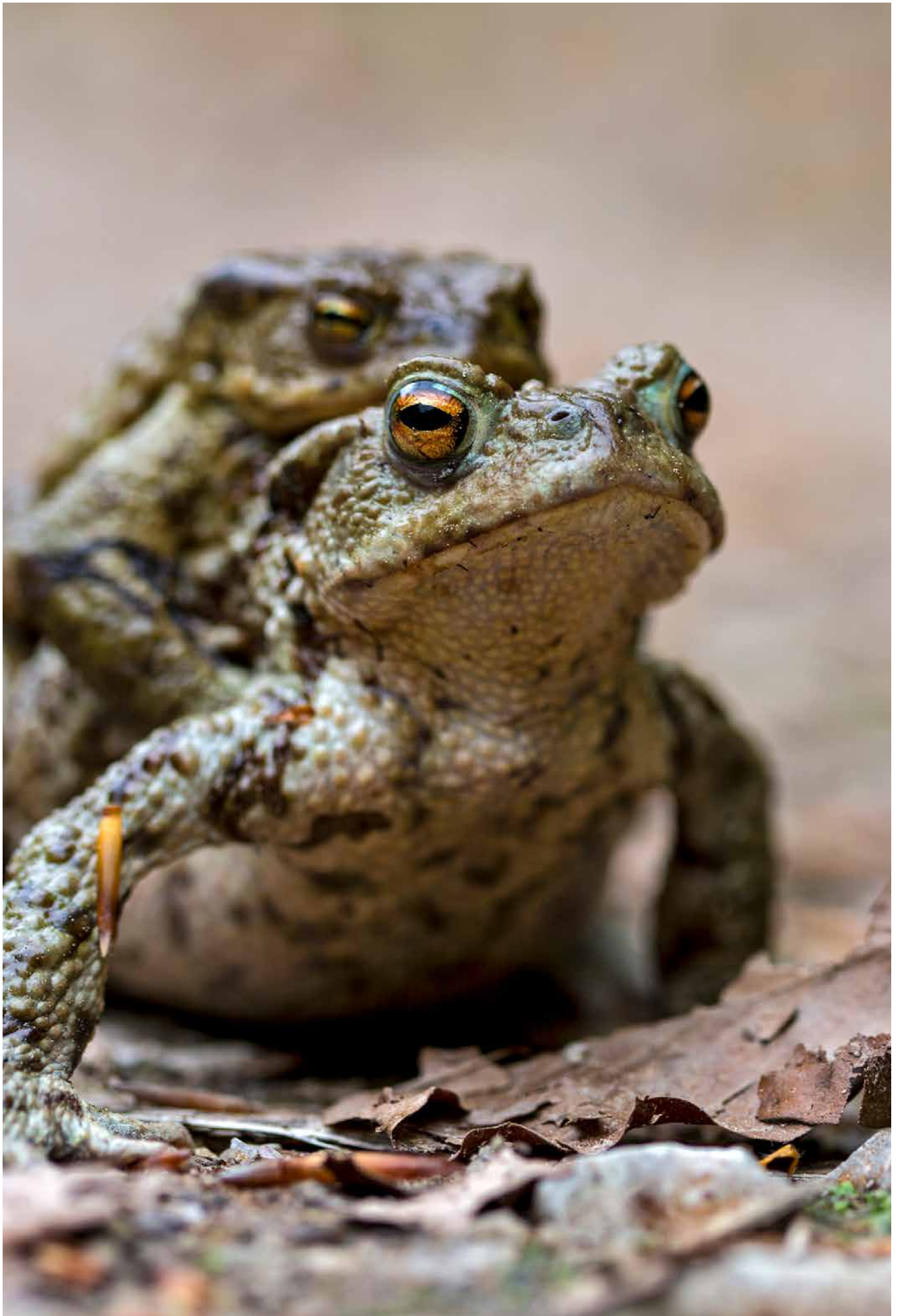
6. Arbeitsschritte der Managementplanerstellung

6.1 Überblick

Für die Erstellung des Managementplans sind die folgenden Arbeitsschritte durchzuführen:

- Amtliche Vorbereitung der Managementplanung einschließlich Auftragsvergabe;
- Erfassung der erforderlichen Daten: Schutzgüter, Nutzungen, Beeinträchtigungen, Entwicklungspotenziale;
- Bewertung des Erhaltungsgrads/-zustands der Schutzgüter;
- Bewertung der bestehenden und potenziellen Beeinträchtigungen;
- Festlegung der Erhaltungsziele;
- Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen (Managementmaßnahmen), Abstimmung mit Nutzern und Eigentümern;
- Umsetzungskonzeption, Zeitplan, Finanzierung;
- Monitoring: Vorgaben zu Umsetzungskontrolle und Erfolgskontrolle.

Der erste Arbeitsschritt ist von der auftraggebenden Behörde zu leisten, die weiteren Arbeitsschritte der Planerstellung werden durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Arbeitsschritte werden im Planentwurf zusammengefasst, mit dem Auftraggeber und weiteren Akteuren abgestimmt sowie anschließend der Öffentlichkeit vorgestellt. Die MaP-Erstellung endet mit der Fertigstellung der Endfassung (Auftragnehmer) und dessen Veröffentlichung im Internet (Auftraggeber).

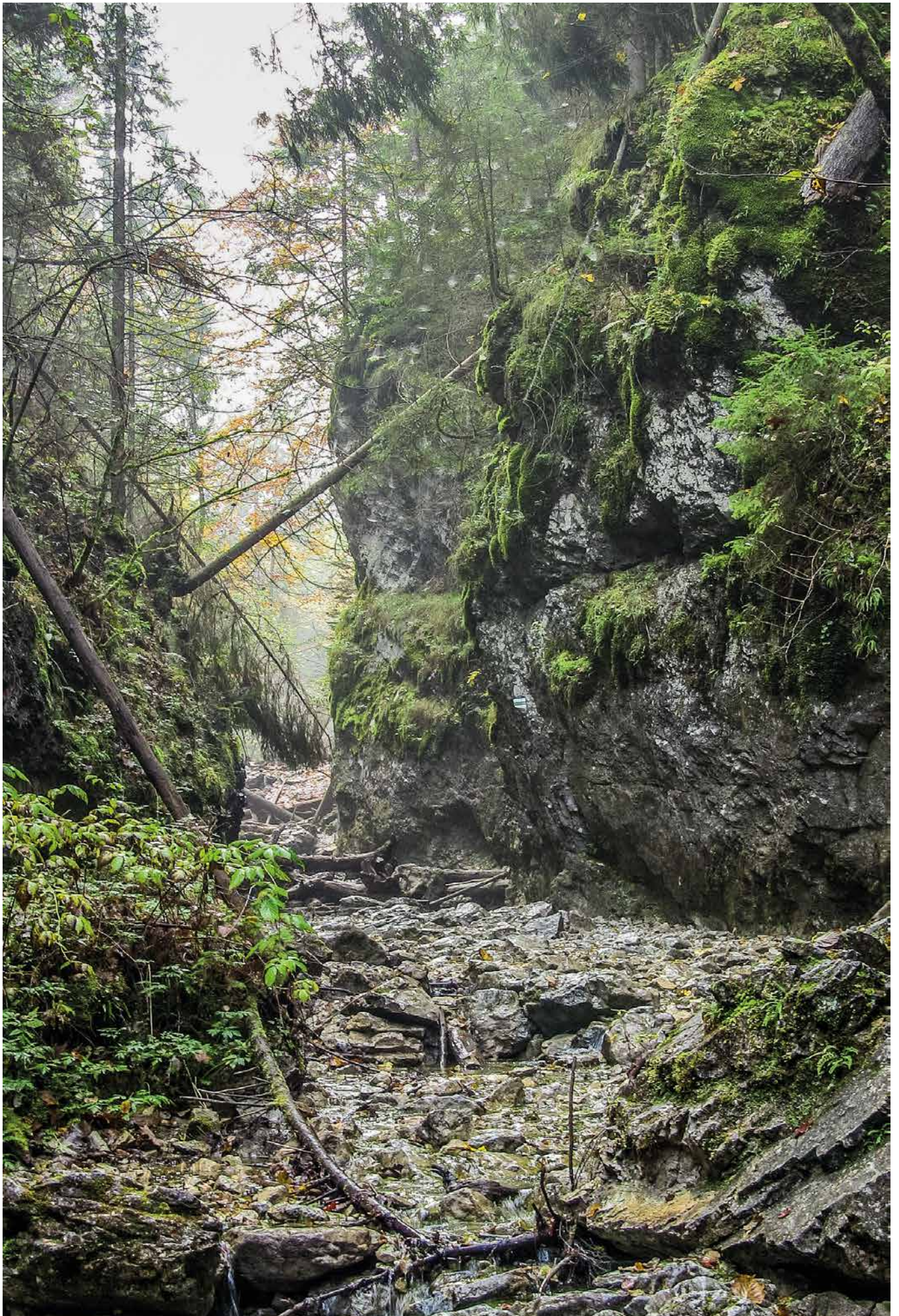


6.2 Vorbereitung

Die Erstellung des Managementplans beginnt mit der Vorbereitung durch die zuständige Behörde.

Was muss die auftraggebende Stelle im Vorfeld der Erstellung des Managementplans tun?

- Zusammenstellung vorhandener Unterlagen zum entsprechenden Natura 2000-Gebiet, zum Beispiel Kartierungen, Pläne, Gutachten und Veröffentlichungen // Entsprechende Unterlagen liegen häufig bei verschiedenen Behörden / Institutionen (z.B. Forstbehörde, Wasserwirtschaftsbehörde...).
- Sichtung und Prüfung der vorhandenen Daten: Zunächst ist zu prüfen, welche gebietsbezogenen Daten in der erforderlichen Bearbeitungstiefe und Aktualität vorliegen (zu den Anforderungen an die Datenqualität vgl. Kap. 4.2.1). Aus dieser Prüfung leitet sich der im Rahmen der Managementplanerstellung zu erbringende Bearbeitungsumfang ab.
- Ermittlung des Bearbeitungsumfangs, Kartierungserfordernis: Festlegung, für welche Schutzgüter Erhebungen durchzuführen sind; Erhebungen sind für alle in Kap. 4.1 aufgeführten Arten und Lebensraumtypen erforderlich, für die keine bzw. keine ausreichend aktuellen oder ausreichend detaillierten Daten vorliegen. Sofern Erkenntnisse oder Hinweise bzgl. Arten oder Lebensraumtypen vorliegen, die bisher nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt sind, so sind auch für diese entsprechende Erhebungen zu beauftragen.
- Festlegung der Erhebungs- und Bewertungsmethoden.
- Erstellung der Leistungsbeschreibung und Ausschreibung der Managementplanerstellung; Vergabe des Auftrags: In der Ausschreibung sind die Anforderungen an die fachliche Eignung des Auftragnehmers zu formulieren. Erforderlich sind insbesondere die Kenntnis der zu erfassenden Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen sowie der sie kennzeichnenden Flora, Vegetation, Standorteigenschaften, etc. sowie Expertenwissen zu den im Schutzgebiet enthaltenen FFH-Arten (Anhang II und IV) und ihrer Habitatanprüche (bei FFH-Gebieten) bzw. der im Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten (Anhang I VRL, Zugvogelarten), ebenfalls einschließlich ihrer Habitatanprüche (bei Vogelschutzgebieten) sowie Erfahrungen in der Managementplanung. Ggf. sind weitere Anforderungen an die Geeignetheit des Auftragnehmers festzulegen (z.B. gewässerkundliche / hydrologische Expertise). Die Auftragserteilung muss an fachlich geeignete Auftragnehmer erfolgen. Diese haben ihre Qualifikation im Rahmen des Vergabeverfahrens (z.B. durch die Angabe von Referenzprojekten) nachzuweisen.
- Benennung einer verantwortlichen Stelle/Person auf der Seite der Auftraggeber, welche die Planerstellung begleitet („Verfahrensbeauftragter“).
- Information der zu beteiligenden und zu informierenden Stellen über die Beauftragung der Planung (Behörden, Interessenvertreter...).
- Information der Flächeneigentümer, dass Erhebungen geplant sind.
- Information der Öffentlichkeit über die Planerstellung.



6.3 Erfassung der erforderlichen Daten

Der Auftragnehmer erhebt die für die Managementplanung erforderlichen Daten in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang und mit der dort vorgegebenen Methodik. Die hierbei durchzuführenden Kartierungen und Messungen ergänzen die vom Auftraggeber übermittelten Daten, so dass am Ende dieses Arbeitsschrittes für alle im Gebiet signifikant vorkommenden Schutzgüter qualitativ hochwertige, aussagekräftige Daten zur Verfügung stehen. Bei der Erfassung von Lebensraumtypen und Arten hat auch eine Dokumentation darüber zu erfolgen,

- welche der im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen oder Arten nicht nachgewiesen werden konnten, (warum fehlen sie – fälschlich auf Standard-Datenbogen oder verschwunden?)
- welche zusätzlichen Lebensraumtypen oder Arten festgestellt wurden, die nicht im Standard-Datenbogen enthalten sind.

Eine Bewertung der Erhaltungsgrade der einzelnen Schutzgüter sowie die Ableitung von Erhaltungszielen und -maßnahmen kann nur dann sachgerecht erfolgen, wenn aktuelle Daten in ausreichender Datenqualität vorliegen. Fehlen solche Daten, ist eine grundlegende Erfassung aller wesentlichen Parameter erforderlich. Die Erhebungen erfolgen in der Regel innerhalb einer Vegetationsperiode, bei Tieren können auch hiervon abweichende Kartierungszeiträume erforderlich sein. Die der Datenerhebung zugrundeliegenden Methoden sind zu dokumentieren. Anzuwenden sind die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden; in der

Regel sind die methodischen Festlegungen von Ellmauer et al. (2019) und Ellmauer (2005a,b,c) heranzuziehen und ggf. zu modifizieren. Die Anwendung weiterer Methoden, wie z.B. eDNA-Analysen in Gewässern, ist zu prüfen.

Wird bei der Einarbeitung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Daten festgestellt, dass sie den Anforderungen an die Datenqualität nicht genügen (z.B. keine ausreichende Aktualität, Erfassungslücken, Veränderung der Standortbedingungen, Daten wurden mit einer für die Managementplanung ungeeigneten Methode erhoben), so ist dies dem Verfahrensbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Die Erhebung der fehlenden Daten ist im erforderlichen Maße zu beauftragen. Liegen zu einem Schutzgut keine verwertbaren Daten vor, ist eine grundlegende Erfassung aller wesentlichen Parameter erforderlich. Auch ggf. notwendige Modifizierungen der Erhebungsmethodik sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen der Geländeerhebungen festgestellt wird, dass zusätzliche Vogelarten (Vogelschutzgebiet) bzw. FFH-Arten oder Lebensraumtypen (FFH-Gebiet) vorhanden sind (oder für deren Vorkommen zumindest ein begründeter Verdacht besteht), die bisher noch nicht dokumentiert wurden. Auch dies ist dem Verfahrensbeauftragten unverzüglich mitzuteilen, damit die Sachlage geprüft und die erforderlichen Erhebungen beauftragt werden können.

6.3.1 Erfassung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Beschreibungen der Lebensraumtypen Österreichs finden sich z.B. in Ellmauer (2005c) und Umweltbundesamt (2020). Zu jedem Lebensraumtyp listet ein „Schutzobjektsteckbrief“ folgende Informationen auf: Klassifikation (EU-EUNIS und CORINE), Pflanzengesellschaften

und Biotoptypen, die dem Lebensraumtyp zugeordnet werden können, Kurzcharakteristik des Lebensraumtyps, Synökologie (Geologie, Boden, Nährstoffhaushalt, Wasserhaushalt, Klima, Seehöhe), Phytocoenosen: Liste der Pflanzenarten, die für den Lebensraumtyp

charakteristisch sind (dominante Arten, konstante Arten, Charakterarten und Zeigerarten), ggf. Zoozönosen (Nennung von Arten aus verschiedenen Tiergruppen, die eine Bindung an den Lebensraumtyp aufweisen), Lebensraumstruktur, Dynamik, Verbreitung (EU und Österreich) und Flächengröße (vom Lebensraumtyp eingenommen Gesamtfläche in Österreich und in der EU), Gefährdung und Schutz (Einstufung, Schutzstatus, Entwicklungstendenzen, Gefährdungsursachen, Grundsätze für mögliche Pflege- und Managementmaßnahmen), Verantwortung Österreichs für die Erhaltung des Lebensraumtyps. Des Weiteren enthält der „Schutzobjektsteckbrief“ den Punkt „Erhebung“, welcher Kartierungshinweise und Erhebungsmethoden für die zur Bewertung heranzuziehenden Indikatoren aufführt.

Für Wald-Lebensraumtypen enthält auch Gimpl et al. (2018) entsprechende Steckbriefe.

Allgemeine Hinweise für die Kartierung

Die von der Beauftragung umfassten FFH-Lebensraumtypen sind flächendeckend zu kartieren, entweder als Basiserfassung oder zur Aktualisierung der Daten. Die genaue Lage und Abgrenzung der Flächen sind kartografisch (Maßstab 1:5.000) auf Basis aktueller Luftbilder/Orthofotos zu erfassen; kleinflächige Vorkommen sind ggf. als Punkte oder Linien darzustellen. Für jede Erfassungseinheit ist eine eindeutige Identifikationsnummer zu vergeben und das Kartierungsergebnis in einem Erhebungsbogen zu dokumentieren. Die Bezeichnung des Lebensraumtyps erfolgt gemäß der Nennung in Anhang I FFH-RL.

Räumlich zusammenhängende, gleichartige Bestände können zu einer Erfassungseinheit zusammengefasst werden. Gleichartigkeit setzt voraus, dass eine hohe Übereinstimmung in der floristischen und faunistischen Ausstattung (insbesondere im Hinblick auf charakteristische Arten, Zeigerarten, wertgebende Arten...), der vorhandenen Habitatstrukturen, Nutzung und Beeinträchtigungen besteht. Aufgrund ihrer Gleichartigkeit weisen die Bestände den gleichen Erhaltungsgrad auf.

Sofern die Bestände/Erfassungseinheiten eines Lebensraumtyps kleinräumig eine abweichende Struktur aufweisen (z.B. feuchte Senken, Störstellen, abweichender Verbuschungsgrad, Neophytenbestände), so ist dies zu vermerken.

Qualitativ erheblich unterschiedliche Teilbereiche größerer zusammenhängender Flächen eines Lebensraumtyps sind getrennt zu erfassen und kartografisch abzugrenzen.

Auch wenn ein sehr großflächiger homogener Bestand vorliegt, kann eine Aufteilung in mehrere Erfassungseinheiten erforderlich sein. Trennlinien sollten dann klar im Gelände erkennbare Strukturen sein, wie z.B. Wege. Begründung: „Die Begrenzung der Flächengröße ergibt sich zum einen dadurch, dass mit zunehmender Fläche der geographische Lagebezug der erhobenen Sachdaten immer ungenauer wird. Zum anderen kann die Bewertung und Beschreibung der Erfassungseinheit nur dann mit hinreichender Qualität vorgenommen werden, wenn die zu betrachtende Fläche für den Gutachter im Gelände als Einheit überschaubar ist“ (LUBW 2014, S. 443).

Ebenfalls zu erfassen sind sog. Potenzialflächen (Entwicklungsflächen), d.h. Biotope/Flächen, die für die Wiederherstellung oder Neuentwicklung eines Lebensraumtyps geeignet sind. Voraussetzung ist, dass die Vegetation dieser Flächen relativ gut in den entsprechenden Lebensraumtyp entwickelt werden kann und die Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht geboten ist.

Die Kartierungsergebnisse werden in einer aktuellen Vegetationskarte dargestellt, welche die von den kartierten FFH-Lebensraumtypen eingenommene Fläche abbildet (farblich unterschiedliche Darstellung der Lebensraumtypen, Nummerierung der Flächen, so dass auf der Karte auch für jedes Vorkommen der Erhaltungszustand und die Maßnahmenvorschläge zugeordnet werden können). Flächen mit weiteren Biotoptypen können hier ebenfalls eingezeichnet werden.

Erfassung charakteristischer Arten

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums kann nur dann als günstig eingestuft werden, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nach Art. 1 lit. e FFH-RL günstig ist. Charakteristisch – und wertgebend – für einen Lebensraum sind all diejenigen Arten, die in diesem typischerweise und daher mit hoher Stetigkeit vorkommen. Neben den einen Lebensraumtyp floristisch-vegetationskundlich kennzeichnenden Arten (wie seine Kenn- und Trennarten, aber auch Zeigerarten für bestimmte Standortbedingungen) kann ein Lebensraumtyp auch charakteristische Tierarten aufweisen. Es muss sich dabei nicht um „exklusive“ Arten handeln, d.h. einzelne Arten müssen nicht ausschließlich in demjenigen Lebensraumtyp auftreten, für den sie als charakteristisch bezeichnet werden (Trautner 2010, S. 91). Sie erreichen in der Regel dort aber signifikant höhere Frequenzen und oft auch höhere Abundanzen als in anderen Lebensräumen. Die Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines Lebensraumtyps geht in der Regel auch mit einem Rückgang der charakteristischen Arten einher. Beispielsweise führen Nährstoffeinträge in Magerrasen dazu, dass die an Nährstoffarmut angepassten Pflanzenarten durch konkurrenzstärkere Pflanzen verdrängt werden und sich auch die Zusammensetzung der Fauna ändert. So können bereits geringe Stickstoffeinträge in magere Standorte auch einen Rückgang stickstoffempfindlicher Tagfalterarten (z.B. Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)) bewirken.

Charakteristische Arten eignen sich als Indikatoren für die Bewertung des Erhaltungsgrads, als Zielarten für Erhaltungsmaßnahmen; auch weist ihre Zu- oder Abnahme im Rahmen des Monitorings auf die Verbesserung oder Verschlechterung einer Lebensraumfläche hin. Neben der Gesamtzahl an charakteristischen Arten sind insbesondere diejenigen Arten zu betrachten, die für den jeweiligen Lebensraumtyp besonders wertgebend sind, einschließlich solcher Arten, die empfindlich auf die im Gebiet (potenziell) bestehenden Beeinträchtigungen reagieren. Eine entsprechende Artenauswahl ist im Rahmen der Kartierungen in geeigneter Weise zu erfassen.

Erfassungsmethoden

Als methodische Grundlage für die Erfassung der Lebensraumtypen kann Ellmauer et al. (2005c) und Umweltbundesamt (2020) herangezogen werden. In diesen Publikationen wurden Vorgehensweise, Indikatoren und Bewertungsvorgaben für die Bewertung der Erhaltungszustände der über die FFH-Richtlinie geschützten und in Österreich vorkommenden Lebensraumtypen im Hinblick auf die Berichterstattung nach Art. 17 FFH-RL festgelegt, um für die Erfüllung dieser Berichtspflicht einen einheitlichen Erhebungs- und Bewertungsrahmen zu schaffen.

Für die Erstellung eines Managementplans sind gebietsspezifische Modifizierungen und Ergänzungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der für die Bewertung heranzuziehenden Indikatoren. So müssen die erfassten Daten nicht nur eine Einstufung des Erhaltungsgrads (A, B, C) der Flächen nach den im Standard-Datenbogen enthaltenen Vorgaben ermöglichen, sondern darüber hinaus auch im Rahmen des Monitorings geeignet sein, Veränderungen erkennbar zu machen, die innerhalb einer Erhaltungsgradstufe auftreten.

In jeder Erfassungseinheit ist mindestens zu dokumentieren (vgl. LUBW 2014):

- Arteninventar (Auflistung der Arten einschließlich Häufigkeitsangabe):
- Kennzeichnende Pflanzenarten: für den Lebensraumtyp besonders charakteristische Arten und Arten, die eine besondere Ausbildung kennzeichnen. Es sollen mindestens die fünf wichtigsten kennzeichnenden Arten angegeben werden.
- Zielarten: ausgewählte Arten aus der Gruppe der kennzeichnenden Pflanzenarten, denen eine besondere Augenmerk bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen und beim Monitoring zukommt,
- Zeigerarten für Beeinträchtigungen: Störzeiger, den Lebensraumtyp abbauende Arten, Eutrophierungszeiger, sonstige,
- bestandsbildende, dominant auftretende Pflanzenarten,

- Arten von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung: Rote Liste-Arten der Gefährdungskategorien 0-3, R und G, arealgeografisch, regional oder landesweit besonders bedeutsame Arten sowie ggf. Tierarten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung,
- Habitatstruktur/ standörtliche Gegebenheiten:
- Ausprägung der lebensraumtypischen Vegetationsstruktur, bei Wald- Lebensraumtypen auch Altersstruktur/ Verjüngung, Totholzvorrat, Habitatbäume,
- Standort, Boden, Relief,
- Wasserhaushalt, bei gewässergebundenen Lebensraumtypen: Gewässergüte/ Gewässertrophie, Gewässermorphologie,

- Angaben zu Nutzung/ Pflege,
- bestehende Beeinträchtigungen.

Zur Dokumentation und als Grundlage für das weitere Monitoring ist zudem für jeden Lebensraumtyp und Erhaltungsgrad mindestens eine repräsentative pflanzensoziologische Vegetationsaufnahme vorzunehmen; vgl. Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 (2020). Sofern bereits „Altdaten“ aus früheren Kartierungen vorliegen, ist bei der Wahl der Methodik auf Vergleichbarkeit der erhobenen Daten zu achten.

6.3.2 Erfassung der Arten und ihrer Habitate (Arten nach Anhang II FFH-RL, Anhang I VRL sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten)

In FFH-Gebieten sind alle Arten des Anhangs II FFH-RL, die ein signifikantes Vorkommen im Gebiet aufweisen, im Managementplan zu behandeln, während es in Vogelschutzgebieten die Arten nach Anhang I sowie die regelmäßig im Gebiet auftretenden Zugvogelarten sind.

Schutzobjektbriefe der in Österreich vorkommenden Arten, die über Anhang II FFH-RL (und teilweise zusätzlich über Anhang IV FFH-RL) geschützt sind, enthält z.B. Ellmauer (2005b).

Der „Schutzobjektsteckbrief“ listet für die in Anhang II FFH-RL genannten Tierarten folgende Angaben auf: Merkmale, Biologie, Autökologie, Populationsökologie, Verbreitung und Bestand (Gesamtverbreitung, Europa, Österreich), Gefährdung und Schutz (Einstufung, Schutzstatus, Entwicklungstendenzen, Gefährdungsursachen, Grundsätze für mögliche Artenschutz-, Pflege- und Managementmaßnahmen), sowie zur Verantwortung Österreichs für die jeweilige Art und Kartierungshinweise.

Bei Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL gliedert sich der „Schutzobjektsteckbrief“ in folgende Punkte: Merk-

male, Biologie, Autökologie (Habitat und pflanzensoziologischer Anschluss; Vorkommen in FFH-Lebensraumtypen, ökologische Zeigerwerte), Populationsökologie, Verbreitung und Bestand (Arealdiagnose, Florenelement, Vorkommen in biogeographischen Regionen, Vorkommen Europa, Österreich, Bundesländer), Gefährdung und Schutz (Einstufung, Schutzstatus, Entwicklungstendenzen, Gefährdungsursachen, vereinzelt auch Grundsätze für mögliche Artenschutz-, Pflege- und Managementmaßnahmen), sowie zur Verantwortung Österreichs für die Pflanzenart.

Ausführungen zu Arten, die nur Anhang IV FFH-RL unterfallen, enthält Ellmauer (2019). Einige waldassoziierte FFH-Arten und ihre Habitatansprüche werden auch in Gimpl et al. (2020) beschrieben.

Für die in Vogelschutzgebieten zu betrachtenden Vogelarten werden Ellmauer (2005a) in „Schutzobjektsteckbriefen“ Informationen zu Biologie (Sozialverhalten, Fortpflanzung, Nahrung und Nahrungssuche), Autökologie (Lebensraum) und Populationsökologie (Populationsdynamik, Wanderungen), Verbreitung und Bestand (global, Europa, EU, Österreich), Gefährdung und

Schutz (Einstufung, Schutzstatus, Entwicklungstendenzen, Gefährdungsursachen, Grundsätze für mögliche Artenschutz-, Pflege- und Managementmaßnahmen), sowie zur Verantwortung Österreichs für die jeweilige Vogelart zusammenfassend dargestellt. Ebenso werden allgemeine Angaben zur Kartierung gemacht.

Allgemeine Hinweise für die Kartierung

Für die von der Beauftragung umfassten Arten sind sowohl die Populationsgrößen als auch die Habitate der Arten zu erfassen.

Der Standard-Datenbogen enthält zu den als Schutzgüter aufgeführten Arten bereits Angaben zur Populationsgröße, die im Rahmen der Geländearbeiten zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren sind. Ein Rückgriff auf vorhandene Daten (z.B. aus dem Brutvogelmonitoring oder aus Bestandserfassungen im Rahmen von Artenschutzprogrammen) ist möglich, wenn die erforderliche Erfassungstiefe und Aktualität gegeben sind.

Die populationsbezogene Erfassung der FFH-Anhang II-Pflanzenarten erfolgt während der Vegetationsperiode zum Zeitpunkt der optimalen Entwicklung, was bei Blütenpflanzen in der Regel dem Blühzeitpunkt entspricht. Bei der Erfassung von Tierarten ist der Zeitpunkt der Erfassung und die Zahl der Begehungen artspezifisch und in Abhängigkeit von der Kartierungsmethodik festzulegen, wobei ggf. witterungsbedingte Anpassungen erforderlich sind. Die Fundpunkte der Arten sind kartografisch zu erfassen und (über GPS) zu verorten.

Die Habitate bzw. Teilhabitate der Arten sind flächendeckend zu kartieren, entweder als Basiserfassung oder zur Aktualisierung der Daten. Die genaue Lage und Abgrenzung von Habitatflächen sind kartografisch zu erfassen; kleinflächige Vorkommen sind ggf. als Punkte oder Linien darzustellen. Für jede Erfassungseinheit ist eine eindeutige Identifikationsnummer zu vergeben und das Kartierungsergebnis in einem Erhebungsbogen (siehe Muster in Anhang III) zu dokumentieren.

Zu erfassen sind alle (Teil-)Habitate; dies umfasst sowohl regelmäßig genutzte als auch unregelmäßig genutzte oder fakultativ nutzbare Bereiche. Dabei sind alle Habitatansprüche der jeweiligen Art abzudecken (z.B. Schmetterlinge: Falter- und Larvalhabitat; Amphibien: Laichgewässer und Landlebensraum, Fledermäuse: Quartier, Winterquartier, Wochenstube, Jagdgebiete...); ggf. sind hierbei auch außerhalb des Schutzgebiets liegende Teilhabitate einzubeziehen.

Ebenfalls zu erfassen sind mögliche Entwicklungsflächen, d.h. Flächen, die als Potenzialflächen für die Neuentwicklung oder Wiederherstellung von Arthabitaten infrage kommen.

Im Einzelfall sind von der Leistungsbeschreibung auch weitere FFH-Anhang II-Arten oder Vogelarten umfasst, die aktuell kein oder kein signifikantes Vorkommen im Gebiet besitzen, deren Wiederherstellung aber aus landesweiter Sicht geboten und möglich ist. Sofern geeignete Habitate vorhanden sind oder geschaffen werden könnten, ist ggf. auch die Möglichkeit einer (populationsstützenden oder populationsgründenden) Wiederansiedlung der Art im Gebiet zu prüfen.

Um den artenschutzrechtlichen Belangen bei der Maßnahmenfestlegung und -umsetzung Rechnung tragen zu können, ist außerdem eine Fundpunktdarstellung aller bekannten Vorkommen der Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten im Schutzgebiet erforderlich.

Erfassungsmethoden

Die artbezogenen Erfassungen erfolgen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Zu erfassen sind Daten zur Population und zur Habitatqualität sowie Gefährdungsfaktoren bzw. Beeinträchtigungen. Methodische Hinweise sowie Angaben zu den Standort- bzw. Habitatansprüchen finden sich in Ellmauer (2005a,b) und Umweltbundesamt (2020), ebenso können BfN & BLAK (2017a) und LUBW (2014) und vergleichbare Werke zur Orientierung herangezogen werden.

Zur Ermittlung der Artvorkommen im Gebiet und der Populationsgröße ist bei den FFH-Pflanzenarten sowie den seltenen bzw. stark gefährdete Tierarten in der Regel eine möglichst flächendeckende Erfassung vorzusehen. Bei häufigeren bzw. nur mit großem Aufwand detailliert erfassbaren Tierarten kann es geboten sein, die Erfassung der Art auf Stichproben / halbquantitative Erfassungen zu beschränken. In diesem Fall stellen die Angaben zur Populationsgröße lediglich Schätzwerte dar.

In Ellmauer (2005b) sind sowohl für die FFH-Anhang II-Tier- als auch für die FFH-Anhang II-Pflanzenarten jeweils artspezifische Populations- und Habitatindikatoren enthalten, die zur Bewertung des Erhaltungsgrads der Art im Gebiet herangezogen werden können. Dabei wird nach Möglichkeit auf der Ebene der konkreten Vorkommen für jede Art mindestens ein Indikator für das Kriterium Habitat und für das Kriterium Population angegeben; im Einzelfall ist jedoch eine Präzisierung und Anpassung der Indikatoren und der Bewertungsstufen auf lokale Verhältnisse erforderlich (Ellmauer 2005b, S. 14), zumal die dort getroffenen quantitativen Festlegungen nur als erste Anhaltspunkte verstanden werden können (Ellmauer 2005b, S. 18).

Auch für Vögel nennt Ellmauer (2005a) Indikatoren für einen günstigen Erhaltungsgrad, wobei insbesondere Populationsindikatoren (zumeist Bestandsentwicklung, teilweise auch zahlenmäßiges Auftreten, Reproduktionserfolg oder Siedlungsdichte) angegeben werden.

Wie bei den FFH-Lebensraumtypen ist auch bei der Orientierung an den Festlegungen in Ellmauer (2005a,b) und Umweltbundesamt (2020) zu beachten, dass sie auf die Ermittlung des Erhaltungsgrads für die Angaben im Standard-Datenbogen ausgerichtet sind, weshalb für die Erhebungen im Rahmen der Managementplanung eine Modifikation bzw. Ergänzung oder Änderung der Indikatoren erforderlich sein kann. Die gewählten Indikatoren müssen zur Ableitung von Erhaltungsmaßnahmen sowie zum Monitoring der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen geeignet sein. Insbesondere

die Erhebungen zur Qualität der vorhandenen Habitate stellen die Basis für die Festlegung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele und der Erhaltungsmaßnahmen dar.

Die Habitatqualität wird über die – flächendeckend zu leistende – Kartierung der (Teil-)Habitate der Arten erfasst. Die Abgrenzung dieser Lebensstätten erfolgt anhand struktureller bzw. standörtlicher Parameter. Auch geeignete Flächen und Strukturen, die aktuell nicht von der Art genutzt werden, sind zu erfassen.

Für die Bewertung der Habitatqualität bei FFH-Anhang II-Pflanzenarten sind insbesondere von Bedeutung:

- **Standörtliche Gegebenheiten:** inwieweit entsprechen sie den Anforderungen der Pflanzenart an den Wuchsort (Autökologie)?
- **Konkurrenzsituation:** inwieweit wird die Population der geschützten Art durch die Konkurrenz anderer Arten (auch Neophyten) beeinträchtigt?
- **Nutzung/ Pflege:** wie wirkt sich die bestehende Nutzung, durchgeführte Pflegemaßnahmen bzw. das Fehlen einer Nutzung oder Pflege auf den Bestand aus?

Die Bewertung der Habitatqualität bei Tierarten (Arten des Anhangs II FFH-RL, Vogelarten nach Anhang I VRL sowie die regelmäßig im Gebiet auftretenden Zugvogelarten) erfolgt anhand artspezifischer Kriterien, welche die Anforderungen der Art z.B. an die Habitatstruktur, ggf. an das Vorhandensein und die Vernetzung von Teilhabitaten, aber auch Prädatorendruck und sonstige Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu umfassen hat.

Vor Beginn der Geländeerhebungen sind die zur Erfassung der Habitatqualität zu verwendenden Indikatoren festzulegen. Die gewählten Indikatoren müssen sowohl die Bewertungsanforderungen aus dem Standard-Datenbogen abbilden als auch die Ableitung konkreter Erhaltungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen und die Messung des Maßnahmenenerfolgs ermöglichen können.

6.3.3 Erfassung weiterer im Gebiet vorhandener Biotope und Arten

Sowohl in Vogelschutzgebieten als auch in FFH-Gebieten ist es zudem erforderlich, über die Vorkommen der Arten aus Anhang IV FFH-RL sowie die sonstigen im Gebiet auftretenden europäischen Vogelarten und ihre Habitate informiert zu sein, da die für diese Arten bestehenden artenschutzrechtlichen Verbote auch bei der Umsetzung von Maßnahmen einzuhalten sind.

Sofern die Leistungsbeschreibung weitere Biotope oder Arten enthält, für die aus naturschutzfachlicher Sicht eine Kartierung erfolgen soll, so sind auch diese im festgelegten Umfang zu erfassen. Dabei kann es sich

z.B. um geschützte Biotope, gefährdete Biotoptypen / Pflanzengesellschaften, Biotopverbundstrukturen bzw. um besonders seltene, gefährdete oder endemische Arten handeln.

Werden im Rahmen der Geländearbeiten weitere, für das Bundesland oder Österreich naturschutzfachlich bedeutsame Artvorkommen festgestellt, so kann die Leistungsbeschreibung auch eine Auflistung dieser Arten vorsehen.

6.3.4 Erfassung von Nutzungen, Naturschutzmaßnahmen und Beeinträchtigungen

Die in oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets stattfindenden Nutzungen können sich – positiv oder negativ – auf die geschützten Arten und Lebensraumtypen auswirken. Auch Naturschutzmaßnahmen, wie z.B. Biotoppflegemaßnahmen, wirken sich auf die Schutzgüter aus. Soweit die erforderlichen Informationen nicht bereits vom Auftraggeber bereitgestellt werden, sind im Rahmen der Geländeerhebungen sowie durch Erfragen bei Nutzern und Behörden (z.B. Forst, Naturschutz) daher auch die bestehenden Nutzungen und Naturschutzmaßnahmen zu erfassen, soweit diese für die Managementplanung von Bedeutung sind. Dies sind z.B. Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege, Materialabbau, Gewässerunterhaltung und Wasserwirtschaft, Fischerei und Jagd. Aber auch Tourismus und Sport sowie die bestehende Infrastruktur (Straßen- und Wegenetz, touristische Einrichtungen etc.) können sich auf die Schutzgüter auswirken.

Ebenso sind natürlicherweise auftretende Einwirkungen mit Einfluss auf die Schutzgüter zu erfassen. Hierzu zählen beispielsweise Lebensraumveränderungen durch Erosions- oder Sukzessionsvorgänge sowie die Auswirkungen des Klimawandels.

Der Standard-Datenbogen listet unter Punkt 4.3 die am stärksten auf das Gebiet einwirkenden Belastungen auf. Es ist zu überprüfen, inwieweit und mit welchen Auswirkungen die dort genannten Beeinträchtigungen fortwirken und ob weitere Faktoren hinzugekommen sind. Der Standarddatenbogen greift hierzu auf die sog. „Referenzliste der Belastungen im Einklang mit der Berichterstattung gemäß Artikel 17“ zurück, die im Referenzportal für Natura 2000 abrufbar ist (siehe Anhang V).

Beeinträchtigungen, die das Natura 2000-Gebiet als Ganzes oder einzelne Schutzgüter betreffen, sind im Managementplan zu benennen. Die daraus resultierenden Konflikte zwischen Nutzungs- und Naturschutzinteressen sind im Rahmen der Festlegung von Erhaltungszielen und -maßnahmen zu behandeln.

Flächenbezogen auftretende Beeinträchtigungen (z.B. Störungen der Arten, Änderung der standörtlichen Gegebenheiten durch Absenkung des Wasserstands) sowie die Auswirkungen von Nutzung und Pflege auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der Kartierung der Lebensraumtypen und Arten miterfasst. Sie sind zum einen Teil der Erhaltungsgradbewertung,

zum anderen auch maßgeblich für die Festlegung flächenbezogener Erhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer Beeinträchtigung zielen die Maßnahmen dann auf eine Beseitigung oder zumindest Verminderung dieser Beeinträchtigungen ab.

Sofern für bestehende Nutzungen oder natürliche Prozesse festgestellt wird, dass sie zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter führen oder führen könnten, hat der Planersteller die auftraggebende Behörde darüber zu informieren, da dies einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen darstellen kann. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, der Verschlechterung entgegenzuwirken.

Zu beachten ist auch, dass Nutzungen, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, in der Regel ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen und sie damit u.U. einer Naturverträglichkeitsprüfung und einer Genehmigung bedürfen. So unterfällt auch die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung regelmäßig dem Projektbegriff des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Dieser Begriff ist sehr weit zu verstehen und umfasst nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof neben der Land- und Forstwirtschaft u.a. auch Fischerei und Jagd, Wassernutzungen, Freizeitveranstaltungen

und ähnliche Aktivitäten. Sie erfüllen regelmäßig die Merkmale des Projektbegriffs, sofern sie in einem Natura-2000-Gebiet durchgeführt werden oder in dieses hineinwirken können (vgl. EuGH, Urt. v. 7.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, Rdnr. 67 ff, EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – C-98/03, Rdnr. 41 ff.). Vorbehaltlich einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dürfen Pläne und Projekte nicht durchgeführt werden, wenn sie ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigen könnten.

Bei Nutzungen, die nach Maßgabe des Managementplans erfolgen, ist davon auszugehen, dass sie mit den Erhaltungszielen vereinbar sind, zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter führen und den Erfolg von Erhaltungsmaßnahmen nicht negativ beeinflussen. Erweist sich dagegen die gegenwärtige landwirtschaftliche Bodennutzung in einem Natura 2000 Gebiet nach dem Maßstab des Managementplans als unverträglich, verstößt sie gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Hier kann die Behörde durch Vertrag mit dem Landnutzenden die Umstellung auf eine mit den Erhaltungszielen verträgliche Bodennutzung vereinbaren; kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so muss der Beeinträchtigung durch ordnungsrechtliche Mittel begegnet werden (vgl. Fischer-Hüftle & Gellermann 2018).

6.4 Bewertung des Erhaltungsgrads der Schutzgüter sowie der bestehenden und potenziellen Beeinträchtigungen

Nachdem im Rahmen der Erfassung die für die jeweiligen Schutzgüter wertgebenden Kriterien über geeignete, aussagekräftige Indikatoren erhoben wurden, erfolgt im nächsten Arbeitsschritt die Bewertung des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen sowie der Arten und ihrer Habitate. Grundlage für die Bewertung des Erhaltungsgrads der einzelnen Vorkommen von Schutzgütern im Natura 2000-Gebiet sowie für die zusammenfassende Bewertung für das gesamte Natura 2000-Gebiet bilden die Ausführungen der EU-Kommission zum Standard-Datenbogen (Durchführungsbeschluss 2023/2806 der Kommission vom 15. Dezember 2023 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (ABl. EU L 2023/2806 v. 18.12.2023), die in Anhang V wiedergegeben sind. Hierbei erfolgt eine Einstufung in die Wertstufen A, B und C. Dabei bedeutet:

- Erhaltungsgrad A: hervorragender Erhaltungsgrad,
- Erhaltungsgrad B: guter Erhaltungsgrad,
- Erhaltungsgrad C: durchschnittlicher bis beschränkter Erhaltungsgrad.

Die Bewertung wird zunächst für jede einzelne Erfassungseinheit nach einem zuvor festgelegten Bewertungsschema vorgenommen, das sich an der zur Verfügung stehenden Fachliteratur (z.B. Ellmauer 2005a,b,c, ARGE Basiserhebung 2012, Umweltbundesamt 2020, BfN & BLAK 2017a,b) orientiert. Für jedes Schutzgut wird so vorab definiert, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Indikator der Wertstufe A, B oder C zuzuordnen ist und wie daraus ein Gesamtwert für den Erhaltungsgrad der Einzelflächen bestimmt.

Durch Zusammenführung der Einzelbewertungen wird anschließend der Gesamterhaltungsgrad jedes Schutzguts im Natura 2000-Gebiet ermittelt. Auch hierzu wird

das Bewertungsverfahren vorab durch den Auftraggeber oder durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. Die der Bewertung zugrundeliegende Methodik (verwendete Indikatoren/Kriterien und Methode der Aggregation) ist transparent und nachvollziehbar darzustellen.

In die Bewertung des Erhaltungsgrads der Schutzgüter fließen auf Ebene der Erfassungseinheit auch die dort auftretenden Beeinträchtigungen sowie die Auswirkungen von Nutzung und Pflege ein. In den Blick zu nehmen sind hier die bestehenden Beeinträchtigungen, die bereits Auswirkungen auf das Schutzgut haben oder deren Auswirkungen zumindest sicher absehbar sind. Soweit mit dem Hinzutreten weiterer Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu rechnen ist, sind auch diese zu benennen und in ihren Auswirkungen abzuschätzen.

Mit der Bestimmung des Erhaltungsgrads der Schutzgüter werden folgende Ziele verfolgt:

- Bewertung auf Ebene der Erfassungseinheit: Durch die Zuordnung zu den Wertstufen A, B oder C (sowohl für die Einzelkriterien als auch insgesamt) können die erhobenen Daten für jede Erfassungseinheit zu einer zusammenfassenden Bewertung aggregiert werden. Dies erleichtert es, den flächenbezogenen Handlungsbedarf abzuleiten und zu priorisieren.
- Bewertung auf Gebietsebene: Die aggregierten Gesamtwerte geben die Gesamterhaltungsgrade der Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet wieder. Diese Werte bilden die Basis für die Ableitung des gebietsbezogenen Handlungsbedarfs, der sich auch in der Festlegung gebietsbezogener Erhaltungsziele widerspiegelt. Die Gesamtbewertung fließt auch in die Leitbilderstellung ein.

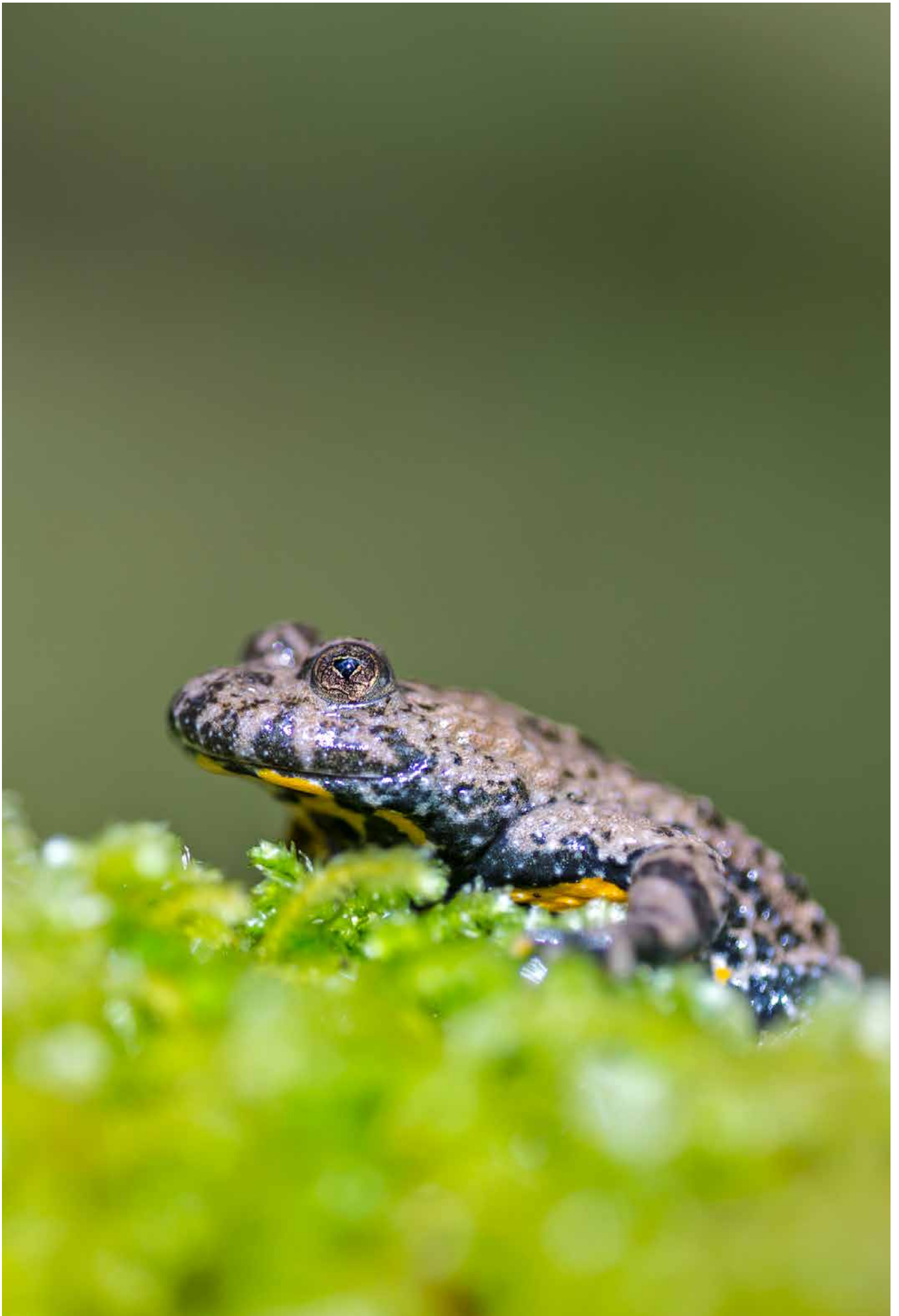
- Vergleich der auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen gewonnenen aggregierten Erhaltungsgrade mit den Angaben im Standard-Datenbogen: Der Standard-Datenbogen gibt die an die EU-Kommission gemeldeten gebietsbezogenen Erhaltungsgrade der Schutzgüter wieder. Weicht der Erhaltungsgrad eines Schutzguts im Standard-Datenbogen von der aktuellen Bewertung ab, so ist zu prüfen, ob die Abweichung (Verbesserung oder Verschlechterung) eine tatsächliche Veränderung des Erhaltungsgrads widerspiegelt oder ob die abweichende Einstufung auf einer geänderten Methodik bzw. auf unzureichenden Daten bei der Gebietsmeldung beruht. Sofern tatsächlich eine Verschlechterung des Erhaltungsgrads vorliegt, stellt dies einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL dar.

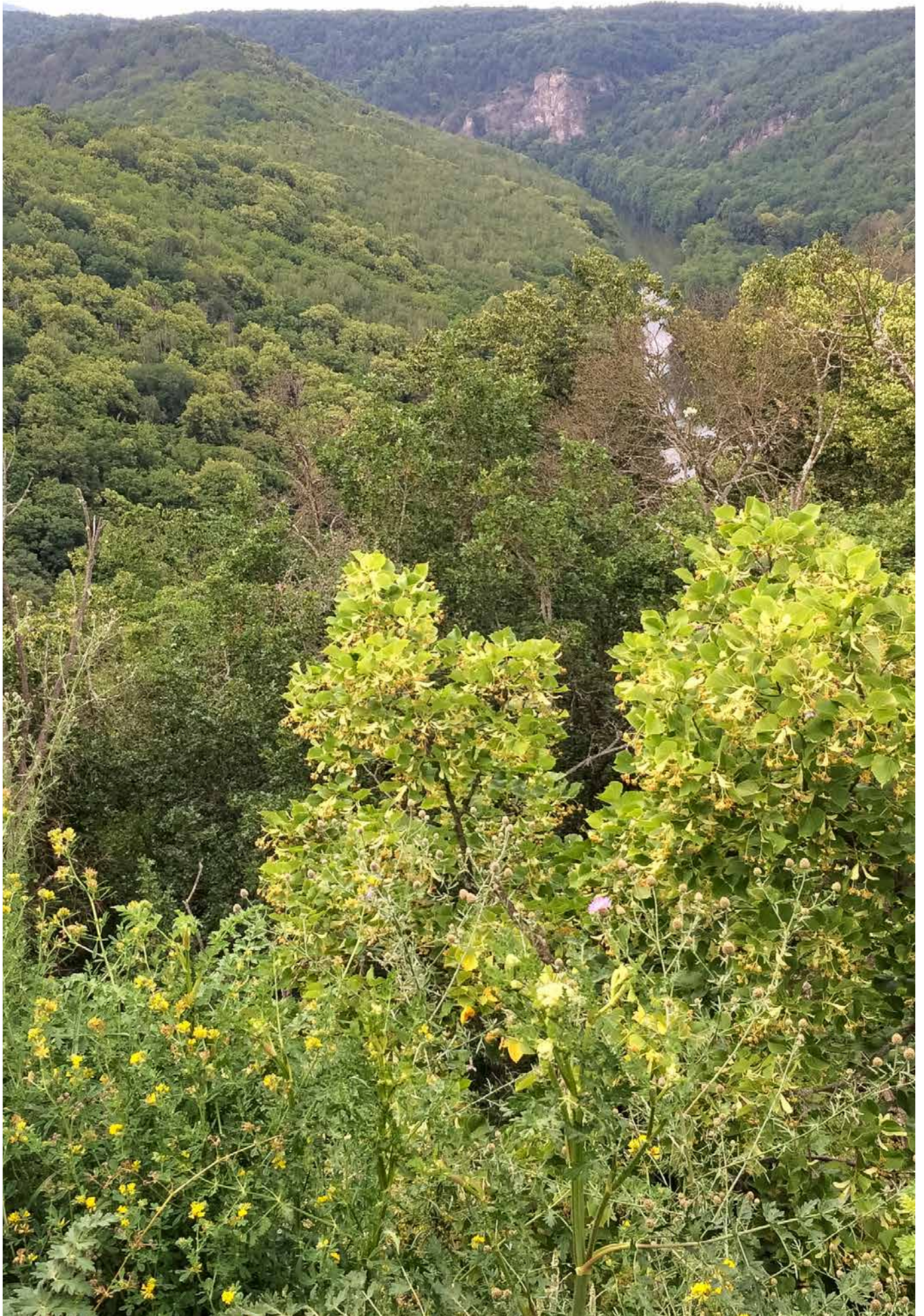
Mit der Erhaltungsgradbewertung wird der Ist-Zustand des Gebiets – sowohl bezogen auf die einzelnen Erfassungseinheiten als auch auf den Gesamtbestand der Schutzgüter – zum Zeitpunkt der Erstellung des Managementplans beschrieben. Diese Bewertung stellt die Handlungsgrundlage für alle weiteren Arbeitsschritte dar.

6.5 Festlegung / Definition eines Leitbilds

Die Definition eines Leitbildes dient der übergeordneten und schutzgutübergreifenden Zielbestimmung für das Natura 2000-Gebietsmanagement. Das Leitbild formuliert den langfristig anzustrebenden Gebietszustand und gibt damit die Richtung für die Gebietsentwicklung vor. Ausgehend von dem vorhandenen Entwicklungspotenzial und dem Anspruch, dass jedes Gebiet „bestmöglich“ zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter beitragen soll (Europäische

Kommission 2019, S. 12), wird formuliert, welchen Beitrag das Gebiet für den Erhalt der Schutzgüter des europäischen Netzwerks Natura 2000 leisten kann und welche Bedeutung ihm (z.B. auf Landes- oder Bundesebene, in der biogeografischen Region oder auf EU-Ebene) beigemessen wird. An diesem Leitbild hat sich die nachfolgende Festlegung von Erhaltungszielen und Managementmaßnahmen auszurichten.





6.6 Festlegung der Erhaltungsziele

Mit der Formulierung von Erhaltungszielen werden die angestrebten Zielzustände für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen im Natura 2000-Gebiet festgelegt. Diese Festlegungen müssen darauf ausgerichtet sein, den „Beitrag der Gebiete zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene zu maximieren“ (Europäische Kommission 2012b, S. 3). Mit der Verwirklichung dieser Ziele kann das Gebiet „optimal zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auf der geeigneten Ebene (nationale oder regionale Ebene unter Berücksichtigung des natürlichen Verbreitungsgebiets der betreffenden Arten oder Lebensraumtypen)“ beitragen (Europäische Kommission 2012b, S. 4). Jeder signifikante Beitrag, den ein Gebiet zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter leisten kann, ist als Erhaltungsziel zu formulieren (Ellmayer 2005b, S. 8).

Auch der Europäische Gerichtshof hat sich in einer Reihe von Urteilen mit der erforderlichen Ausgestaltung von Erhaltungszielen befasst (siehe Kap. 3). So müssen die Erhaltungsziele „spezifisch und konkret“ sein und „anhand von Informationen festgelegt werden, die auf einer wissenschaftlichen Prüfung der Situation der Arten und ihrer Lebensräume in einem bestimmten Gebiet beruhen“ (C-116/22, Rdn. 115). Die Festlegung der Erhaltungsziele basiert damit auf den Informationen, die im Rahmen der MaP-Erstellung erhoben und bewertet wurden.

Wie die Europäische Kommission (2012b, S. 6) ausführt, sollten gebietsbezogene Erhaltungsziele:

- grundsätzlich für alle Schutzgüter, die in einem Natura-2000-Gebiet signifikant präsent sind, festgelegt werden;
- auf den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten beruhen.
- der Bedeutung Rechnung tragen, die das Gebiet für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und für die Kohärenz von Natura 2000 hat;

auf die Gefahr einer Schädigung oder Zerstörung eingehen, denen die Lebensräume und Arten des Gebiets ausgesetzt sind.

Weiter sollten die festgelegten Erhaltungsziele (Europäische Kommission 2012b, S. 7f.):

- spezifisch sein, d.h. ein bestimmtes Element von Interesse (Art oder Lebensraumtyp) betreffen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben;
- messbar sein, d. h. eine Überwachung (Feststellung, ob die Erhaltungsziele erreicht werden) sowie eine Berichterstattung gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie ermöglichen;
- realistisch sein, d.h. innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden;
- nach einem kohärenten Ansatz verfolgt werden, d.h. die Struktur der Erhaltungsziele sollte möglichst für alle Natura 2000 gleich sein, und bei Gebieten, die dasselbe Element von Interesse unterstützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Attribute und Zielvorgaben verwendet werden; und
- umfassend sein, d.h. die Attribute und Zielvorgaben sollten die Merkmale des Elements von Interesse abdecken, die für die Beschreibung seines Erhaltungszustands als „günstig“ oder „nicht günstig“ erforderlich sind.

Die in dieser Weise festgelegten Erhaltungsziele bilden die Basis für die Ableitung von Erhaltungsmaßnahmen (siehe Kap. 6.7). Sie müssen dabei so ausgestaltet sein, dass sie auch die Überprüfung ermöglichen, ob mit den auf ihnen beruhenden Erhaltungsmaßnahmen der gewünschte Erhaltungszustand des betreffenden Gebiets erreicht werden kann (C-116/22, Rdn. 116).

Ausgehend von der Definition des Begriffs „Erhaltung“ in Art. 1 lit. a FFH-RL, der sowohl die „Erhaltung“ als auch die „Wiederherstellung“ eines günstigen Erhal-

tungszustands der Natura 2000-Schutzgüter umfasst, müssen auch die in einer Schutzgebietsverordnung bzw. im Managementplan festgelegten „Erhaltungsziele“ – in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand der Schutzgüter – auf die Erhaltung und die Wiederherstellung ausgerichtet sein. Um begrifflich deutlich zu machen, ob ein Erhaltungsziel auf Bewahrung oder Wiederher-

stellung abzielt, kann ggf. zwischen Bewahrungszielen und Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungszielen differenziert werden. Analog hierzu kann für Maßnahmen zur Erhaltung des Status quo von „Bewahrungsmaßnahmen“ und bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von „Wiederherstellungsmaßnahmen“ bzw. „Entwicklungsmaßnahmen“ gesprochen werden.

Hinweis:

In der Praxis wird häufig zwischen (verpflichtenden) Erhaltungszielen und (freiwilligen) Entwicklungszielen differenziert, wobei die Abgrenzungen uneinheitlich und rechtlich nicht immer korrekt sind. So reicht es nicht aus, wenn lediglich die Sicherung oder Wiederherstellung des zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung vorhandenen Status quo als verpflichtend zu erreichendes Erhaltungsziel gilt, während alle darüberhinausgehenden Ziele (wie etwa die Verbesserung einer Lebensraum- oder Habitatfläche, die mit Erhaltungsgrad C eingestuft wurde) als freiwillige Entwicklungsziele betrachtet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die 2024 angenommene „Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ (EU-Wiederherstellungsverordnung) zu Zielen verpflichtet, die bislang gerne als „freiwillig“ angesehenen wurden, sollte der Begriff „Entwicklungsziel“ nicht (mehr) im Sinne freiwilliger Maßnahmen, sondern ausschließlich für lebensraum- oder habitatverbessernde Erhaltungsziele verwendet werden. Ziele, die über die verpflichtend zu erreichenden Erhaltungsziele hinausgehen, sind entweder als „freiwillige Ziele“ oder als „fakultative Ziele“ zu bezeichnen.

Bei der Definition von verbindlichen Wiederherstellungszielen sind auch die Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung aufzugreifen. Mit der EU-Wiederherstellungsverordnung wurden konkrete Zielvorgaben eingeführt, um die Lebensraumtyp-Flächen, die „sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen“. Dabei muss in der Regel

- bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche der Lebensraumtypen (d.h. die Fläche, welche der jeweilige Lebensraumtyp innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten einnimmt), die sich nicht in gutem Zustand befinden,
- bis 2040 auf mindestens 60 % dieser Flächen und
- bis 2050 auf mindestens 90 % dieser Flächen
- ein guter Zustand erreicht werden (Art. 4 Abs. 1 EU-Wiederherstellungsverordnung). Bis 2030 sind diese Maßnahmen vorrangig in Natura 2000-Gebieten durchzuführen.

Weiter besteht die Pflicht für Lebensraumtypen, deren Gesamtfläche (national, bezogen auf eine biogeografische Region) nicht ausreicht, um „den langfristigen Fortbestand des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten oder seiner charakteristischen Artenzusammensetzung sowie aller bedeutenden ökologischen Variationen dieses Lebensraumtyps in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten“ zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies bedeutet, dass diese Lebensraumtypen auf bislang nicht von ihnen eingenommenen Flächen (z.B. auf Potenzialflächen) erneut zu etablieren sind. Diese Wiederherstellungsmaßnahmen sind

- bis 2030 für mindestens 30 %,
- bis 2040 für mindestens 60 % und
- bis 2050 für 100 %

der zusätzlichen Fläche durchzuführen, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche zu erreichen (Art. 4 Abs. 4 EU-Wiederherstellungsverordnung).

In Art. 4 Abs. 7 verpflichtet die EU-Wiederherstellungsverordnung auch dazu, die „Qualität und Quantität“ der Habitate der europäischen Vogelarten und der in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie genannten Arten zu verbessern.

Diese Regelungen der EU-Wiederherstellungsverordnung stellen an sich keine neuen Verpflichtungen dar, da schon die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie den Erhalt und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände verlangen. Durch die in der EU-Wiederherstellungsverordnung vorgenommenen Konkretisierungen wird die Zielerreichung forciert, weshalb auch der Handlungsbedarf im Rahmen des Natura 2000-Gebietsmanagements groß ist. Daher müssen die Vorgaben aus der EU-Wiederherstellungsverordnung in die gebietsbezogenen Erhaltungsziele einbezogen werden. Welchen konkreten Beitrag ein Natura 2000-Gebiet dabei leisten kann, ist von seiner Gebietsausstattung und den bestehenden Wiederherstellungspotenzialen abhängig.

Bei der Festlegung von gebietsspezifischen Erhaltungszielen sollte deutlich gemacht werden, ob es sich dabei (auch) um Wiederherstellungsziele i.S. der EU-Wiederherstellungsverordnung handelt, damit die mit der Verordnung einhergehende Berichtspflichten leichter erfüllt werden können.

Erhaltungsziele können sich auf einzelne oder auf mehrere Schutzgüter beziehen. Räumlich können sie das gesamte Natura 2000-Gebiet, bestimmte Teilräume oder einzelne Erfassungseinheiten abdecken. Langfristige Ziele sollten mit geeigneten Zwischenzielen unterlegt werden. Auch können – insbesondere bei ungünstigen Erhaltungszuständen oder bei Arten und Lebensraumtypen, für die eine besondere Verantwortung besteht – gebietsübergreifende Erhaltungsziele erforderlich sein. Wurden solche übergeordneten Ziele festgelegt, so sind auch sie im Managementplan aufzuführen und der Beitrag, den das gegenständliche Natura 2000-Gebiet zur Zielerreichung beitragen soll, zu benennen.

Als Beispiel für die Festlegung eines schutzgutbezogenen Erhaltungsziels auf Gebietsebene nennt die Europäische Kommission (2019, S. 13):

„Gebiet x wurde angesichts seiner Bedeutung für den Lebensraumtyp „Naturnahes Grasland“ (6210) als Schutzgebiet ausgewiesen. Nach dem Standard-Datenbogen befindet sich der Lebensraumtyp in einem schlechten Erhaltungszustand (Klasse C im Standard-Datenbogen). Als Erhaltungsziel für dieses Gebiet wurde angesichts des sehr ungünstigen Erhaltungszustands dieses Lebensraumtyps in der Region eine Verbesserung der Erhaltung des Lebensraumtyps bis zur Einstufung in Klasse A (Hervorragend) innerhalb von zehn Jahren vorgesehen. Nach Art. 6 Abs. 1 wurden die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen zur Erreichung dieses Ziels festgelegt.“

Treten auf einer Fläche Zielkonflikte auf, z.B. weil Arten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen auf einer Fläche vorkommen oder weil die Verbesserung des Erhaltungsgrads eines Lebensraumtyps zugleich zu einer Verschlechterung eines Arthabitats führt), ist im Rahmen der Zielbestimmung anhand naturschutzfachlicher Kriterien festzulegen, welchem Ziel der Vorrang einzuräumen ist. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen.



6.7 Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen können definiert werden als „die konkreten Mechanismen und Maßnahmen, die für ein Natura-2000-Gebiet aufgestellt werden müssen, damit die Erhaltungsziele für das Gebiet erreicht werden“ (Europäische Kommission 2012b, S.4).

Wie bereits in Bezug auf Erhaltungsziele (Kap. 6.6) ausgeführt, versteht die FFH-Richtlinie unter „Erhaltung“ sowohl Maßnahmen zur Erhaltung eines bereits bestehenden günstigen Erhaltungszustands als auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines solchen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL dürfen sie sich grundsätzlich nicht auf Abwehrmaßnahmen gegenüber externen, vom Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Störungen beschränken, sondern müssen, soweit erforderlich, auch positive „proaktive“ Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands umfassen (EuGH, Urt. v. 29.6.2023 – C-444/2021, Rdn. 150). Zu den nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL verpflichtend durchzuführenden Erhaltungsmaßnahmen zählen daher nicht nur Maßnahmen zum Erhalt des Status quo (diese gewährleisten lediglich die Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL und können daher auch als „Bewahrungsmaßnahmen“ bezeichnet werden), sondern auch Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands eines Schutzguts. Solche Verbesserungsmaßnahmen können als „Wiederherstellungsmaßnahmen“ oder „Entwicklungsmaßnahmen“ bezeichnet werden. Mit ihnen wird die positive (Weiter-)Entwicklung eines Schutzguts angestrebt. Zumeist handelt es sich hierbei um verpflichtend durchzuführende Maßnahmen. Es ist daher nicht korrekt, wenn in der Praxis bei Entwicklungsmaßnahmen häufig von einer (meist nicht gegebenen) Freiwilligkeit der Maßnahmendurchführung ausgegangen wird. Mit dem Inkrafttreten der EU-Wiederherstellungsverordnung zählt zudem ein Großteil dieser lebensraumverbessernden Maßnahmen zu den gemäß Art. 4 dieser Verordnung verpflichtend durchzuführenden „Wiederherstellungsmaßnahmen“; sie sollten daher auch im Rahmen der Managementplanung als solche ausgewiesen werden.

Die Erhaltungsmaßnahmen müssen in FFH-Gebieten den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Europäische Kommission 2013, S. 2; EuGH, Urt. v. 29.6.2023 – C-444/21, Rdn. 137; EuGH, Urt. v. 21.9.2023 – C-116/22, Rdn. 143). In Vogelschutzgebieten müssen die Maßnahmen entsprechend auf die Lebensraumansprüche der im Gebiet signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I VRL und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten ausgerichtet sein. Sie müssen geeignet sein, um zur Erreichung der festgelegten Erhaltungsziele beizutragen und daher an jenen Faktoren der Schutzobjekte ansetzen, welche suboptimal ausgebildet sind (Ellmauer 2005b, S. 8) oder welche sich zu verschlechtern drohen, wenn z.B. die bisherige Nutzung/ Pflege ausbleibt, Nutzungsänderungen erfolgt sind, Störungen stattfinden oder sonstige Beeinträchtigungen auftreten.

Bezogen auf Lebensraumtypen und Habitate von Arten bezieht sich die Maßnahmenplanung regelmäßig auf:

- Nutzung oder Pflegemaßnahmen von Lebensraumtypen zur Erhaltung des Status quo in Beständen, die einen sehr guten Erhaltungsgrad aufweisen bzw. die auch durch weitergehende Maßnahmen keinen besseren Erhaltungsgrad erreichen können (oft: Beibehaltung der bisherigen Nutzung/Pflege);
- Anpassung der Nutzung oder Pflegemaßnahmen auf Flächen, auf denen der Lebensraumtyp keinen guten Erhaltungsgrad, jedoch ein entsprechendes Entwicklungspotenzial aufweist;
- Renaturierung bzw. Umwandlung geeigneter Potenzialflächen in Lebensraumtypflächen;
- Tierarten: Maßnahmen, um die für die jeweilige Art geeignete Habitatstrukturen zu erhalten, zu verbessern, ggf. auch um neue Strukturen zu schaffen;
- Pflanzenarten: Maßnahmen, um die Standortbedingungen für die geschützte Art zu erhalten oder zu verbessern, ggf. auch Schaffung neuer geeigneter Habitate.

Hierbei muss die Maßnahmenplanung konkrete flächenbezogene Vorgaben zur Umsetzung der Maßnahmen vor Ort enthalten, je nach Typ der Maßnahme und den ökologischen Erfordernissen ist oft eine parzellenscharfe Festlegung erforderlich (z.B. für Flächen mit Über-/ Unterbeweidung, Ausbreitung von Neophyten...). Die Maßnahmenplanung muss umsetzungsorientiert und in Abstimmung mit den Landnutzern und Landbesitzenden erfolgen.

Als allgemeine Maßnahmen, die keinen direkten Flächenbezug aufweisen, können u.a. folgende Maßnahmen infrage kommen:

- Festlegung von Ge- und Verboten in der Schutzgebietsverordnung (hier sollte ggf. gegenüber dem Auftraggeber die Notwendigkeit solcher Festlegungen fachlich begründet vorgeschlagen werden), z.B. Nutzungseinschränkungen;
- Besucherlenkung in Gebieten, in denen das Besucherverhalten/ der Besucherdruck zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter führen könnte.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist auch festzulegen, welche Maßnahmen besonders dringlich sind und daher Priorität genießen. Als Erhaltungsprioritäten werden die wichtigsten Arten/Lebensräume, für die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und/oder die wichtigsten oder dringendsten durchzuführen- den Maßnahmen bestimmt (Europäische Kommission 2012b, S. 4f.).

Bezüglich der Wahl der Maßnahmenart besteht eine gewisse Flexibilität, sodass mehrere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden können, die auch anderen sozioökonomischen Aktivitäten im Gebiet Rechnung tragen (Europäische Kommission 2019, S. 12). So können z.B. vertragliche Maßnahmen (wie agrarwirtschaftliche oder waldbauliche Umweltmaßnahmen) zur Um-

setzung und Finanzierung von Maßnahmen eingesetzt werden, die auf die Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands bestimmter Lebensraumtypen und Arten abzielen (Europäische Kommission 2013, S. 5f.).

Wie der Europäische Gerichtshof entschieden hat, sind die Erhaltungsmaßnahmen „von den Mitgliedstaaten als – bei Bedarf u.a. gegenüber Dritten – verbindliche Rechtsinstrumente“ zu erlassen (EuGH, Urt. v. 21.9.2023 – C-116/22, Rdn. 134). Die im Managementplan vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen sind verpflichtend umzusetzen. Daher ist es wichtig, sie möglichst im Konsens mit den verschiedenen Interessengruppen festzulegen. So hebt auch die Europäische Kommission (2019, S. 14) hervor: „Die Beteiligung, Anhörung und Kommunikation im Zusammenhang mit der Planung und Vorbereitung einer erhaltungsorientierten Bewirtschaftung eines Natura-2000-Gebiets, gestattet es, die Standpunkte derjenigen, die in dem Gebiet leben, arbeiten oder es nutzen, zu berücksichtigen und die Einbeziehung der verschiedenen Interessenträger in die Bewirtschaftung des Gebiets zu gewährleisten. So erhöhen sich die Erfolgsaussichten.“

Die Festlegung und Beschreibung der einzelnen Maßnahmen erfolgt über die Erstellung von „Maßnahmenblättern“, die alle wesentlichen Informationen enthalten (siehe Mustervorlage „Maßnahmenblatt“ in Anhang IV); sie werden zudem auf der zugehörigen Maßnahmenkarte im Maßstab 1:5.000 (ggf. bis 1:10.000) la- gegenau zugeordnet. Die Maßnahmenblätter sind mit einer Maßnahmennummer zu versehen, sie enthalten u.a. Informationen darüber, für welche Schutzgüter die Maßnahme festgelegt wurde, das Ziel der Maßnahme, eine Beschreibung der Maßnahme, Ort der Maßnahme, geplanter Umsetzungszeitraum, voraussichtliche überschlägige Kostenaufstellung sowie Hinweise zum Monitoring.

6.8 Umsetzungskonzeption, Zeitplan, Finanzierung

Nach Fertigstellung des Managementplans durch den Auftragnehmer und dessen Abnahme durch den Auftraggeber beginnt die Umsetzungsphase. Der Managementplan sollte hierzu eine Umsetzungskonzeption enthalten, aus der z.B. hervorgeht, nach welchem Zeitplan die Maßnahmen umgesetzt werden sollen und welchen Maßnahmen Priorität eingeräumt wird. Folgende Aspekte sollte die Umsetzungskonzeption ansprechen:

- Zeitplan (inkl. Zwischenziele) für die Umsetzung der Maßnahmen erstellen:
- Priorisierung: Welche Maßnahmen sind besonders drängend und daher vorrangig umzusetzen? (Fachliche und zeitliche Priorisierung entsprechend der Dringlichkeit der Maßnahmen!)
- Jahreszeitliche Planung: z.B. Mahdtermine festlegen (artbezogen, nicht fixer Kalendertag!), ...
- Ggf. Festlegung von Nutzungsbeschränkungen (auch zeitlich, z.B. Störung durch Jagd oder Bootsverkehr)
- Kostenplan: maßnahmenbezogene Kosten; erforderliche Finanzmittel und den zukünftigen Finanzierungsbedarf auf Gebietsebene (mittels Kostenschätzungen)
- Wer soll die Maßnahme umsetzen? Akteure bestimmen: Eigentümer/Landnutzer einbinden und Leistung honorieren (Vertragsnaturschutz...), Personalbedarf benennen, Koordinierung der Maßnahmen und Akteure, ...

Bezüglich der Umsetzungszeiträume lässt sich wie folgt differenzieren:

- **Kontinuierlich durchzuführende Erhaltungsmaßnahmen:** alle Nutzungen oder Pflegemaßnahmen, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Lebensraumtypen oder Arthabitate dauerhaft in einem guten Zustand zu halten oder in diesen Zustand zu entwickeln. Bsp.: Mahd, Beweidung, Gehölzrückschnitt, regelmäßige Neuanlage von Laichgewässern für die Gelbbauchunke etc. Dabei sollte auch der Turnus, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden, angegeben werden, z.B. zweimal jährlich, jährlich, alle 5 Jahre, nach Bedarf.
- **Einmalige Erhaltungsmaßnahmen:** investive Maßnahmen, die einmalig erforderlich sind und meist der Erstpflege oder Wiederherstellung eines Lebensraumtyps bzw. Arthabitats oder dessen Neuschaffung dienen. Sofern es sich um die Instandsetzung von pflege-/ nutzungsabhängigen Lebensraumtypen oder Arthabitaten handelt, sind auch die anschließend erforderlichen kontinuierlichen Maßnahmen festzusetzen und in der Umsetzungskonzeption zu berücksichtigen. Bsp.: Wiedervernässung bislang drainierter Flächen zur Renaturierung von Mooren und Feuchtgebieten, Renaturierung von Fließgewässern, Freistellung stark verbuschter Kalkmagerrasen etc.

Die einmalig durchzuführenden Maßnahmen lassen sich je nach Dringlichkeit und benötigter Vorlaufzeit einteilen in:

- **Kurzfristige Erhaltungsmaßnahmen:** Die Umsetzung der Maßnahme ist dringend und muss ohne Zeitverzug begonnen werden, da sonst eine erhebliche (und möglicherweise irreversible) Verschlechterung des Erhaltungszustands eines Schutzguts droht. Kurzfristige Maßnahmen können auch die Wiederansiedlung von Arten zur Stützung im Bestand gefährdeter Populationen einschließen.
- **Mittelfristige Erhaltungsmaßnahmen,** die in einem Zeitraum von 3 bis 10 Jahren umzusetzen sind.

- **Langfristige Erhaltungsmaßnahmen,** die entweder erst nach 10 oder mehr Jahren umgesetzt werden (z.B. weil sie eine komplexe Planung erfordern und Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen) oder Maßnahmen, deren Wirkung erst langfristig zu erwarten ist.

Die Durchführung der verbindlich umzusetzenden Erhaltungsmaßnahmen erfordert die Bereitstellung der hierzu benötigten Finanzmittel. Daher ist es geboten, bereits im Managementplan eine Kostenschätzung für die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen und Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Förderprogramme, Vertragsnaturschutz) zu benennen.



6.9 Monitoring: Umsetzungskontrolle und Erfolgskontrolle

Über das gebietsspezifische Monitoring erfolgt die Kontrolle, ob über die durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen die festgelegten Erhaltungsziele erreicht wurden und so den Verpflichtungen aus Art. 6 Abs 1 FFH-RL bzw. Art. 3 und 4 VRL nachgekommen wurde. Zugleich lässt sich über dieses Monitoring auch die Einhaltung des Verschlechterungsverbots aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL dokumentieren. Das Monitoring ist zukünftig auch erforderlich, um den Berichtspflichten im Rahmen der EU-Wiederherstellungsverordnung nachkommen zu können.

Ein begleitendes Monitoring ist mithin erforderlich, um

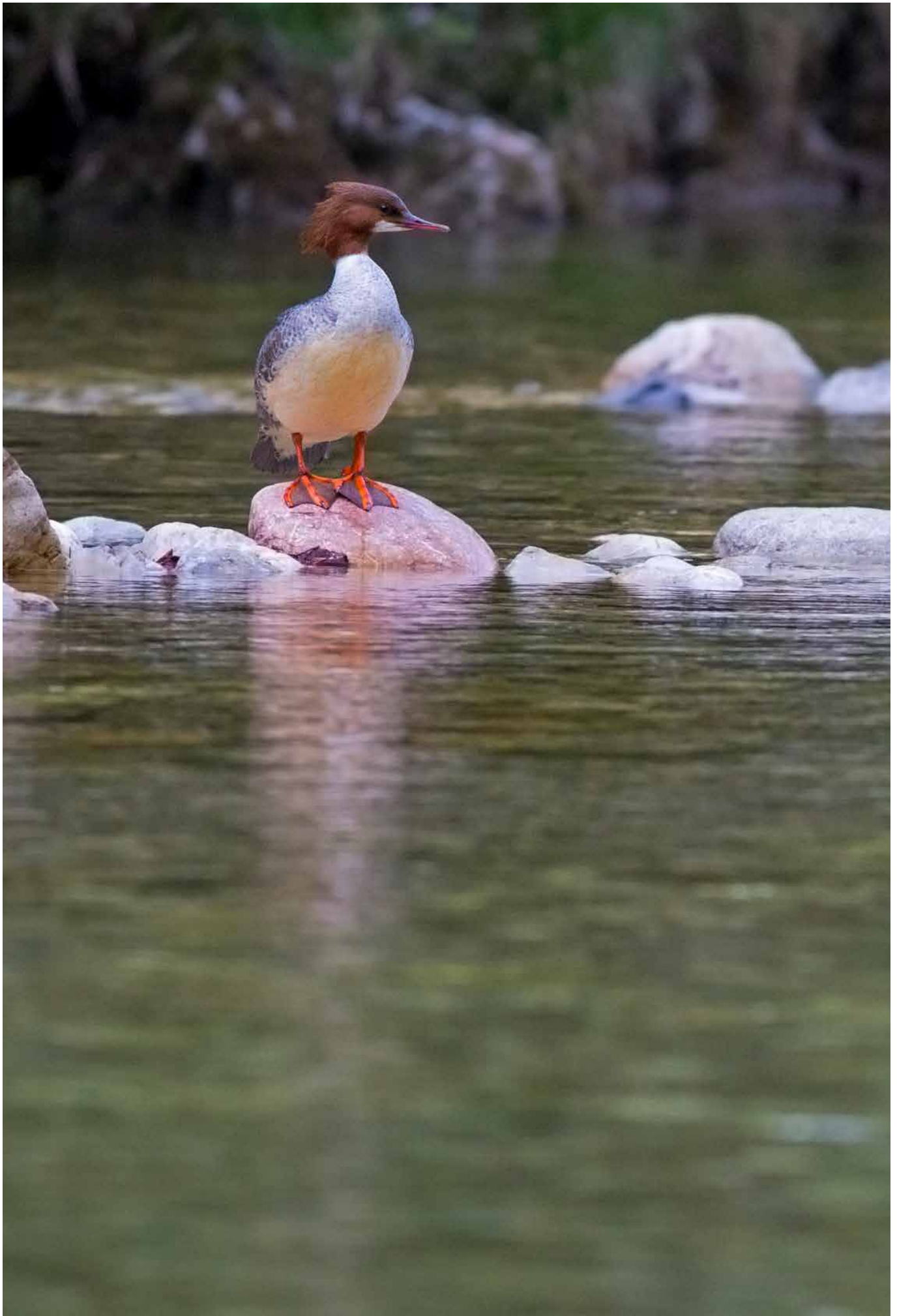
- die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
- die Effektivität der umgesetzten Maßnahmen sowie
- die Auswirkungen bestehender Beeinträchtigungen und Störungen
- überprüfen und bewerten zu können.

Die Bewertung im Rahmen des Monitorings erfolgt über geeignete Indikatoren, die Auskunft über die Wirkung der Maßnahmen auf die Schutzgüter geben können. So lässt sich evaluieren, ob die festgelegten Erhaltungsziele über die durchgeführten Maßnahmen erreicht werden oder ob die Maßnahmen einer Anpassung bedürfen. Ebenso lässt sich über das Monitoring die Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL überprüfen.

Da das gebietsspezifische Monitoring die Umsetzung der im Managementplan vorgegebenen Maßnahmen begleitet, findet es erst im Anschluss an die Managementplanerstellung statt. Es muss aber bereits im Rahmen der Planerstellung vorbereitet werden.

Dies beginnt bereits bei der Festlegung des Erhebungsumfangs und der Erhebungsmethodik mit der Frage, welche Parameter geeignet sind, um Veränderungen der einzelnen Schutzgüter dokumentieren/ erkennen zu können (Bsp.: Monitoring von FFH- Lebensraumtypen über repräsentative pflanzensoziologische Vegetationsaufnahmen und weitere geeignete Indikatoren, welche die ökologischen Erfordernisse des jeweiligen Lebensraumtyps widerspiegeln). Diese Parameter müssen im Rahmen der schutzgutbezogenen Erhebungen erfasst werden, um den „Ist-Zustand“ vor Durchführung der Maßnahmen zu dokumentieren. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind diese Parameter erneut zu erfassen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen.

Im Managementplan sind Vorgaben zur Umsetzungs- und Erfolgskontrolle vorzusehen. Es empfiehlt sich, diese in die Maßnahmenblätter zu integrieren (siehe Mustervorlage „Maßnahmenblatt“ in Anhang IV).



7. Musteranleitung Managementplan

Die Ergebnisse der Planerstellung sind in einem Endbericht, dem sog. Natura 2000-Gebietsmanagementplan darzustellen. Dieser Bericht besteht in der Regel aus einem Hauptteil (Text- und Kartenteil), welcher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und einem ergänzenden Teil, welcher die detaillierten Kartierungsergebnisse und potenziell sensible Daten enthält und daher nur behördenintern zugänglich ist. Dieser Anhang kann ggf. von der auftraggebenden Behörde auch in digitaler Form (z.B. über die Eingabe der Daten in eine Datenbank) eingefordert werden, sofern sie den entsprechenden Zugang bereitstellt.

Kap. 7.1 enthält eine Mustergliederung, die für die Erstellung der Managementpläne herangezogen werden

kann. Je nach Schutzgebietstyp und Zielsetzung der Planung erfolgt eine Anpassung der Gliederung. Gegebenenfalls sind ergänzende Kapitel erforderlich oder es können einzelne Teile verkürzt werden bzw. entfallen. Sind z.B. weitere Fachgutachten im Rahmen der Managementplanung erstellt worden, so sind die Ergebnisse dieser Gutachten an geeigneter Stelle aufzunehmen. In FFH-Gebieten können Angaben zu den über die VRL geschützten Vogelarten und in Vogelschutzgebieten die Angaben zu den FFH-Schutzgütern entfallen, sofern sie nicht Teil der Beauftragung sind.

Kap. 7.2 stellt beispielhaft vor, wie eine schutzgutbezogene Bewertung und Maßnahmenplanung aussehen kann.

7.1 Mustergliederung

Die Ergebnisse der Managementplanung (z.B. Vorkommen und Erhaltungsgrad der Natura 2000-Schutzgüter, Erhaltungsziele, Erhaltungsmaßnahmen) werden ausführlich in Einzelkapiteln dargestellt. Es empfiehlt sich zudem, im Kapitel „Vorkommen und Erhaltungsgrad der Natura 2000-Schutzgüter“ ergänzend auch die – in den folgenden Kapiteln ausführlich dargestellten – bestehenden Gefährdungen/Beeinträchtigungen sowie die schutzgutbezogenen

Erhaltungsziele, die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und Hinweise zum Monitoring überblicksartig wiederzugeben. Dies hat den Vorteil, dass alle schutzgutbezogenen Informationen zumindest stichpunktartig „auf einen Blick“ zur Verfügung stehen. Für die Erstellung des Endberichts kann die folgende Gliederung herangezogen werden.

Empfohlene Gliederung und Inhalte des Managementplans

Kapitel	Inhalt	Zu erstellende Karten und Übersichten
	Inhaltsverzeichnis Tabellenverzeichnis Abbildungsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis	
	Zusammenfassung • Kurzbeschreibung des Gebiets • Leitbild/ Bedeutung des Natura 2000-Gebiets • Zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsziele und der wichtigsten Maßnahmen	
1	Einleitung 1.1 Rechtliche Grundlage für das Netzwerk Natura 2000 1.2 Anlass, Zielsetzung und Inhalte des Managementplans	
2	Allgemeine Gebietsbeschreibung 2.1 Lage, Gebietsabgrenzung und Schutzstatus 2.2 Gebietscharakteristik • Klima und Naturraum • Geologie, Geomorphologie, Boden • Hydrologie • Nutzung: Nutzungsgeschichte und aktuelle Nutzung • Eigentumsverhältnisse	• Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000 (bei größeren Gebieten ggf. 1:50.000) • Karte Nutzungs- und Eigentumssituation
3	Methodik	
4	Bestandsanalyse 4.1 Biotoptypen 4.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL 4.3 Arten nach Anhang II FFH-RL 4.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL 4.5 Vögel nach Anhang I VRL und regelmäßig auftretende Zugvogelarten 4.6 Landschaftselemente/ Biotopverbundstrukturen mit Bedeutung für die Schutzgüter 4.7 Sonstige wertgebende Biotope 4.8 Sonstige wertgebende Tier- und Pflanzenarten 4.9 Zusammenfassende Bewertung 4.10 Änderungsvorschläge für den Standard-Datenbogen	• Karte Biotoptypen, Maßstab 1:5.00 bis 1:10.000 • Karte FFH-Lebensraumtypen, Maßstab 1:5.000 • Tabelle FFH-Lebensraumtypen • Karte FFH-Arten nach Anhang II, Maßstab 1:5.000 • Karte FFH-Arten nach Anhang IV sowie sonstige wertgebende Arten, Maßstab 1:5.000 • Tabelle FFH-Arten nach Anhang II und IV sowie sonstige wertgebende Arten • Karte Vögel, Maßstab 1:5.000 • Tabelle Vögel

Kapitel	Inhalt	Zu erstellende Karten und Übersichten
5	Gefährdungen und Beeinträchtigungen 5.1 Nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen 5.2 Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen	
6	6.1 Leitbild und Erhaltungsziele 6.2 Leitbild 6.3 Zielkonflikte 6.4 Übergeordnete Erhaltungsziele 6.5 Schutzgutbezogene Erhaltungsziele LRT 6.6 Schutzgutbezogene Erhaltungsziele Arten 6.7 Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten 6.8 Sonstige Schutzziele	
7	Erhaltungsmaßnahmen 7.1 Überblick über bisherige Maßnahmen 7.2 Übergeordnete Maßnahmen 7.3 Maßnahmenblätter übergeordnete Maßnahmen 7.4 Maßnahmenblätter LRT 7.5 Maßnahmenblätter Arten Anhang II FFH-RL 7.6 Maßnahmenblätter Arten Anhang IV FFH-RL 7.7 Maßnahmenblätter Vogelarten Anhang I VRL 7.8 Maßnahmenblätter Zugvögel 7.9 Maßnahmen für sonstige Schutzgüter 7.10 Umsetzungskonzeption: Priorisierung, Zeitplan, Kostenschätzung	• Karte Maßnahmen, Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000 • Tabelle Maßnahmen nach Priorisierung und Zeitplan
8	Monitoring • Erfolgskontrolle • Monitoring LRT und Arten	
9	Literatur	
	Anhänge • Karten • Erhebungsbögen LRT und Arten • Ggf. Fotodokumentation (sofern nicht in den Einzelkapiteln enthalten)	

✓ Zusammenfassung

Die Zusammenfassung ist – bevorzugt – den übrigen Kapiteln des Managementplans voranzustellen. Sie stellt das Natura 2000-Gebiet und seine Bedeutung sowie die Ergebnisse der MaP-Erstellung in Kurzform dar. Folgende Punkte sind aufzugreifen:

- Kurzvorstellung des Gebiets, einschließlich Lage und Größe des Gebiets, Schutzstatus und Beschreibung der naturschutzfachlichen Bedeutung (Bsp.: „Moorgebiet mit gut entwickelten Hochmooren und Übergangsmooren, das einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert aufweist und eine artenreiche lebensraumtypische Fauna und Flora besitzt“).
- Leitbild: Welche Gebietsentwicklung wird angestrebt? Welche allgemeinen schutzgutübergreifenden Ziele sollen erreicht werden?
- Auflistung der Natura 2000-Schutzgüter, der von ihnen eingenommenen Fläche und ihrer Erhaltungszustände sowie Kurzbeschreibung der für das Gebiet besonders bedeutsamen Schutzgüter.
- Wichtigste Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Gebiets als solches und der besonders bedeutsamen Schutzgüter.
- Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Ziele und Maßnahmen, Darstellung des Handlungsbedarfs.

✓ Zu 1. Einleitung

In der Einleitung werden die rechtliche Grundlage für das Netzwerk Natura 2000 sowie Anlass, Zielsetzung und Inhalte des Managementplans kurz erläutert.

1.1 Rechtliche Grundlage für das Netzwerk Natura 2000

In diesem Unterkapitel wird die Zielsetzung von Natura 2000 und der dem Natura 2000-Netzwerk zugrundeliegende Rechtsrahmen benannt:

- Die europarechtliche Grundlage des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 bilden die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL).
- Beide Richtlinien verpflichten zur Ausweisung von Schutzgebieten (FFH-Richtlinie: FFH-Gebiete; Vogelschutzrichtlinie: Vogelschutzgebiete) mit dem Ziel, die Arten und Lebensräume des europäischen Naturerbes langfristig zu erhalten.
- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete bilden gemeinsam das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.
- Die Erstellung von Managementplänen stellt eine Verpflichtung aus der VRL oder FFH-RL dar. Le-

bensraumtypen und Arten sind in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren; bei Lebensraumtypen und Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, ist der günstige Erhaltungszustand wiederherzustellen. Auch muss das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL in allen Natura 2000- eingehalten werden.

- Nennung der zur Umsetzung der europarechtlichen Regelungen erlassenen Vorschriften im Naturschutzgesetz des Bundeslands, in dem das betreffende Natura 2000-Gebiet liegt.
- Sofern national eine Unterschutzstellung erfolgt ist: Nennung der für das Gebiet erlassenen Schutzgebietsverordnung(en).

1.2. Anlass, Zielsetzung und Inhalte des Managementplans

In diesem Unterkapitel werden Anlass, Zielsetzung und die Inhalte des Managementplans gemäß der Leistungsbeschreibung dargestellt. Je nach Zielsetzung (Erstellung eines Managementplans, Bearbeitung bestimmter Artengruppen oder Teilräume, Fortschreibung des Managementplans, ...) variiert der beauftragte Arbeitsumfang. In der Regel umfasst der Managementplan folgende Punkte, die in der Einleitung aufgezählt werden sollten:

- die Erfassung und Bewertung der im Natura 2000-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten,
- die Formulierung von übergreifenden und schutzgutspezifischen Erhaltungszielen,
- die Festlegung und Planung von Erhaltungsmaßnahmen für die vorhandenen Schutzgüter sowie die
- Formulierung von Monitoringvorgaben.

Sofern bereits Fachplanungen für das Gebiet vorhanden sind, auf welchen die Managementplanung aufbaut, sind diese zu nennen. Erfolgt die Finanzierung des Auftrags über Fördermittel, ist dies entsprechend anzugeben.

✓ Zu 2. Allgemeine Gebietsbeschreibung

Dieses Kapitel enthält eine Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebiets und fasst die allgemeinen Gebietsdaten zusammen.

2.1 Lage, Gebietsabgrenzung und Schutzstatus

Kap. 2.1 beschreibt die Lage und administrative Zuordnung des Natura 2000-Gebiets (wie Verwaltungsgebiet, politischer Bezirk, Gemeindegebiete). Es führt die Gebietsnummer, den Gebietstyp (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet), das Jahr der Gebietsnennung sowie die Gebietsgröße auf. Die Gebietsabgrenzung erfolgt verbal („wird durch ... begrenzt“) sowie über die Nennung der ganz oder teilweise zum Natura 2000-Gebiet liegenden Parzellen. Die Gebietsabgrenzung ist zudem über eine Karte im geeigneten Maßstab (zumeist 1:25.000 bis 1:50.000) kenntlich zu machen. Besteht das Natura 2000-Gebiet aus mehreren Teilgebieten werden Anzahl und Flächengröße der Teilgebiete aufgelistet.

Ebenso ist der nationale Schutzstatus des Gebiets aufzuführen. Hierbei werden folgende Angaben aufgenommen: Schutzkategorie mit Angabe der Schutzgebietsverordnung, Flächengröße, Ausweisungsdatum sowie die darin enthaltenden Vorgaben für das Natura 2000-Gebiet (wie Erhaltungsziele, relevante Verbote, Erlaubnisvorbehalte, zulässige Handlungen).

2.2 Gebietscharakteristik

Zur näheren Beschreibung des Natura 2000-Gebiets erfolgt eine klimatische Einordnung (mit Nennung der Jahresdurchschnittstemperatur, Jahresniederschlags-

menge, evtl. Klimadiagramm und ggf. von klimatischen Besonderheiten) sowie die naturräumliche Zuordnung des Gebiets.

Über die Angaben zu Geologie, Geomorphologie, Boden und Hydrologie wird das Gebiet hinsichtlich der vorliegenden abiotischen Standortfaktoren charakterisiert. Gebietsprägende Besonderheiten mit Auswirkungen auf die Schutzgüter sind hervorzuheben.

Da die im Gebiet stattfindenden Bodennutzungen einen großen Einfluss auf die Schutzgüter haben können, sind die Nutzungsverhältnisse im Natura 2000-Gebiet überblicksartig anzugeben; die räumliche Verteilung der Nutzungsarten (Wald, Acker, Grünland, etc.) ist in einer Nutzungskarte darzustellen. Die Anteile der einzelnen Nutzungsarten sind zu beziffern. Neben der aktuellen Nutzung kann ggf. auch die Nutzungsgeschichte von Bedeutung sein, so dass auch sie in diesem Fall zu erläutern ist. Dies umfasst auch erst in jüngerer Zeit erfolgte Veränderungen, wenn sie Einfluss auf die Erhaltungsgrade von Schutzgütern haben können (z.B. Nutzungsaufgabe).

Ebenso sind die Eigentumsverhältnisse (Land, Gemeinde, private Eigentümer einschließlich Verein und Stiftungen, ...) anteilig zu beziffern; ggf. kann die Darstellung der Eigentumsverhältnisse in einer Karte die Ziel- und Maßnahmenplanung erleichtern. Bei parzellenweiser Nennung der Eigentümer sind private Eigentümer zu anonymisieren.

✓ Zu 3. Methoden

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Methoden zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter dargestellt. Dies umfasst z.B. die Nennung der Kartengrundlagen, Methodik und Zeitpunkt der Geländeerhebungen, verwendete Erfassungsmethoden, zur Bewertung des Erhaltungsgrads der Schutzgüter herangezogene Fachliteratur, ggf. Darstellung und Begründung für abweichende

Methodik. Das Kapitel „Methoden“ kann dem Haupttext alternativ auch als Anhang angefügt werden.

Die der Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter zugrundeliegende Methodik wird in den jeweiligen „Steckbriefen“ aufgeführt.

✓ Zu 4. Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse dient der Feststellung des Ist-Zustands des Natura 2000-Gebiets und der in ihm vorkommenden Schutzgüter. Sie ist im beauftragten Umfang durchzuführen. Für die Natura 2000-Schutzgüter erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse in Form von „Steckbriefen“, die alle wesentlichen Informationen über den jeweiligen Lebensraumtyp oder die jeweilige Art enthalten.

Bei der Kartierung sind neben der spezifischen Struktur und Funktion des Lebensraumtyps auch die charakteristischen Arten zu erfassen, da sich der Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps gemäß Art. 1 lit. e FFH-RL auch über den Erhaltungsgrad der für ihn charakteristischen Arten bestimmt. Die Kartierung sollte auch für Potenzialflächen erfolgen. Welche Kriterien im Einzelnen für einen Lebensraumtyp zu erheben sind, wird vorab durch oder in Abstimmung mit der auftraggebenden Behörde methodisch festgelegt.

4.1 Biotoptypen

Die Biotoptypenkartierung bildet die Grundlage für die Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL; auch bietet sie Anhaltspunkte, wo sich Habitate der im Gebiet geschützten Arten befinden (können). Sofern keine aktuellen Daten vorliegen, beginnen die Geländeerhebungen daher mit einer das gesamte Natura 2000-Gebiet umfassenden Biotoptypenkartierung. Dabei sind Biotope, die sich außerhalb des Natura 2000-Gebiets fortsetzen, in der Regel vollständig zu kartieren. Die Ergebnisse sind in eine Karte (Maßstab 1:5000 bis 1:10.000) darzustellen.

Sofern die Wiederherstellung eines im betreffenden FFH-Gebiet nur fragmentarisch (und daher im Standard-Datenbogen mit Repräsentativität D bewerteten) vorkommenden Lebensraumtyps aus regionaler oder landesweiter Sicht erforderlich ist, wird auch die Kartierung dieser Bestände im Auftrag enthalten sein.

4.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Die Bestandsanalyse für Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL erfolgt in der Regel nur in FFH-Gebieten, ggf. kann die Leistungsbeschreibung auch für ein Vogelschutzgebiet eine Lebensraumtyp-Kartierung vorsehen.

Die Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL erfolgt während der Vegetationsperiode. Für jede Erfassungseinheit ist eine eindeutige Identifikationsnummer zu vergeben und ein Erhebungsbogen zu erstellen. Die spezifische Ausprägung des Lebensraumtyps ist zu vermerken. Die genaue Lage und Abgrenzung der Flächen sind kartografisch (Maßstab 1:5.000) auf Basis aktueller Luftbilder/Orthofotos zu erfassen. Kap. 6.3.1 des vorliegenden Leitfadens enthält Hinweise zur Kartierung.

Die Bestandsanalyse beinhaltet die Kartierung des jeweiligen Lebensraumtyps einschließlich der auftretenden Einflussfaktoren (wie Gefährdungen, Beeinträchtigungen) sowie die Bewertung seines Erhaltungsgrads.

Für jede im Gebiet vorhandene Ausprägung eines Lebensraumtyps ist für jeden Erhaltungsgrad zusätzlich die Vegetation durch mindestens eine repräsentative pflanzensoziologische Vegetationsaufnahme (einschließlich

der vorliegenden abiotischen Standortbedingungen) zu dokumentieren. Die GPS-Koordinaten der Probeflächen sind zu hinterlegen, um Wiederholungsaufnahmen im Rahmen des Monitorings durchführen zu können.

Die Bewertung des Erhaltungsgrads erfolgt gemäß Kap. 6.4 des vorliegenden Leitfadens.

Das Ergebnis der Bestandsanalyse aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen wird in Form einer Lebensraumtypen-Karte sowie in tabellarischer Form den Einzelergebnissen vorangestellt. Für die einzelnen Lebensraumtypen erfolgt die Darstellung in Form von „Steckbriefen“, die zusätzlich auch die Ergebnisse der weiteren Arbeitsschritte in kurzer Form darstellen. Die Lebensraumtyp-Steckbriefe sollten dementsprechend die folgende Struktur aufweisen (vgl. Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 (2020)):

- Schutzstatus,
- Erhaltungszustand im österreichischen Bericht nach Art. 17 FFH-RL,
- Kurzcharakteristik des Lebensraumtyps und Vorkommen im Gebiet,
- Pflanzengemeinschaften und Arten,
- Erfassungsmethode
- Indikatoren für den Erhaltungsgrad,
- Beurteilung des Erhaltungsgrades (inkl. Erläuterung der Methode),
- Gefährdungen und Beeinträchtigungen,
- Schutzgutbezogene Erhaltungsziele,
- Schutzgutbezogene Erhaltungsmaßnahmen,
- Monitoring und Erfolgskontrolle.

Die Steckbriefe werden als 4.2.1 bis 4.2.x in den Managementplan eingestellt. Kap. 7.2 dieses Leitfadens enthält in beispielhafter Form einen „Mustersteckbrief“ für Lebensraumtypen.

4.3 – 4.5 Arten nach Anhang II und IV FFH-RL, Anhang I VRL und regelmäßig auftretende Zugvogelarten

Die Bestanderfassung umfasst die Kartierung (Populationen und Habitate) der Natura 2000-Schutzgüter einschließlich der auftretenden Einflussfaktoren (wie

Gefährdungen, Beeinträchtigungen) und die Bewertung ihres Erhaltungsgrads. In der Regel erfolgt die Bestanderfassung in FFH-Gebieten für alle signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL; Vogelarten sind nur in dem Maße zu erfassen, wie sie als charakteristische Arten eines Lebensraumtyps zum Tragen kommen. In Vogelschutzgebieten werden alle signifikant vorkommenden Arten nach Anhang I VRL sowie alle regelmäßig signifikant auftretenden Zugvögel erfasst, nicht jedoch die Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, es sei denn die Leistungsbeschreibung sieht dies explizit (für einzelne Arten oder Lebensraumtypen) vor.

Im Einzelfall sind vom Kartierungsauftrag auch nicht signifikante vorkommende Arten umfasst, deren Wiederherstellung im betreffenden Gebiet aus regionaler oder landesweiter Sicht erforderlich ist.

Die Fundpunkte der Arten sind kartografisch zu erfassen und (über GPS) zu verorten. Die Habitate bzw. Teilhabitate der Arten sind flächendeckend zu kartieren. Die genaue Lage und Abgrenzung von Habitatflächen sind kartografisch zu erfassen; kleinflächige Vorkommen sind ggf. als Punkte oder Linien darzustellen. Für jede Erfassungseinheit ist eine eindeutige Identifikationsnummer zu vergeben und das Kartierungsergebnis in einem Erhebungsbogen zu dokumentieren. Die Methodik und die zu erfassenden Parameter werden vorab durch oder in Abstimmung mit der auftraggebenden Behörde methodisch festgelegt.

Um den artenschutzrechtlichen Belangen bei der Maßnahmenfestlegung und -umsetzung Rechnung tragen zu können, ist außerdem eine Fundpunktdarstellung aller bekannten Vorkommen der Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Schutzgebiet erforderlich.

Kap. 6.3.2 des vorliegenden Leitfadens enthält Hinweise zur Kartierung; die Bewertung des Erhaltungsgrads erfolgt gemäß Kap. 6.4.

Das Ergebnis der Bestandsanalyse der zu erfassenden Arten wird in tabellarischer Form den Einzelergebnissen vorangestellt. Für die einzelnen Arten erfolgt die Darstellung in Form von „Steckbriefen“, die zusätzlich auch die Ergebnisse der weiteren Arbeitsschritte in kurzer Form darstellen. Die Fundpunkte der Art und ihre Habitate (mit Angabe des Erhaltungsgrads) sind in einer Karte darzustellen.

Steckbriefe sind für Arten nach Anhang II (und IV) FFH-RL, Anhang I VRL und regelmäßig auftretende Zugvogelarten anzufertigen. Sie sollten die folgende Struktur aufweisen; vgl. Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 (2020):

- Schutzstatus
- Erhaltungszustand im österreichischen Bericht nach Art. 17 FFH-RL
- Kurzcharakteristik der Art und Vorkommen im Gebiet
- Erfassungsmethode
- Indikatoren für den Erhaltungsgrad
- Beurteilung des Erhaltungsgrades (inkl. Erläuterung der Methode)
- Gefährdungen und Beeinträchtigungen
- Schutzgutbezogene Erhaltungsziele
- Schutzgutbezogene Erhaltungsmaßnahmen
- Monitoring und Erfolgskontrolle

Die Steckbriefe werden als einzelne Unterkapitel in 4.3, 4.4 oder 4.5 in den Managementplan eingestellt. Kap. 7.2 dieses Leitfadens enthält in beispielhafter Form zwei „Mustersteckbriefe“ für Arten.

4.6 Landschaftselemente/ Biotopverbundstrukturen mit Bedeutung für die Schutzgüter

Neben den im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arthabitaten können auch weitere Landschaftselemente und Strukturen für den Erhalt der Schutzgüter von Bedeutung sein, z.B. zur Förderung der Kohärenz, sodass sie ebenfalls im Rahmen der Bestandsanalyse betrachtet werden. Gemäß Art. 10 FFH-RL ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

4.7 und 4.8 Sonstige wertgebende Biotope, sonstige wertgebende Tier- und Pflanzenarten

Neben den Natura 2000-Schutzgütern können in einem Gebiet auch weitere wertgebende Biotope, Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Dies können z.B. Biotoptypen und Arten sein, die in den Roten Listen mit einem entsprechenden Gefährdungsgrad enthalten sind oder die in der Schutzgebietsverordnung als Schutzgut benannt sind. Ebenso können Arten, für die ein Artenhilfsprogramm aufgestellt wurde, für das Gebiet wertgebend sein.

Sofern diese Biotope oder Arten von der Leistungsbeschreibung umfasst sind, sind sie im Rahmen der Bestandsanalyse zu bearbeiten.

4.9. Zusammenfassende Bewertung

Unter Punkt 4.9 erfolgt eine zusammenfassende Bewertung und damit eine Zusammenführung der Ergebnisse aus der Bestandsanalyse der einzelnen Natura 2000-Schutzgüter. Auf Basis dieser Bewertung wird der Handlungsbedarf zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Schutzgüter abgeleitet und die Ziel- und Maßnahmenplanung durchgeführt.

4.10 Änderungsvorschläge für den Standard-Datenbogen

Eine Aktualisierung des Standard-Datenbogens ist erforderlich, wenn

- sich der Gesamterhaltungsgrad einzelner Schutzgüter verändert hat,
- Lebensraumtypen oder Arten neu im Schutzgebiet festgestellt wurden,
- im Standard-Datenbogen aufgeführte Lebensraumtypen oder Arten nicht (mehr) nachgewiesen werden konnten.

Die im Rahmen der Bestandsanalysen festgestellten Veränderungen sind zu benennen und als entsprechende Vorschläge zur Änderung der Angaben im Standard-Datenbogen zu formulieren. Sofern Lebensraumtypen oder Arten, die im Standard-Datenbogen aufgeführt sind, nicht nachgewiesen werden konnten, ist dies im Standard-Datenbogen unter 3.1.3 (Lebensraumtypen) bzw. unter 3.2.5 (Arten) anzugeben.

✓ Zu 5. Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Im Rahmen der Bestandsanalyse werden bereits die auf die einzelnen Schutzgüter wirkenden Einflussfaktoren erfasst und bewertet. Sie werden im Rahmen dieses Kapitels zusammenfassend dargestellt. Ebenso werden hier die schutzgutübergreifenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen aufgeführt. Die Darstellung erfolgt in der Regel in zwei Unterkapiteln:

- 5.1 Nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen,
- 5.2 Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen.

✓ Zu 6. Leitbild und Erhaltungsziele

Hier erfolgt die Definition des Leitbilds und der Erhaltungsziele. Dabei müssen die Erhaltungsziele so formuliert werden, dass sie den Anforderungen aus der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie sowie den Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung entsprechen. Sie dürfen daher nicht nur auf den Erhalt des Status quo der Natura 2000-Schutzgüter ausgerichtet sein, sondern müssen eine – am Potenzial des Gebiets auszurichtende – Verbesserung ihrer Erhaltungszustände vorsehen.

6.1 Leitbild

Das Leitbild gibt den langfristig anzustrebenden Gebietszustand vor. Es formuliert, welchen Beitrag das Gebiet für den Erhalt der Schutzgüter des europäischen Netzwerks Natura 2000 leisten kann und welche Bedeutung ihm beigemessen wird. Das Leitbild ist am Potenzial des Gebiets auszurichten.

6.2 Zielkonflikte

Bei der Festlegung der Erhaltungsziele sind bestehende Zielkonflikte zu analysieren und zu lösen. Treten auf einer Fläche Zielkonflikte auf (z.B. weil Arten mit unterschiedlichen Habitatsprüchen auf einer Fläche vorkommen oder weil die Verbesserung des Erhaltungsgrads eines Lebensraumtyps zugleich zu einer Verschlechterung eines Arthabitats führt), ist im Rahmen der Zielbestimmung anhand naturschutzfachlicher Kriterien festzulegen, welchem Ziel der Vorrang einzu-

Nutzungsbedingte Gefährdungen sind nicht auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung beschränkt, sondern können z.B. auch durch Freizeitnutzung hervorgerufen werden. Zu den sonstigen Gefährdungen und Beeinträchtigungen zählen z.B. diffuse Stoffeinträge oder auch der Klimawandel.

räumen ist. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen.

6.3 – 6.5 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele können sowohl auf die Bewahrung als auch auf die Wiederherstellung der Schutzgüter abzielen. Neben den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind auch die sich aus der EU-Wiederherstellungsverordnung ergebenden Zielsetzungen über die Erhaltungsziele abzubilden.

Unter 6.3 werden die übergeordneten, d.h. schutzgutübergreifenden Erhaltungsziele festgelegt. So kommt z.B. das Ziel, einen Bachlauf zu renaturieren, mehreren Arten zugute. Unter 6.4 und 6.5 werden die schutzgutbezogenen Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten aufgeführt. Diese wurden bereits in den Steckbriefen zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt; sie werden hier in tabellarischer Form zusammenfassend aufgeführt. Zugleich besteht hier die Möglichkeit, die festgelegten Erhaltungsziele eingehend zu erläutern.

Prinzipiell sollten Erhaltungsziele als langfristige Ziele formuliert werden (vgl. Europäische Kommission 2012b). Der Zeitrahmen richtet sich dabei an Schutzgut und Ziel aus. So können Erhaltungsziele für Pionierarten und -lebensräume oft schon in wenigen Jahren erreicht werden, während dies z.B. bei wald- oder moorbezogenen Erhaltungszielen mehrere Jahrzehnte in Anspruch

nimmt. Langfristige Ziele sollten durch kurz- bis mittelfristig erreichbare Zwischenziele ergänzt werden.

Der vorliegende Leitfaden enthält in Kap. 6 nähere Ausführungen zur Festlegung von Erhaltungszielen, die für die Formulierung der Ziele herangezogen werden können.

6.6 Vernetzung mit anderen Natura 2000-Gebieten

Natura 2000 soll ein kohärentes Netzwerk von Schutzgebieten bilden. Daher ist ggf. auch die Vernetzung des plangegegenständlichen Gebiets mit anderen Natura 2000-Gebieten als Erhaltungsziel zu formulieren.

✓ Zu 7. Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind die Maßnahmen, die für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt und durchgeführt werden müssen, um die festgelegten Erhaltungsziele für das Gebiet zu erreichen. Welche Anforderungen an die Maßnahmenplanung zu stellen sind, wurde in Kapitel 6.7 des vorliegenden Leitfadens dargelegt. Die Umsetzung der Erhaltungsziele durch geeignete Maßnahmen ist verpflichtend.

7.1 Überblick über bisherige Maßnahmen

Werden oder wurden im Gebiet bereits Maßnahmen festgelegt und durchgeführt (z.B. weil es sich bei der aktuellen Bearbeitung um eine Aktualisierung des Managementplan handelt, Maßnahmen im Rahmen von Artenhilfsprojekten durchgeführt wurden oder die Schutzgebietsverordnung entsprechende Verpflichtungen zur Pflege bestimmter Biotope vorschreibt), so erfolgt hier eine Auflistung – sowie falls möglich eine Bewertung – dieser Maßnahmen.

7.2 Übergeordnete Maßnahmen

Übergeordnete Maßnahmen sind die rechtlichen und administrativen Maßnahmen, die für ein Gebiet festgelegt sind. Zu den rechtlichen Maßnahmen zählt insbesondere die Schutzgebietsverordnung, die über die Festlegung von Ge- und Verboten, Erlaubnisvorbehalten sowie von zulässigen Handlungen wesentlich zur Erreichung der Erhaltungsziele beitragen kann. Wer-

6.7 Sonstige Schutzziele

Sofern das Natura 2000-Gebiet (oder Teile davon) nach Landesrecht als Schutzgebiet ausgewiesen worden sind, können sich aus der Schutzgebietsverordnung weitere Schutzgüter ergeben, für die im Rahmen der MaP-Erstellung ebenfalls Schutzziele zu formulieren sind.

den in der Schutzgebietsverordnung auch die langfristig zu erreichenden Erhaltungsziele genannt, erlangen sie die über das EU-Recht geforderte Verbindlichkeit. Die rechtlichen Maßnahmen sind im Managementplan darzustellen. Haben sie eine schutzgutbezogene Wirkung, so ist dies auch im Steckbrief entsprechend zu vermerken.

Ergibt sich aus den Arbeiten zur Erstellung des Managementplans, dass zur Erreichung der Erhaltungsziele weitere rechtliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind entsprechende, an die zuständige Behörde gerichtete, Hinweise zu formulieren.

Zu den administrativen Maßnahmen zählt die Aufstellung von Förderprogrammen oder die Vereinbarung von Kooperationen. Bestehende administrative Maßnahmen sind aufzuführen. Wurden im Rahmen der Planerstellung mit (weiteren) Akteuren Kooperationen vereinbart oder sind sie in Vorbereitung, ist dies ebenfalls hier aufzuführen.

7.3 – 7.9 Maßnahmenblätter

Die schutzübergreifenden sowie die auf einzelne Schutzgüter bezogenen Maßnahmen werden in Maßnahmenblättern festgelegt und dort im Detail beschrieben. Ein Muster für die Gestaltung des Maßnahmenblatts enthält Anhang IV. Für die einzelnen Schutzgüter

sind die Maßnahmen auch in den Steckbriefen (mit Verweis auf die entsprechenden Maßnahmenblätter) zu nennen. Die festgelegten Maßnahmen sind in einer Karte (Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000) darzustellen.

Schutzgutbezogenen Maßnahmen erfordern in der Regel konkrete flächenbezogene Vorgaben; je nach Typ der Maßnahme und den ökologischen Erfordernissen ist oft eine parzellenscharfe Festlegung erforderlich. Die Maßnahmenplanung muss umsetzungsorientiert und in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren (insbesondere den Landnutzern und Landbesitzenden) erfolgen. Diese Abstimmung erfolgt durch die Bildung eines begleitenden Arbeitskreises, in dem die von der Planung berührten Gemeinden, Berufs- und Interessensgruppen (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus Sport) vertreten sind sowie durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Planerstellung.

Erhaltungsmaßnahmen müssen verbindlich festgelegt werden (vgl. EuGH, Urt. v. 21.9.2023 (Kommission/ Deutschland) C-116/22) und zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet sein. Soll die Durchführung der Maßnahmen durch die Landnutzenden erfolgen, so sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen erforderlich.

✓ Zu 8. Monitoring und Erfolgskontrolle

Das Monitoring dient der Überprüfung und Bewertung

- der Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
- der Effektivität der umgesetzten Maßnahmen und mithin ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie
- der Auswirkungen bestehender Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter.

Die **Umsetzungskontrolle** überprüft, ob die Erhaltungsmaßnahmen korrekt und im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt wurden. Es empfiehlt sich, im Maßnahmenblatt ein einsprechendes Kontrollkästchen vorzusehen. Die Überprüfung obliegt der Stelle oder Person, die für die Gebietsbetreuung zuständig ist.

Die Maßnahmenblätter führen daher auch auf, wie die Finanzierung der Maßnahmen erfolgen soll. Finanzierungsmöglichkeiten mit EU-Beteiligung bestehen z.B. über ELER (Entwicklung des ländlichen Raumes), EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und ESF (Europäischer Sozialfonds) oder über LIFE-Projekte (Förderprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung von Projekten im Umwelt- und Naturschutz). Ebenso kommen hierzu das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) oder das Österreichische Waldökologie-Programm (ÖWÖP) infrage.

7.10 Umsetzungskonzeption: Priorisierung, Zeitplan, Kostenschätzung

Die Umsetzungskonzeption legt fest, welchen Maßnahmen Priorität eingeräumt wird und gibt einen Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen vor. Die durchzuführenden Maßnahmen sind geordnet nach Priorität in einer Liste darzustellen.

Soweit möglich, ist eine Kostenschätzung

- für die einzelnen Maßnahmen und
- für den Gesamtfinanzbedarf für die kontinuierlich durchzuführenden sowie für die einmaligen Maßnahmen

abzugeben.

Für die **Erfolgskontrolle** legt der Managementplan schutzgutbezogene Vorgaben fest, die in den jeweiligen Steckbriefen für Lebensraumtypen oder Arten aufgeführt werden. Dies umfasst die anzuwendende Methodik und die Benennung geeigneter Indikatoren. Diese Indikatoren müssen geeignet sein, die positiven oder negativen Entwicklungen der Schutzgüter abzubilden. Sie werden bereits vor den Arbeiten zur Bestandanalyse festgelegt und im Rahmen der Geländearbeiten (erstmalig) erhoben. Sie überprüfen die Effektivität der Maßnahmen und die Auswirkungen bestehender Beeinträchtigungen, die gemäß Art. 6 Abs. 2 nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen dürfen.

Zudem sollte eine Empfehlung ausgesprochen werden, in welchen Abständen das Monitoring erfolgen soll. Die für das Monitoring verantwortliche Stelle ist zu benennen; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Untersuchungen durchgeführt werden. Dies wird zukünftig insbesondere auch deshalb erforderlich sein, weil die mit der 2024 in Kraft getretenen EU-Wiederherstellungsverordnung verbundenen Berichtspflichten ein gebietsbezogenes Monitoring erfordern.

ten ein gebietsbezogenes Monitoring erfordern.

Die Bewertung im Rahmen des Monitorings erfolgt über geeignete Indikatoren. Für Lebensraumtypen werden entsprechende Dauerflächen für Vegetationsaufnahmen eingerichtet. Ebenso können die Arthabitate über wiederkehrende Erhebungen einem Monitoring unterzogen werden.

✓ Anhänge

In den Anhängen werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme dokumentiert. Aufgenommen werden z.B.

- Karten,
- Erhebungsbögen für die kartierten Erfassungseinheiten der Lebensraumtypen und Arten,
- ggf. die Fotodokumentation (sofern sie nicht in den Einzelkapiteln enthalten ist).

Alternativ zur Darstellung im Textteil kann die Dokumentation der verwendeten Methoden auch in Form eines Anhangs erfolgen.

Da die Anhänge auch sensible Daten enthalten können (z.B. Namen von Eigentümern und Landnutzern), entscheidet die auftraggebende Behörde, ob und ggf. welche Anhänge öffentlich zugänglich gemacht werden können.

7.2 Beispiele für Steckbriefe und Maßnahmenplanung

Im Folgenden wird anhand von drei Beispielen dargestellt, wie Steckbriefe und Maßnahmenblätter aussehen können.

7.2.1 Steckbrief und Maßnahmenblatt für den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“

Steckbrief

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Zu erstellende Karten und Übersichten

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie: Anhang I

Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs (Stand 2004):

Biotoptyp „Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen“: stark gefährdet

Biotoptyp „Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen“: gefährdet

Biotoptyp „Frische basenreiche Grünlandbrache nährstoffarmer

Standorte der Tieflagen“: gefährdet

Biotoptyp „Grünland-Ackerrain“: gefährdet

Biotoptyp „Frische Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte der Tieflagen“: ungefährdet.



Erhaltungszustand im österreichischen Bericht 2019 nach Artikel 17 FFH-RL (Zeitraum 2013-2018):

Alpine Region: U2x / ungünstig-schlechter Erhaltungszustand mit unbekanntem Trend

Kontinentale Region: U2x / ungünstig-schlechter Erhaltungszustand mit unbekanntem Trend

Kurzcharakteristik des Lebensraumtyps und Vorkommen im Gebiet:

Dieser Lebensraumtyp umfasst artenreiche Wiesen des Arrhenatherion-Verbandes, die auf Grund einer nur mäßig intensiven Bewirtschaftung eine artenreiche Vegetation aufweisen. Das Spektrum reicht von mäßig trockenen (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) bis zu (wechsel)feuchten Ausbildungen (z.B. Fuchschwanz-Frischwiesen). Es handelt sich um mittel- bis hochwüchsige, grasreiche Bestände mit deutlicher Schichtung. Die Artenzusammensetzung, das Verhältnis von Gräsern zu Kräutern bzw. von Obergräsern zu Untergräsern ist neben dem Abstand zum Grundwasser von der Dünge- und Mahdintensität abhängig. Die Hauptverbreitung der mageren Flachland-Mähwiesen liegt in der kollinen bis submontanen Höhenstufe, in der untermontanen Höhenstufe klingt der Lebensraumtyp aus. Die Bestände werden nur wenig bis mäßig gedüngt und ein bis meist zwei Mal gemäht. Der Heuertrag liegt je nach Wüchsigkeit des Bestandes bei etwa 3.000-6.000 kg/ha/a.

Verbreitung und Häufigkeit: in ganz Österreich, schwerpunktmäßig in den Alpenvorländern, zerstreut bis mäßig häufig; räumliche Ausprägung: flächig.

Vorkommen im Gebiet: Im FFH-Gebiet xy nimmt der Lebensraumtyp der mageren Flachland-Mähwiesen insgesamt 26 ha ein, verteilt auf 12 Einzelflächen. Kleinflächig bestehen Übergängen zu Berg-Mähwiesen [LRT 6520]. Nur zu einem geringen Teil entspricht die Nutzung (Mahd ein- bis zweimal pro Jahr, keine oder höchstens mäßige Düngung) einer lebensraumtypischen/ lebensraumerhaltenden Nutzung. Die übrigen Flächen sind durch Nutzungsintensivierung oder Nutzungsaufgabe beeinträchtigt.

Pflanzengemeinschaften und Arten:

Pflanzensoziologisch sind die kartierten Bestände dem Verband Arrhenatherion Koch 1926 zuzuordnen.

Als charakteristische Arten treten u.a. auf: *Achillea millefolium*, *Arrhenatherum elatius*, *Avenula pubescens*, *Briza media*, *Campanula patula*, *Centaurea jacea*, *Crepis biennis*, *Dactylis glomerata*, *Daucus carota*, *Festuca rubra*, *Galium album*, *Knautia arvensis*, *Leontodon hispidus*, *Leucanthemum vulgare* agg., *Pastinaca sativa*, *Pimpinella major*, *Rhinanthus minor*, *Salvia pratensis*.

Auf Flächen intensiverer Nutzung sind nur wenige charakteristische Arten vorhanden, auf ungenutzten Flächen: einsetzende Verbuschung.

Erfassungsmethode (nach Ellmauer 2005c):

Die Erfassung der Artenzusammensetzung erfolgt über eine Vegetationsaufnahme nach Braun-Blanquet, die vor dem ersten Schnitt (Mai oder Juni) durchgeführt wurde.

Indikatoren für den Erhaltungsgrad (nach Ellmauer 2005c):

Indikatoren für die Einzelfläche: Flächengröße, Artenzusammensetzung, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Störungszeiger.

Indikatoren für das Gebiet: Bewertung des Erhaltungszustands der Einzelflächen

Beurteilung des Erhaltungsgrades (inkl. Erläuterung der Methode):

Die Bewertung der Indikatoren wurde gemäß Ellmauer (2005c) durchgeführt.

Erhaltungsgrad der Einzelflächen: A: 18%, B: 26%, C: 56%

Beurteilung des Erhaltungsgrads auf Gebietsebene: C (über 50% der Einzelflächen weisen den Erhaltungsgrad C auf).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

Nutzungsänderungen wie Intensivierung oder Nutzungsaufgabe führen bereits nach wenigen Jahren zu Veränderungen der Artenzusammensetzung und insbesondere zu einem Rückgang der lebensraumtypischen Arten.

Flächen mit Nutzungsintensivierung: zu starke Düngung, zu hohe Schnittfrequenz.

Verbuschung

Schutzgutbezogene Erhaltungsziele:

Erhaltung der lebensraumtypischen Nutzung auf (noch) traditionell genutzten Flächen

Wiederherstellung der lebensraumtypischen Nutzung auf ungenutzten oder übernutzten Flächen. Ziel ist es, bis 2030 den Anteil von LRT-Flächen mit Erhaltungszustand C von aktuell 15 ha auf max. 8 ha zu verringern.

Schutzgutbezogene Erhaltungsmaßnahmen:

Sicherung der bestehenden typenbezogenen, extensiven Nutzung, um die ökologische Qualität der Flächen (Artenreichtum charakteristischer Pflanzenarten, Habitateignung für charakteristische Tierarten) zu erhalten (Einzelflächen 2,6,7,24).

Förderung der Extensivierung von aufgedüngten Flächen (Einzelflächen 1, 12-18, 26)

Förderung des Schwendens von verbuschten Flächen (Einzelflächen 4 und 19) sowie der Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung (Einzelflächen 4, 11, 19-22).

Monitoring und Erfolgskontrolle:

Erfolgt im 6-jährigen Turnus.

Vegetationskartierung mit Aufnahme der Problemzeiger, Vergleich mit Daten aus dem vorherigen Turnus.

Kartierung des Nutzungszustands der Flächen

Bewertung des Erhaltungsgrads anhand der im Managementplan festgelegten Schwellenwerte.

Beispiel Maßnahmenblatt

Maßnahmenblatt zum Managementplan
Bezeichnung der Maßnahme: Beibehaltung der bisherigen extensiven Nutzung
Nr. der Maßnahmenfläche: 7 (Fläche im Eigentum der Landwirtin xy)
Flächengröße [ha]: 2,83
Dringlichkeit der Maßnahme: kurzfristig, kontinuierlich durchzuführende Maßnahme
Durchführungszeitraum/ Turnus: jährlich
Ziele: Ziel der Maßnahme: Erhalt einer artenreichen mageren Flachland-Mähwiese (mager-trockene Ausbildungen basenreicher Standorte mit <i>Salvia pratensis</i>) Ziel-LRT/ Ziel-Art: [6510] Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
Kurzbeschreibung der Maßnahme/ Begründung: Fortführung der bisherigen Nutzung (Mahd 1 x pro Jahr mit Abtransport des Mähguts, keine Düngung, keine Beweidung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Die Beibehaltung der Nutzung dient der Sicherung des Erhaltungsgrads A der Fläche.
Einzelmaßnahmen lt. Maßnahmenschlüssel: 2.1 Mahd mit Abräumen 6 Beibehaltung der Grünlandnutzung
Hinweise zur Maßnahme: Förderungsfähig durch ÖPUL
Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer: Die Landwirtin xy wird die bisherige lebensraumtypangepasste Nutzung fortsetzen.
Umsetzung erfolgt durch: Landwirtin xy
Kostenschätzung: Einmalige Kosten: --- Laufende Kosten: € 670 / ha (Prämie ÖPUL, mittelschwere Bewirtschaftung)
Finanzierung: Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL), ÖPUL-Naturschutzmaßnahme
Monitoring und Erfolgskontrolle: Alle sechs Jahre (Vegetation und Nutzung, Erhaltungsgradbewertung)
Maßnahme durchgeführt am: Erfolgskontrolle durchgeführt am: Erfolg der Maßnahme:

7.2.2 Steckbrief und Maßnahmenblätter für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Steckbrief

1193 – Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie: Anhang I

FFH-Richtlinie: Anhang II + IV

Berner Konvention: Anhang II

Naturschutzgesetz Bundesland: (einzutragen)

Rote Liste Österreich: VU – gefährdet

Rote Liste Bundesland: (einzutragen)



Erhaltungszustand im österreichischen Bericht 2019 nach Artikel 17 FFH-RL (Zeitraum 2013-2018):

Alpine Region: U1x / ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand mit unbekanntem Trend

Kontinentale Region: U1- / ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand mit negativem Trend

Kurzcharakteristik der Art und Vorkommen im Gebiet:

Krötenähnliche Erscheinung aufgrund der warzigen Haut; der Körper ist aber schlanker und flacher als bei den Echten Kröten (Bufonidae). Die Körperoberseite ist lehmgelb bis bräunlich gefärbt und mit einer Vielzahl kleiner, mehrere Hornstacheln aufweisenden Warzen besetzt. Die Unterseite ist auffällig blaugrau bis bleigrau und gelb bis orange gefleckt.

Die meisten Populationen nutzen als Jahreslebensraum

- den Laichplatz,
- ein in unmittelbarer Nähe des Laichplatzes befindliches terrestrisches (seltener ein aquatisches) Sommerquartier und
- das oft in einiger Entfernung liegende terrestrische Winterquartier.

Die Art bevorzugt als Laichgewässer seichte, vegetationsfreie oder vegetationsarme, aber gut besonnte Kleingewässer sowie ephemere Kleinstgewässer (z.B. austrocknende Tümpel, Radspuren, Wildschweinsuhlen und kleine Lacken), in denen zumindest eine dünne Schicht Bodenschlamm vorhanden ist.

Als Sommerquartier dient das nähere Umland der Wohngewässer, das möglichst aus einem eng verzahnten Mosaik aus Wald(rändern), (Feucht-)Wiesen, Weiden, Feldern, lückigen Ruderalstellen und vegetationsfreien Stellen bestehen sollte.

Die Überwinterung erfolgt z.B. unter morschen Baumstümpfen, im Waldboden oder auch eingegraben im lockeren Substrat in unmittelbarer Nähe des Laichplatzes.

Im FFH-Gebiet xy kommt die Gelbbauchunke nur an wenigen Stellen in drei Buchenmischwaldbeständen vor, in denen ein Tümpel sowie mehrere Radspuren auf Rückegassen als Laichgewässer genutzt werden. Die als Sommerquartier genutzte Umgebung der Laichgewässer weist das notwendige Standortmosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen auf.

Erfassungsmethode (nach Ellmauer 2005c):

Präsenz-Erfassung auf Stichprobenflächen mit geeigneten (Kleinst-)Gewässern; In den zwei bis fünf bestgeeigneten Stichprobenflächen erfolgte eine halbquantitative Abschätzung der Bestandsgröße der Art mit einem Maximalaufwand von zwei Stunden je Stichprobenfläche (Anzahl festgestellter Alt- und Jungtiere, Schätzung Anzahl Larven / Laichballen).

Indikatoren für den Erhaltungsgrad (nach Ellmauer 2005c):

Populationsindikatoren: Populationsgröße, Populationsstruktur/ Reproduktion

Habitatindikatoren: Laichgewässerausstattung (Einzelgewässer), Landlebensraum, Gefährdungsursachen Störung und Straße

Beurteilung des Erhaltungsgrades (inkl. Erläuterung der Methode):

Die verwendeten Indikatoren wurden gemäß Ellmauer (2005b) wie folgt zum Erhaltungsgrad zusammengeführt.

Populationsindikatoren:

Populationsgröße: C (< 100 Tiere (Adulti))

Populationsstruktur/Reproduktion: C (überwiegend alte Tiere, unregelmäßige Reproduktion)

Habitatindikatoren:

Laichgewässerausstattung: B (Kleinstgewässer, überwiegend in mittlerer Fundpunktdichte und wenig enger Nachbarschaft)

Gefährdungsursache Störung am Laichgewässer: A (geringe Störung)

Landlebensraum (500 m Radius um Laichgewässer bzw. Laichgewässerkomplexe): B (mäßig beeinflusste Wälder (forstlich beeinträchtigt, weniger Totholz),

Gefährdungsursache Straße: A (Keine Straße oder geringe bzw. unregelmäßige Befahrung < 50 Kfz/Tag, kaum nächtlicher Verkehr)

Qualität des Gesamtlebensraumes: BBeurteilung des Erhaltungsgrads auf Gebietsebene: C**Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**

Im Tümpel besteht zunehmend eine Gefährdung durch Prädatoren (Libellenlarven, Bergmolch). Radspuren auf Rückegassen wurden teilweise mit Reisig abgedeckt oder aufgeschottert. Die gezielte Vermeidung bzw. sofortiger Sanierung von Radspuren hat zu einem starken Rückgang der Unkenbestände in den letzten Jahren geführt. Ohne die gezielte Bereitstellung von Klein-/ Kleinstgewässern ist ein weiterer Rückgang der Population (bis hin zum Erlöschen der Population) zu erwarten.

Schutzgutbezogene Erhaltungsziele:

- Deutliche Erhöhung des Laichgewässerangebots, angestrebt wird die Schaffung von Laichgewässern im kurzfristigen Aktivitätsradius von Einzelindividuen (500 m) zur Verbesserung der Populationsgröße im FFH-Gebiet.
- Erhaltung der Sommer- und Winterquartiere im Umfeld der Laichgewässer.
- Erhaltung des großräumig unzerschnittenen Habitatverbunds zwischen den Teillebensräumen.

Schutzgutbezogene Erhaltungsmaßnahmen:

- Förderung der Entstehung von Radspurgewässern u.a. durch Verzicht auf die Verwendung von Kronenschnitt auf Rückegassen und Sanierung der Rückegassen erst im Folgewinter. Als jährlicher Zielbestand wird ein frischer Radspurkomplex pro 100 ha Waldfläche angestrebt.
- Öffentlichkeitsarbeit: da Radspurgewässer in der Öffentlichkeit häufig sehr negativ wahrgenommen werden, soll an stark frequentierten Waldwegen eine Information der Öffentlichkeit durch entsprechende Hinweisschilder erfolgen.
- Maßnahmen zur Erhaltung der Sommer- und Winterquartiere sowie des Habitatverbunds sind derzeit nicht erforderlich.

Monitoring und Erfolgskontrolle:

Angesichts der derzeit geringen und rückläufigen Populationsgröße wird für die nächsten fünf Jahre ein jährliches Monitoring (Anzahl geeigneter Laichgewässer / Reproduktion) für erforderlich gehalten. Nach Stabilisierung der Population kann das Monitoring im zwei- bis mehrjährigen Abstand erfolgen.

Beispiel Maßnahmenblatt**Maßnahmenblatt zum Managementplan**

Bezeichnung der Maßnahme: Förderung der Entstehung von Radspurgewässern als Laichgewässer für die Gelbbauchunke

Nr. der Maßnahmenfläche: 034 (Privatwald xy)

Flächengröße [ha]: punktuelle Maßnahme

Dringlichkeit der Maßnahme: kurzfristig durchzuführen, kontinuierlich durchzuführende Maßnahme

Durchführungszeitraum/ Turnus: jährlich im Rahmen der Waldbewirtschaftung

Ziele:

Ziel der Maßnahme: Schaffung eines ausreichenden Angebots frischer Radspurkomplexe als Fortpflanzungsgewässer für die Gelbbauchunke. Erhöhung des Reproduktionserfolgs und deutliche Zunahme der Populationsgröße.

Ziel-LRT/ Ziel-Art: :[1193] Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Kurzbeschreibung der Maßnahme/ Begründung:

Bildung von Radspuren bei Befahrung der Rückegassen im Rahmen der Holzernte. Dies soll im Gebiet zur Schaffung einer ausreichenden Dichte an geeigneten Laichgewässern führen. Erforderlich ist hierbei ein Verzicht auf die Verwendung von Kronenschnitt auf Rückegassen und die Sanierung der Rückegassen erst im Folgewinter. Die Gelbbauchunke ist eine Pionierart, die möglichst jährlich neue Gewässer ohne Prädatorendruck benötigt. Diese Anforderungen lassen sich sehr gut über jährlich neue Radspurgewässer auf Rückegassen erfüllen.

Einzelmaßnahmen lt. Maßnahmenschlüssel:

32. Spezielle Artenschutzmaßnahme

Hinweise zur Maßnahme:

Eine Gewässertiefe von ca. 20 cm ist in der Regel bereits ausreichend. Als Länge der Radspurgewässer ist bereits 1 m ausreichend; größere Gewässer liefern bei ansonsten gleichen Eigenschaften in der Regel jedoch mehr Metamorphlinge.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

Der Privatwaldbesitzer ist zur Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung bereit.

Umsetzung erfolgt durch: Privatwaldbesitzer
Kostenschätzung: Einmalige Kosten: --- Laufende Kosten: keine bis gering, im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung fallen keine /nur geringe zusätzliche Kosten an.
Finanzierung: ---
Monitoring und Erfolgskontrolle: jährliches Monitoring bis 2029 vorgesehen (jeweils Mai, Juli, September). Monitoring erfolgt durch Mitglieder der Naturschutzvereinigung xy. Maßnahme durchgeführt am: Erfolgskontrolle durchgeführt am: Erfolg der Maßnahme:

Maßnahmenblatt zum Managementplan	
Bezeichnung der Maßnahme: Aufstellen von Hinweisschildern für Besucher, Informationen über Maßnahmen	
Nr. der Maßnahmenfläche: 034 (Privatwald xy)	
Flächengröße [ha]: punktuelle Maßnahme	
Dringlichkeit der Maßnahme: ---	
Durchführungszeitraum/ Turnus: kontinuierlich durchzuführende Maßnahme / jährlich	
Ziele: Ziel der Maßnahme: Aufklärung der Öffentlichkeit, Erhöhung der Akzeptanz der Maßnahme Ziel-LRT/ Ziel-Art: [1193] Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	
Kurzbeschreibung der Maßnahme/ Begründung: Hinweisschilder für Waldbesucher an neuen Rückestandorten, dass es sich hier um Gelbbauchunken-Laichgewässer handelt und nicht um (sofort) sanierungsbedürftige Waldbodenschäden.	
Einzelmaßnahmen lt. Maßnahmenschlüssel: 35.2 Verbesserung des Informationsangebotes	
Hinweise zur Maßnahme: Eingesetzt werden mobile Infotafeln (dreibeiniger Aufsteller). Die Tafeln können nach Bedarf an jeweils einer aktiv genutzten Rückegasse eingesetzt werden (siehe nebenstehendes Bildbeispiel).	

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:
Der Privatwaldbesitzer hat der Aufstellung zugestimmt.
Umsetzung erfolgt durch:
Die Aufstellung erfolgt durch die Naturschutzvereinigung xy in Absprache mit dem Privatwaldbesitzer.
Kostenschätzung:
Einmalige Kosten: Anschaffung von 10 Infotafeln
Laufende Kosten: : keine / gering (ggf. Ersetzung einzelner Tafeln)
Finanzierung:
Naturschutzbehörde
Monitoring und Erfolgskontrolle:
Nicht vorgesehen
Maßnahme durchgeführt am:
Erfolgskontrolle durchgeführt am:
Erfolg der Maßnahme:

7.2.3 Steckbrief und Maßnahmenblatt für den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

Steckbrief

1902 – Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	
Schutzstatus: FFH-Richtlinie: Anhang II + IV Berner Konvention: Anhang I Naturschutzgesetz Bundesland: (einzutragen) Rote Liste Österreich: VU – gefährdet Rote Liste Bundesland: (einzutragen)	
Erhaltungszustand im österreichischen Bericht 2019 nach Artikel 17 FFH-RL (Zeitraum 2013-2018): <u>Alpine Region:</u> FV / günstiger Erhaltungszustand <u>Kontinentale Region:</u> U1= / ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand mit stabilem Trend	
Kurzcharakteristik der Art und Vorkommen im Gebiet: Der Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) gehört zur Familie der Orchideen (Orchidaceae). Die Pflanze ist ein Rhizomgeophyt mit horizontal kriechendem Wurzelstock und wird etwa 10-60 cm hoch, Die (2)4–5 hellgrünen, stengelumfassenden Blätter sind breitelliptisch oder eiförmig und kräftig geadert. Die Blüten sind 4–6 cm lang. Die abstehenden Perigonblätter sind rotbraun, die zwei äußeren verwachsen, die seitlichen inneren schraubig gedreht. Die abwärtsgerichtete, außen zitronengelbe Lippe ist 3–4 cm lang, pantoffelförmig aufgewölbt, kürzer als die Perigonblätter, hat eine nach oben offene Mündung und wirkt als Kesselfalle. Blütezeit ist von Mai bis Juni/ Juli (abhängig von der Höhenlage); meist werden ein bis zwei Blüten ausgebildet. Die Fruchtreife dauert etwa 4 Monate und beginnt Anfang Oktober. Standort: Lichte bis halbschattige Laubwälder (v.a. Orchideen-Kalkbuchenwälder, Schlucht- und Auenwälder, Eichenwälder) und lichte Nadelmischwälder (v.a. Schneeheide-Rotföhrenwälder), Waldränder und Gebüsche (Latschengebüsche). Verbreitung in ganz Österreich, vorwiegend auf basenreichen, kalkhaltigen, mäßig frischen bis wechselfrischen, sommertrockenen Böden in der kollinen bis subalpinen Stufe. Vorkommen im FFH-Gebiet: vier Bestände in lichtem Orchideen-Kalk-Buchenwald, südexponierter Hang, Boden flachgründig und skelettreich.	

Erfassungsmethode (nach Ellmauer 2005c): Erfassung der Einzelpopulationen im Gebiet. Detaillierte Populationserfassung, die Zahl der blühenden und der nicht blühenden Sprosse wird geschätzt: bis insgesamt 100 Sprosse in 10er, bis 1.000 Sprosse in 100er und ab 1.000 Sprosse in 1.000er-Schritten. Die Vitalität einer Population wird über die Schätzung von gebildeten Blüten ermittelt.
Indikatoren für den Erhaltungsgrad (nach Ellmauer 2005c): <u>Populationsindikatoren:</u> Populationsgröße <u>Habitatindikatoren:</u> Qualität des Standorts
Beurteilung des Erhaltungsgrades (inkl. Erläuterung der Methode): Die Bewertung der Einzelpopulationen und auf Gebietsebene erfolgt über folgende Indikatoren (Ellmauer 2005b) <u>Populationsindikatoren:</u> Populationsgröße: A (Große Population (> 200 Sprosse)) <u>Habitatindikatoren:</u> Qualität des Standorts: A (Offene bis lichte Wälder bzw. Latschengebüsche und ihre Säume, über basenreichen, kalkhaltigen Lehm- und Tonböden) <u>Beurteilung des Erhaltungsgrads auf Gebietsebene:</u> A (Bewertung erfolgt auf Basis der Einzelbewertungen)
Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Trampelpfade, die Besucher beim Aufsuchen der Frauenschuhstandorte verursachen, sind erkennbar. Keine Anzeichen des Sammelns im Gelände erkennbar; keine Ausgrabstellen. Schäden durch Überfahren oder Holzernte zur falschen Jahreszeit wurden nicht festgestellt. Stellenweise ist eine beginnende Verschattung der Wuchsorte des Frauenschuhs festzustellen.
Schutzgutbezogene Erhaltungsziele: Ziel ist die Erhaltung der Frauenschuhpopulation inkl. der halbsonnigen Lichtverhältnisse der Lebensstätte
Schutzgutbezogene Erhaltungsmaßnahmen: Förderung der Vermeidung von Beschattung der Frauenschuh-Wuchsorte durch regelmäßige Auslichtung.
Monitoring und Erfolgskontrolle: Bewertung der lokalen Populationen und Gefährdungsanalyse (Verschattung, Sammeltätigkeit) im 5-Jahres-Turnus.

Beispiel Maßnahmenblatt

Maßnahmenblatt zum Managementplan
Bezeichnung der Maßnahme: Biotoppflege für den Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)
Nr. der Maßnahmenfläche: 126
Flächengröße [ha]: populationsbezogene Maßnahme (4 Populationen)
Dringlichkeit der Maßnahme: mittel
Durchführungszeitraum/ Turnus: nach Bedarf; in Absprache zwischen Naturschutz- und Forstbehörde
Ziele: Ziel der Maßnahme: Auslichtung, um die derzeit günstigen Standortbedingungen zu erhalten und den hervorragenden Erhaltungsgrad A langfristig zu sichern. Ziel-LRT/ Ziel-Art: [1902] Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)

Kurzbeschreibung der Maßnahme/ Begründung:
Auslichtung, um Kronenschluss zu vermeiden und um Konkurrenz insbesondere durch Buchen-Naturverjüngung zu reduzieren. Die Maßnahme ist zur dauerhaften Erhaltung geeigneter Standortbedingungen erforderlich.
Einzelmaßnahmen lt. Maßnahmenschlüssel:
16.2.1 schwach auslichten
Hinweise zur Maßnahme:
Bei den Maßnahmen anfallendes Material sollte schonend von der Fläche entfernt werden.
Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:
Die Waldfläche steht im Eigentum der Gemeinde xy.
Umsetzung erfolgt durch:
Forstverwaltung
Kostenschätzung:
Einmalige Kosten: ---
Laufende Kosten: Kosten für Biotoppflege ca. alle 5 Jahre
Finanzierung:
Forstverwaltung
Monitoring und Erfolgskontrolle:
Monitoring im 5-Jahres-Turnus, Kartierung der Populationsgröße
Maßnahme durchgeführt am:
Erfolgskontrolle durchgeführt am:
Erfolg der Maßnahme:

8. Literatur

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 (2020): Natura 2000-Gebietsmanagementpläne in Kärnten, Leit-faden Version 1.0, 56 S.

ARGE Basiserhebung (2012): Kartieranleitung zur Durchführung von Basiserhebung und Mo-nitoring nach Art. 11 FFH-Richtlinie. Projekt „Basiserhebung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung“. Im Auftrag der neun Bundesländer Österreichs. Lienz, Wien, Klagenfurt, Salzburg. 461 S. + Anhang.

BirdLife International (2021): European Red List of Birds. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) & Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.) (2017a): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgra-des von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Aus-nahme der marinen Säugetie-re), Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480, 375 S.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) & Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.) (2017b): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgra-des von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Teil II: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen und Küstenlebensräume), Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 481, 243 S.

Dvorak, M. (2019): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG. Berichtszeit-raum 2013 bis 2018. Ergebnisbericht, BirdLife Österreich, Wien.

Ellmayer, T. (Hrsg.) (2005a): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Er-haltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 633 S.

Ellmayer, T. (Hrsg.) (2005b): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Er-haltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 902 S.

Ellmayer, T. (Hrsg.) (2005c): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Er-haltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 616 S.

Ellmayer, T.; Traxler, A. (2000): Handbuch der FFH Lebensraumtypen in Österreich. Um-weltbundesamt-Monogra-phien. Band 130. Wien. 208 S.

Europäische Kommission (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten. Amtsblatt der Europäischen Union, L198/39.

Europäische Kommission (2012a): Vermerk der Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete. Endgültige Fassung vom 14.5.2012, 10 S.

Europäische Kommission (2012b): Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete. Endgültige Fassung vom 23.11.2012, 9 S.

Europäische Kommission (2013): Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete. Endgültige Fassung vom 18. 9.2013, 10 S.

Europäische Kommission (2019): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01), ABl. C 33 v. 25.1.2019.

Europäische Kommission (2023): Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806 der Kommission vom 15. Dezember 2023 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten“, Abl. L v. 18.12.2023, 2023/2806.

Europäischer Rechnungshof (2017): Sonderbericht Nr. 1/2017, Netz „Natura 2000“: Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich (gemäß Art. 287 Abs. 4 Unterabsatz 2 AEUV).

Fischer-Hüftle, P.; Gellermann, M. (2018): Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten, NuR (2018): 602-507.

Gimpl, G.; Pröll, G.; Zwettler, K.; Heilingbrunner, G. (2018): Handbuch NATURA2000.Wald – Naturnahe Waldbewirtschaftung für ausgewählte FFH-Schutzgüter im Wald. Schwerpunkt Lebensräume. Kuratorium Wald. Wien, 156 S.

Gimpl, G.; Lambropoulos, M.; Frank, G.; Steiner, H.; Heilingbrunner, G. (2020): Handbuch NATURA2000.Wald – Naturnahe Waldbewirtschaftung für ausgewählte FFH-Schutzgüter im Wald. Schwerpunkt Arten. Kuratorium Wald. Wien.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3., 460 S.

Trautner, J. (2010): Die Krux der charakteristischen Arten Zu notwendigen und zugleich praktikablen Prüfungsanforderungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, NuR (2010) 32: 90-98.

Umweltbundesamt (2020): Ellmauer, T.; Igel, V.; Kudrnovsky, H.; Moser, D. & Paternoster, D. (2019): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016-2018 und Grundlagen-erstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 3: Kartieranleitungen. Im Auftrag der österreichischen Bundesländer. Umweltbundesamt GmbH, Wien.

9. Glossar

Bewirtschaftungsplan	Plan nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zur Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in einem FFH-Gebiet, siehe Managementplan
Biogeografische Regionen	Gebiete mit ähnlicher Flora und Fauna; in der FFH-Richtlinie stellen die biogeografischen Regionen die Einheit zur Bewertung der Erhaltungszustände der Schutzgüter dar. Österreich liegt in der alpinen und in der kontinentalen biogeografischen Region
Entwicklungsflächen (Potenzialflächen)	Biotoptypen, die aktuell keinem FFH-Lebensraumtyp oder Arthabitat entsprechen, aber einem bestimmten FFH-Lebensraumtyp nahestehen und relativ gut in diesen entwickelt werden können oder sich zur Schaffung von Arthabitaten eignen.
Erhaltungsgrad	Bezeichnung für den Erhaltungszustand eines Natura 2000-Schutzguts in einem Schutzgebiet.
Erhaltungsmaßnahme	Maßnahme, die innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets zu ergreifen ist, um die im Gebiet signifikant vorkommenden Natura 2000-Schutzgüter zu fördern (Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 FFH-RL).
Erhaltungsziel	Ein Erhaltungsziel ist ein Gesamtziel, das für die Arten und/oder Lebensraumtypen, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, festgelegt wurde, sodass dieses Gebiet auf einzelstaatlicher, biogeografischer oder EU-Ebene zur Bewahrung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten beitragen kann.
Erhaltungszustand	Zustand der natürlichen Lebensräume und Arten. Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II, IV und V FFH-RL müssen sich in einem „günstigen“ Erhaltungszustand befinden oder in diesen entwickelt werden. Die Kriterien für den „günstigen Erhaltungszustand“ von Lebensraumtypen und Arten sind in Art. 1 lit. e und lit. i der FFH-RL definiert. Auch die europäischen Vogelarten sind „auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht“, Art. 2 VRL.
Europäische Vogelart	Jede wildlebende Vogelart, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch ist, Art. 1 VRL.
FFH-Art	Tier- oder Pflanzenart, die über die FFH-Richtlinie geschützt sind. Anhang II FFH-RL listet Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für die besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete) auszuweisen sind. Anhang IV FFH-RL listet Tier- und Pflanzenarten auf, für die strenge artenschutzrechtliche Regeln gelten. Anhang V FFH-RL listet Tier- und Pflanzenarten auf, für die der Mitgliedstaat Regelungen für die Entnahme aus der Natur und die Nutzung festlegen muss. Die in diesen Anhängen gelisteten Arten sind in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren.

FFH-Gebiet	Schutzgebiet, das gemäß der FFH-Richtlinie dem Schutz von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und von Arten nach Anhang II FFH-RL dient.
FFH-Lebensraumtyp	Über die FFH-Richtlinie geschützter und in Anhang I FFH-RL aufgelisteter Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse, für den besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete) auszuweisen sind.
FFH-Richtlinie (FFH-RL)	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92 / 43 / EWG),
Habitat einer Art	Lebensstätte einer Art, d.h. Bereiche, die von einer Art genutzt werden. Das Habitat einer Art kann sich aus verschiedenen Teilflächen zusammensetzen. Zum Habitat zählen alle Flächen und Strukturen, die von einer Art genutzt werden, einschließlich solcher Flächen, die nur unregelmäßig genutzt werden.
Managementplan	Planwerk zur Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in einem Natura 2000-Gebiet. Ziel ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Natura 2000-Schutzgüter.
Natura 2000-Gebiete	FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
Natura 2000-Schutzgüter	Die Arten und Lebensräume, für die eine europäische Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten besteht. Sie sind in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet. Auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten zählen zu den Natura 2000-Schutzgütern.
Referenzportal für Natura 2000	Zum Standard-Datenbogen (SDB) gehörendes Online-Referenzportal, welches die Elemente des SDB bereitstellt, die sich im Laufe der Zeit ändern können und die aufgrund technischer Entwicklungen Änderungen unterliegen. Bei diesen Elementen handelt es sich um Codelisten und andere Referenzdokumente sowie Referenzmaterialien (z.B. Datenmodelle, Datenübertragungsformate für Geodaten) sowie um Leitlinien, die eine einheitliche Verwendung des SDB durch alle Mitgliedstaaten gewährleisten und die technischen und administrativen Verfahren für die Übermittlung von Daten an die Kommission beschreiben; https://cdr.eionet.europa.eu/help/natura2000 , abgerufen am 9.4.2025.
Standard-Datenbogen (SDB)	Offizielles, standardisiertes EU-Dokument für jedes Natura 2000-Gebiet, das der Meldung des Gebietszustands an die EU-Kommission dient.
Vogelschutzgebiet	Schutzgebiet, das gemäß der Vogelschutzrichtlinie dem Schutz der in Anhang I VRL aufgelisteten Vogelarten sowie dem Schutz von regelmäßig auftretenden Vogelarten dient.
Vogelschutzrichtlinie (VRL)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Anhänge

Anhang I

Anhang I.1 Liste der in Österreich vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und ihre Erhaltungszustände

Code	Lebensraumtyp	Bewertung 2019	
		alpin	kontinental
Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation			
1530	Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen (*)	-	U2-
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland			
2340	Pannonische Binnendünen (*)	-	U2=
Süßwasserlebensräume			
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoeto-Nanojuncetea	U1x	U2x
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	U1x	U1x
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	X	X
3160	Dystrophe Seen und Teiche	U1x	U2=
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	U2=	U2=
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria germanica	U2-	-
3240	Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Salix eleagnos	U1x	U2-
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	U1x	U1x
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	U2x	U2x
Gemäßigte Heide- und Buschvegetation			
4030	Trockene europäische Heiden	U2x	U2x
4060	Alpine und boreale Heiden	FV=	-
4070	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron hirsutum (Mugo-Rhododendretum hirsuti) (*)	FV=	
4080	Subarktische Weiden-Gebüsche	FVx	-
40A0	Subkontinentale randpannonische Gebüsche		U1x
Hartlaubgebüsche			
5130	Formation von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	U2x	U2x
Natürliches und naturnahes Grasland			
6110	Lückige basiphile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi) (*)	U1x	U1x
6130	Schwermetallrasen (Violion calaminariae)	X	U2=
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	FV=	-
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen	U1x	MAR
6190	Pannonische Fels-Trockenrasen (Stipo-Festucetalia pallentis)	U1x	U1x
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	U2-	U2-
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (*)	U1x	U2-
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen (*)	U1x	U1x
6250	Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss (*)	MAR	U2-

Code	Lebensraumtyp	Bewertung 2019	
6260	Pannonische Steppen auf Sand (*)	-	U2x
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	U1-	U2-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	FV=	U1x
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	-	U2x
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	U2x	U2x
6520	Berg-Mähwiesen	U2x	U2x
Hoch- und Niedermoore			
7110	Lebende Hochmoore (*)	U2-	U2-
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	U2x	U2x
7130	Deckenmoore (* wenn naturnah)	U2-	-
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	U2x	U2x
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	U2x	U2x
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae (*)	U1=	U1-
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion) (*)	U1=	U1=
7230	Kalkreiche Niedermoore	U2x	U2x
7240	Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae (*)	U1=	MAR
Felsige Lebensräume und Höhlen			
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)	FV=	-
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietia rotundifolia)	FV=	-
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	FV=	FV=
8160	Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe (*)	FV=	FV+
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	FV=	FV=
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	FV=	U1x
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedoscleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	U1x	U2x
8240	Kalk-Felspflaster (*)	FV=	-
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	FV=	FV=
8340	Permanente Gletscher	U2-	-
Wälder			
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	U1+	U1+
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	U1=	U1+
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius	U1x	MAR
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	U1-	X
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	U2x	U2x
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	U2=	U1x
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (*)	U1-	U1x
91D0	Moorwälder (*)	U2=	U2=
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (*)	U2x	U2x
91F0	Hartholzauwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris)	U2x	U2x
91G0	Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus (*)	MAR	U1=
91H0	Pannonische Flaumeichenwälder (*)	U1=	U1=
91I0	Euro-sibirische Eichen-Steppenwälder (*)	-	U2=
91K0	Illyrische Buchenwälder (Aremonio-Fagion)	U1+	MAR
91L0	Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (Erythronio-Carpinion)	U2x	U2x

Code	Lebensraumtyp	Bewertung 2019	
91M0	Pannonisch-balkanische Zerreichen-Traubeneichen-Wälder	U1x	U1x
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	FV=	U1=
9420	Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald	FV+	-
9430	Montaner und subalpiner Pinus uncinata-Wald (*auf Gips- und Kalksubstrat)	FV=	-
9530	Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern (*)	FV=	MAR
Legende			
(*)	prioritärer Lebensraumtyp		
MAR	marginales Vorkommen		
FV	günstiger Erhaltungszustand		
U1	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand		
U2	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand		
+	verbessernder Trend		
=	stabiler Trend		
-	verschlechternder Trend		
x	unbekannter Trend		

Anhang I.2 Liste der in Österreich vorkommenden Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-RL und ihre Erhaltungszustände

Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bericht 2019	
			II	IV	V	alpin	kontinental
TIERE							
Amphibien							
1188	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	Y	Y	N	-	U1-
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Y	Y	N	U1x	U1-
1202	<i>Bufo calamita</i> (<i>Epidalea calamita</i>)	Kreuzkröte	N	Y	N	U2-	U2-
1201	<i>Bufo viridis</i> (<i>Bufotes viridis</i>)	Wechselkröte	N	Y	N	U2-	U1-
1203	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	Y	N	U2-	U2-
1197	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	N	Y	N	-	U2-
1214	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	N	Y	N	U1x	U1x
1209	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	N	Y	N	U1x	U1x
1210	<i>Rana kl. Esculenta</i> (<i>Pelophylax esculentus</i>)	Teichfrosch	N	N	Y	U1x	U1-
1207	<i>Rana lessonae</i> (<i>Pelophylax lessonae</i>)	Kleiner Wasserfrosch	N	Y	N	U2-	U2-
1212	<i>Rana ridibunda</i> (<i>Pelophylax ridibundus</i>)	Seefrosch	N	N	Y	U1=	U1+
1213	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	N	N	Y	FV	U1x
1177	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	N	Y	N	FV	-
1167	<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	Y	Y	N	U1-	U1x
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch, Nördlicher Kammolch	Y	Y	N	U2-	U2x
1993	<i>Triturus dobrogicus</i>	Donau-Kammolch	Y	N	N	-	U2-

Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bericht 2019	
Beutegreifer							
1353	Canis aureus	Goldschakal	N	N	Y	X	X
1352	Canis lupus (*)	Wolf	Y	Y	N	X	X
1355	Lutra lutra	Fischotter	Y	Y	N	U1+	FV+
1361	Lynx lynx	Luchs	Y	Y	N	U2x	U1=
1357	Martes martes	Baumarder	N	N	Y	FVx	FVx
2633	Mustela eversmanii	Steppeniltis	Y	Y	N	-	U2x
1358	Mustela putorius	Europäischer Iltis, Waldiltis	N	N	Y	FVx	FVx
1354	Ursus arctos (*)	Braunbär	Y	Y	N	U2-	-
Egel							
1034	Hirudo medicinalis	Medizinischer Blutegel	N	N	Y	X	X
Fische							
2487	Acipenser ruthenus	Sterlet	N	N	Y-HTL	U2=	U2=
5289	Alburnus mento (Chalcalburnus chalcoides)	Seelaube	Y-CTC	N	N	U1+	-
1130	Aspius aspius	Rapfen, Schied	Y	N	Y	U2+	U1-
5085	Barbus barbus	Barbe	N	N	Y-HTL	U1+	U1=
1138	Barbus peloponnesius (Barbus meridionalis all others)	Semling	Y	N	Y	U2+	U2-
1149	Cobitis taenia (Complex)	Steinbeißer	Y	N	N	U2=	U1=
2494	Coregonus sp. (Coregonus lavaretus Complex)	Reinanken, Renken	N	N	Y-HTL	U1=	X
1163	Cottus gobio (all others)	Koppe	Y	N	N	FV+	U1-
2484	Eudontomyzon mariae	Ukrainisches Neunauge	Y-HTL	N	N	U1=	U1+
2485	Eudontomyzon vladykovi	Donaubachneunauge	Y-HTL	N	N	X	X
2511	Gobio kessleri (Romanogobio kesslerii)	Kessler-Gründling	Y	N	N	U2-	U2-
1122	Gobio uranoscopus (Romanogobio uranoscopus)	Steingreßling	Y	N	N	U2-	U2-
2555	Gymnocephalus baloni	Donaukaulbarsch	Y	Y	N	-	U2-
1157	Gymnocephalus schraetzer	Schrätzer	Y	N	Y	-	U1+
1105	Hucho hucho	Huchen	Y	N	Y	U2-	U2-
1096	Lampetra planeri	Bachneunauge	Y	N	N	-	U1-
1131	Leuciscus souffia agassizi (Telestes souffia)	Strömer	Y	N	N	U2+	U2-
1145	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	Y	N	N	-	U2-
2522	Pelecus cultratus	Sichling	Y	N	Y	-	U2x
1134	Rhodeus sericeus amarus (Rhodeus amarus)	Bitterling	Y	N	N	U1-	U1-
6158	Romanogobio vladykovi (Gobio albipinnatus)	Weißflossen-Gründling	Y-CTC	N	N	U2=	U1+
1139	Rutilus frisii meidingeri (Rutilus meidingeri)	Perlfisch	Y	N	Y	U1+	U1x
5345	Rutilus pigus virgo	Frauennerfling	Y-CTC	N	Y-CTC	U2-	U2+
1146	Sabanejewia aurata (Sabanejewia balcanica)	Goldsteinbeißer	Y	N	N	-	U1=
1109	Thymallus thymallus	Äsche	N	N	Y	U1-	U2-
2011	Umbra krameri	Hundsfisch	Y	N	N	-	U2-

Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bericht 2019	
1160	<i>Zingel streber</i>	Streber	Y-HTL	N	N	U2-	U2+
1159	<i>Zingel zingel</i>	Zingel	Y	N	Y	U2-	U1+
Fledermäuse							
1308	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Y	Y	N	U1=	U1=
1313	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	N	Y-HTL	N	FV=	FV=
1327	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	Y-HTL	N	U1=	U2-
5365	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	N	Y-HTL	N	U1+	U1+
1310	<i>Miniopterus schreibersi</i>	Langflügelfledermaus	Y	Y	N	U2-	U2+
5003	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	N	Y-HTL	N	U1x	U1=
1323	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Y	Y	N	U1x	U1x
1307	<i>Myotis blythii</i>	Kleines Mausohr	Y	Y	N	U2-	U2-
1320	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	N	Y-HTL	N	U1=	U1=
1314	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	Y-HTL	N	FV+	FV=
1321	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Y	Y	N	U1-	U1-
1324	<i>Myotis myotis</i>	Mausohr	Y	Y	N	U1=	FV+
1330	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	N	Y-HTL	N	FV=	FV=
1322	<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	N	Y-HTL	N	U1=	U1=
1331	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	Y-HTL	N	U1=	U1=
1312	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	Y-HTL	N	U1=	U1=
2016	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	N	Y-HTL	N	U1+	U1+
1317	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	Y-HTL	N	U1=	U1=
1309	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	Y-HTL	N	FV=	FV=
5009	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-Fledermaus	N	Y-HTL	N	FV=	FV=
1326	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	Y-HTL	N	FV=	FV=
1329	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	N	Y-HTL	N	U1x	U1-
5012	<i>Plecotus macrobullaris</i>	Alpen-Langohr	N	Y-HTL	N	U1x	-
1304	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Y	Y	N	U2=	U2=
1303	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	Y	Y	N	U1+	U1+
1332	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	N	Y-HTL	N	U1=	U1=
Heuschrecken							
4048	<i>Isophya costata</i>	Breitstirnige Plumpschrecke	Y	Y	N	MAR	U1=
4053	<i>Paracaloptenus caloptenoides</i>	Brunners Schönschrecke	Y	Y	N	U1+	-
1050	<i>Saga pedo</i>	Große Sägeschrecke	N	Y	N	U1+	U1+
4055	<i>Stenobothrus eurasius</i>	Zubowskis Grashüpfer	Y	Y	N	-	U1=
Huftiere							
1375	<i>Capra ibex</i>	Steinbock	N	N	Y	FV	-
1369	<i>Rupicapra rupicapra</i>	Gämse	N	N	Y	FV	FV
Käfer							
4011	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	Y	Y	N	-	U2x
1085	<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	Y	Y	N	U2-	-
5377	<i>Carabus (variolosus) nodulosus</i>	Gruben-Großlaufkäfer	Y-CTC	Y-CTC	N	U2x	U2x
4013	<i>Carabus hungaricus</i>	Ungarischer Laufkäfer	Y	Y	N	-	U2x
1914	<i>Carabus menetriesi pacholei (*)</i>	Hochmoor-Laufkäfer	Y	N	N	-	U2-
1088	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Eichenbock	Y	Y	N	U2=	U2-

Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bericht 2019	
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachroter Plattkäfer	Y	Y	N	U1+	U1+
1082	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Y	Y	N	U2x	U2=
1079	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Y	N	N	U2x	U2x
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Y	N	N	U2x	U1x
1084	<i>Osmoderma eremita</i> (Komplex) (*)	Eremit, Juchtenkäfer	Y	Y	N	U2-	U2-
1087	<i>Rosalia alpina</i> (*)	Alpenbockkäfer	Y	Y	N	U1=	U1=
1927	<i>Stephanopachys substriatus</i>	Gekörnter Bergwald-Bohrkäfer	Y	N	N	U2x	-
Krebse							
1091	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	N	N	Y	U1-	U2-
1092	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	Y	N	Y	U2=	-
1093	<i>Austropotamobius torrentium</i> (*)	Steinkrebs	Y	N	Y	U1-	U2-
Libellen							
1048	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	N	Y	N	-	U2x
1045	<i>Coenagrion hylas</i>	Bileks Azurjungfer	Y	N	N	U2x	-
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Y	N	N	U2-	-
4045	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Y	N	N	U2-	U1x
4046	<i>Cordulegaster heros</i>	Große Quelljungfer	Y	Y	N	FV	FV
1038	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	N	Y	N	U2x	X
1035	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	N	Y	N	U2x	U2x
1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Y	Y	N	U2x	U2-
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Y	Y	N	U1=	FV
1040	<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	N	Y	N	-	FV
1039	<i>Sympecma braueri</i> (<i>Sympecma paedisca</i>)	Sibirische Winterlibelle	N	Y	N	U1=	-
Muscheln							
1029	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	Y	N	Y	-	U2-
1032	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel, Gewöhnliche Flussmuschel	Y	Y	N	U2-	U2-
Nagetiere							
1337	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Y	Y	N	U1+	FV+
1339	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster, Europäischer Hamster	N	Y	N	-	U2-
1342	<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	N	Y-HTL	N	U1x	U1x
1334	<i>Lepus timidus</i>	Schneehase	N	N	Y	FV	-
4004	<i>Microtus oeconomus mehelyi</i> (*)	Nordische Wühlmaus	Y	Y	N	-	U1=
1341	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	N	Y-HTL	N	U1x	U1x
1343	<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	N	Y	N	U1x	U2x
1335	<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	Y	Y	N	MAR	U1=
Reptilien							
1283	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	N	Y	N	U1x	U1x
1281	<i>Elaphe longissima</i> (<i>Zamenis longissimus</i>)	Äskulapnatter	N	Y	N	U1x	U1x

Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bericht 2019	
1220	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Y	Y	N	-	U2=
1261	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	Y	N	U1-	U1-
1262	<i>Lacerta horvathi (Iberolacerta horvathi)</i>	Kroatische Gebirgseidechse	N	Y	N	U1x	-
1263	<i>Lacerta viridis</i>	Smaragdeidechse	N	Y	N	U1x	U1-
1292	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	N	Y	N	U1x	U1x
1256	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	N	Y	N	U1-	U1-
1295	<i>Vipera ammodytes</i>	Hornviper, Sandviper, Hornotter	N	Y	N	U2-	U2-
Schmetterlinge							
1078	<i>Callimorpha quadripunctaria (Euplagia quadripunctaria) (*)</i>	Russischer Bär	Y	N	N	FV=	FV=
4029	<i>Chondrosoma fiduciarium</i>	Steppen-Frostspanner	Y	Y	N	-	U1x
1070	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	N	Y	N	U2-	-
1071	<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	Y	Y	N	U2=	U2=
4036	<i>Colias myrmidone</i>	Senf-Weißling	Y	Y	N	U2x	U2-
1072	<i>Erebia calcaria</i>	Karawanken-Mohrenfalter	Y	Y	N	FV=	-
1074	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	Y	Y	N	-	U1-
1065	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	Y	N	N	U1x	U1-
1052	<i>Hypodryas maturna (Euphydryas maturna)</i>	Eschen-Scheckenfalter	Y	Y	N	U2-	U2-
4037	<i>Lignyoptera fumidaria</i>		Y	Y	N	-	U1=
1067	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	N	Y	N	U1x	U1-
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Y	Y	N	FV=	FV=
4038	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Y	Y	N	U1-	-
1058	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling, Thymian-Ameisen-Bläuling	N	Y	N	U1x	U1-
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf Ameisen-Bläuling	Y	Y	N	U1x	U2-
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf Ameisen-Bläuling	Y	Y	N	U1x	U2-
1057	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	N	Y	N	U1=	U2-
1056	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	N	Y	N	U1-	U1-
1076	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	N	Y	N	U1x	U1x
1053	<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	N	Y	N	MAR	U1-
Schnecken							
4056	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Y	Y	N	U1=	U1x
1915	<i>Helicopsis striata austriaca (*)</i>	Österreichische Heideschnecke	Y	N	N	U1=	U1=
1026	<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke	N	N	Y	FV	FV
5102	<i>Theodoxus prevostianus</i>	Thermen-Kahnschnecke	N	Y	N	-	U1=
1014	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	Y	N	N	U1=	U2=
1013	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	Y	N	N	U2=	MAR
1016	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	Y	N	N	FV	U2x

Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bericht 2019	
PFLANZEN							
Flechten							
1378	Cladonia subgen. Cladina	Rentierflechten	N	N	Y	U1x	U1x
Gefäßpflanzen							
4068	Adenophora liliifolia	Duft-Becherglocke	Y	Y	N	U2-	U2+
1614	Apium repens	Kriech-Sellerie	Y	Y	N	U2x	U2x
1480	Aquilegia alpina	Westalpen-Akelei	N	Y	N	U1=	-
1762	Arnica montana	Arnika	N	N	Y	U1x	U2-
1764	Artemisia genipi	Schwarze Edelraute	N	N	Y	FV	-
1916	Artemisia laciniata (*)	Schlitzblatt-Beifuß	Y	Y	N	-	U2=
1917	Artemisia panicii (*)	Waldsteppen-Beifuß	Y	Y	N	-	U1+
4066	Asplenium adulterinum	Grünspitz-Streifenfarn	Y	Y	N	U1=	U1x
1419	Botrychium simplex	Einfache Mondraute	Y	Y	N	U1=	-
4071	Campanula zoysii	Krainer Glockenblume	Y	Y	N	FV	-
4081	Cirsium brachycephalum	Kurzkopf-Kratzdistel	Y	Y	N	-	U1=
1887	Coleanthus subtilis	Scheidengras	Y	Y	N	-	U1x
4091	Crambe tataria	Tatorjan-Meerhohl	Y	Y	N	-	U1=
1902	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Y	Y	N	FV	U1=
4075	Dianthus lumnitzeri (*)	Hainburger Feder-Nelke	Y	Y	N	-	FV
1689	Dracocephalum austriacum	Österreich-Drachenkopf	Y	Y	N	U1+	U1+
1898	Eleocharis carniolica	Krainer Sumpfbirse	Y	Y	N	-	U2=
1604	Eryngium alpinum	Alpen-Mannstreu	Y	Y	N	FV	-
1866	Galanthus nivalis	Schneeglöckchen	N	N	Y	MAR	FV
1657	Gentiana lutea	Gleber Enzian	N	N	Y	FV	-
4094	Gentianella bohemica (*)	Böhmischer Kranzenzian	Y	Y	N	-	U2-
4096	Gladiolus palustris	Sumpfgladiole	Y	Y	N	U2-	U2=
4104	Himantoglossum adriaticum	Adria-Riemenzunge	Y	Y	N	U1+	U1+
4098	Iris humilis subsp. arenaria	Sand-Schwertlilie	Y	Y	N	-	U1=
1758	Ligularia sibirica	Sibirischer Goldkolben	Y	Y	N	U1=	-
1725	Lindernia procumbens	Büchsenkraut	N	Y	N	U2x	U1+
1903	Liparis loeselii	Moor-Glanzstängel	Y	Y	N	U1+	U2+
1413	Lycopodium sp	Bärlapp	N	N	Y	FV=	U1=
1428	Marsilea quadrifolia	Kleefarn	Y	Y	N	-	U1=
1670	Myosotis rehsteineri	Bodensee Vergissmeinnicht	Y	Y	N	U1=	-
1833	Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	Y	Y	N	U1=	-
1749	Physoplexis comosa	Schopfteufelskralle	N	Y	N	FV	-
2093	Pulsatilla grandis	Pannonische Küchenschelle	Y	Y	N	U1=	U1=
4093	Rhododendron luteum	Wunderblume, Gelbe Azalee	Y	Y	N	U2+	-
4087	Serratula lycopifolia (Klasea lycopifolia) (*)	Wolfsfuß-Zwitterscharte, Einkopf-Scharte	Y	Y	N	U1=	U2=
1900	Spiranthes aestivalis	Sommer-Drehwurz	N	Y	N	U2=	U2=
1918	Stipa styriaca (*)	Steirisches Federgras	Y	Y	N	U1=	-
1437	Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	Y	Y	N	-	U2-
1545	Trifolium saxatile	Felsen-Klee	Y	Y	N	U1-	-
Moose							

Code	Schutzgut (wissenschaftlicher Name)	Schutzgut (deutscher Name)	Anhänge			Bericht 2019	
1386	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	Y	N	N	U1x	U2x
1381	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Gabelzahnmoos	Y	N	N	U1=	U1x
1380	<i>Distichophyllum carinatum</i>	Gekieltes Zweiblattmoos	Y	N	N	U1-	-
1393	<i>Drepanocladus vernicosus</i> (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)	Firnislänzendes Sichelmoos	Y	N	N	U2-	U2-
1400	<i>Leucobryum glaucum</i>	Weißmoos	N	N	Y	U1-	U1-
1379	<i>Mannia triandra</i>	Dreimänniges Zwerglungenmoos	Y	N	N	FV	FV
1389	<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	Y	N	N	U2=	-
1396	<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos, Kreisrundes Rückensackmoos	Y	N	N	U2-	U2-
1387	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	Y	N	N	X	-
1384	<i>Riccia breidleri</i>	Breidler-Sternlebermoos	Y	N	N	X	-
1394	<i>Scapania massalongi</i> (<i>Scapania carinthiaca</i>)	Kärntner Spatenmoos	Y	N	N	U1x	-
1409	<i>Sphagnum spp.</i>	Torfmoos	N	N	Y	U1x	U1x
1399	<i>Tayloria rudolphiana</i>	Rudolphi-Halsmoos	Y	N	N	U2-	-

Legende

(*)	prioritäre Art
Y-HTL	the species is listed at higher taxonomical level
Y-CTC	recently described species from populations previously recognised as the species of the Annex
MAR	marginale Vorkommen
FV	günstiger Erhaltungszustand
U1	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
U2	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
+	verbessernder Trend
=	stabiler Trend
-	verschlechternder Trend
x	unbekannter Trend

Anhang I.3 In Österreich vorkommende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wie regelmäßig auftretende Zugvogelarten einschließlich Bestandstrends

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Jahreszeit	Anhang I	Zugvogel	Kurzzeit-trend	Langzeit-trend	Areal-trend
A001	<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	W	x		-	+	
A002	<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	W	x		+	+	
A007	<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	W	x		+	+	
A021	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	B	x		-	?	0
A022	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	B	x		+	+	0
A023	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	B	x		+	+	+
A024	<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher	P	x		+	+	
A026	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	B	x		+	+	0
A029	<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	B	x		+	+	0

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Jahreszeit	Anhang I	Zug- vogel	Kurzzeit- trend	Langzeit- trend	Areal- trend
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	B	x		0	+	–
A031	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	B	x		+	+	0
A034	<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	B	x		–	+	0
A037	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	W	x		+	+	
A038	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	W	x		+	+	
A042	<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	W	x		+	+	
A043	<i>Anser anser</i>	Gaugans	B		x	+	+	+
A043	<i>Anser anser</i>	Gaugans	W		x	–	+	
A058	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	B		x	+	+	+
A058	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	W		x	+	+	
A060	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	B	x		?	–	–
A070	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	W		x	+	+	+
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	x		0	?	0
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	B	x		+	+	+
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	x		+	+	+
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	B	x		+	+	+
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	W	x		+	+	
A076	<i>Gypaetus barbatus</i>	Bartgeier	B	x		+	+	+
A078	<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	P	x		F	F	
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	x		0	+	+
A082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	W	x		F	F	
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	B	x		+	+	–
A091	<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	B	x		0	+	–
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	P	x		?	?	
A097	<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	B	x		–	+	+
A098	<i>Falco columbarius</i>	Merlin	W	x		?	?	
A103	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	B	x		0	+	–
A104	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	B	x		?	?	us
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	B	x		F	–	0
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	B	x		0	–	–
A127	<i>Grus grus</i>	Kranich	P	x		+	+	
A129	<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	B	x		+	+	0
A129	<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	W	x		+	+	
A131	<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	B	x		+	+	0
A132	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	B	x		–	+	0
A133	<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	B	x		–	+	0
A138	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	B	x		–	–	0
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	P	x		F	F	
A149	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	P		x	F	F	
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	B		x	–	–	–
A154	<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	P	x		–	F	

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Jahreszeit	Anhang I	Zugvogel	Kurzzeit-trend	Langzeit-trend	Areal-trend
A157	<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	P	x		–	+	
A162	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	B		x	–	–	–
A166	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	P	x		F	+	
A168	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	B		x	–	–	–
A176	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	B	x		+	+	–
A193	<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	B	x		0	+	–
A197	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	P	x		?	–	
A214	<i>Otus scops</i>	Zwergohreule	B		x	+	+	0
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	x		0	+	+
A217	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	B	x		0	?	–
A220	<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	B	x		0	?	0
A222	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	B	x		+	+	0
A223	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	B	x		0	?	+
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	B	x		0	?	0
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	x		+	?	0
A231	<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	B	x		–	–	0
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	B	x		+	?	+
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	x		0	?	+
A239	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	B	x		?	?	0
A241	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	B	x		0	?	0
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	B	x		?	+	0
A255	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	B	x		0	+	0
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B		x	–	–	–
A260	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	B		x	–	?	+
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	B		x	–	–	–
A293	<i>Agrocephalus melanopogon</i>	Mariskensänger	B	x		us	–	0
A298	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	B		x	–	–	+
A307	<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	B	x		+	+	–
A320	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	B	x		us	?	–
A321	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	B	x		+	?	0
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	x		0	?	0
A339	<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	B	x		us	–	us
A379	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	B	x		–	–	0
A394	<i>Anser albifrons albifrons</i>	Blässgans	W		x	0	+	
A396	<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	P	x		0	+	
A404	<i>Aquila heliaca</i>	Kaiseradler	B	x		+	+	+
A429	<i>Dendrocopos syriacus</i>	Blutspecht	B	x		+	?	0
A480	<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen	B	x		–	–	–
A511	<i>Falco cherrug</i>	Sakerfalke	B	x		+	+	0
A614	<i>Limosa limosa limosa</i>	Uferschnepfe	B		x	–	–	0

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Jahreszeit	Anhang I	Zug- vogel	Kurzzeit- trend	Langzeit- trend	Areal- trend
A659	Tetrao urogallus all others	Auerhuhn	B	x		0	us	0
A702	Anser fabalis rossicus	Saatgans	W		x	–	–	
A713	Lagopus muta helveticus	Alpenschnepfen (Alpen-Unterart)	B	x		0	0	+
A727	Eudromias morinellus	Mornellregenpfeifer	B	x		0	–	+
A734	Chlidonias hybrida	Weißbartseeschwalbe	B	x		+	+	+
A767	Mergellus albellus	Zwergsäger	W	x		–	–	
A768	Numenius arquata arquata	Großer Brachvogel	B		x	0	+	0
A768	Numenius arquata arquata	Großer Brachvogel	W		x	?	?	
A773	Ardea alba	Silberreiher	B	x		–	+	0
A856	Spatula querquedula	Knäkente	B		x	–	+	0
A857	Spatula clypeata	Löffelente	B		x	–	–	0
A857	Spatula clypeata	Löffelente	W		x	+	+	
A858	Clanga pomarina	Schreiadler	P	x		+	+	
A861	Calidris pugnax	Kampfäufer	P	x		F	–	
A862	Hydrocoloeus minutus	Zwergmöwe	P	x		?	–	
A867	Lyrurus tetrix tetrix	Birkhuhn (kontinentale Unterart)	B	x		0	us	0
A868	Leopipicus medius	Mittelspecht	B	x		–	?	+
A875	Microcarbo pygmaeus	Zwergscharbe	B	x		+	+	0
A878	Alectoris graeca	Steinhuhn (Alpen-Unterart)	B	x		0	?	0
A885	Sternula albifrons	Zwergseeschwalbe	P	x		+	+	
A889	Mareca strepera	Schnatterente	B		x	+	+	
A892	Zapornia parva	Kleines Sumpfhuhn	B	x		0	–	0
A894	Hydroprogne caspia	Raubseeschwalbe	P	x		?	?	
LEGENDE								
Jahreszeit:								
B: brütend, W: überwinternd, P: Durchzügler								
Kurzzeittrend / Langzeittrend / Arealtrend:								
+ zunehmend, – abnehmend, F fluktuierend, 0 stabil, ? unbekannt, us unsicher								
Stand: Dezember 2019, Trendangaben nach Dvorak 2019								

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992)⁽⁴⁾ enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen.

Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können. Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽⁵⁾ derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete.

1 ⁽¹⁾ ABl. Nr. C 247 vom 21.9.1988, S. 3, und ABl. Nr. C 195 vom 3.8.1990, S. 1.

2 ⁽²⁾ ABl. Nr. C 75 vom 20.3.1991, S. 12.

3 ⁽³⁾ ABl. Nr. C 31 vom 6.2.1991, S. 25.

4 ⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7.12.1987, S. 1

5 ⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG (ABl. Nr. L 115 vom 8.5.1991, S. 41).

In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen; außerdem ist jedoch ein Verfahren vorzusehen, wonach in Ausnahmefällen auch ohne Vorschlag eines Mitgliedstaats die Ausweisung eines Gebiets möglich ist, wenn die Gemeinschaft dies für die Erhaltung eines prioritären natürlichen Lebensraumstyps oder für das Überleben einer prioritären Art für unbedingt erforderlich hält.

Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.

Es wird anerkannt, daß die Einleitung von Maßnahmen zugunsten der Erhaltung prioritärer natürlicher Lebensräume und prioritärer Arten von gemeinschaftlichem Interesse eine gemeinsame Verantwortung aller Mitgliedstaaten ist. Dies kann jedoch zu einer übermäßigen finanziellen Belastung mancher Mitgliedstaaten führen, da zum einen derartige Lebensräume und Arten in der Gemeinschaft ungleich verteilt sind und zum anderen im besonderen Fall der Erhaltung der Natur das Verursacherprinzip nur in begrenztem Umfang Anwendung finden kann.

Es besteht deshalb Einvernehmen darüber, daß in diesem Ausnahmefall eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Mittel vorgesehen werden muß, die aufgrund der Beschlüsse der Gemeinschaft bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in dieser Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen läßt.

Ergänzend zur Richtlinie 79/409/EWG ist ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten vorzusehen. Für bestimmte Arten sind Regulierungsmaßnahmen vorzusehen, wenn dies aufgrund ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt ist; hierzu zählt auch das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sein müssen.

Zur Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie erstellt die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen einen zusammenfassenden Bericht, der insbesondere auf den Informationen beruht, die ihr die Mitgliedstaaten über die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermitteln.

Für die Durchführung dieser Richtlinie ist ein Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unerlässlich; daher gilt es, die hierzu erforderliche Forschung und wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

Aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts muß eine Anpassung der Anhänge möglich sein. Es ist ein Verfahren für die Anpassung der Anhänge durch den Rat vorzusehen.

Zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere bei den Beschlüssen über die gemeinschaftliche Mitfinanzierung ist ein Regelungsausschuß einzusetzen.

Es sind ergänzende Maßnahmen zur Regelung der Wiederansiedlung bestimmter heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der eventuellen Ansiedlung nicht heimischer Arten vorzusehen. Für eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie sind Aufklärungsmaßnahmen und eine allgemeine Unterrichtung über die Ziele der Richtlinie unerlässlich -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) *„Erhaltung“*: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.
- b) *„Natürlicher Lebensraum“*: durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.
- c) *„Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“*: diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet
 - i) im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
 - ii) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
 - iii) typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden neun biogeografischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane, pannonische Region sowie Schwarzmeer- und Steppenregion.

Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

- d) *„Prioritäre natürliche Lebensraumtypen“*: die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet;
- e) *„Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“*: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind, oder sich ausdehnen und
 - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
 - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.
- f) *„Habitat einer Art“*: durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.
 - g) *„Arten von gemeinschaftlichem Interesse“*: Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet
 - i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder
 - ii) potentiell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
 - iii) selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht

oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder

- iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

- h) „*Prioritäre Arten*“: die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
- i) „*Erhaltungszustand einer Art*“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

- j) „*Gebiet*“: ein geographisch definierter Bereich mit klar abgegrenzter Fläche.
- k) „*Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung*“: Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes „Natura 2000“ und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann.

Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.

- l) „*Besonderes Schutzgebiet*“: ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/ oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.
- m) „*Exemplar*“: jedes Tier oder jede Pflanze - lebend oder tot - der in Anhang IV und Anhang V aufgeführten Arten, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder der Pflanze gewonnene Produkt sowie jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat von Tieren oder Pflanzen der erwähnten Arten identifiziert werden kann.
- n) „*Ausschuß*“: der aufgrund des Artikels 20 eingesetzte Ausschuß.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

Artikel 3

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Das Netz „Natura 2000“ umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

(2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesen Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.

(3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.

Artikel 4

(1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen läßt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor.

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten,

die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt.

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der neun in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, daß die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden.

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

(3) Die in Absatz 2 erwähnte Liste wird binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt.

(4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

(5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 5

(1) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission feststellt, daß ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art in einer nationalen Liste nach Artikel 4 Absatz 1 nicht aufgeführt ist, das ihres Erachtens aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art unerlässlich ist, wird ein bilaterales Konzertierungsverfahren zwischen diesem Mitgliedstaat und der Kommission zum Vergleich der auf beiden Seiten verwendeten wissenschaftlichen Daten eingeleitet.

(2) Herrschen nach einem Konzertierungszeitraum von höchstens sechs Monaten weiterhin Meinungsverschiedenheiten, so übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

(3) Der Rat beschließt einstimmig innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er mit diesem Vorschlag befaßt worden ist.

(4) Während der Konzertierungsphase und bis zur Beschlußfassung des Rates unterliegt das betreffende Gebiet den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die

gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 7

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusammen mit ihren Vorschlägen für Gebiete, die als besondere Schutzgebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten ausgewiesen werden können, gegebenenfalls ihre Schätzungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, die ihres Erachtens für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit jedem betroffenen Mitgliedstaat für die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, für die eine finanzielle Beteiligung beantragt wird, die Maßnahmen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten in den betreffenden Gebieten wesentlich sind, und ermittelt die Ge-

samtkosten dieser Maßnahmen.

(3) Die Kommission ermittelt im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 erforderliche Finanzierung einschließlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft; dabei berücksichtigt sie unter anderem die Konzentration der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und die Belastung jedes Mitgliedstaats durch die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Entsprechend der Schätzung nach den Absätzen 2 und 3 legt die Kommission unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Gemeinschaftsinstrumenten verfügbaren Finanzmittel gemäß dem Verfahren des Artikels 21 einen prioritären Aktionsrahmen von Maßnahmen fest, die eine finanzielle Beteiligung umfassen und zu treffen sind, wenn das Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 ausgewiesen worden ist.

(5) Maßnahmen, die mangels ausreichender Mittel in dem vorgenannten Aktionsrahmen nicht berücksichtigt worden sind bzw. in diesen Aktionsrahmen aufgenommen wurden, für die die erforderliche finanzielle Beteiligung jedoch nicht oder nur teilweise vorgesehen wurde, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 im Rahmen der alle zwei Jahre erfolgenden Überprüfung des Aktionsrahmens erneut geprüft und können bis dahin von den Mitgliedstaaten zurückgestellt werden. Bei dieser Überprüfung wird gegebenenfalls der neuen Situation in dem betreffenden Gebiet Rechnung getragen.

(6) In Gebieten, in denen von einer finanziellen Beteiligung abhängige Maßnahmen zurückgestellt werden, sehen die Mitgliedstaaten von neuen Maßnahmen ab, die zu einer Verschlechterung des Zustands dieser Gebiete führen können.

Artikel 9

Die Kommission beurteilt im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 21 in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele. In diesem Zusammenhang kann die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z.B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Artenschutz

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.

(2) Werden derartige Maßnahmen für erforderlich gehalten, so müssen sie die Fortsetzung der Überwachung gemäß Artikel 11 beinhalten. Außerdem können sie insbesondere folgendes umfassen:

- Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Bereichen;

- das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
- die Regelung der Entnahmeperioden und/oder -formen;
- die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden waidmännischen oder fischereilichen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
- die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten;
- die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare;
- das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern;
- die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 15

In bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V Buchstabe a) genannten wildlebenden Tierarten sowie in den Fällen, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 16 für die Entnahme, den Fang oder die Tötung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten gemacht werden, verbieten die Mitgliedstaaten den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, insbesondere

- a) den Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte;
- b) jede Form des Fangs oder Tötens mittels der in Anhang VI Buchstabe b) genannten Transportmittel.

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c.) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftli-

- chen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Information

Artikel 17

(1) Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuß aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte einen zusammenfassenden Bericht aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche Bewertung der erzielten Fortschritte, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele. Der Teil des Berichtsentwurfs, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Überprüfung unterbreitet. Die endgültige Fassung des Berichts wird zunächst dem Ausschuß unterbreitet und wird spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 sowie des Kommissionsberichts veröffentlicht und den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

(3) Die Mitgliedstaaten können die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebiete durch vom Ausschuß eigens hierzu erarbeitete Gemeinschaftsschilder kennzeichnen.

Forschung

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf die Ziele nach Artikel 2 und die Verpflichtung nach Artikel 11. Sie tauschen Informationen aus im Hinblick auf eine gute Koordinierung der Forschung auf den Ebenen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

(2) Besondere Aufmerksamkeit wird den wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, die zur Durchführung der Artikel 4 und 10 erforderlich sind; die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung wird gefördert.

Verfahren zur Änderung der Anhänge

Artikel 19

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I, II, III, V und VI an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.

Die Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs IV an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen.

Ausschuß

Artikel 20

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt.

Artikel 21

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽⁶⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 22

Bei der Ausführung der Bestimmungen dieser Richtlinie gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie prüfen die Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anhangs IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte, vorausgesetzt, eine Untersuchung hat unter Berücksichtigung unter anderem der Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener ergeben, daß eine solche Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten beiträgt, und die Wiederansiedlung erfolgt erst nach entsprechender Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise;
- b) sie sorgen dafür, daß die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, daß weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden; falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung. Die Ergebnisse der Bewertungsstudien werden dem Ausschuß zur Unterrichtung mitgeteilt;
- c) sie fördern erzieherische Maßnahmen und die allgemeine Information in bezug auf die Notwendigkeit des Schutzes der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erhaltung ihrer Habitate sowie natürlichen Lebensräume.

⁶ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).“

Schlußbestimmungen

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Die Liste der in Österreich vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und ihre Erhaltungszustände finden sich in Anhang I.1 dieser Handlungsanleitung

Anhang II

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Die Liste der in Österreich vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL und ihre Erhaltungszustände finden sich in Anhang I.2 dieser Handlungsanleitung.

Anhang III

Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten

Anhang IV

Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Die Liste der in Österreich vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL und ihre Erhaltungszustände finden sich in Anhang I.2 dieser Handlungsanleitung.

Anhang V

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmassnahmen sein können

Die Liste der in Österreich vorkommenden Arten nach Anhang V der FFH-RL und ihre Erhaltungszustände finden sich in Anhang I.2 dieser Handlungsanleitung.

Anhang VI

Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Vom 30. November 2009 (ABl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) [kodifizierte Fassung], zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten³ wurde mehrfach und erheblich geändert.⁴ Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

(2) Der Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft⁵ sieht Sonderaktionen für die biologische Vielfalt, einschließlich des Vogelschutzes und des Schutzes der Lebensräume der Vögel vor.

(3) Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vonstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.

(4) Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.

(5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.

(6) Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen sollte daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden.

1 Stellungnahme vom 10. Juni 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

2 Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. November 2009.

3 ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

4 Siehe Anhang VI Teil A.

5 ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

(7) Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker. Sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.

(8) Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.

(9) Damit sich kommerzielle Interessen nicht negativ auf den Umfang der Entnahme auswirken können, sollte die Vermarktung allgemein verboten werden und jedwede Ausnahmeregelung ausschließlich auf diejenigen Vogelarten beschränkt werden, deren biologischer Status dies zulässt; hierbei sollte den besonderen Gegebenheiten in den verschiedenen Gegenden Rechnung getragen werden.

(10) Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.

(11) Die Mittel, Einrichtungen und Methoden für den massiven oder wahllosen Fang oder das massive oder wahllose Töten sowie die Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus sollten wegen der übermäßigen Bestandsminderung, die dadurch bei den betreffenden Vogelarten eintritt oder eintreten kann, untersagt werden.

(12) Wegen der Bedeutung, die bestimmte besondere Situationen haben können, sollte die Möglichkeit einer Abweichung von der Richtlinie unter bestimmten Bedingungen in Verbindung mit einer Überwachung durch die Kommission vorgesehen werden.

(13) Die Erhaltung der Vögel, vor allem der Zugvögel, stellt noch immer Probleme, an deren Lösung wissenschaftlich gearbeitet werden muss. Aufgrund dieser Arbeiten wird es ferner möglich sein, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten.

(14) Es ist im Benehmen mit der Kommission dafür Sorge zu tragen, dass durch das etwaige Ansiedeln von normalerweise nicht wildlebenden Vogelarten in dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht die örtliche Flora und Fauna beeinträchtigt werden.

(15) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und leitet diesen den Mitgliedstaaten zu.

(16) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁶ erlassen werden.

(17) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, bestimmte Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

(18) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI Teil B ge-

6 ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

nannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht unberührt lassen

—
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten;
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in An-

hang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 untersagen die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(2) Die Tätigkeiten nach Absatz 1 sind für die in Anhang III Teil A genannten Arten nicht untersagt, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Tätigkeiten nach Absatz 1 bei den in Anhang III Teil B aufgeführten Vogelarten genehmigen und dabei Beschränkungen vorsehen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen wollen, konsultieren vorher die Kommission, mit der sie prüfen, ob durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art aller Voraussicht nach die Populationsgröße, die geografische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Ergibt diese Prüfung, dass die beabsichtigte Genehmigung nach Ansicht der Kommission zu einer der oben genannten Gefährdungen führt oder führen kann, so richtet die Kommission an den Mitgliedstaat eine begründete Empfehlung, mit der einer Vermarktung der betreffenden Art widersprochen wird. Besteht eine solche Gefährdung nach Auffassung der Kommission nicht, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit.

Die Empfehlung der Kommission wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Mitgliedstaat, der eine Genehmigung nach diesem Absatz erteilt, prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung noch vorliegen.

Artikel 7

(1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

(2) Die in Anhang II Teil A aufgeführten Arten dürfen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

(3) Die in Anhang II Teil B aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.

Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden.

Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

(1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

(2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) — im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Auf-

zucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten. Den Forschungen und Arbeiten betreffend die in Anhang V aufgeführten Themen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle notwendigen Informationen, damit sie entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung der in Absatz 1 genannten Forschungen und Arbeiten ergreifen kann.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultieren dazu die Kommission.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sechs Jahre, im selben Jahr wie den nach Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (1) erstellten Bericht, einen Bericht über die gemäß der vorliegenden Richtlinie getroffenen Maßnahmen und deren wichtigste Auswirkungen. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und enthält insbesondere Informationen über den Zustand und die Tendenzen der durch diese Richtlinie geschützten wild lebenden Vogelarten, die Bedrohungen und Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, die für sie getroffenen Erhaltungsmaßnahmen und den Beitrag des Netzes besonderer Schutzgebiete zu den Zielen gemäß Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format des in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Berichts fest. Das Format dieses Berichts wird an das Format des in Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Berichts angeglichen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die Kommission erstellt und veröffentlicht mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur alle sechs Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 15

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I und V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 16

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 16a

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 18

Die Richtlinie 79/409/EWG, in der Fassung der in Anhang VI Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang VI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 19

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2009.

Anhang II Naturschutzgesetze der Länder

Burgenland

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz

LGBl. Nr. 27/1991 (XV. Gp. RV 468 AB 479)

§ 16 Besonderer Tierartenschutz

(1) Sofern sie nicht als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen, sind

1. die wildlebenden Tiere der Roten Liste (§ 15) sowie des Anhangs I der VS-Richtlinie, der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume („Berner Übereinkommen“), BGBl. Nr. 372/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. III Nr. 82/1999, und die in den Anhängen I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten („Bonner Übereinkommen“), BGBl. III Nr. 149/2005, aufgezählten Arten und
2. unbeschadet Z 1 alle sonstigen wildlebenden Vogelarten geschützt.

Eine konsolidierte Liste jener Arten gemäß Z 1, die in den Roten Listen sowie den Anhängen der dort genannten Richtlinien und Übereinkommen angeführt sind, mit ihren (soweit vorhanden) deutschsprachigen Namen ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, die Entfernung von Nestern sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, der Vogelarten des Abs. 1 ist verboten. Für jene Tierarten des Abs. 1, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind, sind weiters jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe geschützter Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Die Landesregierung kann in einer Verordnung für geschützte Tiere unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 Z 1 angeführten Richtlinien Folgendes festlegen:

- a) Ausnahmen vom Geltungsbereich,
- b) jene Maßnahmen und Fangmethoden, die zum Zwecke des Schutzes des Bestands von Tieren verboten sind,
- c) Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses von geschützten Tieren zu setzen sind,
- d) jene Tierarten, zu deren Schutz in Ergänzung zu den Bestimmungen des Abs. 2 das Entfernen, Beeinträchtigen oder Zerstören von Nestern und ihren Standorten, von Balzplätzen, Fortpflanzungs-, Rast- und Winterquartieren verboten ist und
- e) jene Tierarten, für die der Schutz auf die unmittelbare Umgebung (50 m) ausgedehnt wird.

(4) Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 lit. c, d und e können von der Landesregierung im Einzelfall durch Man-

datsbescheid im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), verfügt werden, wenn es zum Schutze von Tierarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

(5) Wer Tiere der geschützten Arten (auch in Teilen oder Entwicklungsformen) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Tot oder pflegebedürftig aufgefundene geschützte Tiere sind Eigentum des Landes und sind unverzüglich der Behörde oder einer von dieser namhaft gemachten wissenschaftlichen Institution zu übergeben.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 finden auf tote Tiere der geschützten Art keine Anwendung, wenn diese vor dem 1. März 1991 erworben worden sind. Der Nachweis ist von der Besitzerin oder vom Besitzer zu erbringen.

§ 16a Artenschutz nach der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie

(1) Die Landesregierung hat eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume der in der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie genannten Arten sowie einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) die Einrichtung von geschützten Gebieten (V. Abschnitt, §§ 7, 27 Abs. 1 lit. b, 22a und 22b) oder der Abschluß von Vereinbarungen sowie die Gewährung von Förderungen (§ 75);
- b) die Pflege und schutzorientierte Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der besonders geschützten Gebiete;
- c) die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume;
- d) die Neuschaffung von Lebensräumen;
- e) die Aufrechterhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung jener ökologischen Prozesse, die die natürliche Entwicklung von Lebensräumen bedingen.

(2) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der in den Richtlinien (Abs. 1) genannten Arten zu überwachen und zu dokumentieren.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Untersuchungs-, Kontroll- oder Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten haben.

(4) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der FFH-Richtlinie finden auf die Bestimmungen der §§ 16a und 16c Anwendung.

§ 16b Besonderer Schutz der Zugvögel

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzerfordernisse für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten und deren unmittelbarer Umgebung zu treffen. Zu diesem Zweck ist dem Schutz von Feuchtgebieten, vor allem von international bedeutsamen Feuchtgebieten, besondere Bedeutung beizumessen.

§ 16c Arten- und Lebensraumschutzprogramme

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume hat die Landesregierung die Ausarbeitung und Durchführung von Arten- und Lebensraumschutzprogrammen zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Schutzobjekte ist von den Arten der Roten Liste bzw. von den natürlichen Lebensräumen und den Feuchtgebieten (§ 7) auszugehen.

(2) Die Artenschutzprogramme haben insbesondere zu enthalten:

- a) die Erfassung, Darstellung und fortlaufende Dokumentation bedrohter Arten von landesweiter Bedeutung, insbesondere hinsichtlich ihrer aktuellen Verbreitung, der Bestandssituation, allenfalls erkennbarer Bestandstrends, sowie der von ihnen bewohnten Lebensräume und der vorherrschenden Lebensbedingungen;
- b) die Feststellung und Bewertung der wesentlichen Gefährdungsursachen, die nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der Populationen nehmen;
- c) Vorschläge für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für populationslenkende und -verbessernde Maßnahmen sowie zur Flächensicherung und zum Grunderwerb bestehender oder neuzuschaffender Lebensräume gefährdeter Arten einschließlich von Pufferzonen;
- d) Richtlinien und Hinweise zur Durchführung von Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zum Schutze der Lebensräume der Arten und von Maßnahmen der Überwachung ihrer Populationen sowie
- e) einen Zeit- und Finanzierungsplan.

(3) Die Landesregierung hat zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume sowie zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Lebensräume die Durchführung folgender Maßnahmen zu gewährleisten:

- a) die Durchführung umfassender Programme zur Förderung einzelner Arten oder Artengruppen sowie der natürlichen Lebensräume;
- b) den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung von Artenschutzprojekten (förderungswürdige Projekte);
- c) die Durchführung bzw. Förderung von Vorhaben zur Bestandsüberwachung und Kontrolle für gefährdete Arten (Monitoring-Projekte) sowie
- d) sonstige Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes.

(4) Die Mittel für Maßnahmen nach Abs. 3 sind aus dem Landschaftspflegefonds (§ 75) bereitzustellen.

§ 17 Aussetzen von Pflanzen und Tieren

(1) Die Einbürgerung (Auspflanzen bzw. Aussetzen) sowie die künstliche Förderung nicht autochthoner Arten in der freien Natur bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Ausgenommen davon ist der Fasan.

(2) Die Wiederansiedlung (Wiedereinbürgerung) einer autochthonen Art in einem Gebiet, in dem sie ausgestorben ist, sowie die künstliche Aufstockung eines Restbestandes einer autochthonen Art durch Aussetzen bedarf einer Genehmigung der Landesregierung. Sofern eine Genehmigungspflicht nach § 95 Abs. 1 Z 14 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBI. Nr. 24/2017, besteht, ist keine gesonderte Genehmigung erforderlich.

(3) Autochthone Arten sind bodenständige (einheimische) Tiere und Pflanzen, die ein Gebiet unabhängig von Einbürgerungsaktionen besiedeln.

(4) Die Landesregierung darf eine Genehmigung nach Abs. 1 nur erteilen, sofern eine Beeinträchtigung im Sinne des § 6 Abs. 2 nicht gegeben ist.

(5) Bei einer Genehmigung nach Abs. 2 ist unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 4 sicherzustellen, daß

- a) sich durch das Aussetzen ein Bestand entwickeln kann, der nach einer angemessenen Zeit ohne gezielte Hilfsmaßnahmen (z. B. weiteres Aussetzen, ständige Fütterung, Bekämpfung von natürlichen Feinden oder Verminderung natürlicher Verluste) langfristig überlebensfähig ist,

- b) bei Bestandaufstockungen zusätzlich eine weitgehende Übereinstimmung mit dem noch vorhandenen Wildbestand (ökologische, ethologische und taxonomische Eigenschaften) erreicht wird.

§ 18 Sonderbestimmungen zum Pflanzen- und Tierartenschutz

(1) Die §§ 14 Abs. 1 und 2, 15 a, 16 und 16a Abs. 1 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen finden auf Maßnahmen, die mit der Herstellung, dem Betrieb, der Instandsetzung oder der Wartung einer behördlich genehmigten Anlage notwendigerweise verbunden sind, keine Anwendung, soweit hierbei geschützte Pflanzen oder geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden und die nachteilige Wirkung möglichst gering gehalten wird.

(2) In einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 hat die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten, die der Herstellung oder dem Betrieb einer behördlich genehmigten Anlage wirtschaftlich unzumutbar entgegenstehen, vorzusehen.

(3) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall nach Maßgabe der folgenden Absätze Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 14 bis 16a und den auf Grund dieser Bestimmungen durch Verordnung erlassenen Verboten bewilligen, sofern

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und
2. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung günstig bleibt.

(4) Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Abs. 3 von den Verboten betreffend Pflanzen- und Tierarten, ausgenommen die Vogelarten nach Abs. 5, Ausnahmen bewilligen:

1. zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 6 Abs. 5) einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
5. um unter strenger Kontrolle selektiv und im beschränkten Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzen- bzw. Tierarten zu erlauben.

(5) Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Abs. 3 von den Verboten betreffend die unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten Ausnahmen bewilligen:

1. im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
4. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
6. um unter streng überwachten Bedingungen den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(6) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschriften von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu erteilen, um nachteilige Wirkungen des Vorhabens möglichst gering zu halten.

§ 19 Sonderbestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft

(1) Unbeschadet besonderer Regelungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide bleiben Maßnahmen im Zusammenhang mit einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch die Bestimmungen der §§ 14, 15a, 16 und 16a und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Regelung des § 14 Abs. 3 grundsätzlich unberührt, soweit hierbei geschützte Pflanzen und geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

(2) Als zeitgemäß und nachhaltig gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher und tierischer Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit oder auf Grund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumliche Voraussetzungen abgestimmte Nutzung in einem funktionierenden System dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne daß die Produktionsgrundlagen erschöpft werden.

(3) In Verordnungen nach § 14 Abs. 3 hat die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten, die einer zeitgemäßen und nachhaltigen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder der Bodenreform wirtschaftlich unzumutbar entgegenstehen, vorzusehen.

(4) Im Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, darf der Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Bewilligung dieser Anlagen und Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gegeben sind.

§ 20 Gewerbsmäßige Nutzung

(1) Das gewerbsmäßige Sammeln, Feilbieten oder Handeln mit nicht geschützten wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder freilebenden Tieren (Entwicklungsformen oder Teilen) sowie das Sammeln in Massen bedarf unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung bestimmt Umfang, Zeit, Ort und Art des Sammelns und der Verwertung; sie gilt höchstens für ein Kalenderjahr und ist nicht übertragbar.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn im Sammelgebiet bereits ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art eingetreten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Für das Sammeln von Wildfrüchten ist eine Bewilligung nach dieser Bestimmung nicht erforderlich.

(5) Die gewerbsmäßige Verarbeitung von einheimischen Schmetterlings-, Käfer- oder sonstigen Insektenarten als Ganzes oder in Teilen ist verboten.

§ 21a Schutzbestimmungen

(1) In Verordnungen nach § 21 Abs. 1 sind der jeweilige Schutzgegenstand und der Schutzzweck, die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote sowie Art und Umfang der Schutzbestimmungen, die für das jeweilige Schutzgebiet gelten, festzulegen.

(2) Die Schutzbestimmungen sind so zu gestalten, daß jene Umstände, welche für die Erklärung zum Naturschutzgebiet Anlaß geben (§ 21), möglichst umfassend gesichert werden. Hierbei kann die Landesregierung, wenn es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeden menschlichen Eingriff in das Schutzgebiet,

einschließlich des Betretens, untersagen. Das Betreten des Schutzgebietes kann auch auf bestimmte Wege beschränkt werden (Wegegebot). Für die zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen sowie für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes sind insoweit Ausnahmebestimmungen vorzusehen, als damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

(3) Eingriffe in ein Naturschutzgebiet dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 22 Gebietsschutz nach der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie

(1) Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, durch Sicherung der biologischen Vielfalt im Burgenland zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse beizutragen.

(2) Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, nach Maßgabe der finanziellen Mittel einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Der in Abs. 1 angeführte Zweck soll insbesondere erreicht werden:

- a) durch Ausweisung von geschützten Lebensräumen (§ 22 a) oder von Europaschutzgebieten (§ 22 b) zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Europaschutzgebiete sollen in das europäisch ökologische Netz „Natura 2000“ eingegliedert werden;
- b) durch ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Pflanzen- und Tierarten;
- c) durch Förderung von Landschaftselementen (Uferbereiche, Feldraine etc.);
- d) durch die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und durch die Förderung der erforderlichen Forschung und wissenschaftlichen Arbeit.

(4) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG finden auf die Bestimmungen der §§ 22 bis 22e Anwendung.

(5) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der in Art. 2 der FFH-Richtlinie genannten Arten und Lebensräume sowie der Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-Richtlinie zu überwachen und zu dokumentieren. Natürliche Lebensräume und Arten, die nach der FFH-Richtlinie von prioritärer Bedeutung sind, sind besonders zu berücksichtigen.

§ 22a Geschützter Lebensraum

(1) Die Landesregierung hat zwecks Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes außerhalb und - gegebenenfalls - innerhalb von Europaschutzgebieten (§ 22b) zu schützen:

- 1. die im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführten und im Burgenland gefährdeten, natürlichen Lebensraumtypen von besonderem Interesse und
- 2. die Lebensräume der in Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Arten.

(2) Zum Zweck des Abs. 1 kann die Landesregierung

- 1. Lebensraumtypen gemäß Abs. 1 Z 1 und Lebensräume für die in Abs. 1 Z 2 genannten Arten mit Verordnung zum geschützten Lebensraum erklären sowie
- 2. soweit erforderlich den Schutz durch Vereinbarungen oder Förderungen (§ 75) gewährleisten.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 2 Z 1 hat den jeweiligen Schutzgegenstand und den Schutzzweck, die zur

Erreichung des Zwecks allenfalls notwendigen Gebote und Verbote sowie Art und Umfang der Schutzbestimmungen festzulegen. § 22d findet sinngemäß Anwendung.

§ 22b Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder
- b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie

geeignet sind, müssen unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Europaschutzgebiete müssen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sein.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für nach Abs. 1 zu schützende Pflanzen und Tiere ökologisch zuordenbar sind.

(3) Zu Europaschutzgebieten müssen auch bereits bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 22c Schutz und Pflege von Europaschutzgebieten

(1) Verordnungen nach § 22b haben den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten. Maßnahmen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wird, bewirken können, sind jedenfalls zu verbieten. Die Festlegung von Geboten und Verboten darf unterbleiben, insoweit durch Verordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, durch das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel oder durch Vereinbarungen (§ 4 Abs. 3) ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

(2) Verschlechterungen der Lebensräume und der Habitate treten ein, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, verringert oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Verringerung der Fläche eines Lebensraumes ist im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes zu beurteilen.

Störungen der Arten erfolgen durch Maßnahmen, die eine langfristige, positive Entwicklung im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Bewertung der Störungen und Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume erfolgt anhand des Beitrages des Gebietes zur Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 22b Abs. 1).

(3) Für jedes Europaschutzgebiet oder Teile desselben ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen. Dieser hat die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten. Grundlage des Plans sind wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit den in den Anhängen der VS-Richtlinie und der FFH-Richtlinie angeführten

Lebensräumen und Arten, zu deren Schutz und Entwicklung der Entwicklungs- und Pflegeplan erstellt wird.

(4) Bei der Erstellung des Entwicklungs- und Pflegeplanes sind die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer, die betroffenen Gemeinden, die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, die für Agrarangelegenheiten, Forst-, Jagd- und Fischereiwesen zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die Biologische Station Neusiedler See, die Burgenländische Landwirtschaftskammer sowie der Burgenländische Landesjagdverband und gegebenenfalls die zuständige Fischereireviervhalterin oder der zuständige Fischereireviervhalter (§ 4 der 2. Fischereiverordnung LGBl. Nr. 9/1953 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1973) zeitgerecht in die Beratungen einzubinden.

(5) Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist von der Landesregierung in den betroffenen Gemeinden vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist im Landesamtsblatt für das Burgenland unter Hinweis auf § 48 zu verlautbaren.

(6) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes festgelegten wesentlichen Inhalte des Entwicklungs- und Pflegeplans entsprechend umgesetzt werden. Die damit verbundenen Maßnahmen sind grundsätzlich im Sinne einer Vereinbarung im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen oder und Grundeigentümern oder sonstigen am Grundstück Berechtigten sowie den zur Ausübung der Jagd oder Fischerei Berechtigten durchzuführen. Wird einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer jedoch über Antrag eine Entschädigung im Sinne des § 48 zuerkannt, ist die Landesregierung nach Rechtskraft eines gemäß § 48 Abs. 3 oder 4 erlassenen Bescheides berechtigt, solche Maßnahmen zu veranlassen. Die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 22d Bewilligungen und Ausnahmen

(1) Die Behörde kann im Einzelfall - allenfalls unter Ausnahme von den gemäß §§ 22b und 22c erlassenen Verboten - Pläne und Projekte im Sinne des § 22e Abs. 1 bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

(2) Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Bewilligungen - allenfalls unter Erteilung von Ausnahmen von den gemäß §§ 22b und 22c erlassenen Verboten - nur erteilt werden, wenn

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt,
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht worden sind und
- c) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

(3) Soweit Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps, einer prioritären Art oder einer Art des Anhanges I der VS-Richtlinie zu erwarten sind, dürfen entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Bewilligungen nur erteilt werden, wenn

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt, und
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden oder
- c) andere als in lit. b genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend ge-

macht werden und eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt worden ist und

- d) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

(4) Im Falle einer Bewilligung gemäß Abs. 2 oder 3 ist die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d zu treffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Eingriffe außerhalb eines Europaschutzgebietes, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu gefährden, sind der Behörde zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Diese hat entweder innerhalb einer Frist von sechs Monaten denjenigen, der den Eingriff beabsichtigt, zu verständigen, daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele ergeben hat, oder eine Entscheidung gemäß Abs. 6 zu treffen.

(6) Die Behörde kann den Eingriff gemäß Abs. 5 untersagen, wenn der Eingriff außerhalb eines Europaschutzgebietes das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt oder eine Bewilligung gemäß den Abs. 2 bis 4 erteilen.

(7) Auf Maßnahmen, die mit dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Europaschutzgebietes im Sinne des Entwicklungs- und Pflegeplanes des § 22 c Abs. 3 unmittelbar in Verbindung stehen oder hierfür erforderlich sind, finden Einschränkungen der Verordnungen gemäß § 22 b keine Anwendung.

§ 22e Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

(1) Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (zB Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), haben natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen - unbeschadet des Abs. 5 - bei der Behörde einen Bewilligungsantrag einzubringen.

(2) Die Behörde hat in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Die Behörde kann im Verfahren nach Abs. 1 die Betreiberin oder den Betreiber eines Planes oder Projektes auffordern, eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Das Verfahren ist entsprechend dem Leitfaden (Anlage), der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, durchzuführen.

(4) Die Behörde hat Pläne oder Projekte gemäß Abs. 1 unter Anwendung des § 22d Abs. 1 bis 4 zu prüfen und nach Maßgabe dieser Bestimmung eine Entscheidung zu treffen. In Verfahren gemäß § 3 lit. d zweiter Fall (verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet) ist ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(5) Sind Flächenwidmungspläne Prüfungsgegenstand, hat die Behörde die Prüfung und Entscheidung im Sin-

ne der Abs. 3 bis 5 im Rahmen des Verfahrens gemäß § 42 Abs. 8 und 9 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, durchzuführen.

§ 46 Pflege geschützter Gebiete

(1) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und jede oder jeder sonst an einer Grundfläche Berechtigte ist verpflichtet, vom Land vorgenommene oder angeordnete Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz oder zur Kennzeichnung von

- a) nach diesem Gesetz besonders geschützten Gebieten (§ 13 Abs. 1 und V. Abschnitt) oder einem Nationalpark (IX. Abschnitt) und
- b) Feuchtgebieten (§ 7), Naturdenkmälern (§ 27) oder Naturhöhlen (§ 35) zu dulden.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind so auszuführen, daß dadurch eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der betreffenden Grundflächen nicht verhindert oder jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird; auch ist auf die jeweilige Nutzungsart entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(3) Wenn durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 der unversehrte Bestand eines Feuchtgebietes (§ 7), eines Naturschutzgebietes (§ 21), eines Naturdenkmals (§ 27) oder einer besonders geschützten Naturhöhle (§ 38) nicht auf Dauer gesichert werden kann, ist die Landesregierung ermächtigt, im erforderlichen Umfang Privatrechte an den betroffenen Grundflächen zugunsten des Landes einzuschränken oder zu entziehen. Im Falle des Entzuges ist § 48 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 47 Pflege beeinträchtigter Gebiete

(1) Wird eine verbotene oder bewilligungspflichtige Maßnahme entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend davon ausgeführt und dadurch

- a) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder
- b) der Erholungswert einer Landschaft

schwer und nachhaltig beeinträchtigt, ohne dass eine Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung auf Grund einer anderen Bestimmung angeordnet werden könnte, kann die Landesregierung derjenigen oder demjenigen, die oder der diese Maßnahme gesetzt oder veranlasst oder auf ihrem oder seinem Grund wesentlich geduldet hat, mit Bescheid solche Pflegemaßnahmen auftragen, die zur Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung führen.

(2) In Fällen, in denen eine Beseitigung oder Beendigung der Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 technisch nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann die Landesregierung eine Verminderung der Beeinträchtigung auf ein technisch mögliches oder wirtschaftlich vertretbares Maß vorschreiben. Sie kann auch geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung wie etwa eine landschaftsgerechte Bepflanzung oder Begrünung vorschreiben.

(3) Bedurfte eine Maßnahme, die Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 hervorruft, zum Zeitpunkt ihrer Durchführung keiner Bewilligung nach diesem Gesetz oder den durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetzen, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der betroffenen Grundfläche und jede oder jeder sonst hierüber Verfügungsberechtigte verpflichtet, allfällige vom Land durchgeführte oder veranlasste Pflegemaßnahmen zur Beseitigung oder Beendigung von Beeinträchtigungen zu dulden.

(4) Die Landesregierung kann Eigentümer von Grundflächen oder sonstige hierüber Verfügungsberechtigte dazu verpflichten, die Durchführung bestimmt zu bezeichnender, zur Vermeidung schwerer und nachhalti-

ger Veränderungen des Gefüges des Haushaltes der Natur notwendiger Maßnahmen zu dulden, wenn diese Grundfläche

- a) ein für deren Bestand wichtiger Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzen oder Tiere ist,
- b) durch Einwirkungen natürlicher Vorgänge, wie etwa durch Erosion, hinsichtlich ihrer für das Gefüge des Haushaltes der Natur sowie für den Bestand von Pflanzen und Tieren maßgeblichen Bodenbeschaffenheit gefährdet ist oder
- c) sonst ein im Interesse des Schutzes und der Pflege der Natur erhaltungswürdiges Gepräge aufweist.

(5) Die Landesregierung kann Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundflächen oder sonstige hierüber Verfügungsberechtigte, auf die zumindest einer der Tatbestände nach Abs. 4 lit. a und b zutrifft, mit Bescheid verpflichten, bestimmt zu bezeichnende, zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehörende Maßnahmen auf diesen Grundflächen zu unterlassen, soweit dies erforderlich ist, um

- a) zu vermeiden, daß von diesen Grundstücken ausgehende Wirkungen auf andere Landesteile dort nachhaltige Schäden am Gefüge des Haushaltes der Natur oder am Bestand des für die Pflanzen- und Tierwelt erforderlichen Lebensraumes verursachen oder um
- b) den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erhalten.

(6) Eine bescheidmäßige Verpflichtung zur Unterlassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Abs. 5 darf nur dann erfolgen, wenn

- a) zweifelsfrei erwiesen ist, daß durch die zu unterlassenden Bewirtschaftungsmaßnahmen die behaupteten Schädigungen verursacht würden und
- b) eine Interessenabwägung erfolgt ist und dabei festgestellt wurde, daß das öffentliche Interesse am unbeeinträchtigten Lebensraum höher zu bewerten ist als das Interesse an der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.

Kärnten

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002

StF: LGBl Nr 79/2002 (WV)

§ 17 Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Wildwachsende Pflanzen dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden. Die Bestimmungen für Pflanzen gelten im Rahmen dieses Gesetzes auch für Pilze.

(2) Freilebende, nicht als Wild geltende und nicht dem Fischereirecht unterliegende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gehalten, verletzt oder getötet werden. Der Lebensraum solcher Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätze, Einstände) ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.

(3) Insoweit es zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen erforderlich ist, hat die Landesregierung die zur Erhaltung erforderlichen Schutzmaßnahmen durch Verordnung näher festzulegen. Dabei sind die Regelungen über den Artenschutz in Art. 12 ff der FFH-Richtlinie (§ 67a Abs. 3 lit. b) und in Art. 5 ff der Vogelschutz-Richtlinie (§ 67a Abs. 3 lit. a) zu berücksichtigen. Es kann auch

angeordnet werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutze des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen zu setzen oder zu unterlassen sind, wie insbesondere

- a) das Abbrennen, Schlägern, Roden, Beseitigen oder sonstige Zerstören von Buschwerk, Hecken, Röhricht-, Schilf- oder Trockengrasbeständen,
- b) das Beseitigen oder Zerstören der Humusdecke,
- c) das Beseitigen der Bachbegleit- oder Ufervegetation oder
- d) die Vornahme von Düngungen.

§ 18 Besonderer Pflanzenartenschutz

(1) Jene Arten wildwachsender Pflanzen, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können von der Landesregierung durch Verordnung vollkommen oder teilweise geschützt werden. Die im Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie eingetragenen Pflanzenarten sind durch Verordnung als vollkommen geschützte Pflanzenarten auszuweisen, wobei sich der Schutz nicht heimischer Arten auf das Verbot des Feilbietens, des Erwerbs und der Weitergabe beschränken darf.

(2) Vollkommen geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Pflanzen öffentlich angekündigt werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche unter- und oberirdische Pflanzenteile.

(3) Der teilweise Schutz von Pflanzen umfasst das Verbot, unterirdische Teile von ihrem Standort zu entfernen. Für oberirdische Teile ist in der Verordnung nach Abs. 1 festzulegen, in welchen Mengen oder unter welchen Bedingungen diese von ihrem Standort entfernt werden dürfen, und inwieweit der Erwerb, die Weitergabe, Beförderung oder das Feilbieten zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 Beschränkungen unterliegt.

(4) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind festzulegen:

- a) die vollkommen und teilweise geschützten Pflanzenarten;
- b) das Gebiet und der Zeitraum, für welche die Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden;
- c) Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses oder der Nachzucht der geschützten Pflanzen zu setzen sind;
- d) Maßnahmen, die zum Schutze des Lebensraumes der geschützten Pflanzen zu treffen sind.

(5) Maßnahmen im Sinne des Abs. 4 lit. c und d können von der Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid verfügt werden, wenn es zum Schutze von Pflanzenarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

§ 19 Besonderer Tierartenschutz

(1) Jene Arten freilebender, nicht als Wild geltender und nicht dem Fischereirecht unterliegender Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können von der Landesregierung durch Verordnung vollkommen oder teilweise geschützt werden. Die im Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie eingetragenen Tierarten sind durch Verordnung als vollkommen geschützte Tierarten auszuweisen, wobei sich der Schutz nicht heimischer Arten auf das Verbot des Feilbietens, des Erwerbs und der Weitergabe beschränken darf.

(2) Vollkommen geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder Teile von solchen Tieren ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten vollkommen geschützter Tiere ist verboten.

In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (zB Nistplatzes, Einstandes) vollkommen geschützter Tiere verboten.

(4) Die Schutzbestimmungen für teilweise geschützte Tierarten sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 5 in der Verordnung nach Abs. 1 festzulegen.

(5) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind festzulegen:

- a) die vollkommen und teilweise geschützten Tierarten;
- b) das Gebiet und der Zeitraum, für welche die Tierarten unter Schutz gestellt werden;
- c) jene Maßnahmen und Fangmethoden, die zum Zwecke des Schutzes des Bestandes von Tieren verboten sind;
- d) Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses oder der Nachzucht der geschützten Tiere zu setzen sind und
- e) Maßnahmen, die zum Schutze des Lebensraumes der geschützten Tiere zu treffen sind.

(6) Maßnahmen im Sinne des Abs. 5 lit. d und e können von der Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid verfügt werden, wenn es zum Schutze von Tierarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

§ 22 Ausnahmen

(1) Maßnahmen, die der zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind, bleiben von den Bestimmungen des § 20 und den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen unberührt.

(2) Von den Bestimmungen der §§ 17 bis 21 und den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen können unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und des Art. 16 der FFH-Richtlinie, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, Ausnahmen genehmigt werden, sofern die Populationen der natürlichen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotzdem in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

§ 24a Europaschutzgebiete

(1) Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder
- b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 derselben Richtlinie und ihrer Lebensräume geeignet und im Sinne von Art. 1 lit. k der FFH-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, sind durch Verordnung der Landesregierung als Europaschutzgebiete auszuweisen. Europaschutzgebiete sind besondere Schutzgebiete im Sinne von Art. 1 lit. I der FFH-Richtlinie.

(1a) Der Erhaltungszustand von Gebieten, die nach Abs. 1 als Europaschutzgebiete auszuweisen sind, wird dann als günstig erachtet, wenn für die betroffenen natürlichen Lebensräume und die dort vorkommenden Arten die in Art. 1 lit. e und i der FFH-Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind jedenfalls der die Erhaltungsziele berücksichtigende Schutzzweck sowie die erforderlichen Gebote, Verbote, Bewilligungsvorbehalte und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und eine erhebliche Störung jener Tier- und Pflanzenarten vermieden wird, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand gesichert oder wiederhergestellt werden soll. Dies gilt insbesondere für Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 1 lit. g der FFH-Richtlinie.

(3) Die Festlegung von Geboten, Verboten, Bewilligungsvorbehalten und Erhaltungsmaßnahmen in Verordnungen nach Abs. 1 darf unterbleiben, insoweit durch Verordnungen nach § 23 oder § 25 oder das Kärntner Nationalparkgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

§ 24b Verträglichkeitsprüfung, vorläufiger Schutz

(1) Pläne und Projekte, die sich auf Europaschutzgebiete beziehen und nicht unmittelbar mit deren Verwaltung in Verbindung stehen, die diese aber einzeln oder im Zusammenwirken beeinträchtigen können, sind auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Die Umsetzung darf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung nur bewilligt werden, wenn sie das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigen und erforderlichenfalls eine öffentliche Anhörung erfolgt ist.

(1a) Bei Plänen und Projekten gemäß Abs. 1 erster Satz und Abs. 5, die nicht den Bestimmungen des Kärntner Umweltplanungsgesetzes unterliegen, ist der verfahrenseinleitende Antrag mit den zur Ausübung des Stellungnahmerechts gemäß Abs. 1b erforderlichen Angaben auf der elektronischen Plattform gemäß § 54a Abs. 2 bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist den Umweltorganisationen gemäß § 54a Abs. 1 Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. § 54a Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(1b) Innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags gemäß Abs. 1a können Umweltorganisationen gemäß § 54a Abs. 1 eine begründete Stellungnahme zur Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des Abs. 1 erster Satz abgeben. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung über Anträge in den gemäß Abs. 2 bis 5 genannten Verfahren zu berücksichtigen.

(1c) Die Umweltorganisationen gemäß § 54a Abs. 1 können überdies in den in Abs. 1b zweiter Satz genannten Verfahren, die nicht auf der elektronischen Plattform bereitgestellt wurden, eine Stellungnahme dahingehend abgeben, ob ein Vorhaben dem Abs. 1a erster Satz unterliegt. Abs. 1b zweiter Satz ist anzuwenden.

(2) Hat die Prüfung von Plänen oder Projekten im Sinne von Abs. 1 eine Unverträglichkeit ergeben und ist ihre Umsetzung auf anderem Weg nicht möglich, so darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Erhaltungsziele. Durch Auflagen ist zu bewirken, dass die Verschlechterung möglichst gering gehalten wird und die globale Kohärenz erforderlichenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird. Die Kommission der Europäischen Union ist über die vorgeschriebenen Auflagen zu unterrichten.

(3) Beherbergt ein Europaschutzgebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten, dürfen bei der Interessenabwägung im Sinne von Abs. 2 nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen und der öffentlichen Sicherheit sowie mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden. Andere Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen nur nach Anhörung der Kommission der Europäischen Union geltend gemacht werden.

(4) Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung von Vorschlägen für Gebiete im Sinne von § 24a Abs. 1 an die Kommission der Europäischen Union dürfen Nutzungsmaßnahmen an davon betroffenen Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bisher rechtmäßig vorgenommen werden konnten. Alle weitergehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der vom Vorschlag betroffenen natürlichen Lebensräume oder der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, für die ein günstiger Erhaltungszustand gesichert oder wiederhergestellt werden soll, zur Folge haben könnten, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Maßnahmen keine Verschlechterung der Lebensräume und keine erhebliche Störung der dort vorkommenden Arten

bewirken und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten nicht zuwiderlaufen.

(5) Sobald die Kommission der Europäischen Union Vorschläge für Gebiete im Sinne von § 24a Abs. 1 in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen hat, sind Pläne und Projekte, die sich auf diese Gebiete beziehen, im Sinne von Abs. 1 auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

§ 57c Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes gilt als

1. „Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume“ (Umweltschaden) jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang I zu ermitteln.
2. „Schaden“ oder „Schädigung“ eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;
3. „geschützte Arten und natürliche Lebensräume“:
 - a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (§ 67a Abs. 3 lit. a) genannt oder in Anhang I dieser Richtlinie aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie (§ 67a Abs. 3 lit. b) aufgelistet sind,
 - b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten oder in Anhang I dieser Richtlinie aufgelisteten oder in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten;
4. „Erhaltungszustand“
 - a) im Hinblick auf einen natürlichen Lebensraum, die Gesamtheit der Einwirkungen, die einen natürlichen Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten,
 - b) im Hinblick auf eine Art, die Gesamtheit der Einwirkungen, die die betreffende Art beeinflussen und sich langfristig auf die Verbreitung und Größe der Populationen der betreffenden Art im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, innerhalb Österreichs oder innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets des betreffenden Lebensraums auswirken können;
5. „günstiger“ Erhaltungszustand
 - a) hinsichtlich eines natürlichen Lebensraums, wenn
 - aa) das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
 - bb) die für einen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
 - cc) der Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Sinne der Z 4 lit. b günstig ist;
 - b) hinsichtlich einer Art, wenn
 - aa) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfris-

- tig weiterhin bilden wird,
- bb) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - cc) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern;
6. „Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann der bisherige Betreiber nicht mehr herangezogen werden, tritt an seine Stelle der Eigentümer (jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, sofern er den Anlagen oder Maßnahmen von denen die Schädigung ausgeht zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat;
 7. „berufliche Tätigkeit“ jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privat- oder öffentlichrechtlichen Vorschriften unterliegt;
 8. „Emission“ die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten;
 9. „unmittelbare Gefahr eines Schadens“ die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume in naher Zukunft eintreten wird;
 10. „Vermeidungsmaßnahme“ jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;
 11. „Sanierungsmaßnahme“ jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhangs III mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;
 12. „natürliche Ressource“ geschützte Arten und natürliche Lebensräume;
 13. „Funktionen“ und „Funktionen einer natürlichen Ressource“, die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;
 14. „Ausgangszustand“ der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird;
 15. „Wiederherstellung“ einschließlich „natürlicher Wiederherstellung“ im Falle von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand;
 16. „Kosten“ im Sinne dieses Abschnittes, die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Abschnittes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger anteiliger Gemeinkosten, Finanzierungskosten sowie der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

Niederösterreich

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

StF: LGBl. 5500-0

§ 9 Europaschutzgebiet

(1) Die folgenden Bestimmungen (§§ 9 und 10) dienen dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(2) Im Sinne der §§ 9 und 10 bedeuten:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl.Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist.
2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7.
3. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingetragenen Gebiete.
4. Europäische Vogelschutzgebiete: Gebiete zur Erhaltung wildlebender Vogelarten im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie.
5. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen: vom Verschwinden bedrohte Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die in Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.
6. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.
7. Prioritäre Arten: wildlebende Tiere und Pflanzen für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.
8. Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können.
9. Erhaltungsziele: Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen sowie der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

(3) Gebiete gemäß Abs. 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Europaschutzgebiete“ zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden.

(4) Die Verordnung nach Abs. 3 hat die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, den jeweiligen Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten, die Erhaltungsziele sowie erforderlichenfalls zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendige Gebote und Verbote festzulegen. Zu verbieten sind insbesondere Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Weitergehende Schutzvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(5) Für die Europaschutzgebiete sind die nötigen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hoheitlicher oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie, die in diesen Gebieten vorkommen, entsprechen (Managementplan). Diese Maßnahmen sind soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben dem Raumordnungsbeirat vorzulegen. Ausgenommen sind Förderungen von Maßnahmen zur Verwaltung von Europaschutzgebieten.

(6) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu überwachen und zu dokumentieren. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten sind hierbei besonders zu berücksichtigen.

§ 10 Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer **Bewilligung** der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (**Naturverträglichkeitsprüfung**).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches **nicht erheblich beeinträchtigt** wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches **erheblich beeinträchtigt** wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie **Alternativlösungen** zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

- bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

- ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt ist (**Interessenabwägung**).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen **Ausgleichsmaßnahmen** vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 37 Umgesetzte EG-Richtlinien

(1) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7;
2. Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl.Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368;
3. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7.
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77;
6. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22;
7. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1;
8. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9;
9. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1;
10. Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl.Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193;
11. Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung

(EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl.Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132.

(2) Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl.Nr. L 143, S. 56 vom 30. April 2004 wird im NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) umgesetzt.

Oberösterreich

Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001)

LGBI.Nr. 129/2001

§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „FFH-Richtlinie“) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen.

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Jeder hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.

(6) Alle Behörden haben bei der Besorgung der Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, auf den Schutz der Natur und der Landschaft Bedacht zu nehmen.

(7) Das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sind verpflichtet, die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere hat das Land vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzustreben, um die Durchführung, Einschränkung oder Unterlassung der Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen privatrechtlich abzusichern.

(8) Das Land hat zur Erfassung aller ökologisch wertvollen Lebensräume, zur Erhebung der für die Vielfalt, Schönheit, Eigenart und den Erholungswert der Landschaft wesentlichen Strukturen, zur Erstellung von Grundlagen für die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt durch Sicherung ihrer Lebensräume und zur Gewinnung von Erkenntnissen über natürliche Regelmechanismen eine Naturraumkartierung (Biotopkartierung und Landschaftserhebung) durchzuführen. (*Anm: LGBl.Nr. 35/2014*)

(9) Das Land hat den Erhaltungszustand der in Art. 2 der FFH-Richtlinie genannten Pflanzen- und Tierarten und Lebensräume zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen gemäß Anhang I und die prioritären Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie besonders zu berücksichtigen sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Anlage: alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird, z. B. Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.;
- 1a. Blockhalde: eine wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung als solche ausgewiesene natürlich entstandene Ansammlung von groben Steinblöcken auf einer Fläche von mindestens 100 m² an Hängen, die an der Oberfläche keine Kiese, Sande oder sonstiges Feinmaterial aufweisen;
2. Entfallen;
3. Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt;
4. Feuchtwiese: eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind;
- 4a. Feuchtbrache: eine seit mindestens zwei Vegetationsperioden nicht gemähte oder beweidete, im Regelfall feuchte bis nasse Grünlandfläche, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen ist, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind;
- 4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient;
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur

- geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
 7. land- oder gebietsfremde Arten: Arten, die nicht zu den in Oberösterreich oder in einem bestimmten Gebiet von Oberösterreich von Natur aus heimischen Arten zählen;
 8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
 9. Moor: an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätte von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt ist oder in naturbelassenem Zustand sein müsste;
 10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
 11. Naturhöhle: ein für Menschen zugänglicher, durch Naturvorgänge gebildeter, ganz oder überwiegend von anstehendem Gestein umschlossener unterirdischer Hohlraum;
 - 11a. Quelllebensraum: der vom Quellwasser am Quellaustritt unmittelbar beeinflusste Lebensraum samt den dort vorkommenden Lebensgemeinschaften (Biozönosen) - der Begriff bezieht sich auf Sturzquellen (Sprudelquellen, Fließquellen, Rheokrene) und Tümpelquellen (Limnokrene), auf Sickerquellen (Sumpfsquellen, Helokrene) jedoch nur, soweit es sich dabei um Kalktuffquellen handelt, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung durch Verordnung als solche ausgewiesen sind;
 - 11b. schwimmende Anlage: eine schwimmende Einrichtung, die nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (zB Schwimmsteg, Schwimfloß, Hausboot);
 12. Schutzzweck eines Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) der im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführten natürlichen Lebensräume und/oder
 - b) der im Anhang II der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzen- und Tierarten und/oder
 - c) der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Vogelarten und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und/oder
 - d) der Lebensräume der in lit. c angeführten Vogelarten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wird;
 13. Sumpf: ein Gelände, das häufig oder periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf nassen Böden konkurrenzstark sind;
 14. standortfremde Arten: Arten, die sich an einem bestimmten Standort ohne Mithilfe des Menschen (durch Standortveränderung oder künstliche Einbringung der Art) nicht auf natürlichem Weg oder über ein bestimmtes Ausmaß hinausgehend ansiedeln können;
 15. Trocken- und Halbtrockenrasen: Grasflur, die überwiegend von solchen Pflanzenarten zusammengesetzt ist, die auf trockenen und halbtrockenen Böden konkurrenzstark sind;
 - 15a. Trockenlegung von Feuchtlebensräumen: jede Entwässerungsmaßnahme, die den Wasserhaushalt des Lebensraums wesentlich beeinträchtigt;
 - 15b. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar

von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist;

16. Werbeeinrichtung: eine im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung dient oder dafür vorgesehen ist, auch wenn sie die Form einer Ankündigung oder eines Hinweises hat oder auf andere Weise Aufmerksamkeit erregen soll; Hinweiszeichen im Sinn des § 53 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2013, gelten nicht als Werbeeinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes;
17. zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung: jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

§ 24 Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebietes (§ 3 Z 12) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht (Screening).

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn

1. eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder
2. die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

(5) Sind durch die beantragten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.

(6) Bei der Erteilung von Ausnahmbewilligungen nach Abs. 3 sind jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben.

(7) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ersetzt andere nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligungen oder

Anzeigen; die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften sind jedoch bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 3 mitanzuwenden. (Anm: LGBI. Nr. 54/2019)

(8) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 7 gelten nicht für solche Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten, die gleichzeitig

1. Naturschutzgebiete im Sinn des § 25 oder
2. Gebiete des „Nationalparks Oö. Kalkalpen“ sind.

§ 27 Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

(1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze sowie freilebende nicht jagdbare Tiere können durch Verordnung der Landesregierung besonders geschützt werden, sofern deren Art in der heimischen Landschaft selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet ist oder sofern deren Erhaltung aus Gründen des Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen diese Schutzinteressen überwiegen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben dadurch unberührt.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf die Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie insbesondere näher zu umschreiben:

1. die vollkommen oder teilweise geschützten Arten;
2. Gebiet und Zeit des Schutzes;
3. Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses oder der Nachzucht geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere;
4. Maßnahmen zum Schutz der engeren Lebensräume geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere.

(3) Dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 1 unterliegen jedenfalls alle Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind. (Anm: LGBI. Nr. 138/2007)

(4) Dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 unterliegen jedenfalls

1. alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten und
 2. alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten nicht jagdbaren Tierarten,
- die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind.

§ 32 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden

Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden wird durch die §§ 26 bis 30 nicht berührt, soweit hiebei solche Pflanzen- oder Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, nicht absichtlich beeinträchtigt oder getötet werden.

(Anm: LGBI.Nr. 35/2014)

Salzburg

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG

StF: LGBl Nr 73/1999 (WV)

§ 1 Zielsetzung

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

§ 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Almbereich: alle im amtlichen Almbuch (§ 14 Abs 2 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes) als Almen ausgewiesenen Flächen sowie jene Grünlandflächen, die oberhalb des Dauersiedlungsraumes überwiegend im Sommer durch Tierhaltung genutzt und getrennt vom Heimgut bewirtschaftet werden.
2. Alpines Ödland: ein land- und forstwirtschaftlich nicht kultiviertes Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes; Almfutterflächen und Alpenrosenheiden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Almfutterflächen gelten nicht als alpines Ödland. Almfutterflächen sind zusammenhängende Flächen von mehr als 0,5 ha, deren Beweidung mit landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder, Pferde, Schafe) einen über den Erhaltungsbedarf dieser Tiere hinausgehenden Ertrag (Fleischzuwachs oder Milchleistung) liefert. Alpenrosenheiden sind subalpine Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Alpenrose (*Rhododendron ferrugineum*, *Rhododendron hirsutum*) und anderen Zwergsträuchern.
3. Alpinregion: das Gebiet oberhalb der Zone des geschlossenen Waldes.
4. Ankündigungen: alle Maßnahmen, die optisch oder akustisch deutlich wahrnehmbar sind und wegen ihres Inhaltes, ihrer Art, ihrer Größe oder besonderen Ausgestaltung oder wegen des Ortes ihrer Vornahme geeignet sind, die Aufmerksamkeit von Menschen nicht nur aus unmittelbarer Nähe auf sich zu lenken.
- 4a. Arten von gemeinschaftlichem Interesse: Arten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
 - a) bedroht sind, ausgenommen jene, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind;
 - b) potentiell bedroht sind, dh, deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortauern;
 - c) selten sind, dh, deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht

- oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor; oder
- d) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.
5. Begleitgehölz: ein Bewuchs aus Holzpflanzen entlang der Ufer oberirdischer, stehender oder fließender Gewässer, der einen ökologischen Zusammenhang mit dem begleitenden Gewässer aufweist. Als Begleitgehölz gilt ein höchstens zehn Meter breiter Streifen dieses Bewuchses.
6. Bruchwald: eine Gehölzvegetation auf organischen Nassböden in der Verlandungszone von Mooren oder Gewässern.
7. Charakter der Landschaft: das besondere Gepräge einer Landschaft, die in ihrer Eigenart durch eine bestimmte, gerade für dieses Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen gekennzeichnet wird. Eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben
- eine Zersiedelung einleitet oder fortsetzt;
 - eine wesentliche Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten lässt;
 - die Naturlandschaft oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich stört oder verändert;
 - natürliche Oberflächenformen wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Gewässer oder die derzeit natürlich oder naturnah vorkommende Vegetation wesentlich ändert; oder
 - freie Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen odgl. wesentlich beeinträchtigt.
8. Eingriffe in ein geschütztes Gebiet oder Objekt:
vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen.
9. Erhaltungsziele eines Europaschutzgebietes: die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume oder der im Anhang II dieser Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten;
 - der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art 4 Abs 2 der Vogelschutzrichtlinie) und ihrer Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete.
- 9a. Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinn der Z 9b günstig ist.

9b. Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

10. Europaschutzgebiete:

- a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in die Liste nach Art 4 Abs 2 der FFH-Richtlinie eingetragen sind;
- b) Gebiete, die bis zum Vorliegen der Liste gemäß lit a in eine Liste gemäß Art 4 Abs 1 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden sind; und
- c) Vogelschutzgebiete nach Art 4 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie.

11. Feuchtwiese (Dauer- oder Wechselfeuchtwiese): eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von feuchtigkeitsliebenden Pflanzen bewachsen ist, dh in der mindestens ein Pflanzenverband der Gruppen ‚Röhrichte und Großseggenrieder‘, ‚Kleinseggenrieder‘, ‚Pfeifengraswiesen‘ oder ‚Feucht- und Nasswiesen‘ vorkommt.

12. FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.

14. Galeriewald: ein saumartiger Uferwald an fließenden Gewässern, Seen und Sümpfen.

15. Geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt. Nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern.

16. Gewässer: ein vom Wasser geprägter Lebensraum, der die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserkörper, Wasserbett, Sediment und Ufer einschließlich der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen umfasst.

17. Hochwasserabflussgebiet: ein Gebiet, das in periodischen Abständen überflutet wird. Für die Abgrenzung dieses Bereiches ist ein dreißigjähriges Hochwasserereignis zugrunde zu legen. Nicht zum Hochwasserabflussgebiet zählen rechtmäßig befestigte und verbaute Flächen einschließlich bestehender Verkehrsflächen.

- 17a. IAS-Verordnung: Verordnung (EU) Nr 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl Nr L 317 vom 4. November 2014.
- 17b. Instandhaltung: Wartungsarbeiten, die dazu dienen, eine grundsätzlich in Betrieb befindliche Anlage weiterhin funktionstüchtig zu halten.
- 17c. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen
- 17d. Landschaftsbild: Der optische Eindruck einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.
- 18. Magerstandorte: nährstoffarme oder durch einseitigen Nährstoffmangel gekennzeichnete Lebensräume mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasflurenklassen `Kalk-Magerrasen` oder `Sand- und Felsgrusfluren` oder dem Verband `Borstgrasrasen tiefer Lagen` zuzurechnen sind.
- 19. Moore: an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätten von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt sind oder im naturbelassenen Zustand sein müssten.
- 20. Natura 2000: ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten gemäß Art 3 der FFH-Richtlinie.
- 21. Naturhaushalt: das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt. Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben
 - a) einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet;
 - b) den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet; oder
 - c) eine völlige oder weit gehende Isolierung einzelner Bestände nach lit a oder von Lebensräumen nach lit b oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzung einzelner wertvoller Lebensräume untereinander eintreten lässt.
- 22. Naturwaldreservat: ein völlig oder weitgehend ursprüngliches oder naturnahes, überwiegend mit Wald bestocktes Gebiet, das möglichst weitgehend der menschlichen Nutzung entzogen ist, ein Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten darstellt und dadurch von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist.
- 23. Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung: jede Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, die rechtmäßig erfolgt, auf Dauer ausgerichtet ist und den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und Biologie entspricht.
- 23a. Pflanzen: Als Pflanzen im Sinn dieses Gesetzes gelten alle Entwicklungsstadien von Pflanzen sowie alle ober- und unterirdischen Pflanzenteile. Richtliniengeschützte Pflanzenarten sind solche, die (mit Ausnahme der Laubmoose) im Anhang II lit b und im Anhang IV lit b der FFH-Richtlinie aufgezählt sind.
- 24. Prioritäre Arten: Tier- oder Pflanzenarten, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen ``*` gekennzeichnet.
- 25. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen: Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Diese Lebensraumtypen sind im Anhang I der FFH-Richtlinie mit dem Zeichen „*“ gekennzeichnet.

26. Quellfluren: Bereiche, die von dem zu Tage tretenden Wasser geprägt sind und eine dafür typische Vegetation aufweisen.
27. Schwenden: das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes. (Das mechanische Schwenden der Almen gehört zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.)
28. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von feuchtigkeits- bis nasseliebenden Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden. Diese Pflanzengemeinschaften sind im Offenland den Klassen der „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggensümpfe und -moore (Kleinseggenrieder)“, „Europäischen Zwergbinsen-Gesellschaften“ oder der Ordnung der „Nassen Wiesen und Hochstaudenfluren“, im Wald den Verbänden „Bruchwälder“ oder „Aschweidengebüsche“ oder Nadelwald-Gesellschaften auf nassen Böden (Seegras-Fichten-(Tannen-)wald, Schachtelhalm-Fichten-(Tannen-)wald, Basenarmer Sumpf-Fichtenwald) zuzuordnen.
- 28a. Tiere: Als Tiere im Sinn dieses Gesetzes gelten Tiere in allen Entwicklungsformen. Richtliniengeschützte Tiere sind solche Tiere mit Ausnahme von Wild und Wassertieren, die im Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie aufgezählt sind, sowie freilebende, nicht jagdbare Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der europäischen Union heimisch sind (Art 1 der Vogelschutzrichtlinie). Bei der Anwendung des § 31 gelten die für Tiere erlassenen Bestimmungen auch für tote Tiere oder Teile von Tieren.
29. Trockenstandorte: Grundflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen `Sand- und Felsgrusfluren`, `Trespen- und Steppenrasen` oder `alpine Kalkrasen` oder dem Vegetationsverband `Schneeheide-Kiefernwälder` zuzurechnen ist.
30. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang von Oberflächengewässern, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist.
31. Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG.

§ 22a Europaschutzgebiete

(1) Eine Liste der Europaschutzgebiete gemäß § 5 Z 10, eine kurze Darstellung der vorliegenden europarechtlich erforderlichen Voraussetzungen und die im § 5 Z 10 genannten Richtlinien liegen beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden und bei den Gemeindeämtern der davon betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (§ 13 Abs 5 AVG) auf. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Liste auch im Internet bereitzustellen.

(2) Für Europaschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung Schutzbestimmungen zu erlassen, die jedenfalls den Schutzzweck und die erforderlichen Gebote und Verbote enthalten. In der Verordnung sind auch die Grenzen des Schutzgebietes festzulegen. Der Schutzzweck hat die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9) des jeweiligen Schutzgebietes anzugeben. Auf das Verfahren zur Erlassung der Europaschutzgebietsverordnung findet § 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde tritt und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

(3) In der Europaschutzgebietsverordnung können Maßnahmen verboten oder geboten und bestimmte Eingriffe allgemein oder durch eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung gestattet werden. Durch Gebote

und Verbote und Bewilligungsvorbehalte ist sicherzustellen, dass jene natürlichen Lebensräume nicht verschlechtert und jene Tier- und Pflanzenarten nicht erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll.

(4) Vor Erteilung der Ausnahmegewilligung ist von der Landesregierung zu prüfen, ob der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9) wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (Verträglichkeitsprüfung). Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(5) Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 2 und 3 kann unterbleiben, wenn für das Gebiet bereits durch andere Maßnahmen ein ausreichender Schutz und das Erreichen des Erhaltungsziels sichergestellt sind. Weiter gehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

(6) Für Europaschutzgebiete sind - falls erforderlich - Landschaftspflegepläne und auch Detailpläne (§ 35) unter Bedachtnahme auf Art 4 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und Art 6 Abs 1 der FFH-Richtlinie zu erstellen und umzusetzen. Der Erhaltungszustand der Europaschutzgebiete ist von der Landesregierung regelmäßig zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

§ 22b Vorläufiger Schutz

(1) Bis zur Erlassung ausreichender Schutzbestimmungen gemäß § 22a dürfen Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind.

(2) Alle über Abs 1 hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

(2a) Die Landesregierung kann auf Ansuchen eines Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen feststellen, ob bestimmte Maßnahmen die Voraussetzungen des Abs 1 oder Abs 2 erfüllen.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme keine Verschlechterung der unter Abs 2 fallenden Lebensräume und keine erhebliche Störung der unter Abs 2 fallenden Arten bewirken kann und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten nicht zuwiderläuft.

(4) Weitergehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

§ 33 Gemeinsame Bestimmungen für Pflanzen und Tiere

(1) Das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tiere in der freien Natur ist ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde verboten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme weder das Landschaftsbild noch der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Von den vorstehenden Bestimmungen über den Schutz der Pflanzen- und Tierarten und den darauf gründenden Verordnungen wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung sowie entsprechend den hiefür geltenden Vorschriften die waidgerechte Jagd und Fischerei nicht berührt. In den Verordnungen gemäß den §§ 29 Abs 1, 30 Abs 2, 31 Abs 1 und 32 Abs 2 kann die Landesregierung ausnahmsweise auch Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, der gärtnerischen Nutzung sowie der Jagd und Fischerei anordnen. Diese Einschränkungen dürfen nur in dem Umfang vorgesehen werden, der für den

ordnungsgemäßen Schutz der Tier- und Pflanzenarten unbedingt erforderlich ist oder sich zwingend aus der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ergibt.

(3) Zur Erhaltung besonderer Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren können deren Lebensraum bildende Gebiete auch durch Verordnung nach § 12 Abs 1 und § 19 unter Schutz gestellt und gesichert werden.

§ 34 Ausnahmegewilligung

(1) Die Naturschutzbehörde kann auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten der §§ 29 Abs 2 und 3, 30 Abs 1 und 2, 31 Abs 2 und 3 und 32 Abs 2 bewilligen. Die Bewilligung kann abweichend vom § 3a Abs 2 und unter Bedachtnahme auf Abs 2 nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der nachstehenden Zwecke dienen:

1. der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung;
2. der Getränkeherzeugung;
3. der öffentlichen Sicherheit;
4. der Sicherheit der Luftfahrt;
5. dem Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere oder der Erhaltung ihrer Lebensräume;
6. der Forschung oder dem Unterricht;
7. der Aufstockung der Bestände oder der Wiederansiedlung an anderer Stelle einschließlich der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, und der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
8. der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- oder Haustieren, an Fischgründen, Gewässern oder sonstigen Vermögenswerten;
9. der Errichtung von Anlagen;
10. anderen überwiegenden öffentlichen Interessen;
11. der Entnahme oder Haltung von der Behörde spezifizierter Exemplare bestimmter Tier- und Pflanzenarten unter strenger Kontrolle, selektiv und im beschränkten Ausmaß.

(2) Auf Vögel findet Abs 1 Z 2, 8 hinsichtlich des Schutzes sonstiger Vermögenswerte, 9 und 10 keine Anwendung. Auf richtliniengeschützte Pflanzen- und Tierarten mit Ausnahme der Vogelarten findet Abs 1 Z 2 und 9 keine Anwendung.

(3) Bewilligungen nach Abs 1 können nur erteilt werden, wenn der Zweck der Maßnahme anders nicht zufriedenstellend erreicht werden kann und

- a) der jeweilige Bestand einer nach der FFH-Richtlinie geschützten Tier- oder Pflanzenart insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder sichergestellt werden kann, dass sich ein ungünstiger Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird und
- b) der jeweilige Bestand einer sonst durch eine Verordnung nach den §§ 29 Abs 1 und 31 Abs 1 geschützten Tier- oder Pflanzenart nicht mehr als nur unbedeutend abträglich beeinträchtigt wird.

(4) Ansuchen um eine Bewilligung nach Abs 1 sind zu begründen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Pflanzen- oder Tierart, auf die sich die Bewilligung beziehen soll;
2. bei Pflanzen das Sammelgebiet, die Sammelzeit, die Sammelmenge und die Art der Pflanzengewinnung;
3. bei Tieren das Gebiet, den Zeitraum, die Stückzahl und die Art des Eingriffes (Fang undgl).

(5) Bei Ansuchen, die das Sammeln von Pflanzen oder das Fangen von Tieren zum Zweck der Wissenschaft zum Gegenstand haben, kann die Behörde von einzelnen der im Abs 4 genannten Angaben absehen, wenn diese auf Grund der beantragten wissenschaftlichen Tätigkeit nicht möglich sind.

(6) Die Bewilligung darf folgenden Personen nicht erteilt werden:

1. Personen, die innerhalb der vergangenen letzten fünf Jahre wiederholt wegen Übertretungen naturschutzrechtlicher, forstrechtlicher, tierschutzrechtlicher, jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften bestraft worden sind.
2. Personen, bei denen auf Grund sonstiger Vorstrafen Bedenken in Bezug auf eine missbräuchliche Verwendung der Bewilligung bestehen.

(7) Die Bewilligung hat alle Angaben gemäß Abs 4 sowie den Hinweis zu enthalten, dass sie nicht die privatrechtliche Zustimmung des über die jeweiligen Grundstücke Verfügungsberechtigten ersetzt. Bei Bewilligungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Abs 1 Z 6) hat die Behörde überdies anzuordnen, dass das Belegmaterial samt den entsprechenden Belegdaten im Einvernehmen mit einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung zu verwahren ist.

(8) Der Inhaber der Bewilligung hat diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis bei seiner Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen den mit den Aufgaben des Naturschutzes, des Jagd-, des Fischerei- oder des Forstschutzes betrauten behördlichen Organen vorzuweisen. Mit der Bewilligung ist dem Berechtigten eine Sammel- bzw Fangliste auszustellen, in die er vor dem Verlassen des Sammel- oder Fanggebietes an jedem Tag die gesammelte Menge bzw die gefangene Stückzahl der jeweiligen Tier- oder Pflanzenart unter Angabe des Fundortes (Koordinatenangabe) und des Verbleibes von allfälligen Belegexemplaren einzutragen hat. Bei Bewilligungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Abs 1 Z 6) sind an Stelle der Sammelbzw Fanglisten auch andere zur Dokumentation geeignete Aufzeichnungen zulässig, wenn diese eine jederzeitige Einsichtnahme gewährleisten.

(9) Die Bewilligung ist von der Ausstellungsbehörde zurückzunehmen, wenn der Inhaber gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, die ihm durch die Bewilligung erteilte Berechtigung überschreitet oder wenn hinsichtlich seiner Person einer der im Abs 6 bezeichneten Ausschließungsgründe eintritt oder bekannt wird.

(10) Die Sammel- bzw Fanglisten oder die an deren Stelle verwendeten sonstigen Aufzeichnungen (Abs 8) sind der ausstellenden Behörde jährlich einmal zur Einsichtnahme vorzulegen.

Steiermark

Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017)

Stammfassung: LGBl. Nr. 71/2017 (XVII. GPStLT AA EZ 178/1 AB EZ 178/8)

§ 9 Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete sind durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten zu erklären. In der Verordnung sind neben der Abgrenzung des Schutzgebietes der Gegenstand, der Zweck und die Ziele des Schutzes sowie die nach dem Schutzzweck erforderlichen Ge- oder Verbote und Maßnahmen festzulegen. Im Ausnahmefall kann die Landesregierung Verbote auch nach Erlassung der Verordnung durch Bescheid vorschreiben.

(2) Zur Wahrung des Schutzzwecks sind für Europaschutzgebiete die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des

Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I und aller sonstigen nicht in Anhang I der VS-Richtlinie angeführten Zugvogelarten entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(3) In Europaschutzgebieten ist der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu überwachen, wobei die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind.

(4) Das Land hat Beiträge für die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Europaschutzgebiete zu leisten.

§ 17 Schutz der nicht unter die VS-Richtlinie fallenden Tiere

(1) Die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten sind durch Verordnung der Landesregierung zu schützen. Der Schutz betrifft alle Entwicklungsstadien der wild lebenden Tiere. Sonstige von Natur aus wild lebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden. In der Verordnung können für gezüchtete Exemplare geschützter Tierarten Vorschriften über die Meldung des Bestandes der gezüchteten Tierarten aufgenommen werden. Bei der Erlassung von Verordnungen ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.

(2) Für geschützte Tierarten gelten folgende Verbote:

1. alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,
2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
5. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen; vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig entnommene Exemplare sind hievon ausgenommen.

(3) Für Tierarten, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs. 2 Z. 5.

(4) Die Landesregierung hat, sofern dies auf Grund der Überwachung des Erhaltungszustandes der Tierarten des Anhangs V lit. a der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Arten durch Verordnung vorzuschreiben sowie die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu beurteilen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

1. Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
2. das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,
3. die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,
4. die Einführung eines Systems von Bewilligungen für die Entnahme oder von Quoten,
5. die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und
6. das Züchten von Tierarten in Gefangenschaft unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 und 4 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere, wild wachsenden Pflanzen und Pilze und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

2. zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen, Gewässern und Eigentum;
 3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht;
 5. unter strenger Kontrolle zur selektiven und beschränkten Entnahme oder Haltung einer begrenzten spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter wild lebender Tiere;
 6. zu Zwecken der Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Anlagen, die keine natürlichen Lebensräume der Tierarten des Anhangs IV lit. a der FFH-Richtlinie betreffen.
- (6) Die Bewilligung von Ausnahmen gemäß Abs. 5 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.
- (7) In einer Verordnung gemäß Abs. 5 über Ausnahmen sind festzulegen:
1. die wild lebenden Tiere, für welche die Ausnahmen gelten,
 2. die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
 3. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
 4. die vorzunehmenden Kontrollen und
 5. die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.
- (8) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von wild lebenden Tieren zulässig ist, ist für Säugetiere des Anhangs IV lit. a und des Anhangs V lit. a der FFH-Richtlinie die Verwendung der in Anhang VI lit. a der FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie jede Form des Fanges oder Tötens mittels der in Anhang VI lit. b genannten Transportmittel verboten, soweit durch die Anwendung das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Arten hervorgerufen werden könnte oder diese erheblich gestört werden könnten.
- (9) Die Wiederansiedlung von nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn sich dies weder auf die natürlichen Lebensräume noch auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt und die Pilze nachteilig auswirkt. Ein Aussetzen von Tier-Hybriden und von invasiven gebietsfremden Tierarten, die auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung bekannt gemacht wurden, ist verboten.
- (10) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen
1. Windkraftanlagen,
 2. Skiliften oder Skipisten,
 3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
 4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²
- Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

§ 18 Schutz der Vögel

(1) Alle von Natur aus wild lebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-Richtlinie als jagdbar angeführten Vogelarten sind geschützt. Durch Verordnung der Landesregierung können für gezüchtete Exemplare geschützter Vogelarten Vorschriften über die Kennzeichnung und Meldung des Bestandes der gezüchteten Vogelarten festgelegt werden. Bei der Erlassung der Verordnung ist die steirische Landesjäger-

schaft anzuhören.

(2) Für geschützte Vogelarten gelten folgende Verbote:

1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand,
3. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt,
4. das Halten von wild lebenden Vögeln aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen und
5. der Besitz oder Verkauf von lebenden und toten wild lebenden Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

(3) Ein Verbot des Abs. 2 Z. 5 gilt nicht für die in Anhang III Teil A der VS-Richtlinie angeführten Vogelarten, sofern die wild lebenden Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden.

(4) Die Landesregierung kann Ausnahmen von einem Verbot des Abs. 2 Z. 5 für die in Anhang III Teil B der VS-Richtlinie angeführten, nicht dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten bewilligen, sofern die wild lebenden Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben wurden. Mit Ausnahme des Besitzes darf die Bewilligung erst nach Konsultation der Europäischen Kommission erteilt werden. Die Landesregierung hat in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung noch vorliegen.

(5) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
2. im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt;
3. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern;
4. zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Pilze;
5. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
6. unter streng überwachten Bedingungen, zum selektiven Fang, zur selektiven Haltung oder jeden anderen vernünftigen Nutzung bestimmter wild lebender Vögel in geringen Mengen.

(6) Ausnahmen, die gemäß Abs. 5 bewilligt oder verordnet werden, haben festzulegen:

1. die wild lebenden Vögel, für welche die Ausnahmen gelten,
2. die zulässigen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
3. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
4. die vorzunehmenden Kontrollen und
5. die Art der Berichte über die entnommenen Exemplare.

(7) Sofern die Entnahme, der Fang oder das Töten von wild lebenden Vögeln zulässig ist, ist die Verwendung der in Anhang IV lit. a der VS-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV lit. b genannten Beförderungsmittel heraus verboten.

(8) Ein Aussetzen von Vogel-Hybriden und gebietsfremden Vogelarten ist verboten.

(9) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,

2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

§ 19 Schutz der Pflanzen und Pilze

(1) Die in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten sind durch Verordnung der Landesregierung vollkommen zu schützen. Sonstige wild wachsende Pflanzen und Pilze, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung vollkommen, teil- oder zeitweise geschützt werden.

(2) Der vollkommene Schutz von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen bezieht sich auf alle ober- und unterirdischen Teile. Für die vollkommen geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten folgende Verbote:

1. das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten in deren Verbreitungsräumen in der Natur und
2. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Teilen.

(3) Der teilweise Schutz erstreckt sich bei wild wachsenden Pflanzen auf die am Boden aufliegenden Blattrosetten sowie auf die unterirdischen Teile und bei Pilzen auf die unterirdischen Teile. Für die teilweise geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten folgende Verbote:

1. für die geschützten Teile die Verbote des Abs. 2 und
2. von den nicht geschützten Teilen der wild wachsenden Pflanzen die Entnahme von mehr als einem Handstrauß.

(4) Für Pflanzenarten, die in der Steiermark nicht vorkommen, die aber unter die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie fallen, gilt Abs. 2 Z. 2.

(5) Die Landesregierung hat, sofern dies auf Grund der Überwachung des Erhaltungszustandes der Pflanzenarten des Anhangs V lit. b der FFH-Richtlinie erforderlich ist, geeignete Maßnahmen für die Entnahme und Nutzung dieser Arten durch Verordnung vorzuschreiben sowie die Auswirkungen der verordneten Maßnahmen zu beurteilen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

1. Vorschriften bezüglich des Zuganges zu bestimmten Bereichen,
2. das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen,
3. die Regelung der Entnahmeperioden oder Entnahmeformen,
4. die Einführung eines Systems von Bewilligungen für die Entnahme oder von Quoten,
5. die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare und
6. die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern.

(6) Sofern es keine andere Möglichkeit gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, kann die Landesregierung von den Schutzbestimmungen des Abs. 2, 3 und 5 Ausnahmen bewilligen oder verordnen:

1. zum Schutz der übrigen wild wachsenden Pflanzen und Pilze, wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum;

3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen künstlichen Vermehrung;
5. unter strenger Kontrolle zur selektiven und beschränkten Entnahme oder Haltung einer begrenzten spezifizierten Anzahl von geschützten Exemplaren bestimmter wild wachsender Pflanzen;
6. zu Zwecken der Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Anlagen, die keine natürlichen Lebensräume der in Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie angeführten Pflanzenarten betreffen.

(7) Die Bewilligung von Ausnahmen gemäß Abs. 6 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

(8) In einer Verordnung über Ausnahmen gemäß Abs. 6 sind festzulegen:

1. die wild wachsenden Pflanzen und Pilze, für welche die Ausnahmen gelten,
2. die Risiken vermeidenden, zeitlichen sowie örtlichen Umstände,
3. die vorzunehmenden Kontrollen und
4. die Art der Berichte für die entnommenen Exemplare.

(9) Ein Auspflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten, die auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung bekannt gemacht wurden, ist verboten.

(10) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß wird mit Ausnahme der in Anhang IV lit. b angeführten Pflanzenarten durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 nicht beschränkt.

(11) Spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung sind der Landesregierung von naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtigen

1. Windkraftanlagen,
2. Skiliften oder Skipisten,
3. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten) oder Ausweitungen bestehender Gewinnungsstätten und
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m²

Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Tirol

Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997

LGBl. Nr. 26/2005

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a) Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres zu den im § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrge-

setzes 2001 genannten Zwecken einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie – ausgenommen in Natura 2000-Gebieten und in Schutzgebieten nach den §§ 10, 11, 13, 21 und 22 – für die Durchführung einsatzähnlicher Übungen und für die Errichtung und Erhaltung von militärischen Anlagen, wie Befestigungs- und Sperranlagen, Übungsstätten, Munitionslager, Meldeanlagen und dergleichen;

- b) sicherheitsbehördliche Maßnahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistung und sonstige Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr oder Bekämpfung von Katastrophen (§ 2 Abs. 2 bis 6 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006), sowie für notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufräumarbeiten nach Katastrophen;
- c) Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Feuerwehren, von Rettungs-, Bergrettungs-, Flugrettungs- und Wasserrettungsorganisationen, von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von Bergwächtern und von sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß;
- d) Maßnahmen, die von Dienststellen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden im Rahmen der Hoheitsverwaltung durchgeführt werden.

(2) Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen keiner Bewilligung nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Maßnahmen in Auwäldern (§ 8), in Feuchtgebieten (§ 9), in Natura 2000-Gebieten nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, in Naturschutzgebieten und in Sonderschutzgebieten nach Maßgabe der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 lit. b Z 2, sowie für das vorsätzliche Töten, Fangen oder Stören von geschützten Tierarten (§ 24) und Vögeln (§ 25) oder das vorsätzliche Beschädigen, Vernichten oder Entfernen ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nester, sofern hiefür in diesem Gesetz oder in Verordnungen nach § 24 Abs. 1 und 3 lit. a entsprechende Verbote festgesetzt sind.

(3) Maßnahmen, die vom Land Tirol zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Interesse des Naturschutzes durchgeführt oder in Auftrag gegeben oder die nach diesem Gesetz mit Bescheid angeordnet werden, sind von den Bewilligungs- oder Anzeigepflichten nach diesem Gesetz, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze ausgenommen; dazu zählen insbesondere die unmittelbar mit der Erfassung von Lebensräumen oder Arten sowie der Verwaltung oder Betreuung eines Schutzgebietes zusammenhängenden und dafür erforderlichen Maßnahmen. Diese Ausnahme gilt nicht für Maßnahmen, die unter die in den §§ 23, 24 und 25 oder in Verordnungen aufgrund dieser Bestimmungen für Pflanzen und Tiere des Anhanges IV der Habitat-Richtlinie sowie für Vögel festgesetzten Verbote fallen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Maßnahme der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist jede Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte unter Anwendung der nach dem jeweiligen Stand der Technik, der Betriebswirtschaft und der Biologie gebräuchlichen Verfahren. Zum jeweiligen Stand der Technik gehört insbesondere auch die Verwendung von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen und sonstigen Arbeitsgeräten, die aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung für diese Verwendung bestimmt sind.

(2) Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen

Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.

(3) Werbeeinrichtung ist eine im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung oder der Ankündigung dient oder die sonst auf etwas hinweisen oder die Aufmerksamkeit erregen soll.

(4) Antennentragmast ist ein dem Betrieb eines öffentlichen Mobilkommunikationsnetzes dienender Mast einschließlich der Antenne und aller sonstigen Bauteile.

(5) Naturhöhle ist ein für Menschen zugänglicher Hohlraum, der durch natürliche Vorgänge gebildet wurde und allseits oder überwiegend von anstehendem Gestein umschlossen ist.

(6) Auwald ist eine mit Holzgewächsen bestockte Fläche entlang einem fließenden natürlichen Gewässer, die in ihrer ökologischen Charakteristik durch den schwankenden Wasser- und/oder Grundwasserstand eines Fließgewässers geprägt ist oder in ihrer Entstehung geprägt wurde. Dazu gehören insbesondere auch Grauerlen-, Eschen-Hartholz-, Eichen-, Ulmen-Hartholz-, Weiden-Weichholzaunen und Augebüsche sowie Kiefern- und Rotföhren-Trockenauwälder.

(7) Gewässer ist ein von ständig vorhandenem oder periodisch auftretendem Wasser geprägter Lebensraum, der die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserkörper, Wasserbett, Sediment und Ufer einschließlich der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen umfaßt.

(8) Feuchtgebiet ist ein vom Wasser geprägter, in sich geschlossener und vom Nachbargebiet abgrenzbarer Lebensraum mit den für diesen charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Dazu gehören insbesondere auch Röhrichte und Großseggensümpfe, Quellfluren und Quellsümpfe, Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, Moor- und Bruchwälder.

(9) Im Sinne dieses Gesetzes sind weiters:

1. „Habitat-Richtlinie“ die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen;
2. „Vogelschutz-Richtlinie“ die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;
3. „natürlicher Lebensraum“ durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete;
4. „Habitat einer Art“ durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt;
5. „Prioritäre natürliche Lebensraumtypen“ die im Anhang I der Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen, die mit einem Sternchen (*) versehen sind;
6. „Europäische Vogelschutzgebiete“ Gebiete zur Erhaltung wild lebender Vogelarten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie;
7. „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes“ die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Ausdehnung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können;
8. „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ die im Anhang II und/oder IV oder V der Habitat-Richtlinie genannten Arten;
9. „Prioritäre Arten“ die im Anhang II der Habitat-Richtlinie genannten Arten, die mit einem Sternchen (*) versehen sind;
10. „Erhaltungszustand einer Art“ die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können;
11. „Erhaltungsziele“ die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im An-

hang I der Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, sowie der im Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen;

12. „Natura 2000-Gebiete“ jene Gebiete, die von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2, Unterabschnitt 3 der Habitat-Richtlinie aufgenommen worden sind, und die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erklärten oder als solche anerkannten Europäischen Vogelschutzgebiete (Art. 7 der Habitat-Richtlinie);
13. „Exemplar“ jedes Tier oder jede Pflanze, lebend oder tot, der in den Anhängen IV und V der Habitat-Richtlinie angeführten Arten, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder der Pflanze gewonnene Produkt sowie jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat von Tieren oder Pflanzen der erwähnten Arten identifiziert werden kann.

(10) Als Vorhaben der Energiewende im Sinn dieses Gesetzes gelten die Stromerzeugung aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik.

(11) Anerkannte Umweltorganisation ist eine nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 örtlich für das Land Tirol anerkannte Umweltorganisation.

§ 14 Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete

(1) Diese Bestimmungen dienen der Errichtung und dem Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die zu treffenden Maßnahmen haben den Fortbestand oder erforderlichenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

(2) Die Landesregierung hat den das Land Tirol betreffenden Teil der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erklärten oder als solche anerkannten Europäischen Vogelschutzgebiete zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den besonderen Schutzgebieten ersichtlich ist, durch Verordnung zu bestimmen („Natura 2000-Gebiete“).

(3) Die Landesregierung hat für Natura 2000-Gebiete durch Verordnung

- a) die jeweiligen Erhaltungsziele, insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten und
- b) erforderlichenfalls, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes,
 1. die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und
 2. die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne)

festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Habitat-Richtlinie und der im Anhang I und im Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten entsprechen. Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten insoweit nicht als Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes, als in Bewirtschaftungsplänen nichts anderes bestimmt wird. Die Erlassung eines Bewirtschaftungsplanes durch Verordnung ist nicht erforderlich, wenn die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach § 4 Abs. 1 oder auf andere geeignete Weise festgelegt werden können.

(4) Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes

in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung), soweit im Abs. 13 erster Satz nichts anderes bestimmt ist. Die Behörde hat auf schriftlichen Antrag des Projektwerbers oder Planungsträgers binnen sechs Wochen mit Bescheid festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung kann jedoch auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber oder Planungsträger hat der Behörde die zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung, ob dieses Auswirkungen im Sinn des ersten Satzes auf das Natura 2000-Gebiet haben kann, erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Abs. 4 erster Satz ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist, unbeschadet einer sonstigen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder nach einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze bzw. einer Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, in der geltenden Fassung auf Antrag des Projektwerbers oder desjenigen, dem der Plan zuzurechnen ist, zu erteilen,

- a) wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird oder
- b) wenn es bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und das Vorhaben
 - 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, oder
 - 2. im Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder – nach Stellungnahme der Europäischen Kommission – auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

(6) Für die Verträglichkeitsprüfung gilt § 29 Abs. 5 bis 13 sinngemäß. In Bewilligungen nach Abs. 5 lit. b sind jedenfalls jene Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, die zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 erforderlich sind. Die Behörde hat die Europäische Kommission im Weg der Landesregierung über die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

(7) Dem Antrag auf Durchführung der Verträglichkeitsprüfung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) eine Naturverträglichkeitserklärung, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - 1. Angaben zu Art, Lage und Umfang des Vorhabens samt der erforderlichen Pläne, Skizzen und dergleichen,
 - 2. eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder, sofern solche Erhaltungsziele noch nicht festgelegt sind, auf die im Standarddatenblatt enthaltenen Lebensräume, wild lebenden Pflanzen- und Tierarten bzw. Vögel, sowie Angaben über die bei Bewertung der Auswirkungen angewandte Methode,
 - 3. bei Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen, eine Darstellung möglicher Alternativen, einschließlich der sogenannten „Null-Variante“, und einen Vorschlag für Ausgleichsmaßnahmen;
- b) außer bei Plänen, die sich auf Natura 2000-Gebiete beziehen, der Nachweis des Eigentums an den davon betroffenen Grundstücken oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, es sei denn, dass aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschrif-

- ten eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten zugunsten des Vorhabens möglich ist;
- c) der Nachweis des Eigentums an dem von Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Grundstück oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten.

Die Naturverträglichkeitserklärung ist bei physischer Einbringung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei Vorhandensein von mehr als einer Standortgemeinde ist dem Antrag für jede weitere Standortgemeinde eine zusätzliche Ausfertigung anzuschließen. Für die elektronische Einbringung gilt § 43 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

(8) Wird durch ein Vorhaben das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, so hat der Antragsteller

- a) das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Abs. 5 lit. b glaubhaft zu machen und auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sowie
- b) im Fall, dass die Naturverträglichkeitserklärung keine Angaben nach Abs. 7 lit. a Z 3 enthielt, diese auf Verlangen vorzulegen.

(9) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung der Naturverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese ist bei der Behörde und bei der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann hievon Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann die Akteneinsicht auf Verlangen in jeder technisch möglichen Form gewährt werden. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken der Naturverträglichkeitserklärung zur Verfügung zu stellen. Während der Dauer der öffentlichen Auflage ist das Vorhaben auf der Internetseite des Landes Tirol sowie jeweils an der Amtstafel der Behörde, der Standortgemeinde und der Natura 2000-Gemeinden kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Gegenstand des Antrages und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- b) die Tatsache, dass über das Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung nach Abs. 4 durchzuführen ist, welche Behörde für die Entscheidung zuständig ist und die Art der möglichen Entscheidung,
- c) Ort und Zeit der öffentlichen Auflage der Naturverträglichkeitserklärung,
- d) den Hinweis, dass sich anerkannte Umweltorganisationen nach Abs. 10 am Verfahren der Naturverträglichkeitsprüfung beteiligen können, sowie einen Hinweis auf die Bestimmung des § 43 Abs. 9 zweiter Satz.

(10) Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 3 Abs. 11 haben, sofern sie während der Dauer der Kundmachung auf der Internetseite des Landes Tirol nach Abs. 9 sechster Satz die Verfahrensbeteiligung verlangt oder eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben, das Recht auf

- a) Einsichtnahme in den Verwaltungsakt,
- b) Teilnahme an der mündlichen Verhandlung,
- c) Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme,
- d) Erstattung von Stellungnahmen betreffend die Einhaltung der für die Verträglichkeitsprüfung geltenden Rechtsvorschriften,
- e) Zustellung des Bescheides im Sinn des Abs. 4 erster Satz.

Stellungnahmen nach lit. d müssen bis zum Ende der mündlichen Verhandlung, wenn eine solche aber nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der behördlichen Aufforderung zur Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme erstattet werden.

(11) In ihrer Entscheidung hat die Behörde auch das nach Abs. 10 erstattete Vorbringen anerkannter Umweltorganisationen angemessen zu berücksichtigen. Der Bescheid über die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung im Sinn des Abs. 4 erster Satz ist bei der Behörde für die Dauer von mindestens vier Wochen zur

allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist während der Auflagefrist auf der Internetseite des Landes Tirol kundzumachen.

(12) Für Pläne im Sinn des Abs. 4 erster Satz darf die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 erst nach Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs. 4 erster Satz erteilt werden. § 71 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 ist nicht anzuwenden.

(13) Verordnungen von Landesbehörden, die als Pläne im Sinn des Abs. 4 erster Satz anzusehen sind, dürfen erst dann erlassen werden, wenn die Behörde die Verträglichkeit der geplanten Verordnung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft hat und wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abs. 5 und Abs. 6 zweiter Satz gelten sinngemäß.

(14) Eingriffe, Nutzungen und sonstige Handlungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten der Natura 2000-Gebiete führen können, sind zu unterlassen. Dasselbe gilt für Störungen jener Arten, die die Grundlage für die Ausweisung eines Gebietes als Natura 2000-Gebiet bilden, sofern sie sich auf die Ziele der Habitat-Richtlinie erheblich auswirken können. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat solche Handlungen und Störungen mit Bescheid zu untersagen. Sofern sie bereits zu Verschlechterungen geführt haben, hat sie demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten mit Bescheid die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten aufzutragen; ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder kann der frühere Zustand nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden, so ist dieser zu verpflichten, den geschaffenen Zustand auf seine Kosten so zu ändern, dass den Interessen nach Abs. 1 bestmöglich entsprochen wird.

(15) Bei Gefahr im Verzug können durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

- a) die weitere Ausführung der Eingriffe, Nutzungen und sonstigen Handlungen nach Abs. 14 eingestellt und
- b) die unerlässlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(16) Die auf Natura 2000-Gebiete anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zur Festlegung der Erhaltungsziele nach Abs. 3 lit. a für die nach Abs. 2 bestimmten Natura 2000-Gebiete und sinngemäß für jene Gebiete, die von der Landesregierung der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung namhaft gemacht wurden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erhaltungsziele der Schutz der in den Standarddatenblättern enthaltenen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen- und Tierarten bzw. Vögel tritt und in den der Europäischen Kommission namhaft gemachten und noch nicht in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebieten jedenfalls keine Vorhaben bewilligt werden dürfen, durch die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ein Eingriff die Fläche eines Gebiets wesentlich verringert, zum Aussterben von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führt oder aber die Zerstörung des Gebiets oder die Beseitigung seiner für die Namhaftmachung repräsentativen Merkmale zur Folge hat. Die Bezeichnung der der Europäischen Kommission namhaft gemachten Gebiete ist zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den vorgeschlagenen Gebieten ersichtlich ist, im Verordnungsblatt für Tirol zu verlautbaren. Die Standarddatenblätter sind auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen.

(17) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu überwachen und zu dokumentieren. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen, die prioritären Arten und die Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind dabei besonders zu berücksichtigen.

§ 33 Kennzeichnung von Schutzgebieten, Naturdenkmälern und Natura 2000-Gebieten

(1) Schutzgebiete nach den §§ 10, 11, 13, 21 und 22 sind unter Berücksichtigung einer allfälligen Erklärung zum Naturpark von der Bezirksverwaltungsbehörde mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen.

(2) Die Tafeln im Sinne des Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach der Aufhebung der Verordnung, mit der das betreffende Gebiet zum Schutzgebiet erklärt wurde, unverzüglich zu entfernen.

(3) Naturdenkmäler sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen. Außerdem sind auf geeigneten Tafeln die durch eine Verordnung nach § 27 Abs. 4 festgelegten Verbote gut lesbar anzugeben. Der Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Mit diesem Zeitpunkt treten die Rechtswirkungen der Erklärung zum Naturdenkmal gegenüber dritten Personen sowie Verordnungen nach § 27 Abs. 4 in Kraft.

(4) Die Tafeln im Sinne des Abs. 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu entfernen, sobald der Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal in Rechtskraft erwachsen ist.

(5) Die Tafeln im Sinne der Abs. 1 und 3 sind vom Land bereitzustellen. Ihre Beschädigung, Zerstörung oder unbefugte Entfernung sind verboten.

(6) Die Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die Maßnahmen, die zur Anbringung, Instandhaltung, Instandsetzung und Entfernung der Tafeln im Sinne der Abs. 1 und 3 erforderlich sind, unentgeltlich zu dulden.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Natura 2000-Gebiete mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen. Die Abs. 2, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis der im Bezirk gelegenen Naturdenkmäler zu führen (Naturdenkmalbuch). Jedermann hat das Recht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit in das Naturdenkmalbuch Einsicht zu nehmen. In das Naturdenkmalbuch sind einzutragen:

- a) eine genaue Beschreibung des Naturdenkmals unter Angabe der Entscheidung über die Erklärung zum Naturdenkmal und einer allenfalls erlassenen Verordnung nach § 27 Abs. 4 sowie die Bezeichnung des jeweiligen Eigentümers;
- b) jede erhebliche Änderung des Naturdenkmals;
- c) der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal unter Angabe der betreffenden Entscheidung sowie unter Angabe der Verordnung, mit der eine allenfalls nach § 27 Abs. 4 erlassene Verordnung aufgehoben wurde.

(9) Die Landesregierung hat nach dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet oder Sonderschutzgebiet, die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum geschützten Landschaftsteil, eine Ausfertigung der betreffenden Verordnung unverzüglich dem zuständigen Grundbuchsgericht zu übersenden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird, eine Ausfertigung dieser Entscheidung unverzüglich dem zuständigen Grundbuchsgericht zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat hierauf von Amts wegen die Zugehörigkeit des betreffenden Grundstückes zu einem Schutzgebiet bzw. die Erklärung zum Naturdenkmal ersichtlich zu machen.

(10) Die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde hat von der Aufhebung einer der im Abs. 9 genannten Verordnungen, die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies vom Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal das zuständige Grundbuchsgericht unverzüglich zu verständigen. Das Grundbuchsgericht hat auf Grund einer solchen Verständigung die Ersichtlichmachung nach Abs. 9 von Amts wegen zu löschen.

(11) Das Grundbuchsgericht hat von jedem Wechsel des Eigentums an einem Naturdenkmal die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

§ 34 Entschädigung

(1) Hat

- a) die Ausweisung eines Natura 2000-Gebietes oder eine Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Schutzgebiet nach den §§ 10, 11, 13, 21 oder 22 erklärt wurde,
- b) eine Verordnung nach § 27 Abs. 4 oder
- c) eine Entscheidung nach § 18 Abs. 2 oder 3 oder nach § 27 Abs. 1

eine erhebliche Ertragsminderung oder eine erhebliche Erschwerung der Bewirtschaftung eines Grundstückes zur Folge, so hat der Eigentümer gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB), soweit diese Nachteile nicht durch wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus der Ausweisung zum Natura 2000-Gebiet, der betreffenden Verordnung oder der betreffenden Entscheidung ergeben.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes hat gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für jene die Kosten der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung übersteigenden Kosten, die ihm aus der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 27 Abs. 6 und § 31 Abs. 3 lit. b erwachsen, soweit diese Kosten nicht durch wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus der Erklärung zum Naturdenkmal ergeben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstückes, das in ein Natura 2000-Gebiet, in ein Schutzgebiet nach den §§ 10, 11, 13, 21 oder 22 oder in ein nach § 27 Abs. 4 festgelegtes Gebiet einbezogen wird oder das in enger räumlicher Nähe zu einem solchen Gebiet liegt, hat, wenn er im Vertrauen auf die nach den raumordnungs- und baurechtlichen Vorschriften zulässige Bebauung dieses Grundstückes bis zu dem im § 14 Abs. 2 und 16 (Verlautbarung im Landesgesetzblatt bzw. im Verordnungsblatt für Tirol), § 30 Abs. 3 (Beginn der Auflegungsfrist) oder § 31 Abs. 3 (Zustellung der Verständigung) genannten Zeitpunkt nachweisbar Kosten für die Baureifmachung seines Grundstückes aufgewendet hat, gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn aufgrund des § 14 Abs. 5 oder einer Verordnung nach den §§ 10, 11, 13, 21, 22 oder 27 Abs. 4 die naturschutzrechtliche Bewilligung für ein Bauvorhaben versagt wird.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung ist, soweit eine gütliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren bei der Landesregierung geltend zu machen. Diese Frist beginnt

- a) soweit es sich um Natura 2000-Gebiete handelt, mit dem Ablauf des Tages der Verlautbarung im Landesgesetzblatt bzw. im Verordnungsblatt für Tirol (§ 14 Abs. 2 und 16), in den übrigen Fällen des Abs. 1 lit. a und b mit dem Inkrafttreten der Verordnung, die den Nachteil zur Folge hat, für den eine Entschädigung gebührt;
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung;
- c) in den Fällen des Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Erklärung zum Naturdenkmal bzw. mit der Zustellung der Verständigung nach § 31 Abs. 2;
- d) in den Fällen des Abs. 3 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Bewilligung für ein Bauvorhaben versagt wird.

(5) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Der Wert der besonderen Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben. Die Landesregierung hat die Entschädigung nach Anhören mindestens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Bescheid festzusetzen. Auf das Verfahren ist, soweit in diesem Gesetz

nichts anderes bestimmt ist, der 12. Abschnitt des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, sinngemäß anzuwenden.

(6) Verliert ein Grundstück durch eine der im Abs. 1 genannten Maßnahmen für den Eigentümer auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit, so ist es auf Verlangen des Eigentümers durch das Land Tirol einzulösen. Die Entschädigung ist, soweit eine gütliche Einigung hierüber oder über die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes durch das Land Tirol nicht erzielt werden kann, von der Landesregierung mit Bescheid festzusetzen. Für die Festsetzung der Entschädigung gilt Abs. 5 sinngemäß.

Vorarlberg

Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

StF: LGBl.Nr. 22/1997

§ 15 Allgemeines

(1) Wildwachsende Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Freilebende Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen genommen, verletzt oder getötet werden. Die Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(3) Seltene Mineralien und Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden. Das Sammeln von Mineralien und Fossilien unter Verwendung technischer Hilfsmittel, Sprengmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel ist verboten. Strengere Bestimmungen für Schutzgebiete, Biosphärenparks, Naturparks, Naturdenkmale oder Höhlen gemäß §§ 26 bis 30 bleiben unberührt.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Berücksichtigung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union die zur Erhaltung seltener oder bedrohter Arten sowie von Mineralien erforderlichen Schutzmaßnahmen näher umschreiben. Darin kann auch angeordnet werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen zu setzen oder zu unterlassen sind, wie etwa Bestimmungen über das Abbrennen der Bodendecke, von Hecken und Gebüsch, oder über die Vornahme von Düngungen im Bereich von besonders schutzwürdigen Waldrändern und Hecken, und können zeitliche Beschränkungen festgesetzt werden.

(5) In einer Verordnung nach Abs. 4 kann festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Lebensraum einer Zulassung der Behörde bedürfen. Insbesondere kann die Behörde ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen, je nach Betroffenheit mit Verordnung oder auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid, eine Ausnahme von den Vorschriften nach Abs. 1, 2 und 4 im Hinblick auf eine nach Art. 12 oder 13 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) oder nach Art. 5 oder 6 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) geschützte Art zuzulassen, soweit dies mit den Abs. 6 und 7 und den Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist. Die Landesregierung kann diesbezügliche Erfordernisse in der Verordnung näher regeln.

(6) Hinsichtlich einer nach Art. 12 oder 13 der FFH-Richtlinie geschützten Art kann eine Ausnahme nach Abs. 5

jedenfalls nur aus nachstehenden Gründen und nur zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotzdem ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können:

- a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erlauben.

(7) Hinsichtlich einer nach Art. 5 oder 6 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Art kann eine Ausnahme nach Abs. 5 jedenfalls nur aus nachstehenden Gründen und nur zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
- d) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- e) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
- f) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(8) In einer Ausnahme nach Abs. 5 sind jedenfalls die für die zugelassene Maßnahme zugelassenen Mittel, Einrichtungen und Methoden, und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die Ausnahme zugelassen wird, anzugeben. Erforderlichenfalls kann darin auch bestimmt werden, dass die zugelassene Maßnahme nur von einer oder mehreren näher bezeichneten fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden darf. Wird eine Ausnahme mit Bescheid zugelassen, so hat dies erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erfolgen.

(9) Soweit nach den jagdrechtlichen Vorschriften die Zulassung von Ausnahmen betreffend den Schutz von Großraubwild vorgesehen ist, gelten die danach zugelassenen Ausnahmen auch nach diesem Gesetz als zulässig.

§ 26 Schutzgebiete

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung Vorschriften über den Schutz bestimmter, genau abgegrenzter Gebiete erlassen, wenn ein besonderer Schutz der Natur oder einzelner ihrer Teile sowie der Landschaft in diesen Gebieten aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen für die Erlassung einer solchen Verordnung liegen insbesondere vor, wenn das Gebiet,

- a) sich durch völlige oder weit gehende Ursprünglichkeit auszeichnet,
- b) großflächige Lebensräume der Tierwelt, die sich durch weit gehende Ruhe auszeichnen, aufweist,

- c) seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen beherbergt,
- d) seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien enthält,
- e) einen in seiner Art im Land seltenen Natur- oder Landschaftsraum darstellt,
- f) von besonderer landschaftlicher Schönheit oder Eigenart oder für die Erholung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist und seine Störung durch bestimmte Tätigkeiten zu erwarten ist, oder
- g) als kleinräumiger, naturnah erhaltener Landschaftsteil oder als Kulturlandschaft das Landschafts- oder Ortsbild besonders prägt, zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- oder Ortsbildes beiträgt oder für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam ist.

(2) Die Schutzmaßnahmen in einer Verordnung gemäß Abs. 1 können sich auf die gesamte Natur des bestimmt abgegrenzten Gebietes oder auch nur auf Teile derselben erstrecken. In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann insbesondere auch festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen, die eine Gefährdung der Natur oder der Landschaft des betreffenden Gebietes oder einzelner ihrer Teile darstellen können, einer Bewilligung bedürfen oder können bestimmte Maßnahmen gänzlich untersagt werden. Ins Landesrecht umzusetzende Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union sind zu berücksichtigen.

(3) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 geschützte Gebiete, in denen die Natur in ihrer Gesamtheit geschützt wird, können als Naturschutzgebiete, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb bezieht, als Ruhezonen, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Landschaft bezieht, als Landschaftsschutzgebiete, wenn sich der Schutz auf Pflanzen bezieht, als Pflanzenschutzgebiete bezeichnet werden. Im Falle des § 26a sind sie als Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) zu bezeichnen.

§ 26a Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)

(1) Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensräume des Anhangs I oder der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie geeignet und von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, können durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 zu Europaschutzgebieten erklärt werden.

(2) Die Schutzmaßnahmen in einer Verordnung nach Abs. 1 haben unter Berücksichtigung der Erfordernisse der genannten Richtlinien sicherzustellen, dass Eingriffe und Nutzungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, insbesondere der prioritären Lebensräume und Arten, oder zu erheblichen Störungen dieser Arten führen können, unterlassen werden. Erforderlichenfalls kann die Landesregierung zur Erreichung dieses Zweckes auch privatwirtschaftliche Vereinbarungen abschließen und Managementpläne erstellen.

(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.

(4) Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes. Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.

(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit Bescheid

festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Wien

Wiener Naturschutzgesetz

[CELEX-Nrn.: 392L0043 397L0062, 379L0409 (381L0854, 385L0411, 386L0122, 391L0244, 394L0024, 397L0049) und 390L0313]

§ 22 Europaschutzgebiete

(1) Folgende Gebiete sind von der Landesregierung durch Verordnung zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Biotopen oder wild lebenden Tierarten oder wild wachsenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu Europaschutzgebieten zu erklären:

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und
2. Gebiete zur Erhaltung wild lebender Vogelarten im Sinne der Vogelschutz – Richtlinie.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Zu Europaschutzgebieten können auch bereits bestehende Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile erklärt werden, sofern sie den Kriterien des Abs. 1 entsprechen.

(4) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten. Für die vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz – Richtlinie sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn dies zur Sicherung des Überlebens und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet erforderlich ist. In der Verordnung können Nutzungen zugelassen werden, die die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Biotope oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen.

(5) Sofern die Verordnung nach Abs. 1 nicht anderes bestimmt, kann die Naturschutzbehörde einzelne Eingriffe bewilligen, wenn die geplante Maßnahme einzeln und auch im Zusammenwirken mit anderen bei der Naturschutzbehörde beantragten Maßnahmen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt.

(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme zwar eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Europaschutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Schutzzweck in geringerem Umfang beeinträchtigt würde. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(7) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine

Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Wird die Bewilligung gemäß Abs. 6 oder Abs. 8 erteilt, so sind erforderlichenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Art. 3 ff. der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie) in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.

(8) Soweit eine Beeinträchtigung einer prioritären Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie oder einer Vogelart des Anhanges I der Vogelschutz – Richtlinie zu erwarten ist, ist eine Bewilligung gemäß Abs. 6 nur zu erteilen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(9) Für Europaschutzgebiete, die auch zum Naturschutzgebiet oder zum Nationalpark erklärt wurden, gelten für die Bewilligung von Eingriffen die jeweiligen Bestimmungen für Naturschutzgebiete bzw. für Nationalparks.

§ 22a Sonderbestimmungen für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutz – Richtlinie

(1) Für die Bereiche:

1. des Nationalparks Donau-Auen,
2. des Naturschutzgebietes Lainzer Tiergarten,
3. des Landschaftsschutzgebietes Liesing (Teile A, B, C) und
4. für jene Teile des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet sind,

sind von der Landesregierung für die dort vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz – Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn dies zur Sicherung ihres Überlebens und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet erforderlich ist.

(2) Wenn bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 7:

1. im Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teile A, B, C) und
 2. in jenen Teilen des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet sind,
- eine Beeinträchtigung einer prioritären Art des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie oder einer Vogelart des Anhanges I der Vogelschutz – Richtlinie zu erwarten ist, so können nur das öffentliche Interesse am Schutz der menschlichen Gesundheit, an der öffentlichen Sicherheit oder am Natur- und Umweltschutz berücksichtigt werden. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt wurde. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Bewilligung gemäß Abs. 2 oder gemäß § 24 Abs. 7:

1. im Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teile A, B, C) oder
 2. in jenen Teilen des Bisamberges, die gemäß § 24 Abs. 4 Landschaftsschutzgebiet sind,
- erteilt, so sind erforderlichenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen

Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 treten mit der Erklärung des jeweiligen Gebietes zum Europaschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 1 für dieses Gebiet außer Kraft.

§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Gebiete, die

1. sich durch einen weitgehend intakten Landschaftshaushalt auszeichnen,
2. reich an seltenen oder gefährdeten heimischen Tier- oder Pflanzenarten sind, insbesondere an solchen des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 ff) in der Fassung 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, S. 42 ff) sowie an Vogelarten des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1 ff) in der Fassung 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997, S. 9 ff),
3. besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren beherbergen,
4. reich an Naturdenkmälern sind oder
5. aus sonstigen ökologischen oder wissenschaftlichen Gründen erhaltungswürdig sind,

können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Im Naturschutzgebiet ist vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 jeder Eingriff in die Natur untersagt.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten. In der Verordnung können Nutzungen zugelassen werden, die die Erhaltung der Ursprünglichkeit, der Pflanzen- und Tierarten, der Lebensräume, der Naturdenkmäler sowie der ökologischen Besonderheit dieses Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid einzelne Eingriffe in die Natur bewilligen, wenn diese den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung des Schutzzweckes notwendig ist. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Begrenzung einer eingetretenen Schädigung für Pflanzen oder Tiere hat der Magistrat die Sperre eines Naturschutzgebietes oder von Teilen desselben durch Verordnung zu verfügen. Die Verordnung hat den Grund der Sperre und ihre voraussichtliche Dauer zu enthalten. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Sperre unverzüglich durch Verordnung aufzuheben. Die Verfügung der Sperre sowie deren Aufhebung ist über Rundfunk und Fernsehen oder in sonst geeigneter Weise kundzumachen.

Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz)

StF: LGBl. Nr. 37/1996

1. ABSCHNITT Gegenstand und Abgrenzung

§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der nachhaltigen Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der natürlichen Entwicklung des Auenökosystems in seiner aktuellen Erscheinungsform durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Das Gesetz hat zum Ziel:

1. die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II der Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources – IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, auf Dauer zu erhalten;
2. die natürliche Vielfalt an dauerhaft lebensfähigen Beständen (Populationen) und Lebensgemeinschaften (Zönosen), insbesondere von Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie, von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz – Richtlinie und von Zugvogelarten zu erhalten und zu fördern;
3. eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz – Richtlinie und von Zugvogelarten zu erhalten und zu fördern, einzigartige Landschaften und Biotope, insbesondere die Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie zu erhalten, wobei Systeme mit niedrigem Nährstoffniveau, alte gewachsene Systeme sowie Systeme mit hohem natürlichen Entwicklungspotenzial für eine lange Entwicklungsdauer vorrangigen Schutz genießen;
4. den Wasserhaushalt des Auenökosystems zu schützen und zu verbessern, sowie den Grundwasserkörper als Reserve an hochwertigem Trinkwasser für Zeiten des Wassermangels zu sichern;
5. ein unmittelbares Naturerlebnis als Bildungs- und Erholungswert für den Besucher zu ermöglichen und
6. die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben dürfen.

(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen der Erfüllung aller ihr nach landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Befugnisse und Aufgaben und als Trägerin von Privatrechten auf die Ziele des Gesetzes (Abs. 1) Bedacht zu nehmen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

1. angemessene Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Folgen dieser Katastrophen, sowie durch diese Katastrophen das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist;
2. angemessene Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder von Rettungsorganisationen oder sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, jeweils im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß;
3. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
4. Aufsichts- und Erhebungstätigkeiten sowie behördliche Maßnahmen in Angelegenheiten der Schifffahrt und des Wasserrechtes;
5. vom Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2002 vorgeschriebene Aufsichts- und

Erhebungstätigkeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Wälder außerhalb des Nationalparkgebietes sowie

6. angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Hochwasserschutzanlage, der wasserbautechnischen Anlagen und der Uferbegleitwege gemäß BGBl. Nr. 371/1927 und BGBl. Nr. 372/ 1927 sowie der Wasserstraßenverordnung, BGBl. Nr. 274/1985;
7. angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Schifffahrt auf der Donau im derzeitigen Umfang, sowie die dafür erforderlichen Regulierungsmaßnahmen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde in einem angemessenen Zeitraum vor deren Ausführung zu melden.

(2) Durch dieses Gesetz werden die den Artenschutz betreffenden Bestimmungen §§ 9 bis 15 sowie §§ 40a Abs. 4 und 5 und 53 Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung) nicht berührt.

(3) Durch dieses Gesetz bleiben internationale oder europarechtliche Verpflichtungen Österreichs unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42.

(2) Vogelschutz – Richtlinie ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9.

2. ABSCHNITT Einteilung des Nationalparks und Schutzmaßnahmen

§ 4 Nationalparkgebiet

(1) Das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen hat nach Maßgabe der örtlichen naturräumlichen Voraussetzungen mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. August 1978, LGBl. für Wien Nr. 32/1978, zu Vollnaturschutzgebieten und Teilnaturschutzgebieten erklärte Gebiete und daran angrenzende Flächen sowie die Uferbereiche und die Fließwasserstrecke der Donau zu enthalten, mit dem Ziel, die gesamten Donau-Auen auf einem möglichst hohen Schutzniveau zu erhalten. Der genaue Grenzverlauf ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Landesjagdbeirat, der Fischereibeirat, die Wiener Umweltschutzanstalt sowie der Bund und das Land Niederösterreich zu hören.

§ 5 Einteilung des Nationalparkgebietes

(1) Grund- und Wasserflächen des Nationalparkgebietes sind Nationalparkflächen.

(2) Nationalparkflächen sind zu „Naturzonen“ (Abs. 3), „Naturzonen mit Managementmaßnahmen“ (Abs. 6) oder „Außenzonen“ (Abs. 8) durch Verordnung der Landesregierung zu erklären. In dieser Verordnung können auch besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Eigenart der jeweiligen Zone festgelegt werden.

(3) Zu „Naturzonen“ sind Nationalparkflächen zu erklären, die über ein ausreichendes Potential zur dauerhaften Entwicklung zu natürlichen Auwaldbeständen verfügen oder Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume oder geomorphologische Erscheinungen von besonderer Bedeutung für die Ziele des § 1 enthalten.

(4) In den Naturzonen ist der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ab-

laufes natürlicher Entwicklungen nach Maßgabe des erstellten Managementplanes gemäß Abs. 7 und unter Ausschluss jeglicher wirtschaftlicher Nutzung zu gewährleisten.

(5) *entfällt; LGBl. für Wien Nr. 36/2019 vom 28. Juni 2019*

(6) Zu „Naturzonen mit Managementmaßnahmen“ sind Nationalparkflächen zu erklären, die artenreiche Wiesenflächen, Heißländen oder Waldflächen sind, sowie Ackerflächen, die über ein ausreichendes Potenzial zur Entwicklung artenreicher Wiesenflächen, Heißländen, Waldflächen oder offener Sukzessionsflächen verfügen.

(7) Der Magistrat der Stadt Wien kann auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 und des Abs. 4 für Naturzonen sowie für Naturzonen mit Managementmaßnahmen einen Managementplan erstellen. Er hat jene Maßnahmen zu enthalten, die zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erforderlich sind, jedenfalls hinsichtlich naturräumlicher Entwicklung, Besucherinnen- und Besucherlenkung, Bildung sowie Forschung und Monitoring. Eine Aktualisierung des Managementplanes ist längstens alle 10 Jahre vorzunehmen. Der Managementplan ist auf der Internetseite des Magistrates der Stadt Wien zu veröffentlichen.

(8) Zu „Außenzonen“ sind zu erklären:

- a) „Verwaltungszonen“, das sind Nationalparkflächen, welche Standort für Einrichtungen der Besucherbetreuung und -information sowie der Versorgung und deren technischer Infrastruktur sind.
- b) „Sonderbereiche“, das sind z. B. Ackerflächen, die Schifffahrtsrinne und das Grundwasserwerk. Ackerflächen dürfen nur für biologischen Landbau vorgesehen werden und sind bis längstens 31.12.2027 zu befristen.

Der Zweck dieser Flächen ist in der Verordnung gemäß Abs. 2 genau zu umschreiben.

§ 6 Eingriffsverbote

(1) Im Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) sind sämtliche Eingriffe in die Natur verboten, sofern nicht ein Fall des Abs. 3 oder eine Bewilligung gemäß § 7 vorliegt.

(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 1 bestehen für:

1. die Nationalpark Donau-Auen GmbH und den Magistrat zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere der Kennzeichnung des Nationalparks (§ 10) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher,
2. die Durchführung der jagd- und fischereilichen Managementpläne (§ 8 Abs. 3 und 4),
3. Besucher zum Begehen der entsprechend gekennzeichneten Wege sowie zum Baden an den hierfür ausgewiesenen Badeplätzen. Unzulässig ist dabei jedenfalls die Mitnahme und das Verwenden von Fahrrädern (ausgenommen auf besonders gekennzeichneten Wegen), Rollerskatern, Booten, Surfbrettern, Eislaufschuhen sowie die Mitnahme von nicht an der Leine geführten Hunden und das Erregen von den Naturraum beeinträchtigendem Lärm.
4. die Erhaltung und Wartung von bestehenden Versorgungseinrichtungen, Wegen und kulturhistorisch bedeutsamen Objekten,
5. Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (§§ 7 und 20) und
6. Maßnahmen in Außenzonen zur Erfüllung der in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 umschriebenen Zwecke,

wobei in allen Fällen der natürliche Lebensraum nicht über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus verändert werden darf. Organe der Gebietskörperschaften sowie von diesen beauftragte Personen sind in dem für eine ungehinderte Ausübung ihres Dienstes unbedingt erforderlichen Ausmaß von den Betretungs- und

Fahrverboten ausgenommen.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Naturraumplänen (§ 5 Abs. 5) bzw. von Managementplänen (§ 5 Abs. 7) dürfen in Naturzonen bzw. in Naturzonen mit Managementmaßnahmen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die den Zielsetzungen des Nationalparks oder der jeweiligen Zone nicht zuwiderlaufen.

§ 7 Bewilligungspflichtige Maßnahmen

(1) Die Durchführung einer Maßnahme, die geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Nationalparks zu haben, insbesondere die Errichtung oder Inbetriebnahme von mobilen oder stationären Anlagen oder sonstige Tätigkeiten im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1), bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) In Abs. 1 angeführte Maßnahmen unterliegen auch außerhalb des Nationalparkgebietes (§ 4 Abs. 1) der Bewilligungspflicht, wenn bei Durchführung der Maßnahme eine unmittelbare, nachteilige Auswirkung auf das Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) zu erwarten ist.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), des gemäß § 5 Abs. 7 erstellten Managementplanes oder der gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten.

(5) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben Parteistellung

1. der Antragsteller,
2. die von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümer, Jagdausübungs- und Fischereiberechtigten,
3. die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Wahrung der Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) und
4. die Wiener Umweltanwaltschaft.

(6) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(7) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt und für Wien zugelassen sind, können an Verfahren nach Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe des Abs. 8 teilnehmen.

(8) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Verfahren sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für zwei Wochen kundzumachen. Während dieses Zeitraumes haben Umweltorganisationen gemäß Abs. 7 das Recht auf Akteneinsicht. Umweltorganisationen gemäß Abs. 7, die binnen zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung auf der elektronischen Plattform eine schriftliche Teilnahmeerklärung bei der Naturschutzbehörde abgeben, haben weiterhin das Recht auf Akteneinsicht sowie darüber hinaus das Recht auf Erstattung von Stellungnahmen im Verfahren zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Verfahrensabschließende Bescheide sind ihnen unverzüglich zuzustellen.

(9) Umweltorganisationen, die nach Abs. 8 am Verfahren teilgenommen haben, steht auch das Recht zu, Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

§ 7a Form der Ansuchen

(1) Ansuchen gemäß § 7 sind schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Beschreibung der geplanten Maßnahme,
2. Lageplan, gegebenenfalls Baupläne und Technischer Bericht,
3. Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Gesetzes vermieden oder auf einen geringeren Umfang beschränkt werden können und durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft erreicht werden kann (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
4. schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist und
5. Angaben über bereits vorliegende Bewilligungen und Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für die Maßnahme in Betracht kommenden Rechtsvorschriften.

(2) Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind in fünffacher Ausfertigung, Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 in einfacher Ausfertigung einzubringen. Die Behörde kann von Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 und Z 3 absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

§ 8 Jagd und Fischerei

§ 8. (1) Die jagdliche und die fischereiliche Bewirtschaftung auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) ist nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlaubt. Soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen keine Vorkehrungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Eine Trophäenbewertung von im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen erlegtem Schalenwild darf nicht stattfinden.

(2) Auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) ist das Jagen und Fischen nur im Rahmen der jagd- und fischereilichen Managementpläne nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 gestattet.

(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) jagd- und fischereiliche Managementpläne zu erlassen. Eine Aktualisierung dieser Managementpläne ist längstens alle 10 Jahre vorzunehmen. Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH hat jeweils bis längstens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor dem Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes zu erfolgen.

(4) Die jagd- und fischereilichen Managementpläne haben jedenfalls zu enthalten:

1. die zulässigen Jagd- und Fischereimethoden,
2. die zulässigen Fütterungs- und Hegemaßnahmen.

(5) Die Behörde hat in sinngemäßer Anwendung des § 75 Wiener Jagdgesetz jährlich Abschusspläne hinsichtlich der zu regulierenden Wildarten zu genehmigen oder erforderlichenfalls entsprechend abzuändern. Dabei ist vorrangig auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Bedacht zu nehmen. Eine zusätzliche Vorlage und Genehmigung von Abschussplänen gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz ist nicht erforderlich.

(6) Erlässt die Behörde vor Ablauf des Jahres 2002 oder vor Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes keinen neuen jagd- oder fischereilichen Managementplan, so sind die bisher geltenden Managementpläne bis zur Kundmachung eines neuen Managementplanes weiter anzuwenden.

§ 8a Umweltprüfung

(1) Der fischereiliche Managementplan gemäß § 8 Abs. 3 ist vor seiner Erlassung einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Die Nationalparkverordnung gemäß § 4 und § 5 Abs. 2 oder der jagdliche Managementplan gemäß § 8 Abs. 3 sind vor ihrer Erlassung nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch die Vollziehung der Verordnung die Erhaltungsziele

- a) eines Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b) einer auf Grund § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnung, oder
- c) eines besonderen Vogelschutzgebietes nach § 22a Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung

einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnten.

(3) Wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Verordnungen nur geringfügig geändert werden, ist eine Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass die Vollziehung der Verordnung erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Die Einzelfallprüfung ist an Hand der Kriterien des Anhangs II dieses Gesetzes durchzuführen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist die Wiener Umweltschutzbehörde anzuhören. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung im Sinne der nachstehenden Absätze durchzuführen, sind im Internet zu veröffentlichen.

(4) Eine Umweltprüfung umfasst:

- 1. die Ausarbeitung eines Umweltberichtes,
- 2. die Durchführung von Konsultationen,
- 3. die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und
- 4. die Bekanntgabe der Entscheidung.

(5) Die Umweltprüfung ist im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung durchzuführen. Sie muss spätestens vor Erlassung der Verordnung abgeschlossen sein.

§8b Umweltbericht

(1) Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Vollziehung der Verordnung auf die Umwelt hat zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den örtlichen Anwendungsbereich der Verordnung berücksichtigen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I dieses Gesetzes angeführten Informationen enthalten.

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die Angaben heranzuziehen, die mit vertretbarem Aufwand gemacht werden können, wobei der gegenwärtige Wissensstand, aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad der Verordnung zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I dieses Gesetzes genannten Informationen können alle verfügbaren relevan-

ten Informationen über die Umweltauswirkungen der Verordnung herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Wiener Umweltanwaltschaft, hinsichtlich der Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen anzuhören.

§ 8c Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Wiener Umweltanwaltschaft

(1) Der Entwurf der Verordnung (gemäß § 8a Abs. 1 und 2) und der Umweltbericht (gemäß § 8b) sind sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind jedenfalls im Internet und in mindestens 2 Tageszeitungen zu verlautbaren. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen bei der Naturschutzbehörde eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann.

(2) Der Entwurf der Verordnung und der Umweltbericht ist der Wiener Umweltanwaltschaft zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

§8d Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Wenn die Vollziehung der Verordnung (gemäß § 8a Abs. 1 und 2) voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, ein entsprechendes Verlangen stellt, ist diesem Mitgliedstaat der Entwurf der Verordnung und der Umweltbericht zu übermitteln.

(2) Auf Verlangen des Mitgliedstaates sind Konsultationen mit diesem zu führen über:

1. die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung der Verordnung auf die Umwelt hat und
2. die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

(3) Werden Konsultationen mit einem Mitgliedstaat geführt, so ist zu Beginn der Konsultationen ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer zu vereinbaren.

(4) Finden Konsultationen mit einem anderen Mitgliedstaat statt, sind diesem alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Dieser hat die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen.

(5) Wird im Rahmen der Erstellung eines Planes oder Programmes im Bereich des Natur- oder Landschaftsschutzes in einem anderen Mitgliedstaat der Umweltbericht oder der Plan- oder Programmentwurf übermittelt, so ist die Öffentlichkeit und die Wiener Umweltanwaltschaft einzubeziehen. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.

§ 8e Entscheidungsfindung

(1) Der Umweltbericht (§ 8b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 8c) und die eventuellen Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 8d) sind vor Erlassung der Verordnung (gemäß § 8a Abs. 1 und 2) zu berücksichtigen. Eine Verordnung gemäß § 8a Abs. 2 darf nur dann erlassen werden, wenn im Umweltbericht festgestellt wurde, dass die Durchführung der Verordnung weder die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung noch die Erhaltungsziele der auf Grund § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Ergibt der Umweltbericht, dass die Durchführung der Verordnung die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung oder die Erhaltungsziele der auf Grund § 22 erlassenen Verordnungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen wesentlich beeinträchtigt, darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – vorliegen,
2. eine Alternativlösung nicht vorhanden ist und
3. die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz der ‚Natura 2000 – Gebiete‘ geschützt ist.

(3) Wenn durch die Erlassung der Verordnungen ein prioritärer natürlicher Biotoptyp (Lebensraumtyp), eine prioritär bedeutende Art im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie oder eine Vogelart des Anhangs I der Vogelschutz – Richtlinie beeinträchtigt werden könnte, so können bei der Interessenabwägung nach Abs. 2 nur öffentliche Interessen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur nach einer Stellungnahme der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

§ 8f Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Nach Erlassung der Verordnung ist

1. die Verordnung,
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Verordnung einbezogen, wie der Umweltbericht (§ 8b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 8c) und die allfälligen Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 8d) berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Verordnung, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde und
3. die Maßnahmen, die zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Verordnung (§ 8g) beschlossen wurden,

in geeigneter Form für jedermann zugänglich zu machen.

(2) Wenn grenzüberschreitende Konsultationen stattgefunden haben (§ 8d) sind die in Abs. 1 genannten Unterlagen auch dem konsultierten Mitgliedstaat bekannt zu geben.

§ 8g Überwachung

Die Naturschutzbehörde hat die erheblichen Auswirkungen der einer Umweltprüfung unterzogenen Verordnung auf die Umwelt in angemessenen periodischen Abständen zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

§ 9 Sperre des Nationalparks

Wenn eine Ausnahmesituation eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, in der durch das Betreten von Menschen ein schwerer und unwiederbringlicher Schaden für das Gesamtsystem oder für Teile des Nationalparks zu befürchten ist, kann die Behörde das Nationalparkgebiet ganz oder teilweise sperren. Der Grund der Sperre und ihre voraussichtliche Dauer ist anzugeben und über Rundfunk und Fernsehen sowie in sonst geeigneter Weise zu verlautbaren. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.

§ 10 Kennzeichnung des Nationalparks

Der Nationalpark Donau-Auen, sowie seine Zonen und die für Besucher vorgesehenen Wege, Radwege und Badeplätze sind vom Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GmbH in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparks sind von den Grundeigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

3. ABSCHNITT Vertragsnaturschutz und Entschädigungen**§ 11 Vertragsnaturschutz**

Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten hoheitlichen Maßnahmen hat sowohl der Magistrat als auch die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Erreichung der angestrebten Schutzziele auf den Abschluss von Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen hinzuwirken.

§ 12 Entschädigungen

(1) Hat die Einbeziehung eines Grundstückes in das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen oder eine sich aus der Anwendung des § 7 Abs. 2 und 3 ergebende Rechtsfolge eine Ertragsminderung des betroffenen Grundstückes zur Folge, so hat der Eigentümer oder ein sonstiger dinglich Berechtigter gegenüber dem Land einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB).

(2) Eine Entschädigung gebührt auch für die Einschränkung der Jagd und Fischerei auf den Nationalparkflächen.

(3) Die Entschädigungsgrundsätze des § 57 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung, finden auf Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

§ 13 Grundeinlösung

Verliert ein Grundstück durch die Einbeziehung in das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen für den Eigentümer zur Gänze und auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit, so ist es auf Verlangen des Eigentümers einzulösen.

§ 14 Entschädigungs- und Einlösungsverfahren

(1) Für das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigungen nach § 12 sowie für Grundeinlösungen nach § 13 sind die Bestimmungen des § 59 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Einleitung eines Entschädigungs- oder Einlösungsverfahrens ist nachzuweisen, daß erfolglos über eine gütliche Einigung verhandelt worden ist. Die Zeiten derartiger Verhandlungen sind in die Fristen zur Geltendmachung der Ansprüche nicht einzurechnen.

4. ABSCHNITT Organisation des Nationalparks Donau-Auen und Behörden**§ 15 Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen**

Die Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen erfolgt durch die Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 7/1997.

§ 16 Nationalparkbeirat

(1) Zur Beratung des Magistrates und der Nationalpark Donau-Auen GmbH in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen ist ein Nationalparkbeirat einzurichten.

(2) Dem Nationalparkbeirat gehören an

- a) je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
- b) je ein Mitglied des Wiener Landesjagdverbandes und des Wiener Fischereiausschusses,
- c) fünf Vertreter von in Wien tätigen und landesweit bedeutsamen Natur- und Umweltschutzvereinigungen und
- d) allfällige weitere Mitglieder, die gemäß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG namhaft gemacht werden.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Nationalparkbeirates erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Nationalparkbeirates.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Nationalparkbeirates ist ehrenamtlich.

(5) An den Sitzungen des Nationalparkbeirates können mit beratender Stimme auch Mitglieder des Magistrates sowie Vertreter der Nationalpark Donau-Auen GmbH teilnehmen. Der Nationalparkbeirat kann der Beratung auch weitere Fachkundige beiziehen.

(6) Der Nationalparkbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen Empfehlungen abgeben.

(7) Die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Nationalparkbeirates hat durch die Nationalpark Donau-Auen GmbH zu erfolgen. Die näheren organisatorischen Bestimmungen (Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen, Vorsitzführung usw.) sind vom Nationalparkbeirat in einer Geschäftsordnung zu regeln, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

§ 17 Behörden, Vollziehung

(1) Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat.

(2) entfällt; LGBl. Nr. 31/2013 vom 31.07.2013

(3) Über die Zulässigkeit der Einlösung nach § 13, die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung nach §§ 12 und 13 und die Höhe dieser Entschädigung entscheidet die Landesregierung.

§ 17a Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz den Organen der Gemeinde Wien nach § 11 zugewiesenen Aufgaben (Vertragsnaturschutz) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

5. ABSCHNITT Sonstige Administrativbestimmungen

§ 18 Überwachung

(1) Zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen kann die Landesregierung eigene Überwachungsorgane („Nationalparkwacheorgane“) betrauen. Für solche Organe gelten die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 bis 11, 43, 45 und § 46 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Nationalparkwacheorgane sind mit einem Dienstaussweis auszustatten. Der Dienstaussweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Die Behörde hat durch Verordnung Form, Größe, Inhalt und Ausführung des Dienstaussweises festzulegen.

(3) Nationalparkwacheorgane haben bei Ausübung des Dienstes den Dienstaussweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von ihren Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen. Der Dienstaussweis ist der Behörde unverzüglich zurückzustellen, sobald die Funktion als Nationalparkwacheorgan endet.

(4) Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht (Abschnitt III. des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der jeweils geltenden Fassung) und die Fischereiaufseher (Abschnitt VIII. lit. e des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der jeweils geltenden Fassung) bleiben unberührt. In Ausübung dieser Überwachungsrechte ist das Betreten und Befahren des Nationalparks im unbedingt erforderlichen Ausmaß gestattet.

...

§ 23 Bezugnahme auf Richtlinien

Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42, und
2. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9.
3. durch die §§ 8a bis 8g, § 22 Abs. 4 und die Anhänge I und II die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 S. 30.

Anhang I

Informationen für den Umweltbericht gemäß § 8b

Die Informationen, die gemäß § 8b für den Umweltbericht vorzulegen sind, umfassen:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Verordnung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Verordnung,
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
4. sämtliche derzeitigen für die Verordnung relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete,
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Verordnung von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigt wurden,
6. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (inklusive sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die

Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren,

7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung der Verordnung zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
8. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß § 8g,
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Anhang II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des § 8a Abs. 3

Einzelfallprüfung

1. Merkmale der Verordnung, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem die Verordnung für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
 - das Ausmaß in dem die Verordnung andere Pläne – einschließlich solcher in einer Planungshierarchie – beeinflusst,
 - die Bedeutung der Verordnung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - die für die Verordnung relevanten Umweltprobleme,
 - die Bedeutung der Verordnung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (zB bei Unfällen),
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
 - die Bedeutung und die Sensibilität der voraussichtlich betroffenen Gebiete auf Grund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung,
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung des Nationalparks Donau-Auen, des Naturschutzgebietes Lainzer Tiergarten, des Landschaftsschutzgebietes Liesing (Teile A, B, C), von Teilen des Bisamberges und Teilen des Leopoldsberges zu Europaschutzgebieten (Europaschutzgebietsverordnung)

StF: LGBl. Nr. 38/2007

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 22 Abs. 4 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Erklärung zu Europaschutzgebieten

Folgende Gebiete werden zu Europaschutzgebieten erklärt:

1. der Nationalpark Donau-Auen; das ist jenes Gebiet, das mit der Wiener Nationalparkverordnung, LGBl. für Wien Nr. 6/2003 zum Nationalpark erklärt wurde,
2. das Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten; das ist jenes Gebiet, das mit Verordnung zum Lainzer Tiergarten, LGBl. für Wien Nr. 46/2008 zum Naturschutzgebiet erklärt wurde,
3. das Landschaftsschutzgebiet Liesing (Teile A, B, C); das sind Teile jenes Gebietes, das mit Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Liesing, LGBl. für Wien Nr. 20/1990 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurden,
4. jener Teil des Landschaftsschutzgebietes Floridsdorf, der in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf, LGBl. für Wien Nr. 21/2015, als Europaschutzgebiet gekennzeichnet ist und
5. jene Teile des Landschaftsschutzgebietes Döbling (Leopoldsberg), die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzt sind, wobei das Europaschutzgebiet entsprechend der unterschiedlichen Färbung im Plan aus den Teilen A und B besteht.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Europaschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage näher bezeichneten Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie.

§ 3 Schutzbestimmungen

Sind zur Erreichung des Schutzzweckes der Europaschutzgebiete oder für die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze der regelmäßig wiederkehrenden Zugvogelarten ergänzende Erhaltungsmaßnahmen erforderlich, so sind diese Maßnahmen vom Magistrat zu treffen. Der Magistrat hat zur Erreichung des Schutzzweckes auf den Abschluss von Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen hinzuwirken.

§ 3a Schutzbestimmungen für das Europaschutzgebiet Leopoldsberg

(1) Für Teil A des Europaschutzgebietes Leopoldsberg gelten zur Erreichung des Schutzzwecks folgende Schutzmaßnahmen:

1. eine forstliche Nutzung oder Pflege der Waldbestände darf nur zwischen 1. Oktober und 15. März erfolgen; davon ausgenommen sind nur die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit im Bereich der markierten Wege erforderlichen Maßnahmen,

2. die forstliche Nutzung darf nur durch Einzelstammentnahme erfolgen,
3. zur Anreicherung von Altholz sollen Einzelbäume oder Baumgruppen ausgewählt werden, die dem natürlichen Altern überlassen werden,
4. zur Anreicherung von Totholz soll stehendes und liegendes Totholz in allen Altersklassen soweit möglich am Fällungsort belassen werden,
5. als Verjüngungsart soll die Naturverjüngung zugelassen werden; zur Förderung seltener, standortgerechter Baumarten darf bei Ausbleiben der Naturverjüngung eine künstliche Verjüngung vorgenommen werden,
6. invasive Neobiota sollen mit geeigneten Methoden beseitigt oder eingedämmt werden,
7. die Errichtung von Fütterungsstellen und die Durchführung von Fütterungen für Schalenwild sind verboten,
8. die Neuanlage, Verbreiterung und Verlegung von Wanderwegen sind verboten.

(2) Für Teil B des Europaschutzgebietes Leopoldsberg gelten zur Erreichung des Schutzzwecks folgende Schutzmaßnahmen:

1. jede forstliche Nutzung oder Pflege der Waldbestände ist verboten; davon ausgenommen sind nur die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit im Bereich der markierten Wege erforderlichen Maßnahmen,
2. invasive Neobiota sollen mit geeigneten Methoden beseitigt oder eingedämmt werden,
3. die Errichtung von Fütterungsstellen und die Durchführung von Fütterungen für Schalenwild sind verboten,
4. die Neuanlage, Verbreiterung und Verlegung von Wanderwegen sind verboten.

§ 4 Richtlinienumsetzung

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt, die derzeit in folgender Fassung in Geltung stehen:

1. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt auf Grund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S. 193 ff.;
2. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, in der Fassung der Berichtigung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 79/409/EWG, 92/43/EWG, 97/68/EG, 2001/80/EG und 2001/81/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 095 vom 29.3.2014, S. 70.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Auf alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anhängige Verfahren, in welchen die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes oder des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/2006 anzuwenden sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) § 1 Z 5 und § 3a sowie Teil E. des Anhangs 1 sind auf alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle, LGBI. für Wien Nr. 15/2017, anhängigen Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz oder dem Wiener Nationalparkgesetz nicht anzuwenden.

Anhang 1

A. Nationalpark Donau-Auen

I. Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

Code der FFH-Richtlinie:	Bezeichnung des Lebensraumtyps:
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis und Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Lateinische Bezeichnung der Art:	Deutsche Bezeichnung der Art:
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Aspius aspius	Rapfen
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Bombina bombina	Rotbauchunke
Callimorpha (Euplagia, Panaxia) quadripunctaria	Russischer Bär
Castor fiber	Biber
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer
Emys orbicularis	Sumpfschildkröte
Eriogaster catax	Hecken-Wollafter
Gobio albipinnatus	Weissflossengründling
Gymnocephalus schraetzer	Schrätzer
Lucanus cervus	Hirschkäfer
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Misgurnus fossilis	Schlammpeizger
Rhodeus sericeus amarus	Bitterling
Rutilus pigus	Frauennerfling
Triturus dobrogicus (Triturus cristatus dobrogicus)	Donau-Kammolch
Zingel streber	Streber
Zingel zingel	Zingel

II. Vogelschutz – Richtlinie:

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz – Richtlinie und deren Lebensräume:

Lateinische Bezeichnung der Art:	Deutsche Bezeichnung der Art:
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Egretta alba</i> (<i>Ardea alba</i>)	Silberreiher
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Mergus albellus</i> (<i>Mergellus albellus</i>)	Zwergsäger
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Roter Milan
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke

B. Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten

I. Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

Code der FFH-Richtlinie:	Bezeichnung des Lebensraumtyps:
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen – Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91G0*	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Lateinische Bezeichnung der Art:	Deutsche Bezeichnung der Art:
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Cerambyx cerdo	Eichenheldbock
Cottus gobio	Koppe
Lucanus cervus	Hirschkäfer
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Osmoderma eremita	Eremit
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase
Triturus carnifex (Triturus cristatus carnifex)	Alpen-Kammolch

II. Vogelschutz – Richtlinie:

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz – Richtlinie und deren Lebensräume:

Lateinische Bezeichnung der Art:	Deutsche Bezeichnung der Art:
Dendrocopos leucotos	Weißrückenspecht
Dendrocopos medius	Mittelspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper
Ficedula parva	Zwergschnäpper
Lanius collurio	Neuntöter
Picus canus	Grauspecht

C. Landschaftsschutzgebiet Liesing

I. Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

Code der FFH-Richtlinie:	Bezeichnung des Lebensraumtyps:
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
9110	Hainsimsen – Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
9530*	Sub-mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern

91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91G0*	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>
91H0*	Pannonische Flaumeichen-Wälder

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Lateinische Bezeichnung der Art:	Deutsche Bezeichnung der Art:
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Callimorpha</i> (<i>Euplagia</i> , <i>Panaxia</i>) <i>quadripunctaria</i>	Russischer Bär
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
<i>Triturus carnifex</i> (<i>Triturus cristatus carnifex</i>)	Alpen – Kammmolch

II. Vogelschutz – Richtlinie:

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz – Richtlinie und deren Lebensräume:

Lateinische Bezeichnung der Art:	Deutsche Bezeichnung der Art:
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht

D. Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf (Bisamberg)

I. Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

Code der FFH-Richtlinie:	Bezeichnung des Lebensraumtyps:
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6250*	Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9170	Labkraut-Eichen Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>
91G0*	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Lateinische Bezeichnung der Art:	Deutsche Bezeichnung der Art:
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Callimorpha</i> (<i>Euplagia</i> , <i>Panaxia</i>) <i>quadripunctaria</i>	Russischer Bär
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwolläfter
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
<i>Spermophilus citellus</i> (<i>Citellus citellus</i>)	Ziesel

E. Landschaftsschutzgebiet Döbling (Leopoldsberg)

I. Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH-Richtlinie):

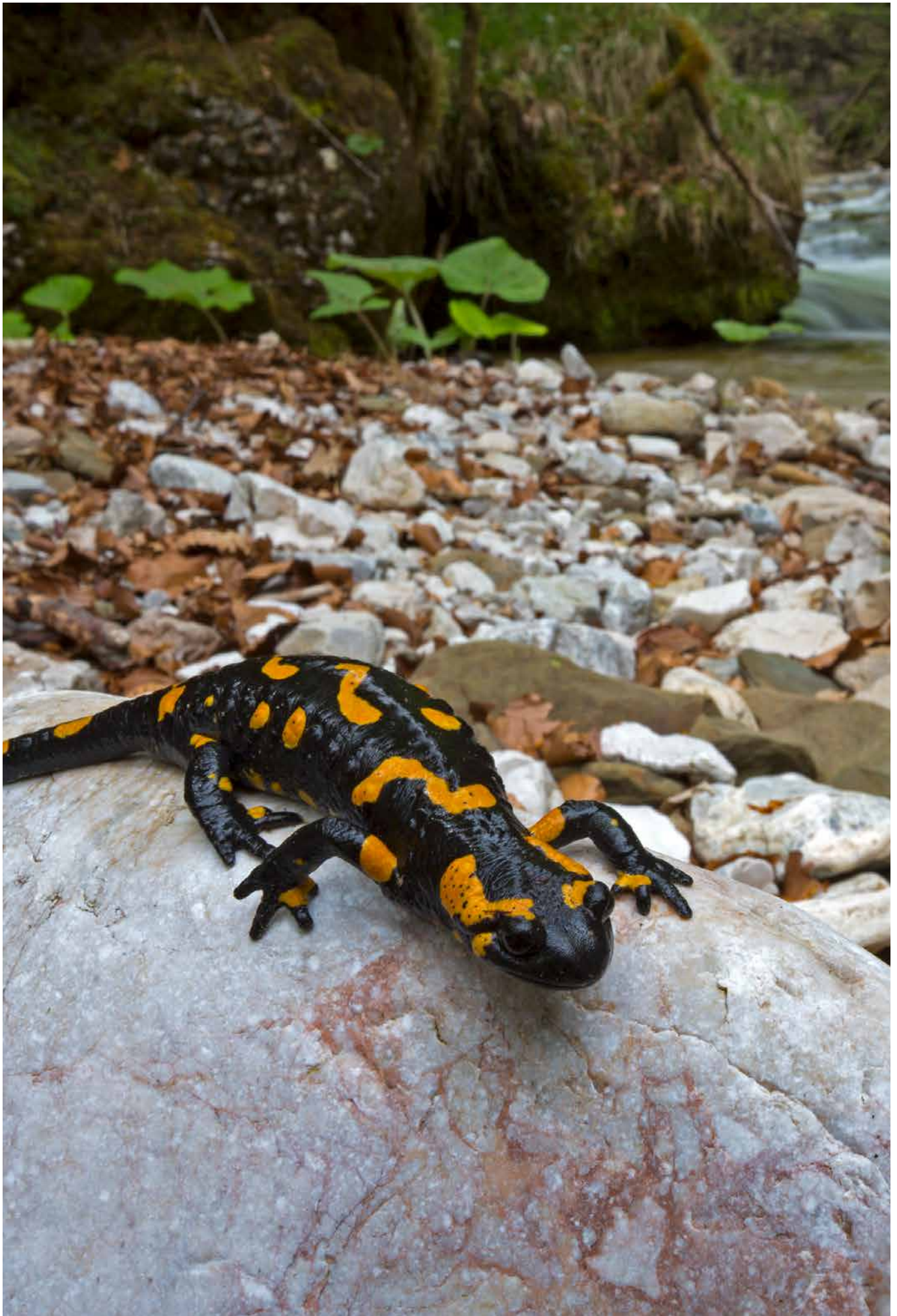
Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

Code der FFH-Richtlinie:	Bezeichnung des Lebensraumtyps:
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Anhang III Mustervorlage Erhebungsbogen

Erhebungsbogen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL				
LRT (Hauptcode + Bezeichnung)				
Nr. FFH-Gebiet:		Nr. Erfassungseinheit:		
Datum der Erhebung:		Kartierer:		
Vegetationsaufnahme j/n:		Fotodokumentation j/n		
Bei j: Nr. der Aufnahme				
Beschreibung der Erfassungseinheit: (einschließlich pflanzensoz. Zuordnung der Pflanzengesellschaften)				
Bewertung des Erhaltungsgrads:				
FFH-LRT Code:		Hauptcode	Nebencode	Nebencode
Flächengröße [m²]:				
Bewertung (A,B,C)	Habitatstruktur:			
	Arteninventar			
	Beeinträchtigungen:			
	(Sonst. Indikator)			
Gesamtbewertung:				
Habitatstruktur: (Parameter gemäß Bewertungsvorgaben zum LRT)				
Arteninventar: (Parameter gemäß Bewertungsvorgaben zum LRT)				
Beeinträchtigungen: (Parameter gemäß Bewertungsvorgaben zum LRT)				
Hinweise zu erforderlichen Managementmaßnahmen:				

Erhebungsbogen Arten nach Anhang II FFH-RL / Anhang I VRL			
Code FFH/VRL u. Artname:			
Nr. FFH-Gebiet/ Vogelschutzgebiet:		Nr. Erfassungseinheit:	
Datum der Erhebung:		Kartierer:	
Weitere Erhebungstermine:			
Beschreibung der Erfassungseinheit:			
Bewertung des Erhaltungsgrads:			
Bewertung (A,B,C)		A/B/C	Feldnotizen
	Habitatqualität:		
	Zustand Population:		
	Beeinträchtigungen:		
Gesamtbewertung:			
Habitatqualität: (Parameter gemäß Bewertungsvorgaben zur Art)			
Arteninventar: (Parameter gemäß Bewertungsvorgaben zur Art)			
Beeinträchtigungen: (Parameter gemäß Bewertungsvorgaben zur Art)			
Hinweise zu erforderlichen Managementmaßnahmen:			
Punktinformationen: auf Beiblatt anzugeben			
Beibobachtungen: auf Beiblatt anzugeben			



Anhang IV Mustervorlage Maßnahmenblatt

Maßnahmenblatt zum Managementplan
Bezeichnung der Maßnahme:
Nr. der Maßnahmenfläche:
Flächengröße [ha]:
Dringlichkeit der Maßnahme:
Durchführungszeitraum/ Turnus:
Ziele: <i>Ziel der Maßnahme:</i> <i>Ziel-LRT/ Ziel-Art:</i>
Kurzbeschreibung der Maßnahme/ Begründung:
Einzelmaßnahmen lt. Maßnahmenschlüssel:
Hinweise zur Maßnahme:
Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:
Umsetzung erfolgt durch:
Kostenschätzung: <i>Einmalige Kosten:</i> <i>Laufende Kosten:</i>
Finanzierung:
Monitoring und Erfolgskontrolle: <i>Maßnahme durchgeführt am:</i> <i>Erfolgskontrolle durchgeführt am:</i> <i>Erfolg der Maßnahme:</i>

Maßnahmenschlüssel

Eine (Gesamt-)Maßnahme kann sich aus mehreren Einzelmaßnahmen zusammensetzen, die im Maßnahmenblatt aufgelistet werden.

Um eine standardisierte Bezeichnung dieser Einzelmaßnahmen zu erreichen, wird in der Regel vom Auftraggeber ein Maßnahmenschlüssel vorgegeben. Der folgende Maßnahmenschlüssel ist LUBW (2014) entnommen. Die Angaben im Maßnahmenblatt können ggf. weiter konkretisiert werden, z.B. „32. Spezielle Artenschutzmaßnahme: Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässerabschnitts zwischen x und y.

Maßnahmen:

1. Keine Maßnahmen

- 1.1 unbegrenzte Sukzession
- 1.2 zeitlich begrenzte Sukzession
- 1.3 zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten
- 1.4 Nutzungsaufgabe von Ackerland
- 1.5 Nutzungsaufgabe von Grünland

2. Mahd

- 2.1 Mahd mit Abräumen
- 2.2 Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)
- 2.3 Mahd ohne Abräumen

3. Selektives Zurückdrängen bestimmter Arten

- 3.1 selektive Mahd (=> Artenschlüssel)
- 3.2 Neophytenbekämpfung (fakultativ => Artenschlüssel)
- 3.3 Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (fakultativ => Artenschlüssel)
- 3.4 Neozoenbekämpfung (fakultativ => Artenschlüssel)

4. Beweidung

- 4.1 Hute- / Triftweide
- 4.2 Standweide
- 4.3 Umtriebsweide
- 4.4 Triebweg
- 4.5 Portionsweide
- 4.6 Weidepflege

5. Mähweide

6. Beibehaltung der Grünlandnutzung

(Extensivierung der Grünlandnutzung --> 39.)

7. Extensiver Ackerbau

- 7.1 Extensivierung auf ganzer Fläche
- 7.2 Extensivierung auf Teilflächen / Ackerrandstreifen

8. Umwandlung von Acker in Grünland

9. Extensiver Weinbau

10. Pflege von Streuobstbeständen / Obstbaumreihen

- 10.1 Obstbaumpflege
 - 10.1.1 Erziehungsschnitt
 - 10.1.2 Erhaltungsschnitt
 - 10.1.3 Verjüngungsschnitt
- 10.2 Obstbaumeinzelpflanzung

11. Neuanlage von Streuobstbeständen / Obstbaumreihen

12. Ausweisung von Pufferflächen

13. Historische Waldbewirtschaftung

- 13.1 Niederwald / niederwaldartige Bewirtschaftung
- 13.2 Mittelwald / mittelwaldartige Bewirtschaftung
- 13.3 Waldweide
- 13.4 Streunutzung im Wald

14. Hochwaldbewirtschaftung

- 14.1 Schaffung ungleichaltriger Bestände
 - 14.1.1 Einzelbaum- / Baumgruppennutzung
 - 14.1.2 Verjüngung über lange Zeiträume
 - 14.1.3 strukturfördernde Maßnahmen
 - 14.1.4 Entwicklung zum Dauerwald
- 14.2 Erhöhung der Produktionszeiten
- 14.3 Umbau in standorttypische Waldgesellschaft
 - 14.3.1 Einbringen standortheimischer Baumarten (fakultativ => Artenschlüssel)
 - 14.3.2 Förderung der Naturverjüngung standortheimischer Arten (fakultativ => Artenschlüssel)
 - 14.3.3 Entnahme standortfremder Baumarten vor der Hiebsreife (fakultativ => Artenschlüssel)
 - 14.3.4 Beseitigung von Verjüngung standortfremder Baumarten (fakultativ => Artenschlüssel)
 - 14.3.5 Förderung standortheimischer Baumarten bei der Waldpflege
- 14.4 Altholzanteile belassen
- 14.5 Totholzanteile belassen
 - 14.5.1 stehende Totholzanteile belassen
 - 14.5.2 liegende Totholzanteile belassen
- 14.6 Totholzanteile erhöhen
 - 14.6.1 Stehende Totholzanteile erhöhen

- 14.6.2 Liegende Totholzanteile erhöhen
- 14.7 Beibehaltung Naturnahe Waldwirtschaft
- 14.8 Schutz ausgewählter Habitatbäume
 - 14.8.1 Markierung ausgewählter Habitatbäume
 - 14.8.2 Markierung ausgewählter Habitatbaumgruppen
 - 14.8.3 Habitatbäume belassen
 - 14.8.4 Habitatbaumgruppen belassen
- 14.9 Habitatbaumanteil erhöhen
- 14.10 Altholzanteile erhöhen
 - 14.10.1 Ausweisung von Waldrefugien
 - 14.10.2 Belassen von Altbestandsresten bis zum natürlichen Zerfall
- 14.11 Nutzungsverzicht aus ökologischen Gründen

15. Ausstockung von Waldbeständen oder Aufforstungen (zur Schaffung von Freiflächen)

- 15.1 Ausstockung von älteren Waldbeständen
- 15.2 Ausstockung von Aufforstungen

16. Pflege von Gehölzbeständen

- 16.1 Auf-den-Stock-Setzen
- 16.2 Auslichten
 - 16.2.1 schwach auslichten
 - 16.2.2 stark auslichten (bis auf einzelne Gehölzexemplare)
- 16.3 Einzelgehölzpflege / Baumsanierung
- 16.4 KopfbBaumpflege
- 16.5 Zurückdrängen bzw. Entnahme bestimmter Gehölzarten (=> Artenschlüssel)
- 16.6 Förderung landschaftstypischer Arten (fakultativ => Artenschlüssel)
- 16.7 Einzelbäume freistellen
- 16.8 Erhalten / Herstellen strukturreicher Waldränder / Säume
- 16.9 Abräumen von Kronenmaterial

17. Verpflanzung von Gehölzbeständen / Hecken

- 17.1 Verpflanzung von Einzelbäumen / -sträuchern
- 17.2 Verpflanzung von Gehölzbeständen oder Hecken

18. Neuanlage von Gehölzbeständen / Hecken

- 18.1 Pflanzung von Einzelbäumen / -sträuchern
- 18.2 Anlage von Feldgehölzen
- 18.3 Anlage von Hecken
 - 18.3.1 Anlage von Hecken durch Pflanzung
 - 18.3.2 Anlage von Benjes-Hecken

19. Zurückdrängen von Gehölzsukzession

- 19.1 Verbuschung randlich zurückdrängen
 - 19.1.1 niedrige Verbuschung randlich zurückdrängen

19.1.2 hohe Verbuschung randlich zurückdrängen**19.2 Verbuschung auslichten****19.2.1 schwach auslichten****19.2.2 stark auslichten (gleichmäßig)****19.2.3 auslichten bis auf ältere Gebüschkerne / Einzelgehölze****19.2.4 Vermeidung von Auslichtung****19.3 Zurückdrängen bzw. Beseitigen bestimmter Arten (=> Artenschlüssel)****20. Vollständige Beseitigung von Gehölzbeständen / Verbuschung****20.1 Vollständige Beseitigung bestehender älterer Gehölzbestände / Gebüsche****20.2 Beseitigung von Neuaustrieb****20.3 Gehölzaufkommen /-anflug beseitigen****21. Änderung des Wasserhaushaltes****21.1 Aufstauen / Vernässen****21.1.1 Schließung von Drainagen****21.1.2 Schließung von Gräben****21.1.3 Reduzierung der Grabentiefe****21.1.4 Wasserzuleitung****21.1.5 Anlage von Sohlswellen****21.2 Beseitigung von Vernässung****21.2.1 Instandsetzung von Drainagen****21.2.2 Instandsetzung (Öffnung) von Gräben****21.3 Überfluten****21.4 Sicherung eines ökologisch angemessenen Mindestabflusses****22. Pflege von Gewässern****22.1 Räumung von Gewässern****22.1.1 Entkrauten****22.1.2 Entschlammen****22.1.3 Entfernung Sturm- / Totholz****22.1.4 Ausbaggerung****22.2 Unterwassermahd****22.3 Ufersicherung****22.4 Zeitweiliges Ablassen des Gewässers****22.5 Verringerung der Gewässerunterhaltung****23. Gewässerrenaturierung****23.1 Rücknahme von Gewässerausbauten****23.1.1 Beseitigung von Uferverbauungen****23.1.2 Beseitigung von Sohlbefestigungen / Sohlswellen****23.1.3 Öffnen von verdolten / verrohrten Gewässerabschnitten****23.1.4 Öffnen / Vergrößern vorhandener Bauwerke**

- 23.1.5 Damm tieferlegen
- 23.1.6 Trenndamm abtragen
- 23.1.7 Beseitigung Durchlass
- 23.2 Veränderung der Gewässerquerschnitte /-längsschnitte
- 23.3 Rückführung in alte Gewässerlinien
- 23.4 Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs
- 23.5 Beseitigung von Hochwasserdämmen
- 23.6 Anlage von Ufergehölzen
- 23.7 Extensivierung von Gewässerrandstreifen
- 23.8 Bereitstellung von Überflutungsflächen
- 23.9 Verbesserung der Wasserqualität

24. Neuanlage / Umgestaltung von Gewässern

- 24.1 Ufergestaltung
 - 24.1.1 Anlage von Flachwasserzone
- 24.2 Anlage eines Tümpels
- 24.3 Sonstige gewässerbauliche Maßnahmen
 - 24.3.1 Anbindung an Fließgewässer
 - 24.3.2 Gerinneentwicklung
 - 24.3.3 Furt / Flutmulde
 - 24.3.4 Neubau eines Durchlasses
 - 24.3.5 Freihalten von Engstellen
 - 24.3.6 Entnahmebauwerk
 - 24.3.7 Treppelweg absenken
 - 24.3.8 Weg absenken, tieferlegen
 - 24.3.9 Rückeweg absenken
 - 24.3.10 Anbindung an sonstige Vorfluter
- 24.4 Ökologische Verbesserung der Gewässerstruktur

25. Fischereiliche Maßnahmen

- 25.1 Beseitigung / Reduzierung bestimmter Fischarten (=> Artenschlüssel)
- 25.2 kein Besatz mit Fischen (fakultativ => Artenschlüssel)
- 25.3 Elektroabfischung
- 25.4 Kontrollbefischung
- 25.5 Gezielter Besatz (fakultativ => Artenschlüssel)
- 25.6 keine fischereiliche Nutzung

26. Jagdliche Maßnahmen

- 26.1 Reduzierung / Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen
 - 26.1.1 Beseitigung / Verlegung von Wildfütterungsstellen
 - 26.1.2 Beseitigung / Verlegung von Ansitzen
 - 26.1.3 keine Wildäcker
- 26.2 Änderung der Jagdausübung

- 26.2.1 keine Wasservogeljagd
- 26.2.2 keine Niederwildjagd
- 26.2.3 keine Jagd auf bestimmte Tierarten (=> Artenschlüssel)
- 26.3 Reduzierung der Wilddichte
- 26.4 keine Jagdausübung

27. Boden- / Reliefveränderungen

- 27.1 Geländemodellierung
- 27.2 Abschieben von Oberboden
- 27.3 extensive Bodenverletzung
- 27.4 Freilegung von Steilwänden
- 27.5 Anlage von Steilwänden
- 27.6 Beseitigung von Erosionsschäden

28. Kontrolliertes Brennen

29. Anlage / Ausbesserung von Trockenmauern

30. Anlage / Pflege von Steinriegeln / Lesesteinhaufen

31. Maßnahmen an Verkehrswegen (Tunnel, Amphibienleiteinrichtungen u.ä.)

32. Spezielle Artenschutzmaßnahme

- 32.1 Erhaltung von Fledermausquartieren
- 32.2 Sicherung von Fledermausquartieren
- 32.3 Zustandskontrolle von Fledermausquartieren
- 32.4 Traditionelle Saatgutreinigung

33. Beseitigung von Landschaftsschäden

- 33.1 Beseitigung von Ablagerungen
- 33.2 Beseitigung von baulichen Anlagen
- 33.3 Beseitigung von Absperrungen / Zäunen

34. Regelung von Freizeitnutzungen

- 34.1 Reduzierung / Aufgabe von Freizeitaktivitäten
- 34.2 Beseitigung / Verlegung von Freizeiteinrichtungen

35. Besucherlenkung

- 35.1 Veränderung des Wegenetzes
- 35.2 Verbesserung des Informationsangebotes
- 35.3 Absperrung von Flächen
- 35.4 Einrichtung / Betreuung eines Beobachtungspunktes

36. Anlage von Dauerbeobachtungsflächen

37. Abräumen / Entsorgen

37.1 Abräumen von Mähgut

37.2 Abräumen von Schnittgut

37.3 Mäh- / Schnittgutentsorgung

39. Extensivierung der Grünlandnutzung

99. Sonstiges (Maßnahme benennen, z.B. Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden)

Anhang V Vorgehen bei der Bewertung der Schutzgüter im Standard-Datenbogen

Der „Standard-Datenbogen für Natura 2000“ (SDB) dient der Dokumentation des Natura 2000-Netzwerkes. Er ist das offizielle Formular für die Meldung der Natura 2000-Gebiete an die EU und daher für jedes Natura 2000-Gebiet zu erstellen. In diesem Datenbogen werden alle maßgeblichen Informationen über das Gebiet und seine Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, Arten nach Anhang II FFH-RL sowie europäische Vogelarten) zusammengefasst. Hierbei erfolgt auch eine Bewertung der Lebensraumtypen und Arten (einschließlich ihrer Habitate) im betreffenden Gebiet.

Alle Gebiete eines Mitgliedstaats bilden zusammen die nationale Datenbank von Standard-Datenbögen. Der „Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806 der Kommission vom 15. Dezember 2023 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten“ (Abl. L v. 18.12.2023, 2023/2806) legt das SDB-Format fest, das für die Dokumentation der grundlegenden Daten eines Natura-2000-Gebiets zu verwenden ist. Er ersetzt den Durchführungsbeschluss 2011/484/EU (Abl. L 198 v. 30.7.2011, S. 39 ff.), nach dessen Vorgaben die SDB bis zum 31. Januar 2025 zu erstellen waren. Seit dem 1. Februar 2025 sind alle Meldungen und Aktualisierungen der SDB im neuen Format abzugeben. Mit der Überarbeitung und Neufassung des SDB-Formats wurden weitere Informationspflichten in den SDB aufgenommen. Wie der Erwägungsgrund 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2806 ausführt, zielen die vorgenommenen Änderungen darauf ab, die Datenverfügbarkeit und -qualität zu verbessern, wichtige Informationslücken (z.B. zu Erhaltungszielen, Maßnahmen und Wirksamkeit der Bewirtschaftung) zu schließen und den SDB besser mit den Berichtspflichten gemäß Art. 17 FFH-RL und Art. 12 VRL in Einklang zu bringen.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806 beschreibt ausführlich, welche Angaben im SDB zu machen sind und wie bei der Bewertung der Schutzgüter vorzugehen ist. Die folgenden Ausführungen geben den Inhalt des genannten Durchführungsbeschlusses wieder und fassen ihn zusammen. Sofern Seitenzahlen genannt werden, beziehen sie sich auf die Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im EU-Amtsblatt L 2023/2806 vom 18.12.2023. Umfangreiche Hinweise zur Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter eines Natura 2000-Gebiets enthalten auch die Erläuterungen zum „alten“ (bis zum 31. Januar 2025 zu benutzenden) SDB-Format (Durchführungsbeschluss 2011/484/EU der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Abl. L 198 v. 30.7.2011, S. 39 ff.).

1. Gebietskennzeichnung (Abschnitt 1)

Im Abschnitt „Gebietskennzeichnung“ wird der Gebietscode und der Name des Gebiets angegeben. Auch wird ausgeführt, ob es sich um ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutzgebiet oder um ein Gebiet handelt, das (deckungsgleich) sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiet ist. Auch ist ein Verweis auf den nationalen Rechtsakt zur Einstufung als Natura 2000-Gebiet – bevorzugt in Form einer gleichbleibenden digitalen Kennung (URI = URL oder DOI) – anzugeben (S. 19 ff.).

2. Fläche des Gebiets (Abschnitt 2)

Die Flächengröße des Gebiets in Hektar ist anzugeben, wobei Dezimalwerte verwendet werden können; die genaue Abgrenzung des Gebiets erfolgt über einen Geodatenatz. Anzugeben ist auch, in welcher biogeografischen Region sich das Natura 2000-Gebiet befindet. Liegt das Gebiet in zwei oder mehr Regionen, ist der jeweils auf die Regionen entfallende prozentuale Anteil anzugeben (S. 22).

3. Ökologische Angaben (Abschnitt 3)

Im SDB sind obligatorisch für *Vogelschutzgebiete* „alle relevanten Angaben zu den unter Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie fallenden Arten, d.h. in Anhang I aufgeführten Arten und nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten“ aufzuführen (S.23).

Für FFH-Gebiete muss der SDB „alle relevanten Angaben“ zu den in Anhang I FFH-RL aufgeführten Lebensraumtypen und den in Anhang II FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten enthalten (S. 23).

3.1 Angaben zu Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Zu jedem im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyp findet sich im SDB

- Flächengröße in Hektar // Ein Vergleich der aktuellen Kartierung mit der Angabe im SDB kann Hinweise geben zu Flächenverlusten und -gewinnen;
- Methode der Flächenbestimmung (Datenqualität): Anzugeben ist, ob die Flächenbestimmung über eine Gesamterhebung oder statistisch gesicherte Schätzung, überwiegend auf der Extrapolation einer begrenzten Menge an Daten basierend oder überwiegend auf einer Sachverständigeneinschätzung mit sehr begrenzten Daten basierend, erfolgt ist;

Zeitraum der letzten Datenerhebung.

Diese Angaben sind auch für Lebensraumtypen zu machen, die im Gebiet aktuell nicht (mehr) vorhanden sind, deren Wiederherstellung aber geplant ist. Dies betrifft auch Vorkommen, die bislang als „signifikant“ eingestuft wurden, aber aktuell im Gebiet nicht mehr vorhanden sind. Auch in diesen Fällen sollte das Erhaltungsziel die Wiederherstellung der Lebensraumtypen im betreffenden FFH-Gebiet sein.

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen ist anzugeben, ob es sich um ein signifikantes Vorkommen handelt. Hierzu macht der Durchführungsbeschluss 2023/2806 (S. 24) deutlich, dass ein in An-

hang I aufgeführter Lebensraum, der in dem Gebiet vorkommt, nur dann als „nicht signifikant“ angegeben werden kann, wenn:

- die Fläche des Lebensraums in dem Gebiet von geringem Erhaltungswert ist, weil sie klein, stark geschädigt oder fragmentiert ist und wenn die ökologischen Funktionen des Lebensraumtyps nur sehr begrenzt erfüllt werden und die Strukturkomponenten sowie die charakteristische/typische Artenzusammensetzung erheblich eingeschränkt sind **und**
- keine relevanten Wiederherstellungsmöglichkeiten bestehen.

Die genannten Bedingungen müssen bereits seit dem Zeitpunkt, zu dem das Gebiet als FFH-Gebiet vorgeschlagen wurde, bestehen; sie dürfen nicht auf eine unangemessene Bewirtschaftung des Gebiets oder anthropogene Belastungen zurückzuführen sein, die seither eingetreten sind.

Für jeden signifikant im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp ist eine Beurteilung der Bedeutung des Gebiets vorzunehmen, basierend auf folgenden drei Kriterien (gemäß den Vorgaben in Anhang III Abschnitt A der FFH-Richtlinie): Repräsentativität, relative Fläche und Erhaltungsgrad des Lebensraumtyps. Auch die festgelegten Erhaltungsziele sind für die Beurteilung heranzuziehen.

Repräsentativität eines Lebensraumtyps:

Das Kriterium „Repräsentativität“ bewertet, wie repräsentativ die Bestände des natürlichen Lebensraumtyps in diesem Gebiet sind. Es lässt sich daran erkennen, „wie typisch“ ein Lebensraumtyp ausgeprägt ist.

Bzgl. der Repräsentativität bedeutet

- | | |
|---|---------------------------------|
| A | hervorragende Repräsentativität |
| B | gute Repräsentativität |
| C | signifikante Repräsentativität |

Die Bewertung der Repräsentativität sollte in Verbindung mit dem Auslegungsleitfaden über Lebensraum-

typen des Anhangs I erfolgen (im Referenzportal für Natura 2000 abrufbar), da dieser Leitfaden eine Begriffsbestimmung, eine Liste charakteristischer Arten und andere relevante Aspekte enthält.

Relative Fläche:

Unter diesem Punkt wird angegeben, welchen prozentualen Anteil die von einem natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Natura 2000-Gebiet im Vergleich zum Gesamtvorkommen des betreffenden Lebensraumtyps in der Republik Österreich hat. Die Gesamtfläche des Lebensraumtyps innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets sollte der gemäß Art. 17 FFH-RL gemeldeten Gesamtfläche (d.h. der Summe für alle biogeografischen Regionen) entsprechen. Im Falle einer verbesserten Kenntnis oder Verfügbarkeit genauerer Daten als bei der Berichterstattung nach Art. 17 sollte der Prozentsatz jedoch auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen für die Gesamtfläche berechnet werden (S. 25). Für die Angabe im SDB wird der ermittelte Prozentwert p einer der folgenden Klassen zugeordnet:

A1	$100 \% \geq p > 75 \%$
A2	$75 \% \geq p > 50 \%$
A3	$50 \% \geq p > 25 \%$
A4	$25 \% \geq p > 15 \%$
B	$15 \% \geq p > 2 \%$
C	$2 \% \geq p > 0 \%$

Erhaltungsgrad:

Zu beurteilen ist auch der „Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des Lebensraumtyps, einschließlich der für ihn typischen Arten (vgl. die Vorgaben aus Anhang III Abschnitt A lit. c FFH-RL).

Anzugeben sind hierbei:

- eine zusammenfassende Bewertung des Erhaltungsgrads des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet sowie
- die Angabe, wie hoch die Flächenanteile sind, in denen sich der Lebensraumtyp in gutem, nicht gutem oder unbekanntem Zustand befindet; anzugeben in Hektar.

Bei der zusammenfassenden Bewertung („Erhaltungsgrad – kategorisiert“) erfolgt die Einstufung wie folgt:

- A: hervorragender Erhaltungsgrad (fast alle Flächen sind in gutem Zustand);
- B: guter Erhaltungsgrad (die meisten Flächen sind in gutem Zustand);
- C: eingeschränkter Erhaltungsgrad (die meisten Flächen sind nicht in gutem Zustand);
- X: Erhaltungsgrad unbekannt (Zustand der meisten oder aller Flächen ist unbekannt).

Ergänzend ist anzugeben, nach welcher Methode die Einstufung des Erhaltungsgrads erfolgt ist, da dies Rückschlüsse auf die Datenqualität ermöglicht.

Erhaltungsziele:

Für die Beurteilung der Bedeutung eines FFH-Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps sind auch die festgelegten Erhaltungsziele heranzuziehen. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806 führt hierzu auf S. 26 aus: „Zweck der Erhaltungsziele ist es festzulegen, welche Fläche und welchen Zustand Lebensraumtypen in einem Gebiet erhalten oder erreichen sollen, sodass das Gebiet zum allgemeinen Ziel eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensraumtypen (siehe Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie) auf nationaler, biogeografischer und europäischer biogeografischer Ebene beitragen kann. Auf der Grundlage der in den Erhaltungszielen festgelegten gewünschten Bedingungen werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Die „Verhinderung der Verschlechterung des Zustands“ oder die „Erhaltung der Fläche und des guten Zustands des Lebensraums“ in dem Gebiet sind die Mindesterhaltungsziele (und sie müssen Bezug auf die spezifischen Merkmale/Zuordnungen, die den Zustand des Lebensraums bestimmen, weiter angepasst werden). Darüber hinaus können die Erhaltungsziele auf die Erweiterung der Fläche des Lebensraums, die Verbesserung des Zustands des Lebensraums sowie auf die Wiederherstellung des Lebensraums in dem Gebiet (d.h. eines Lebensraums, der in dem Gebiet nicht vorhanden ist) ausgerichtet sein.“

Gesamtbeurteilung der Bedeutung des jeweiligen Natura 2000-Gebiets für die Erhaltung eines Lebensraumtyps:

Für die Gesamtbeurteilung der Bedeutung des jeweiligen Natura 2000-Gebiets für die Erhaltung eines Lebensraumtyps werden im SDB die vorgenannten einzelnen Kriterien einer integrierten Bewertung unterzogen. Dabei wird auch das unterschiedliche Gewicht, das diese Kriterien für den betreffenden Lebensraum haben können, berücksichtigt.

Es können auch andere Aspekte zur Beurteilung der relevantesten Elemente herangezogen werden, um den positiven bzw. negativen Einfluss auf die Erhaltung des Lebensraumtyps global zu erfassen. Die „relevantesten“ Elemente können je nach Lebensraumtyp variieren; denkbar sind menschliche Aktivitäten im Gebiet oder in benachbarten Gebieten, die den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps beeinflussen können, die Eigentumsverhältnisse, der rechtliche Status des Gebiets, die ökologischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensraumtypen und Arten usw.

Bei der Beurteilung des Gesamtwertes kann „nach bestem Sachverstand“ vorgegangen werden, wobei folgende drei Wertstufen verwendet werden:

- A hervorragender Wert
- B guter Wert
- C signifikanter Wert

3.2 Angaben zu Arten nach Anhang II FFH-RL und Art.

4 VRL

Im SDB werden im Falle eines Vogelschutzgebiets sämtliche im Gebiet vorkommende Vogelarten aufgelistet, die in Anhang I VRL aufgeführt sind oder dort regelmäßig als Zugvögel auftreten. Fakultativ können auch alle Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL, die in dem Gebiet anzutreffen sind, aufgeführt werden.

In Falle eines FFH-Gebiets sind alle im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL aufzulisten. Fakultativ können zusätzlich auch die im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I VRL

und die regelmäßig auftretenden Zugvögel in die Auflistung aufgenommen werden.

Anzugeben sind auch alle Arten, deren Vorkommen bislang als signifikant eingestuft wurden, die aber gegenwärtig im Natura 2000-Gebiet nicht mehr auftreten. In diesem Fall sollte das Erhaltungsziel für die jeweilige Art ihre Wiederansiedlung im Gebiet sein.

Auch weitere wichtige Arten können fakultativ unter Angabe populationsbezogener Daten in den SDB aufgenommen werden. Hierzu zählen z.B. Rote Liste-Arten, endemische Arten, typische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL, aber auch invasive gebietsfremde Arten. Für alle signifikant vorkommenden Arten sind im SDB populationsbezogene Angaben zu machen (vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 28 f.).

So sind zunächst der *Populationstyp* und die *Populationsgröße* zu beziffern. Der Populationstyp wird in dabei in folgende Kategorien eingeteilt: Sesshaft (d.h. die Arten sind während des ganzen Jahres im Gebiet anzutreffen (nichtziehende Arten, Pflanzen, nichtziehende Population von ziehenden Arten)), Fortpflanzung (d.h. das Gebiet wird zum Aufzug von Nachwuchs genutzt (z.B. Brut, Nestbau), Sammlung (d.h. das Gebiet wird als Rast- oder Schlafplatz, als Zwischenhalt während des Vogelzugs oder als Mausexterritorium außerhalb der Brutgebiete genutzt (ohne Überwinterung)), Überwinterung (d.h. das Gebiet wird während des Winters genutzt).

Weiter ist die minimale und maximale Populationsgröße anzugeben. Ist die tatsächliche Populationsgröße nicht bekannt, so wird ein Populationsintervall geschätzt und in den SDB die Schätzwerte für die untere (min.) und die obere (max.) Grenze dieses Intervalls eingetragen. Bei diesen Werten handelt es sich um den mehrjährigen Durchschnitt; Extremwerte bleiben unberücksichtigt. Ergänzend ist anzugeben, in welcher Einheit die Populationsgröße (z.B. Einzeltiere, Paare) angegeben ist.

Es folgt die Angabe der Populationsdichte (Abundanz), unterteilt in folgende Kategorien: verbreitet, selten, sehr selten, vorhanden. Diese Angabe ist zwingend vorzunehmen, wenn eine Schätzung der Populationsgröße nicht möglich ist; sie kann auch ergänzend zur quantitativen Schätzung der Populationsgröße erfolgen.

Da die Aussagekraft der Populationsangaben maßgeblich von der Qualität der zugrundeliegenden Daten abhängt, ist auch anzugeben, mit welcher Methode die Bestimmung der Populationsgröße erfolgt ist (Gesamterhebung oder statistisch abgesicherte Schätzung; überwiegend auf der Grundlage einer Sachverständigeneinschätzung mit sehr begrenzten Daten; überwiegend auf der Grundlage einer Extrapolation aus einer begrenzten Menge an Daten; unzureichende oder gar keine Daten verfügbar).

Beurteilung der Bedeutung des Gebiets für signifikant vorkommende Arten

Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebiets für Anhang II-Arten nennt die FFH-Richtlinie in Anhang III Abschnitt B. Es sind dies:

Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land.

Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitalelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit. Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art.

Diese Kriterien legt daher auch der SDB der Gebietsbeurteilung zugrunde unter Einbeziehung der für die jeweilige Art festgelegten Erhaltungsziele. Diese Kriterien finden auch bei der Beurteilung der Vogelarten Anwendung.

Unter Anhang III Abschnitt B lit. d) fordert die FFH-Richtlinie eine Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art. Der SDB führt

dementsprechend eine Gesamtbeurteilung anhand der o.g. Kriterien durch.

Population

Um die Bedeutung eines Natura 2000-Gebiets für den Erhalt einer geschützten Art ermitteln zu können, wird die relative Größe und Dichte der Population im Gebiet in Vergleich zu der nationalen Population gesetzt. Da konkrete landesweite Angaben zur Populationsgröße häufig nicht existieren, wird hier zumeist eine Schätzung vorgenommen werden müssen. Für die Angabe im SDB ist aufgrund des Schätzwerts p eine der folgenden Kategorien einzutragen:

A1	$100 \% \geq p > 15 \%$
A2	$75 \% \geq p > 50 \%$
A3	$50 \% \geq p > 25 \%$
A4	$25 \% \geq p > 15 \%$
B	$15 \% \geq p > 2 \%$
C	$2 \% \geq p > 0 \%$

Erhaltungsgrad

Das Kriterium „Erhaltungsgrad“ (Kriterium B.b) von Anhang III FFH-RL) bezieht sich auf die Habitatqualität. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806 (S. 30) führt hierzu aus: „Die Qualität hängt von den für die Populationsdynamik am besten geeigneten Lebensraummerkmalen ab, wie etwa den physikalischen und biologischen Anforderungen der Art (einschließlich der Verfügbarkeit von Beutetieren) in allen Phasen ihres Lebenszyklus. Die Struktur des Lebensraums und die relevanten abiotischen Elemente sollten bewertet werden“.

Der Erhaltungsgrad der Habitatflächen im Natura 2000-Gebiet ist als Gesamtwert (Erhaltungsgrad – kategorisiert) wie folgt anzugeben:

- A: hervorragender Erhaltungsgrad (fast der gesamte von den Arten genutzte Lebensraum ist von ausreichender Qualität);
- B: guter Erhaltungsgrad (ein Großteil des von den Arten genutzten Lebensraums ist von ausreichender Qualität);
- C: eingeschränkter Erhaltungsgrad (ein Großteil des von den Arten genutzten Lebensraums ist nicht

von ausreichender Qualität);

X: Erhaltungsgrad unbekannt (die Qualität des Großteils des von den Arten genutzten Lebensraums ist unbekannt).

Um die Bedeutung des Gebiets für die einzelnen Arten besser einschätzen zu können, ist ihr Vorkommen im Gebiet in Bezug zu ihrem Verbreitungsgebiet zu setzen. Hierzu ist der prozentuale Anteil der von den Arten genutzten Lebensraumfläche von ausreichender, nicht ausreichender oder unbekannter Qualität zu schätzen und der zutreffenden Schätzklasse (0%-25 %, 26%-50%, 51%-75%, 76%-100%) zuzuordnen.

Erhaltungsziele:

Zweck der Erhaltungsziele ist es festzulegen, welche Ausdehnung und welche Qualität der Arten und der Populationsgrößen in einem Gebiet erhalten oder erreicht werden sollen, sodass das Gebiet zum allgemeinen Ziel eines günstigen Erhaltungszustands dieser Arten (siehe Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) auf nationaler, biogeografischer oder europäischer Ebene beitragen kann. Auf der Grundlage der in den Erhaltungszielen festgelegten gewünschten Bedingungen werden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 31).

Die artbezogenen Erhaltungsziele sind durch die Auswahl einer oder mehrerer der folgenden Kategorien anzugeben:

- Verhinderung der Verschlechterung des Zustands;
- Erhaltung der Ausdehnung und der guten Qualität des Lebensraums der Arten sowie Beibehaltung der Populationsgröße;
- Ausweitung der Fläche des Lebensraums der Arten;
- Wiederherstellung von Lebensraum für Arten;
- Verbesserung der Qualität des Lebensraums für Arten (unter Berücksichtigung von Stör- und Mortalitätsfaktoren);
- Vergrößerung der Population;
- Verringerung der Belastungen, denen die Population ausgesetzt ist (z. B. Verringerung der Mortalität oder der Störungen);

- Wiederansiedlung der Population in dem Gebiet;
- Sonstiges.

Die Verhinderung der Verschlechterung des Zustands sowie die Erhaltung der Art (in Bezug auf die Populationsgröße) und ihres Lebensraums in dem Gebiet (hinsichtlich ihrer Ausdehnung und ihrer Qualität) stellen die Mindesterhaltungsziele dar (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 31). Sofern sich eine Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wird diese Zielsetzung in der Regel nicht ausreichen. Vielmehr ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation erforderlich sind. Für vormals signifikant vorhandene Arten, die aktuell nicht mehr im Natura 2000-Gebiet anzutreffen sind, sollte ihre Wiederansiedlung im Gebiet als Erhaltungsziel festgelegt werden (vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 28).

Isolierung

Weiteres Beurteilungskriterium ist der Isolierungsgrad (Kriterium B.c) in Anhang III FFH-RL) der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art. Die Erläuterungen zum SDB führen hierzu Folgendes aus (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 32): „Dieses Kriterium kann als ungefähres Maß für den Beitrag einer bestimmten Population zur genetischen Vielfalt der Art sowie für die Verletzlichkeit dieser spezifischen Population ausgelegt werden. Folglich sollte der Begriff „Isolierung“ in einem breiteren Kontext gesehen werden, und auch auf streng endemische Arten, Unterarten/Varietäten/Rassen sowie auf Unterpopulationen einer Metapopulation bezogen werden. In diesem Zusammenhang soll folgende Einstufung verwendet werden:

A: Population (beinahe) isoliert,

B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets,

C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets.“

Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art

Die vorgenannten Bewertungskriterien werden im SDB zu einem Gesamtwert zusammengefasst, der angibt, welche Bedeutung das Natura 2000-Gebiet für die Erhaltung der betreffenden Art hat. Neben den oben genannten Kriterien können hier auch andere Merkmale des Gebiets in die Beurteilung einbezogen werden, die für eine bestimmte Art relevant sein können. Diese Merkmale können sich je nach Art unterscheiden und menschliche Aktivitäten im Gebiet oder in dessen Umgebung umfassen, durch die der Erhaltungszustand der Art beeinflusst werden kann, sowie die Bodenbewirtschaftung, Schutzbestimmung für das Gebiet, ökologische Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensraumtypen und Arten usw. (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 32).

Diese Gesamtbeurteilung erfolgt „nach bestem Sachverstand“ und unter Verwendung der folgenden Kategorien:

- A: hervorragender Wert,
- B: guter Wert,
- C: signifikanter Wert.

4. Beschreibung des Gebiets (Abschnitt 4)

In Abschnitt 4 sind Angaben zu den Gebietsmerkmalen, der Güte und Bedeutung des Gebiets, zu den Belastungen, denen das Gebiet ausgesetzt ist, sowie zur Dokumentation einzutragen.

4.1 Gebietsmerkmale

Ergänzend zu den in Abschnitt 1 zu tätigen Angaben soll hier ein „Gesamtbild“ des Gebiets vermittelt werden. Dies umfasst u.a eine Beschreibung der Unterteilung des Gebiets in die wesentlichen Lebensraumklassen oder Ökosysteme und die wichtigsten geologischen, geomorphologischen und landschaftlichen Elemente, die für das Gebiet von Bedeutung sind; ggf. sind auch die dominanten Vegetationstypen anzugeben (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 34).

4.2 Güte und Bedeutung des Gebiets

Die Erläuterungen zum SDB führen hierzu aus (Durch-

führungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 35): „Hier sind die allgemeine Güte und Bedeutung des Gebiets für Lebensräume und Arten im Hinblick auf die Erhaltungsziele der Naturschutzrichtlinien anzugeben. Wenn sich in Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung durchschnittlich mehr als 20.000 Wasservögel aufhalten, sollte dies hier angegeben werden. Wenn eine Art in Abschnitt 3.3 mit der Begründung „Sonstige Gründe“ aufgeführt ist, kann ihre dortige Aufnahme hier erläutert werden.“

4.3 Belastungen, denen das Gebiet ausgesetzt ist

Im SDB wird auch aufgeführt, welche positiven und (insbesondere) negativen Einwirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet bestehen können. Aufzulisten sind die wichtigsten Bedrohungen und Belastungen innerhalb des Gebiets, aber auch in der Umgebung des Gebiets, wenn sie die Integrität des Gebiets beeinflussen.

Da sich Bedrohungen und Belastungen unterschiedlich stark auf die vorhandenen Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets auswirken können, wird ihre relative Bedeutung einer von drei Kategorien zugeordnet. Dabei bedeutet:

H: Hohe Bedeutung:

- starke(r) direkte(r) oder unmittelbare(r) Einfluss und/oder Einwirkung über große Flächen;

M: Mittlere Bedeutung:

- mittlerer direkter oder unmittelbarer Einfluss, überwiegend indirekte(r) Einfluss und/oder Einwirkung nur über einen mäßigen Teil der Fläche;

L: Geringe Bedeutung:

- geringer direkter oder unmittelbarer Einfluss, indirekte(r) Einfluss und/oder Einwirkung über einen kleinen Teil der Fläche/nur lokal.

Die Dateneinträge für die höchste Stufe sind auf maximal fünf Angaben begrenzt. Für Belastungen von mittlerer oder geringer Bedeutung können bis zu 20 Einträge vorgenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, hier insbesondere die für das Gebiet relevantesten Belastungen anzugeben.

Zur Eintragung steht eine umfangreiche Code-Liste mit potenziellen Bedrohungen und Belastungen zur Verfügung; diese Liste entspricht der Liste, welche im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 17 FFH-RL und Art. 12 VRL Verwendung findet. Die Eintragungen in dieser Liste sind in folgende Kategorien unterteilt:

- Landwirtschaft;
- Forstwirtschaft;
- Bergbau und Materialgewinnung;
- Energieerzeugung und -übertragung;
- Verkehr;
- Infrastruktur;
- Nutzung von Arten;
- Sicherheit;
- problematische Arten;
- Klimawandel;
- Umweltverschmutzung;
- Wasserregime;
- natürliche Ursachen;
- unbekannte Ursachen.

Zu jeder in den SDB aufgenommenen Belastung/Bedrohung ist anzugeben, ob sie sich innerhalb, außerhalb oder sowohl innerhalb als auch außerhalb des Natura-2000-Gebiets befindet. Hinzu kommt die Pflicht, ausführlichere und spezifische Angaben zu machen, wie z.B. die Angabe des Lebensraums und/oder der Art, auf den bzw. die die Belastung ausgeübt wird, oder Angaben darüber, ob es bestimmte – bereits laufende oder geplante – Tätigkeiten (z.B. Pläne oder Projekte) gibt, die eine Belastung oder eine Bedrohung für das Gebiet darstellen oder darstellen könnten (vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 35).

4.4 Dokumentation

Sofern zu einem Gebiet einschlägige Veröffentlichungen und/oder wissenschaftliche Daten verfügbar sind, sollten diese im SDB benannt werden; auch können weitere Angaben, die für die Dokumentation des Gebiets von Bedeutung sind, hier aufgeführt werden. Auch die Angabe geeigneter Links kann zur Dokumentation genutzt werden.

5. Bewirtschaftung des Gebiets

Neu in den SDB aufgenommen wurde die Verpflichtung, Angaben zur Bewirtschaftung des Gebiets zu machen. Dies betrifft zum einen die Nennung der für die Bewirtschaftung zuständigen Einrichtung, zum anderen aber auch die Angabe, ob für das Natura 2000-Gebiet ein Bewirtschaftungsplan (z.B. Natura 2000-Managementplan) vorhanden ist sowie zur Festlegung und zum Fortschritt von Erhaltungsmaßnahmen.

Das Vorhandensein/Fehlen eines Bewirtschaftungsplans wird wie folgt abgefragt:

- ja (d.h. das Gebiet wird durch den Plan vollständig abgedeckt);
- nein, Gebiet nur teilweise abgedeckt;
- nein, aber in Vorbereitung
- nein, da kein Bewirtschaftungsplan erforderlich ist
- nein, aus anderen Gründen.

Ist ein Bewirtschaftungsplan für das Gebiet vorhanden, so ist der Titel und ein Link zu einschlägigen Online-Ressourcen anzugeben; ebenso ist die Gültigkeit des Plans (Monat und Jahr des Inkrafttretens sowie die Laufzeit in Jahren und Monaten oder die Angabe „nicht festgelegt“) im SDB einzutragen. Falls es mehrere Bewirtschaftungspläne für das Gebiet gibt, sind diese Angaben für jeden dieser Pläne erforderlich.

Ist kein Bewirtschaftungsplan vorhanden und auch keiner in Vorbereitung, so sind weitere Erläuterungen erforderlich, aus denen ersichtlich wird, warum (bislang) kein Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.

Die Erläuterungen zum SDB weisen darauf hin, dass in der FFH-Richtlinie zwar keine Bewirtschaftungspläne vorgeschrieben sind, diese Angaben jedoch doch von besonderem Interesse sind, um Einblicke in die von den Mitgliedstaaten zur Verwaltung ihres Netzes verwendeten Instrumente zu gewinnen und erforderlichenfalls spezifischere Informationen einholen zu können (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 36).

Art. 6 Abs. 1 FFH-RL schreibt jedoch die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen verpflichtend vor. In vielen Fällen, insbesondere wenn in einem Natura 2000-Gebiet mehrere Arten und Lebensraumtypen geschützt werden und verschiedene Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, ist die Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans/Managementplans geboten.

Bezüglich der festgelegten Erhaltungsmaßnahmen ist im SDB anzugeben, wo detaillierte Informationen zu diesen Maßnahmen niedergeschrieben sind. Sofern die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen nicht im Bewirtschaftungsplan/in den Bewirtschaftungsplänen enthalten sind, sind die Dokumente zu benennen, aus denen die festgelegten Erhaltungsmaßnahmen hervorgehen. Es ist dann der Titel und der Link zu den Informationen anzugeben und/oder weitere Erläuterungen anzufügen.

Entscheidend für die Erreichung der festgelegten Erhaltungsziele ist, dass die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen auch

- tatsächlich umgesetzt werden und
- ihre Wirksamkeit bewertet wird.

Beide Punkte fragt der SDB ab. Zunächst ist der Fortschritt bei der Umsetzung der Maßnahmen anzugeben. Hierzu dient die Frage, ob die erforderlichen Maßnahmen (einmalige und/oder wiederkehrende Maßnahmen) vollständig, teilweise oder nicht eingeführt (d.h. ermittelt und auf solider und gegebenenfalls langfristiger Basis eingeführt) wurden. Für vollständig oder teilweise eingeführte Maßnahmen ist anzugeben, inwieweit die eingeführten Maßnahmen (einmalige und/oder wiederkehrende Maßnahmen) umgesetzt wurden. Folgende Antwortmöglichkeiten sind vorgegeben:

- alle wurden umgesetzt (für einmalige Maßnahmen) und/oder alle befinden sich in der Umsetzung;
- nur teilweise umgesetzt (d.h. nur einige der eingeführten Maßnahmen wurden umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung);

- einmalige Maßnahmen wurden nicht umgesetzt wurden und/oder es laufen keine wiederkehrenden Maßnahmen.

Im Anschluss an diese Frage ist anzugeben, ob eine Erfolgskontrolle erfolgt. Abgefragt wird dies wie folgt (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2806, S. 38):

„Zur Wirksamkeit der Bewirtschaftung sind die beiden folgenden Fragen zu beantworten:

- Wird die Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen regelmäßig bewertet? [Ja/Nein]
- Tragen die Erhaltungsmaßnahmen zum Erreichen der vorgegebenen Erhaltungsziele bei? [Ja/Nein/ Noch nicht/Nicht bekannt, da nicht bewertet].“

Die EU-Kommission verspricht sich vom jetzt (d.h. seit dem 1. Februar 2025) zu verwendenden SDB-Format, dass sich die Aussagekraft der mit dem SDB übermittelten Daten deutlich verbessert insbesondere auch, weil von den Mitgliedstaaten neben dem Zustand der Schutzgüter nun auch die zu den zu ihrem Erhalt oder ihrer Wiederherstellung festgelegten und umgesetzten Maßnahmen zu übermitteln sind.

Natura 2000-Gebietsmanagement

Handlungsanleitung für die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen

